

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1998

MONTAG, 10. AUGUST 1998

Nr. 32

Seite

Seite

Seite

Hessische Staatskanzlei

Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland 2398
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes im Juli 1998 2398

Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

Neuregelung der deutschen Rechtschreibung; hier: Einführung für den Schriftverkehr in der hessischen Landesverwaltung 2399
Grundsätze über Zusammenarbeit und Führung in der hessischen Landesverwaltung 2407
Hessisches Meldegesetz vom 14. 6. 1982, zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. 7. 1998; hier: Änderung der Meldescheine für Beherbergungsstätten (Hotelmeldeschein) 2409
Durchführung des Hessischen Meldegesetzes; hier: Änderung des Familienmeldescheins für die An- und Abmeldung 2413

Hessisches Ministerium der Finanzen

Grunderwerbsteuer; hier: Richtlinien für die Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung 2413

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst

Beiträge der Studierenden für die Studentenschaft der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main 2414
Studienordnung des Fachbereichs Angewandte Informatik der Fachhochschule Fulda für den Studiengang „Angewandte Informatik“ vom 14. Januar 1998; hier: Bekanntmachung 2414
Prüfungsordnung (Teil B) des Fachbereichs Krankenhaus- und Medizintechnik, Umwelt- und Biotechnologie der Fachhochschule Gießen-Friedberg für den Studiengang Krankenhaus- und Medizintechnik, Umwelt- und Biotechnologie vom 20. 6. 1995, zuletzt geändert am 14. 5. 1997; hier: Änderung .. 2421

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG; hier: VF 1145 Frankenbergermündungen 2442
Flurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG; hier: F 861 Felsberg-Hilgershausen 2443
Zusammenlegungsverfahren nach § 91 FlurbG; hier: Z 1169 Hilders-Simmershausen 2444

Hessisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung

Vollversammlung des Landesjugendhilfeausschusses Hessen 2446

Der Landeswahlleiter für Hessen

Zulassung der Landeslisten für die Wahl zum Vierzehnten Deutschen Bundestag am 27. September 1998 2446

Personalnachrichten

im Bereich des Hessischen Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten 2454

Die Regierungspräsidien

DARMSTADT

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 20. 7. 1998 (Darmstadt) 2455

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 20. 7. 1998 (Dieburg) 2455

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 20. 7. 1998 (Griesheim) 2455

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 20. 7. 1998 (Butzbach) 2455

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 23. 7. 1998 (Lampertheim) 2455

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 23. 7. 1998 (Königstein im Taunus) 2456

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 27. 7. 1998 (Langen [Hessen]) 2456

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 27. 7. 1998 (Fränkisch-Crumbach) 2456

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 27. 7. 1998 (Bensheim) 2456

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 27. 7. 1998 (Usingen) 2456

Überschwemmungsgebiete im Regierungsbezirk Darmstadt — Arbeitskarten des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Staatliches Umweltamt Hanau; hier: Ergänzung 2457

Vorhaben der Firma Merck KGaA, Darmstadt 2457

Zulassung als staatlich anerkannte Untersuchungsstelle für Abwasser; hier: Zulassung als EKVO-Laboratorium (Durchführung von Laboruntersuchungen) 2458

Zulassung als staatlich anerkannte Untersuchungsstelle für Abwasser; hier: Zulassung als EKVO-Überwachungsstelle (Durchführung der technischen Überprüfung und Probenahme vor Ort) 2458

GIESSEN

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen „Brunnen VI“, „Brunnen VII“ und „Brunnen VIII“ der Stadt Limburg, Landkreis Limburg-Weilburg, vom 12. 5. 1998 2458

Überschwemmungsgebiete im Regierungsbezirk Gießen — Arbeitskarten des Regierungspräsidiums Gießen, Abteilung Staatliches Umweltamt Wetzlar 2459

KASSEL

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 21. 7. 1998 (Vellmar) 2460

Zulassung als staatlich anerkannte Untersuchungsstelle für Abwasser; hier: Zulassung als EKVO-Laboratorium (Durchführung von Laboruntersuchungen) 2461

Buchbesprechungen 2464

Öffentlicher Anzeiger 2465

Andere Behörden und Körperschaften

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Frankfurt am Main/Erfurt; hier: Satzung 2484

Abwasserverband „Obere Dietzhölze“, Eschenburg (Lahn-Dill-Kreis); hier: Satzung 2489

Der Magistrat der Stadt Lorsch; hier: Errichtung einer gemeinsamen Vollstreckungsstelle der Städte Bürstadt und Lorsch 2492

Kommunales Gebietsrechenzentrum Kommunale Informationsverarbeitung in Hessen, Gießen; hier: Änderung der Entschädigungssatzung 2492

HLT Gesellschaft für Forschung, Planung, Entwicklung mbH, Wiesbaden; hier: Jahresabschluß 1997 2493

Wirtschaftsförderung Hessen Investitionsbank AG — Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft HLT —, Wiesbaden; hier: Jahresabschluß 1997 2493

Öffentliche Ausschreibungen 2493

Stellenausschreibungen 2496

772

HESSISCHE STAATSKANZLEI

Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland

Der Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag an folgende verdiente Frauen und Männer den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

Großes Verdienstkreuz

David J. Hermann, Bad Soden am Taunus

Verdienstkreuz 1. Klasse

Prof. Dr. Gerhard Bunk, Lich

Dr. Richard Faust, Direktor a. D. des Zoologischen Gartens Frankfurt am Main, Frankfurt am Main

Hans-Ludwig Grischow, Neu-Isenburg

Ursula Seuß-Heß, Frankfurt am Main

Erwin Sichmann, Gelnhausen

Verdienstkreuz am Bande

Dr. med. Jürgen Bausch, Bad Soden-Salmünster

Dr. Dante Bernabei, Darmstadt

Dr. Ulrich Dithmar, Rechtsanwalt und Notar, Kassel

Dr. Heinz Döring, Rektor an einer Grundschule a. D., Hofgeismar

Rudolf Hoßbach, Ringgau

Helmut Jacob, Posthauptsekretär a. D., Körle

Friedhelm Jost, Honorargeneralkonsul des Sultanats Oman, Frankfurt am Main

Dipl.-Pädagoge Berthold Kilian, Frankfurt am Main

Hans-Dieter Knüttel, Cölbe

Artur Künzel, Lehrer, Witzenhausen

Dr. med. vet. Friedrich Leipner, Neustadt (Hessen)

Werner Lüth, Oberstudienrat, Fulda

Dr. Wolfgang Matschke, Rechtsanwalt und Notar, Oberursel (Taunus)

Friedrich Meiss, Bad Homburg v. d. Höhe

Helmut Plescher, Kurdirektor a. D., Bad Camberg

Richard Rack, Nidda

Paul Rink, Frankfurt am Main

Prof. Dr. Gerhard Ross, Kronberg im Taunus

Rita Schneider, gen. Schwester M. Berthilde Schneider, Bad Homburg v. d. Höhe

Ehrhard Scholz, Regierungsoberinspektor, Münchhausen

Heinz Sparwasser, Eppstein

Prof. Dr. Klaus Trouet, Rechtsanwalt, Kelkheim (Taunus)

Verdienstmedaille

Luise Magdalene Auran, Dietzhölztal

Annemarie Bähr, Frankfurt am Main

Willy Möble, Messel

Klaus Richter, Eschborn

Dipl.-Ing. Karlheinz Stahr, Postoberamtsrat a. D., Reinheim

Wiesbaden, 22. Juli 1998

Der Hessische Ministerpräsident

Z 313 — 14 a 02/01

StAnz. 32/1998 S. 2398

773

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes im Juli 1998

Staat und Wirtschaft in Hessen

Heft 6 — Juni 1998 — 53. Jahrgang

Inhalt

Die Umsätze und ihre Besteuerung in Hessen 1996 (Ergebnisse der Umsatzsteuerstatistik)

Schwerbehinderte in Hessen Ende 1997

Asylbewerber und Asylbewerberleistungen 1996 in regionaler Sicht

Alters- und geschlechtsspezifische Erwerbstätigenquoten 1997

Der Außenhandel Hessens mit der EURO-Region (1987/1992/1997)

Bauüberhang in Hessen Ende 1997

Hessischer Zahlenspiegel

Kurzmeldungen

Buchbesprechungen

Einzelheft 4,50 DM/45,— DM Jahresabonnement

Sonstige Veröffentlichungen

Hessische Kreiszahlen — hj — Ausgabe I/98 — 9,— DM

Beiträge zur Statistik Hessen

Nr. 328

Die Umsätze und ihre Besteuerung in Hessen 1996 — 20,— DM

Nr. 329

Öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in Hessen 1975 bis 1995 — 12,— DM

Statistische Berichte**A. Bevölkerung und Erwerbstätigkeit**

Bevölkerungsvorgänge in Hessen im 4. Vierteljahr 1997 — (A I 1, A I 4 — vj 4/97, A II 1 — vj 4/97, A III 1 — vj 4/97) — 3,50 DM

Die Bevölkerung der kreisfreien Städte und Landkreise Hessens am 31. Dezember 1997 nach Alter und Geschlecht — (A I 3, A I 4 — j/97) — 8,50 DM

Die Tuberkulose in Hessen im Jahr 1997 — (A IV 5 — j/97) — 3,50 DM

Geschlechtskrankheiten in Hessen 1997 — (A IV 6 — j/97) — 1,50 DM

Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer in Hessen am 30. Juni 1997 — (A VI 5 — vj 2/97) — 5,— DM

Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer in Hessen am 30. Juni 1997 — nach ihrer Pendlereigenschaft — (A VI 12 — vj 2/97) — 3,50 DM

B. Unterricht und Bildung, Rechtspflege und Wahlen

Die allgemeinbildenden Schulen in Hessen 1997 — Grundschulen, Hauptschulen, Förderstufen, Sonderschulen, Sonderpädagogische Förderung an allgemeinen Schulen — (B I 1 — j/97 — Teil 1) — 8,50 DM

Die Studenten an den Hochschulen in Hessen im Wintersemester 1996/97 — (B III 1 — j/WS 96/97) — 8,50 DM

C. Land- und Forstwirtschaft, Fischerei

Die Bodennutzung in Hessen im Jahr 1998 — Vorläufiges Ergebnis — (C I 1 — j/98) — 1,50 DM

Schlachtungen in Hessen im Mai 1998 — (C III 2 — m 5/98) — 1,50 DM

Schlachtungen in Hessen im Jahr 1997 — Jahresübersicht — (C III 2 — j/97) — 3,50 DM

E. Produzierendes Gewerbe

Betriebe, Beschäftigte und Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe in Hessen im April 1998 — (E I 1 — m 4/98) — 3,50 DM

Betriebe, Beschäftigte und Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe in Hessen im Mai 1998 — (E I 1 — m 5/98) — 3,50 DM

Index der Nettoproduktion im Produzierenden Gewerbe in Hessen im April 1998 — (E I 2 — m 4/98) — 3,50 DM

Das Bauhauptgewerbe in Hessen im Mai 1998 — (E II 1 — m 5/98) — 3,50 DM

F. Bautätigkeit und Wohnungswesen

Baugenehmigungen in Hessen im Mai 1998 — (F II 1 — m 5/98) — 1,50 DM

Erteilte Baugenehmigungen in Hessen im Jahr 1997 — (F II 1 — j/97) — 3,50 DM

Baufertigstellungen in Hessen im Jahr 1997 — (F II 2 — j/97) — 3,50 DM

Bewilligungen im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau in Hessen im Jahr 1997 — (F II 5 — j/97) — 5,— DM

G. Handel und Gastgewerbe, Fremdenverkehr

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Einzelhandel in Hessen im April 1998 — Vorläufige Ergebnisse — (G I 1 — m 4/98) — 3,50 DM

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Einzelhandel in Hessen im Mai 1998 — Vorläufige Ergebnisse — (G I 1 — m 5/98) — 3,50 DM

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Großhandel in Hessen im April 1998 — Vorläufige Ergebnisse — (G I 2 — m 4/98) — 1,50 DM

Die Ausfuhr Hessens im Januar 1998 — Vorläufige Zahlen — (G III 1 — m 1/98) — 3,50 DM

Die Ausfuhr Hessens im Februar 1998 — Vorläufige Zahlen — (G III 1 — m 2/98) — 3,50 DM

Die Ausfuhr Hessens im März 1998 — Vorläufige Zahlen — (G III 1 — m 3/98) — 3,50 DM

Die Einfuhr (Generalhandel) nach Hessen im Januar 1998 — Vorläufige Zahlen — (G III 3 — m 1/98) — 3,50 DM

Die Einfuhr (Generalhandel) nach Hessen im Februar 1998 — Vorläufige Zahlen — (G III 3 — m 2/98) — 3,50 DM

Die Einfuhr (Generalhandel) nach Hessen im März 1998 — Vorläufige Zahlen — (G III 3 — m 3/98) — 3,50 DM

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Gastgewerbe in Hessen im April 1998 — Vorläufige Ergebnisse — (G IV 3 — m 4/98) — 3,50 DM

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Gastgewerbe in Hessen im Mai 1998 — Vorläufige Ergebnisse — (G IV 3 — m 5/98) — 3,50 DM

H. Verkehr

Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im Mai 1998 — (H I 1 — m 5/98 — Vorauswertung) — 1,50 DM

Straßenverkehrsunfälle in Hessen im April 1998 — Vorläufige Ergebnisse — (H I 1 — m 4/98) — 3,50 DM

Straßenverkehrsunfälle in Hessen im Mai 1998 — Vorläufige Ergebnisse — (H I 1 — m 5/98) — 3,50 DM

Binnenschifffahrt in Hessen im März 1998 — (H II 1 — m 3/98) — 3,50 DM

Binnenschifffahrt in Hessen im April 1998 — (H II 1 — m 4/98) — 3,50 DM

L. Finanzen und Steuern

Bundes-, Landes- und Gemeindesteuern in Hessen im 1. Vierteljahr 1998 — (L I und L II/S — vj 1/98) — 1,50 DM

Die Gemeindefinanzen in Hessen im 1. Vierteljahr 1998 — (L II 2 — vj 1/98) — 8,50 DM

M. Preise und Preisindizes

Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Hessen im Juni 1998 — (M I 2 — m 6/98 — Schnellbericht) — 1,50 DM

Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Hessen im Juli 1998 — (M I 2 — m 7/98 — Schnellbericht) — 1,50 DM

Meßzahlen für Verbraucherpreise und Preisindizes der Lebenshaltung in Hessen im Juni 1998 — (M I 2 — m 6/98) — 7,— DM

Meßzahlen für Verbraucherpreise und Preisindizes der Lebenshaltung in Hessen im Juli 1998 — (M I 2 — m 7/98) — 7,— DM

Meßzahlen für Bauleitungspreise und Preisindizes für Bauwerke in Hessen im Mai 1998 — (M I 4 — vj 2/98) — 3,50 DM

N. Löhne und Gehälter

Verdienste und Arbeitszeiten im Produzierenden Gewerbe, im Handel sowie im Kredit- und Versicherungsgewerbe in Hessen im April 1998 — Arbeiterverdienste im Produzierenden Gewerbe — (N I 1 — vj 2/98 — Teil I) — 5,— DM

Verdienste und Arbeitszeiten im Handwerk in Hessen im Mai 1997 — (N I 2 — j/97) — 3,50 DM

Bruttoverdienste im Produzierenden Gewerbe, im Handel sowie im Kredit- und Versicherungsgewerbe in Hessen 1997 — (N I 4 — j/97) — 3,50 DM

P. Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen

Die Bruttowertschöpfung der kreisfreien Städte und Landkreise in Hessen 1995 — (P II 1 — j/95) — 7,— DM

Wiesbaden, 28. Juli 1998

Hessisches Statistisches Landesamt
Z A 2 — c 2/98

StAnz. 32/1998 S. 2398

774

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Neuregelung der deutschen Rechtschreibung;

hier: Einführung für den Schriftverkehr in der hessischen Landesverwaltung

Entsprechend der Empfehlung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren vom 6. Juni 1997 wird die Neuregelung der deutschen Rechtschreibung im dienstlichen Schriftverkehr einschließlich der Abfassung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften ab dem 1. August 1998 eingeführt. Für die Umsetzung ist eine Übergangszeit bis zum 31. Juli 2005 vorgesehen. Bis dahin ist die bisherige Schreibweise ebenfalls weiter zugelassen.

Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen unter Aufsicht des Landes stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Auszug aus dem Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums 9/96 „Die Reform auf einen Blick“ ist als Anlage abgedruckt. Die Gemeinsame Absichtserklärung zur Neuregelung der deutschen Rechtschreibung mit dem Regelwerk „Deutsche Rechtschreibung, Regeln und Wörterverzeichnis“ ist im Bundesanzeiger Nr. 205 a vom 31. Oktober 1996 abgedruckt und kann bei der Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, bezogen werden.

Wiesbaden, 24. Juli 1998

Hessisches Ministerium
des Innern und für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
I A 11

— Gült.-Verz. 3200 —

StAnz. 32/1998 S. 2399

Die Reform auf einen Blick

Der nachfolgende Text sowie weitere aktuelle Informationen zur Rechtschreibreform können auch über das Internet abgerufen werden: <http://www.ids-mannheim.de>

Für den folgenden Text ist der Nachdruck mit Quellenangabe gestattet:

Sprachreport, Extra-Ausgabe Juli 1996,
Institut für deutsche Sprache, Mannheim

Die folgenden Beispiele sollen die wichtigsten Änderungen illustrieren. Auskunft in jedem konkreten Fall vermag nur das Regelwerk insgesamt – mit seinem Regelteil und seinem Wörterteil – zu geben.

A

Laut-Buchstaben-Zuordnungen (einschließlich Fremdwortschreibung)

Einschneidende Maßnahmen, die das historisch gewachsene Schriftbild der deutschen Sprache verändert hätten, sind nicht vorgenommen worden. Frühere Vorschläge sind oft eben daran gescheitert. Die neue Regelung konzentriert sich darauf, Verstöße gegen das Stammprinzip zu beseitigen. Sie verfolgt also das Ziel, die gleiche Schreibung eines Wortstammes möglichst in allen Wörtern einer Wortfamilie sicherzustellen. Entscheidend dabei ist, ob ein Wort im heutigen Sprachgebrauch einer Wortfamilie zugeordnet wird oder nicht.

Einzelfälle mit Umlautschreibung

alte Schreibung	neue Schreibung
<i>behende</i>	<i>behände</i> (zu <i>Hand</i>)
<i>belemmert</i>	<i>belämmert</i> (heute zu <i>Lamm</i>)
<i>Bendel</i>	<i>Bündel</i> (zu <i>Band</i>)
<i>Gemse</i>	<i>Gämse</i> (zu <i>Gams</i>)
<i>Quentchen</i>	<i>Quäntchen</i> (heute zu <i>Quantum</i>)
<i>schneuzen</i>	<i>schnäuzen</i> (zu <i>Schnauze</i> , <i>großschnäuzig</i>)
<i>Stengel</i>	<i>Stängel</i> (zu <i>Stange</i>)
<i>überschwänglich</i>	<i>überschwänglich</i> (zu <i>Überschwang</i>)
<i>verbleuen</i>	<i>verbläuen</i> (heute zu <i>blau</i>)
<i>aufwendig</i>	<i>aufwendig</i> (zu <i>aufwenden</i>) oder <i>aufwändig</i> (zu <i>Aufwand</i>)
<i>Schenke</i>	<i>Schenke</i> (zu <i>ausschenken</i>) oder <i>Schänke</i> (zu <i>Ausschank</i>)
<i>Wächte »Schneewehe«</i> aber weiterhin: <i>Eltern</i> (trotz <i>alt</i>)	<i>Wechte</i> (nicht zu <i>wachen</i>)

Einzelfälle mit Verdopplung des Konsonantenbuchstabens nach kurzem Vokal

alte Schreibung	neue Schreibung
<i>Karamel</i>	<i>Karamell</i> (zu <i>Karamelle</i>)
<i>numerieren</i>	<i>nummerieren</i> (zu <i>Nummer</i>)
<i>plazieren</i>	<i>platzieren</i> (zu <i>Platz</i>)
<i>Stukkateur</i>	<i>Stuckateur</i> (zu <i>Stuck</i>)
<i>Tolpatsch</i>	<i>Tollpatsch</i> (heute zu <i>toll</i>)

ss für ß nach kurzem Vokal

Zur Sicherstellung der gleichen Schreibung der Wortstämme wird auch der Wechsel von *ss* zu *ß* nach kurzem Vokal aufgehoben und konsequent *ss* geschrieben, also *Wasser/wässerig/wässrig* oder *müssen/er muss*.

Hingegen bleibt *ß* in Wörtern wie *Maß*, *Muß* und *Straße* erhalten und kennzeichnet nunmehr eindeutig die Länge des vorausgehenden Vokals oder einen Doppellaut vor stimmlosem *s*-Laut (*draußen*, *beißen*).

Die bisher *daß* geschriebene Konjunktion wird jetzt – entsprechend der allgemeinen Regel, dass nach kurzem Vokal *ss* steht – *dass* geschrieben. Damit bleibt die Unterscheidung gegenüber dem Artikel beziehungsweise dem Relativpronomen *das* erhalten.

alte Schreibung	neue Schreibung
<i>hassen - Haß</i>	<i>hassen - Hass</i>
<i>küssen - Kuß</i> , <i>sie küßten sich</i>	<i>küssen - Kuss</i> , <i>sie küssten sich</i>
<i>lassen - er läßt</i>	<i>lassen - er lässt</i>
<i>müssen - er muß</i>	<i>müssen - er muss</i>
<i>Wasser -</i> <i>wässerig - wäßrig</i>	<i>Wasser -</i> <i>wässerig - wässrig</i>
<i>daß</i>	<i>dass</i>

Erhalt der Stammschreibung in Zusammensetzungen

Wenn in Zusammensetzungen drei gleiche Konsonantenbuchstaben zusammentreffen (*Ballett + Truppe*, *Ballett + Tänzer*), werden stets alle geschrieben, also nicht nur wie bisher in Fällen wie *Ballettruppe*, sondern auch in Fällen wie *Balletttänzer* (bisher *Ballettänzer*, bei Trennung jedoch *Ballett-tänzer*). Die Schreibung mit Bindestrich ist immer möglich.

alte Schreibung	neue Schreibung
<i>Flanellappen</i>	<i>Flanellappen</i>
<i>Flußsand</i>	<i>Flusssand</i>

<i>Ballettänzer</i>	<i>Ballettänzer</i>
<i>Stoffetzen</i>	<i>Stoffetzen</i>
usw.	(wie bisher schon <i>Ballettruppe</i> usw.)

aber weiterhin *dennoch*, *Drittel*, *Mittag*

Entsprechend bleibt auch bei der Endung *-heit* ein vorausgehendes *h* erhalten: *Rohheit* (zu *roh*), *Zähheit* (zu *zäh*) statt *Roheit* und *Zäheit*. Neben *selbständig* ist auch *selbstständig* (*selbst* + *ständig*) möglich.

alte Schreibung	neue Schreibung
<i>Roheit</i>	<i>Rohheit</i> (zu <i>roh</i>)
<i>Zäheit</i>	<i>Zähheit</i> (zu <i>zäh</i>)
<i>Zierat</i>	<i>Zierrat</i> (wie <i>Vorrat</i>)
<i>selbständig</i>	<i>selbständig/selbstständig</i>

Systematisierung in Einzelfällen

Die Schreibung von bisher *rauh* und *Känguruh* wurde geändert zu *rau* (vgl. die Adjektive auf *-au* wie *blau*, *grau*, *genau*, *schlau*) beziehungsweise zu *Känguru* (vgl. andere fremdsprachige Tierbezeichnungen wie *Emu*, *Gnu*, *Kakadu*).

alte Schreibung	neue Schreibung
<i>rauh</i>	<i>rau</i> (wie <i>grau</i> , <i>schlau</i> usw.)
<i>Känguruh</i>	<i>Känguru</i> (wie <i>Gnu</i> , <i>Kakadu</i> usw.)

Entsprechend dem zugrunde liegenden Substantiv auf *-anz* oder *-enz* ist die Schreibung mit *z* (*essenziell* usw.) die Hauptform. Die bisherige Schreibung mit *t* (*essentiell* usw.) bleibt als Nebenform bestehen.

alte Schreibung	neue Schreibung
<i>essentiell</i>	<i>essenziell</i> (zu <i>Essenz</i>), auch <i>essentiell</i>
<i>Differential</i>	<i>Differenzial</i> (zu <i>Differenz</i>), auch <i>Differential</i>
<i>differentiell</i>	<i>differenziell</i> (zu <i>Differenz</i>) auch <i>differentiell</i>
<i>Potential</i>	<i>Potenzial</i> (zu <i>Potenz</i>), auch <i>Potential</i>
<i>potentiell</i>	<i>potenziell</i> (zu <i>Potenz</i>), auch <i>potentiell</i>
<i>substantiell</i>	<i>substanziell</i> (zu <i>Substanz</i>), auch <i>substantiell</i>

Fremdwörter bereiten wegen ihrer fremden Laut-Buchstaben-Zuordnungen oft besondere orthographische Schwierigkeiten. Im Widerstreit stehen der Respekt vor der fremden Sprache einerseits und die Loyalität gegenüber der Muttersprache andererseits. Angleichungen in der Schreibung (und in der Aussprache) haben seit jeher stattgefunden, betreffen im Normalfall aber nur häufig gebrauchte Wörter des Alltagswortschatzes.

Weitere Angleichungen kamen daher nur in Betracht und sind in der Regel nur dann vorgenommen worden, wenn eine Entwicklung bereits angebahnt war. So lässt sich beispielsweise die in den Wortstämmen *phon*, *phot* und *graph* bereits vorhandene *f*-Schreibung für *ph* auf weitere Beispiele ausdehnen. Auf eine forcierte Angleichung über diese Wortstämme hinaus wurde jedoch verzichtet. Wörter wie *Philosophie*, *Phänomen*, *Metapher* oder *Sphäre* sollen weiterhin wie bisher geschrieben werden.

War eine integrierte Schreibung schon bisher bei den meisten Wörtern einer Gruppe vorhanden (etwa die Schreibung *-ee* statt *-é* oder *-ée*: *Allée*, *Komitee*, *Resümee* usw.), so wird diese für alle übrigen Wörter nun als zweite zulässige Schreibung zugelassen oder ist sogar bevorzugte Variante. Das gilt auch für Wörter mit den Stämmen *phon/fon*, *phot/fot*, *graph/graf* (bisher schon: *Fotografie*, *Grafik*, *Mikrofon* usw.).

Die Eindeutschung von Fremdwörtern ist zwar für jeden gewohnungsbedürftig, doch ist dieser Schritt sinnvoll, weil die deutsche Sprache wie jede andere Sprache seit jeher das Bestreben hat, sich Fremdes zu Eigen zu machen. Im Verlaufe der Sprachgeschichte sind auf diese Weise Tausende aus anderen Sprachen übernommene Wörter zu heimischen Wörtern (Lehnwörtern) geworden: Aus älterer Zeit gehören dazu etwa *Esel*, *kaufen*, *Kohl*, *Münze*, *pflanzen*, *Senf*, *Straße* oder *Tisch*, aus jüngerer Zeit beispielsweise *Bluse*, *Bombe*, *Dekan*, *Mais*, *Muster*, *Scheck*, *Streik* oder *Tasse*. In der Regel tritt die neue Schreibung als fakultative Nebenform zunächst neben die bisherige Schreibung. Dieses Verhältnis kann sich mit wachsender Vertrautheit auch allmählich umkehren, was vor allem bei Alltagswörtern oft der Fall ist.

Die Änderungen betreffen im Einzelnen die folgenden Gruppen, deren wesentliche Fälle hier aufgeführt sind:

alte Schreibung	neue Schreibung
<i>ai</i>	<i>ai</i> oder <i>ä</i>
<i>Frigidaire</i>	<i>Frigidaire</i> , auch <i>Frigidär</i> (als Warenzeichen <i>Frigidaire</i>)
<i>Necessaire</i>	<i>Necessaire</i> , auch <i>Necessär</i> (wie bisher schon <i>Mohär</i> , <i>Sekretär</i> , <i>Militär</i> , <i>Majonäse</i> , <i>Polonäse</i> usw.)

<u>ph</u>	<u>ph oder f</u>
quadrophon	quadrophon, auch quadrofon
Photometrie	Fotometrie, auch Photometrie
Geographie	Geographie auch Geografie
Graphologe	Graphologe, auch Grafologe
Orthographie	Orthographie, auch Orthografie
Megaphon	Megaphon, auch Megafon (wie bisher schon Mikrofon, Fotografie, Grafik usw.)
Delphin	Delphin, auch Delfin (auch bisher schon fantastisch)
<u>gh</u>	<u>gh oder g</u>
Joghurt	Joghurt, auch Jogurt
Spaghetti	Spaghetti, auch Spagetti (wie bisher schon Getto, Finn-Dingi usw.)
<u>é undée</u>	<u>élee oder ee</u>
Bouclé	Bouclé, auch Buklee
Exposé	Exposee, auch Exposé
Kommuni qué	Kommuni qué, auch Kommuni kee
Varieté	Variete, auch Varieté
Chicorée	Chicorée, auch Schikoree (wie bisher schon Allee, Armee, Komitee, Resümee, Dragee, Haschee usw.)
<u>qu</u>	<u>k</u>
Kommuni qué	Kommuni qué, auch Kommuni kee, (wie bisher schon Etikett, Likör usw.)
<u>ou</u>	<u>ou oder u</u>
Bouclé	Bouclé, auch Buklee (wie bisher schon Nugat)
<u>ch</u>	<u>ch oder sch</u>
Ketchup	Ketschup, auch Ketchup

Chicorée	Chicorée, auch Schikoree (wie bisher schon Anschovis, Broschlüre, Haschee, retuschieren, Scheck, Sketsch, transchieren usw.)
<u>rh</u>	<u>rh oder r</u>
Katarrh	Katarrh, auch Katarr
Myrrhe	Myrrhe, auch Myrre
Hämorrhoiden	Hämorrhoiden, auch Hämorrhiden
<u>c</u>	<u>c oder ss</u>
Facette	Facette, auch Fassette
Necessaire	Necessaire, auch Nessessär (wie bisher schon Fassade, Fasson, Rasse usw.)
<u>th</u>	<u>th oder t</u>
Panther	Panther, auch Panter
Thunfisch	Thunfisch, auch Tunfisch
Hinzu kommt als Einzelfall:	
Portemonnaie	Portemonee, auch Portemonnaie

B

Getrennt- und Zusammenschreibung

Im amtlichen Regelwerk von 1901/1902 war der Bereich der Getrennt- und Zusammenschreibung nicht generell geregelt. Die im Rechtschreib-Duden seit 1915 entwickelte und später mit einer Vielzahl von Sonderregelungen belastete Darstellung wird vor allem dadurch überschaubarer, dass von der Getrenntschreibung als dem Normalfall ausgegangen wird. An die Stelle schwer handhabbarer inhaltlicher Kriterien (Zusammenschreibung »wenn ein neuer Begriff entsteht« oder »wenn die Bedeutung des Substantivs verblasst ist«) treten grammatische Proben (Erweiterbarkeit, Steigerbarkeit usw.). Die wichtigsten Änderungen betreffen die folgenden Gruppen:

Verbindungen von Substantiv + Verb wie *Auto fahren/lich fahre Auto*, (aber bisher) *radfahren/lich fahre Rad* werden generell getrennt geschrieben:

alte Schreibung	neue Schreibung
<i>radfahren,</i> <i>aber Auto fahren</i>	<i>Rad fahren</i> (wie <i>Auto fahren</i>)
<i>teppichklopfen!</i> <i>Teppich klopfen</i>	<i>Teppich klopfen</i>
<i>halmmachen</i>	<i>Halt machen</i>

Die Unterscheidung von konkreter und übertragener Bedeutung als Kriterium für Getrennschreibung (*auf dem Stuhl sitzen bleiben*) beziehungsweise Zusammenschreibung (*in der Schule sitzenbleiben* im Sinne von »nicht versetzt werden«) wird aufgegeben, da dieses Kriterium schon bisher nicht funktioniert hat, wie die folgenden Beispiele zeigen: *im Bett liegenbleiben* (bisher zusammen trotz konkreter Bedeutung), *mit seinem Plan baden gehen* (bisher getrennt trotz übertragener Bedeutung »scheitern«). Es gilt nunmehr die konsequente Getrennschreibung von Verb + Verb (bei geänderter Stellung ohnehin schon bisher: *er blieb in der Schule sitzen*). Aus dem Textzusammenhang heraus sind alle diese Fälle eindeutig zu verstehen.

alte Schreibung	neue Schreibung
<i>sitzenbleiben</i> (in der Schule), aber <i>sitzen bleiben</i> (auf dem Stuhl)	<i>sitzen bleiben</i>

Eine Differenzierung der Schreibung nach inhaltlichen Kriterien wird zugunsten der Getrennschreibung auch in Fällen wie den folgenden aufgegeben:

alte Schreibung	neue Schreibung
<i>abwärtsgehen</i> (schlechter werden), aber <i>abwärts gehen</i> (einen Weg)	<i>abwärts gehen</i>

In den folgenden Fällen wird aus Gründen der Analogie zu bereits bestehenden Schreibungen getrennt geschrieben:

alte Schreibung	neue Schreibung
<i>gefangennehmen,</i> aber <i>getrennt schreiben</i>	<i>gefangen nehmen</i> (wie <i>getrennt schreiben</i>)
<i>übrigbleiben</i> aber <i>artig grüßen</i>	<i>übrig bleiben</i> (wie <i>artig grüßen</i>)

Bereinigt wurde die Regelung von Verbindungen wie *aneinander/auseinander/beieinander* + Verb, und zwar

durch generelle Getrennschreibung, die für viele, aber nicht für alle Einzelfälle schon bisher galt.

alte Schreibung	neue Schreibung
<i>aneinanderfügen,</i> aber <i>aneinander denken</i>	<i>aneinander fügen</i> (wie <i>aneinander denken</i>)
<i>zueinanderfinden,</i> aber <i>zueinander passen</i>	<i>zueinander finden</i> (wie <i>zueinander passen</i>)

Die Schreibung der Partizipformen richtet sich immer nach der Schreibung der Infinitivformen:

alte Schreibung	neue Schreibung
<i>nahestehend</i>	<i>nahe stehend</i> (weil <i>nahe stehen</i>)
<i>laubtragendel</i> <i>Laub tragende (Bäume)</i>	<i>Laub tragende (Bäume)</i> (weil <i>Laub tragen</i>)

Wie bereits *so viele*, *wie viele* wird jetzt auch *so viel*, *wie viel* geschrieben:

alte Schreibung	neue Schreibung
<i>soviel, wieviel,</i> aber <i>so viele, wie viele</i>	<i>so viel, wie viel</i> (wie <i>so viele, wie viele</i>)

Hingegen werden alle Verbindungen mit *irgend* – wie bisher schon *irgendwer* und *irgendwohin* – zusammengeschrieben:

alte Schreibung	neue Schreibung
<i>irgend etwas</i>	<i>irgendetwas</i>
<i>irgend jemand</i>	<i>irgendjemand</i>
aber <i>irgendwer,</i> <i>irgendwann</i>	(wie <i>irgendwer,</i> <i>irgendwann</i>)

C

Schreibung mit Bindestrich

Der Bindestrich eröffnet dem Schreibenden grundsätzlich die Möglichkeit unübersichtliche Zusammenschreibungen zu gliedern; und er lässt es zu, grafisch beziehungsweise syntaktisch nicht vereinbare Bestandteile als eine Einheit darzustellen (*3/4-Takt*, das *In-den-Tag-hin-ein-Träumen* usw.). Die neue Regelung beseitigt vor allem Ungereimtheiten. Zugleich will sie der Entscheidung des Schreibenden mehr Raum geben, durch die Verwendung des Bindestrichs seine Aussageabsicht zu verdeutlichen.

alte Schreibung	neue Schreibung
<i>Ichform, Ichsucht,</i> <i>aber Ich-Laut</i>	<i>Ichform/Ich-Form,</i> <i>Ichsucht/Ich-Sucht,</i> <i>Ichlaut/Ich-Laut</i>
<i>17jährig, 3tonner</i> <i>2pfünder</i> <i>4silbig, 100prozentig</i>	<i>17-jährig, 3-Tonner</i> <i>2-Pfünder</i> <i>4-silbig, 100-prozentig</i>
<i>Kaffee-Ersatz</i>	<i>Kaffeersatz/</i> <i>Kaffee-Ersatz</i>
<i>Zoo-Orchester</i>	<i>Zooorchester/</i> <i>Zoo-Orchester</i>
<i>Ballettruppe</i>	<i>Ballettruppel/</i> <i>Ballett-Truppe</i>
<i>Flußsand</i>	<i>Flusssand/Fluss-Sand</i>

Für mehrgliedrige Anglizismen gelten die gleichen Regeln wie für einheimische Zusammensetzungen, d.h. grundsätzlich Zusammenschreibung, aber zulässige Schreibung mit Bindestrich, vor allem dann, wenn Unübersichtlichkeit befürchtet wird.

alte Schreibung	neue Schreibung
<i>Hair-Stylist</i>	<i>Hairstylist/Hair-Stylist</i>
<i>Job-sharing</i>	<i>Jobsharing/Job-Sharing</i>
<i>Midlife-crisis</i>	<i>Midlifecrisis/Midlife-Crisis</i>
<i>Sex-Appeal</i>	<i>Sexappeal/Sex-Appeal</i>
<i>Shopping-Center</i>	<i>Shoppingcenter/</i> <i>Shopping-Center</i>

D

Groß- und Kleinschreibung

Da sich für die vom Internationalen Arbeitskreis für Orthographie ursprünglich vorgeschlagene Kleinschreibung der Substantive keine mehrheitliche Zustimmung finden ließ, wurde in Wien über den Vorschlag einer modifizierten Großschreibung entschieden. Sinn der modifizierten Großschreibung ist es, die traditionelle Großschreibung der Substantive beizubehalten, besonders schwierige Bereiche der Groß- und Kleinschreibung jedoch im Sinne einer besseren Handhabung neu zu regeln. Im Gegensatz zu allen anderen Sprachen dient die Großschreibung im Deutschen nicht nur der Kennzeichnung von Satzanfängen, Eigennamen und Ausdrücken der Ehrerbietung, sondern auch zur Markierung einer Wortart: der Substantive.

Schwierigkeiten bei der Groß- und Kleinschreibung ergeben sich vor allem daraus, dass einerseits Wörter aller nichtsubstantivischen Wortarten im Text als Substantiv gebraucht werden können und dann großzuschreiben sind (*das Laufen, das Wenn und Aber, die Ewiggestrigen*). In vielen Fällen ist diese Substantivierung jedoch nur eine scheinbare, formale, sodass nach der geltenden Regelung keine Großschreibung eintrat (*im voraus; es ist das beste, wenn...; im nachhinein; auf dem trockenen sitzen* »in finanzieller Verlegenheit sein« usw.). Andererseits werden in einer Reihe von Fällen ursprüngliche Substantive auch nichtsubstantivisch gebraucht (*heute abend, mittags, trotz seiner Krankheit*) und entsprechend kleingeschrieben.

Die Änderungen zielen darauf ab klare, wenn möglich formale Kriterien für die Großschreibung zu gewinnen. Damit kommt dem Artikelgebrauch entscheidende Bedeutung zu. Insgesamt führt das zu einer leichten Vermehrung der Großschreibung.

So werden Substantive in Verbindung mit einer Präposition (wie *auf Grund, in Bezug, mit Bezug*) oder einem Verb (z.B. *Rad fahren, Tennis spielen*) generell großgeschrieben.

alte Schreibung	neue Schreibung
<i>in bezug auf,</i> <i>aber mit Bezug auf</i>	<i>in Bezug auf</i> (wie mit Bezug auf)
<i>radfahren,</i> <i>aber Auto fahren</i>	<i>Rad fahren</i> (wie Auto fahren)

Nur noch in Verbindung mit den Verben *sein, bleiben* und *werden* schreibt man *Angst, Bange, Gram, Leid, Schuld* und *Pleite* klein (*Mir wird angst. Sie sind schuld daran. Aber: Ich habe Angst. Sie hat Schuld daran*).

alte Schreibung	neue Schreibung
<i>angst (und bange)</i> <i>machen,</i> <i>aber Angst haben</i>	<i>Angst (und Bange) machen</i>
<i>schuld gehen</i>	<i>Schuld gehen</i>
<i>pleite gehen</i>	<i>Pleite gehen</i> (<i>aber bange sein,</i> <i>gram bleiben, pleite werden</i>)

Großgeschrieben werden substantivierte Adjektive als Ordinalzahlen (z.B. *der Erste und der Letzte, der Nächste, jeder Dritte*), den Indefinitpronomen nahe stehende unbestimmte Zahladjektive (z.B. *alles Übrige, nicht das Geringste*) sowie Adjektive in festen Wortverbindungen (z.B. *im Klaren, im Folgenden, im Nachhinein, des Näheren* oder – bei Verwendung sowohl in wörtlicher als auch in übertragener Bedeutung – *im Dunkeln tapen, im Trüben fischen*).

alte Schreibung	neue Schreibung
<i>der, die, das letzte</i>	<i>der, die, das Letzte</i>
<i>der nächste, bitte</i>	<i>der Nächste, bitte</i>
<i>alles übrige</i>	<i>alles Übrige</i>
<i>nicht das geringste</i>	<i>nicht das Geringste</i>
<i>im großen und ganzen</i>	<i>im Großen und Ganzen</i>
<i>des näheren</i>	<i>des Näheren</i>
<i>im allgemeinen</i>	<i>im Allgemeinen</i>
<i>es ist das beste</i> (= am besten), wenn:	<i>das Beste</i>
<i>auf dem trockenen sitzen</i> (in finanzieller Verlegenheit sein)	<i>auf dem Trockenen sitzen</i>
<i>den kürzeren ziehen</i> (Nachteile haben)	<i>den Kürzeren ziehen</i>

Bezeichnungen für Tageszeiten werden großgeschrieben, wenn sie in Verbindung mit *heute*, (vor)gestern oder (über)morgen stehen: *heute Mittag*, *gestern Abend*, *vorgestern Morgen*. – Als substantivische Zusammensetzung gilt die Verbindung von Wochentag und Tageszeit: *am Sonntagabend* (dazu das Adverb *sonntagabends*).

alte Schreibung	neue Schreibung
<i>heute mittag</i>	<i>heute Mittag</i>
<i>gestern abend</i>	<i>gestern Abend</i>
<i>am Sonntag abend</i>	<i>am Sonntagabend</i>
<i>Sonntag abends</i>	<i>sonntagsabends</i>

Großgeschrieben werden Farb- und Sprachbezeichnungen in Verbindung mit Präpositionen (z.B. *in Rot*, *bei Grün*; *auf Englisch*, *in Deutsch*).

alte Schreibung	neue Schreibung
<i>auf deutsch,</i> <i>aber bei Grün</i>	<i>auf Deutsch</i> (wie bei Grün)

Großgeschrieben werden Paarformeln mit nicht deklinierten Adjektiven zur Bezeichnung von Personen (z.B. *Arm und Reich*, *Jung und Alt*, *Groß und Klein*):

alte Schreibung	neue Schreibung
<i>groß und klein</i>	<i>Groß und Klein</i>
<i>jung und alt,</i> <i>aber Arm und Reich</i>	<i>Jung und Alt</i> (wie <i>Arm und Reich</i>)

Bei Superlativen mit *aufs* ist Großschreibung (*aufs Beste*, *aufs Herzlichste*) oder Kleinschreibung möglich (*aufs beste*, *aufs herzlichste*).

alte Schreibung	neue Schreibung
<i>aufs beste</i>	<i>aufs bestel/aufs Beste</i>
<i>aufs herzlichste</i>	<i>aufs herzlichstel</i> <i>aufs Herzlichste</i>

Bei festen Fügungen aus Adjektiv und Substantiv wird das Adjektiv generell kleingeschrieben (z.B. *das schwarze Brett*, *die erste Hilfe*, *der weiße Tod*). Großschreibung tritt jedoch ein, wenn es sich um Eigennamen, d.h. um singuläre Benennungen handelt (z.B. *der Stille Ozean*). Auch Titel (z.B. *Regierender Bürgermeister*), klassifizierende Bezeichnungen in der Biologie (z.B. *Roter Milan*), besondere Kalendertage (z.B. *Heiliger Abend*) und historische Ereignisse (z.B. *der Westfälische Friede*) werden großgeschrieben.

alte Schreibung	neue Schreibung
<i>das Schwarze Brett</i>	<i>das schwarze Brett</i>
<i>der Weiße Tod</i>	<i>der weiße Tod</i>
<i>die Erste Hilfe</i>	<i>die erste Hilfe</i>

Ableitungen von Personennamen, wie z.B. *ohmsch*, werden generell kleingeschrieben, d.h. auch, wenn die persönliche Leistung gemeint ist: *das ohmsche Gesetz*. Groß wird ein Name geschrieben, wenn seine Grundform betont werden soll. Dann wird die Endung mit einem Apostroph abgesetzt: *die Grimm'schen Märchen*.

alte Schreibung	neue Schreibung
<i>das Ohmsche Gesetz,</i> <i>aber</i> <i>der ohmsche Widerstand</i>	<i>das ohmsche Gesetz</i> (wie <i>der ohmsche Widerstand</i>)

Kleingeschrieben werden die vertraulichen Anredepronomen *du* und *ihr* mit ihren dazugehörigen Formen, während *Sie* und *Ihr* als Höflichkeitsanreden samt ihren flektierten Formen weiterhin großzuschreiben sind.

alte Schreibung	neue Schreibung
<i>Du, Dein, Dir</i> usw.	<i>du, dein, dir</i> usw.
<i>Ihr, Euer, Euch</i> usw. (in der vertraulichen Anrede)	<i>ihr, euer, euch</i> usw.

E Zeichensetzung

Auch der Bereich der Zeichensetzung war im amtlichen Regelwerk von 1901/1902 nicht geregelt. Gegenüber der

bisherigen Duden-Regelung gibt es Vereinfachungen beim Komma vor *und* oder *oder* sowie in Verbindung mit Infinitiv- und Partizipgruppen. Dem Schreibenden wird hier größere Freiheit eingeräumt. Dadurch hat er mehr Möglichkeiten, dem Lesenden die Gliederung zu verdeutlichen und das Verstehen zu erleichtern.

Mit *und* oder *oder* verbundene Hauptsätze müssen nicht mehr durch ein Komma getrennt werden.

alte Schreibung	neue Schreibung
<i>Der Schnee schmolz dahin, und bald ließen sich die ersten Blumen sehen, und die Vögel stimmten ihr Lied an.</i>	<i>Der Schnee schmolz dahin und bald ließen sich die ersten Blumen sehen und die Vögel stimmten ihr Lied an.</i>

Bei Infinitiv- oder Partizipgruppen wird ein Komma nur noch gesetzt, wenn sie durch eine hinweisende Wortgruppe angekündigt (1) oder wieder aufgenommen werden (2) oder wenn sie aus der üblichen Satzstruktur herausfallen (3):

- (1) *Darüber, bald zu einem Erfolg zu kommen, dachte sie lange nach.*
- (2) *Bald zu einem Erfolg zu kommen, das war ihr sehnlichster Wunsch.*
- (3) *Sie, um bald zu einem Erfolg zu kommen, schritt alsbald zur Tat.*

Zweckmäßig ist es, ein Komma zu setzen, wenn dadurch die Gliederung des Satzes verdeutlicht wird oder ein Missverständnis ausgeschlossen werden kann: *Sie begniete ihrem Trainer(,) und dessen Mannschaft musste lange auf ihn warten. Ich rate(,) ihm(,) zu helfen.*

Alle anderen Regeln für die Zeichensetzung bei diesen Gruppen entfallen.

F

Worttrennung am Zeilenende

Bei der Trennung der Wörter ist die bisherige Regel, *st* stets ungetrennt zu lassen („Trenne nie *st*, denn es tut ihm weh!“), aufgehoben. Wörter wie *Wes-te*, *Kas-ten* werden so getrennt wie bisher schon *Wes-pe* oder *Kas-ko*.

alte Schreibung	neue Schreibung
<i>We-ste</i>	<i>Wes-te</i>
<i>Ka-sten</i>	<i>Kas-ten</i>
<i>Mu-ster</i>	<i>Mus-ter</i>

Weiterhin wird das *ck* (*Zucker*) bei der Wörttrennung nicht mehr durch *kk* ersetzt (bisher *Zuk~~k~~ker*). Im Sinne der Beibehaltung der Stammschreibung bleibt *ck* erhalten und kommt geschlossen auf die nächste Zeile, also *Zucker* (ähnlich wie bei *la-chen* und *wa-schen*).

alte Schreibung	neue Schreibung
<i>Zuk-ker</i>	<i>Zu-cker</i>
<i>lek-ken</i>	<i>le-cken</i>
<i>Bak-ke</i>	<i>Ba-cke</i>

Für Fremdwörter gelten neben den bisher vorgeschriebenen Trennungen, die nur der Herkunftssprache Rechnung tragen (*Chir-urg*, *Si-gnal*, *Päd-agoge*, *par-allel*, *Heliko-pter*), nun auch die für heimische Wörter geltenden Trennregeln: *Chi-rurg* (wie *St-rup*), *Sig-nal* (wie *leug-nen*), *Pä-dagogik* (wie *ba-den*), *pa-rallel* (wie *Pa-rade*), *Heliko-pter* (wie *op-tisch*).

alte Schreibung	neue Schreibung
<i>Chir-urg</i>	<i>Chir-urg/Chi-rurg</i>
<i>Si-gnal</i>	<i>Si-gnal/Sig-nal</i>
<i>Päd-agogik</i>	<i>Päd-agogik/Pä-dagogik</i>
<i>par-allel</i>	<i>par-allel/pa-rallel</i>
<i>Heliko-pter</i>	<i>Heliko-pter/Helikop-ter</i>

Die Regelung, nach der ein einzelner Vokalbuchstabe am Wortanfang nicht abgetrennt werden darf, ist aufgehoben worden.

alte Schreibung	neue Schreibung
<i>Ufer</i> (untrennbar)	<i>U-fer</i>
<i>Ofen</i> (untrennbar)	<i>O-fen</i>

Lesehemmende Trennungen (*Secu-fer*, *Altbauerhaltung*) sollte man vermeiden.

Grundsätze über Zusammenarbeit und Führung in der hessischen Landesverwaltung

Bezug: Erlaß vom 31. Oktober 1995 (StAnz. S. 3934)

Das Kabinett hat aufgrund der Erfahrungsberichte der Dienststellen des Landes am 21. April 1998 beschlossen, daß die mit Erlaß vom 31. Oktober 1995 veröffentlichten Grundsätze über Zusammenarbeit und Führung in der hessischen Landesverwaltung für fünf Jahre verbindlich eingeführt werden. Das Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz wurde beauftragt, dem Kabinett nach Ablauf von vier Jahren über die Erfahrungen zu berichten. Sodann ist erneut zu entscheiden.

Auf Anregung des Hauptpersonalrats meines Geschäftsbereichs bitte ich, auf die Umsetzung in den Dienststellen besonderen Wert zu legen und durch Fortbildung und interne Maßnahmen zu unterstützen.

Der Erlaß vom 31. Oktober 1995 mit der dazugehörigen „Arbeitshilfe für die Gesprächsführung“ wird zur Arbeitserleichterung nochmals abgedruckt.

Wiesbaden, 27. Juli 1998

Hessisches Ministerium
des Innern und für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
I A 17 — 3 v

— Gült.-Verz. 300 —

StAnz. 32/1998 S. 2407

Grundsätze über Zusammenarbeit und Führung in der hessischen Landesverwaltung

Die Grundsätze werden zur zweijährigen Erprobung in den Dienststellen der Landesverwaltung im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht. Nach Ablauf dieser Frist wird aufgrund der Erfahrungen über die endgültige Einführung entschieden.

Ziele

Die Grundsätze über Zusammenarbeit und Führung orientieren sich an den Eckpunkten eines neuen Qualitätsbegriffs für die Verwaltung „Hessische Landesverwaltung 2000“. Sie gelten nicht nur innerhalb einer Dienststelle, sondern auch für die Zusammenarbeit zwischen den Dienststellen des Landes. Die Grundsätze beschreiben die Regeln, mit denen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Vorgesetzte gemeinsam gestellte Ziele erreichen wollen.

Die schriftliche Festlegung der Grundsätze soll die verantwortungsbewußte Zusammenarbeit erleichtern und Initiative und Aktivität des einzelnen fördern.

Im einzelnen sollen die Grundsätze beitragen,

- die durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie Vorgaben der Landesregierung definierten Aufgaben in einer qualitativ hochwertigen, bürger-, das heißt kundenorientierten, zielgerechten und wirtschaftlichen Weise zu erledigen,
- Führung und Zusammenarbeit im Sinne einer zielorientierten, mitarbeiterbezogenen und situationsbestimmten Vorgehensweise zu gestalten und das vorhandene Leistungspotential aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter angemessener Berücksichtigung der humanen und sozialen Bedürfnisse der Beschäftigten auszuschöpfen.

Zielvereinbarung

Vorgesetzte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter legen die Arbeitsziele für ihren Aufgabenbereich gemeinsam fest, soweit dies im Rahmen bestehender Vorgaben möglich und sinnvoll ist. Die vereinbarten Ziele sollten hinsichtlich Umfang, Qualität und Terminsetzung klar, realistisch und überprüfbar sein.

Insbesondere sollen die Vorgesetzten gemeinsam mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

- Bearbeitungspraxis, Arbeitsabläufe und Arbeitsergebnisse ständig überprüfen und entsprechende Vorschläge zur Vereinfachung und zur Qualitätsverbesserung erarbeiten,
- darauf hinwirken, daß neue Erkenntnisse aus Wissenschaft und Technik, aber auch sonstige sinnvolle Verbesserungsvorschläge für die Aufgabenerfüllung genutzt werden,
- danach streben, die Aufgaben zügig, kostengünstig und mit möglichst geringem Aufwand zu erfüllen.

Die dementsprechend erforderlichen Abstimmungsgespräche zwischen Vorgesetzten und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden in der Regel mit einer Zielvereinbarung abgeschlossen, in der

festgelegt wird, wer, was, — ggf. mit wem — bis wann erledigt. Die Art und Weise, wie das vereinbarte Ziel erreicht werden soll, soll grundsätzlich den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorbehalten bleiben. Bei diesen Zielvereinbarungen handelt es sich um Absprachen auf der persönlichen Ebene zwischen Vorgesetzten und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die allerdings von beiden Seiten als verbindlich angesehen werden sollen. Eine Arbeitshilfe für die Gesprächsführung ist nachstehend abgedruckt.

Delegation

Vorgesetzte fördern die selbständige Aufgabenerledigung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch Anregung. Sie delegieren (Teil-)Aufgaben, Verantwortung und Entscheidungskompetenz entsprechend den persönlichen und sachlichen Gegebenheiten möglichst umfassend und bezogen auf einzelne Aufgabenbereiche möglichst ganzheitlich. Hier greifen sie nur in Ausnahmefällen ein. Sie weisen bei Bedarf hin auf

- Aufgabenschwerpunkte, (zeitliche) Prioritäten und wesentliche Entscheidungskriterien,
- Koordinierungsbedarf mit anderen Aufgabenbereichen,
- Bedeutung der Aufgabe und Zusammenhang mit den Gesamtaufgaben der Landesverwaltung

und achten auf einen zweckmäßigen Einsatz und gleichmäßige Auslastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter Berücksichtigung ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und etwaiger Behinderungen.

Ergebniskontrolle

Den Vorgesetzten obliegt die ggf. stichprobenweise Kontrolle der Arbeitsergebnisse, insbesondere der sach- und termingerechten Erledigung der vereinbarten Aufgaben und der gemeinsam festgelegten Arbeitsziele. Bei Abweichungen wirken sie möglichst in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (etwa durch eine neue Zielvereinbarung) auf die erforderlichen Korrekturen hin. Sie achten darauf, daß Initiative und Entscheidungsfreude der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht beeinträchtigt werden.

Vertrauensvolle Zusammenarbeit, Teamarbeit

Vorgesetzte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beraten und unterstützen sich und arbeiten vertrauensvoll und partnerschaftlich zusammen. Teamarbeit ist besonders erwünscht. In geeigneten Fällen sollen Arbeitsgruppen oder Projektgruppen eingerichtet werden.

Information und Kommunikation

Für sachgerechte Entscheidungen und Aufgabenerledigung sind umfassende und rechtzeitige gegenseitige Informationen zwischen Vorgesetzten und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern über sämtliche relevanten Tatbestände erforderlich. Alle Beschäftigten haben sich um die Informationen zu bemühen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötig sind.

Motivation, Anerkennung und Kritik

Es ist vorrangige Aufgabe der Vorgesetzten, die Motivation ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Leistung für den Bürger zu fördern. Dazu gehört, daß sie

- ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Informations- und Entscheidungsprozeß einbeziehen,
- Vorbild an Einsatz und Tatkraft und im persönlichen Umgang sind,
- vorhandene Kreativität wirksam werden lassen,
- gleichbleibend gute und besonders herausragende Leistungen angemessen würdigen,
- notwendige Kritik sachlich und konstruktiv vermitteln,
- ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend ihrer Eignung, Befähigung und Leistung fördern,
- für die berechtigten persönlichen Anliegen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Verständnis zeigen und sie vor ungerechtfertigten Angriffen in Schutz nehmen,
- auf ein gutes Arbeitsklima hinwirken,
- sich für gute Arbeitsbedingungen einsetzen.

Aufrichtige Anerkennung und konstruktive Kritik haben besonders dann eine motivierende Wirkung, wenn

- Anerkennung und Kritik zeitnah erfolgen,
- Anerkennung und Kritik sich auf einen konkreten Sachverhalt beziehen,
- Anerkennung angemessen eingesetzt wird,
- Kritik
- nicht vor Dritten erfolgt,

- keine Verallgemeinerungen, Andeutungen und Bloßstellungen enthält,
- mit Gelegenheit zur Stellungnahme verbunden ist,
- auf eine Lösung abzielt.

Ein offenes, vertrauensvolles Verhältnis zwischen Vorgesetzten und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, das Anerkennung und Kritik auch wechselseitig zuläßt, wirkt ebenfalls motivierend auf Leistung und Leistungsbereitschaft.

Jahresgespräch:

Vorgesetzte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führen ein Jahresgespräch jenseits der Tagesarbeit. Das Jahresgespräch stärkt die Motivation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und soll ihnen mittelfristig die Chance bieten, daß sie zukünftig noch stärker entsprechend ihren Potentialen arbeiten können. **Das Jahresgespräch kann Zielvereinbarungselemente enthalten.** Auf die Arbeitshilfe für die Gesprächsführung wird hingewiesen.

Förderung und Fortbildung

Vorgesetzte fördern ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch Gespräche und gezielte Beratung.

Zur Förderung der beruflichen Entwicklung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ermuntern sie sie zum Besuch von bedarfsorientierten Fortbildungsveranstaltungen und setzen sich für ihre Teilnahme daran ein.

Um auch künftigen Anforderungen gerecht zu werden, sind alle — auch die Vorgesetzten — aufgefordert, sich selbständig um den Erwerb und die Aktualisierung der für ihre Aufgabenerledigung und berufliche Weiterentwicklung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu bemühen.

Gemeinsame Konfliktbewältigung

Die Vorgesetzten tragen für die Art und Weise der Konfliktregelung besondere Verantwortung. Die Initiative zur Aufarbeitung eines Konflikts kann jeder Beteiligte ergreifen. Konfliktlösung setzt voraus, daß Vorgesetzte wie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bereit sind, Spannungen und Differenzen offen anzusprechen und die Konfliktursachen zu ergründen und an einer Lösung aktiv mitzuarbeiten.

Konflikte aufgrund des Verhaltens von Einzelpersonen versuchen Vorgesetzte in direktem Gespräch auszuräumen. Ansonsten halten Vorgesetzte die Konfliktparteien zu einem Lösungsversuch untereinander an, versuchen zu vermitteln und greifen darüber hinaus nur ein, wenn Arbeitsfriede und Arbeitsleistung gefährdet werden.

In bestimmten Situationen gibt es Personen, die bei Konfliktlösungen helfen können, z. B. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Personalreferats, Personalratsmitglieder, die Frauenbeauftragte und die Vertrauensleute der Schwerbehinderten sowie die Beauftragten des Arbeitgebers für Schwerbehindertenangelegenheiten.

Bezüglich der Schwerbehinderten ist der Gemeinsame Fürsorgeerlaß zu beachten.

Umsetzung

Die Grundsätze sind allen Beschäftigten in geeigneter Weise, z. B. in Dienstbesprechungen und Fortbildungsveranstaltungen zu vermitteln. **Im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel werden geeignete Fortbildungsmaßnahmen angeboten.** Alle Beschäftigten sind aufgerufen, diese Richtlinien in der Praxis umzusetzen.

Wiesbaden, 31. Oktober 1995

Hessisches Ministerium
des Innern und für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
I A 1 — 3 v
I B 6
— Gült.-Verz. 300 —

Grundsätze über Zusammenarbeit und Führung in der Hessischen Landesverwaltung

— Arbeitshilfen für die Gesprächsführung —

Gliederung:

1. Vorbemerkung
- 1.1 Das Jahresgespräch
- 1.2 Zielvereinbarungselemente im Jahresgespräch
2. Handlungsempfehlungen für Jahresgespräche
- 2.1 Vorüberlegungen
- 2.2 Vorbereitung der Gespräche
- 2.3 Phasen der Gesprächsführung
- 2.4 Gesprächsnachbereitung
- 2.5 Ziel- und Ergebniskontrolle

Vorbemerkung

Die Eckpunkte eines neuen Qualitätsbegriffs für die hessische Landesverwaltung (Hessische Landesverwaltung 2000) erstreben eine Verwaltungskultur, in der intensive planvolle Kommunikation nach innen und außen eine hervorragende Rolle spielt. Verwaltungsintern aufgegriffen werden diese Vorgaben der Eckpunkte in den Grundsätzen über Zusammenarbeit und Führung in der hessischen Landesverwaltung, den Grundsätzlichen Anforderungen an Führungskräfte in der hessischen Landesverwaltung und in den Beurteilungsrichtlinien.

Die folgenden Erläuterungen verstehen sich als Orientierungshilfe für die Themenauswahl und Gesprächsgestaltung. Alle Gespräche sollen gleichermaßen ergebnisorientiert und in partnerschaftlicher Offenheit geführt werden.

Das Jahresgespräch

Das Jahresgespräch soll

- die Basis für Offenheit und Vertrauen zwischen Vorgesetzten und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern festlegen;
- Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern die Chance eröffnen, künftig noch stärker entsprechend den eigenen Potentialen zu arbeiten und an Entscheidungen über ihren Berufsalltag mitzuwirken, wodurch ihre Motivation gestärkt wird;
- die Vorgesetzten bei ihren Personalführungsaufgaben unterstützen und
- beiden das Bewußtsein eines Teams geben, das aufgrund partnerschaftlicher Übereinkünfte zielgerichtet arbeitet und sich den wechselnden Herausforderungen gewachsen zeigt.

Die Zwecke eines Jahresgesprächs sind nicht streng eingegrenzt und festgelegt. Sie sollten daher vor jedem Gespräch präzisiert werden.

Entsprechend weit ist der Kreis möglicher Gesprächsgegenstände. Grundsätzlich können alle Angelegenheiten einbezogen werden, die im vergangenen Zeitraum für die jeweilige Organisationseinheit im positiven oder im negativen Sinn wichtig waren, z. B.

- organisatorische Fragen oder Ressourcenausstattung;
- Zusammenarbeit und Arbeitsverhalten;
- Qualifizierungspraxis;
- Selbstdarstellung der Behörde oder des Aufgabenbereichs;
- konkrete Vorhaben aus dem Aufgabengebiet und erreichte Ergebnisse im Vergleich zu Vereinbarungen aus der Vorperiode,
- selbstverständlich auch das Führungsverhalten.

Eine völlige Aufarbeitung des zurückliegenden Zeitraums ist allerdings nicht beabsichtigt: Sinnvoll erscheint es, das Gespräch auf wenige bedeutende Schwerpunkte (maximal vier bis sechs Punkte) zu konzentrieren. In der damit möglich gewordenen grundsätzlichen Erörterung lassen sich auch Kriterien der „neuen Arbeitsweise“ anwenden, z. B. durch Fragen

- nach der „Kunden-“ oder der Zielorientierung (was ist das Ziel bzw. der Zielbeitrag der Aufgabe, was bezweckt eine Maßnahme und was bewirkt sie bei den Kunden),
- nach der Wirtschaftlichkeit, die den Kostenfaktor „Zeit“ ebenfalls berücksichtigt.

Das Jahresgespräch soll allerdings den Blick nicht vorwiegend in die Vergangenheit lenken, sondern auf das kommende Jahr: Auch für diesen Ausblick empfiehlt sich eine Beschränkung auf Hauptaufgaben, auf mögliche Verbesserungen bei zielorientierter Organisation, bei Leistung und Zusammenarbeit bzw. auf Felder, in denen sich für den Arbeitsbereich besondere Herausforderungen abzeichnen. Für mögliche Vereinbarungen werden die inhaltlichen Anforderungen unten festgehalten (s. 1.2)

1.2 Zielvereinbarungselemente im Jahresgespräch

1.2.1 Die vereinbarten Ziele sollen

- realistisch und mit übergeordneten Zwecken vereinbar sowie
- positiv
- zurechenbar (wer macht was) und
- eindeutig (d. h. je nach Gesprächsgegenstand hinsichtlich Quantität, Qualität, Terminsetzung, Kostengrenzen, Qualifizierung u. ä. klar umrissen) formuliert sein.

1.2.2 Zielvereinbarungen sind nicht in allen Bereichen gleichermaßen möglich und zweckmäßig:

- Sie erweisen sich als besonders nützlich, wenn sie von „organisatorischer Dezentralisierung mit ergebnisorientierter Delegation“, d. h. der Bildung/Auslagerung von weitgehend eigenständigen Einrichtungen/Untergliederungen (mit Budget-, Personal-, Organisations- u. a. Befugnissen) begleitet sind.
- Soweit bestehende Normen die Organisation (Zuständigkeiten, Abläufe, Verfahren) detailliert vorgeben und diese Durchregelung aufgrund vorrangiger Ziele erhalten bleiben muß, schwinden die Vorteile von Zielvereinbarungen.

2. Handlungsempfehlungen für Jahresgespräche

Die umfassenden Gespräche erfordern sorgfältige Vorbereitung.

2.1 Vorüberlegungen

Grundsätzlich ist vorgesehen, daß der oder die unmittelbare Vorgesetzte die umfassenden Gespräche führt. Im Einzelfall bleiben andere Lösungen denkbar.

2.2 Vorbereitung des Gesprächs

Die systematische Vorbereitung sollte folgende Punkte berücksichtigen:

- 2.2.1 Die Gesprächsgegenstände sollen zwischen den Beteiligten abgestimmt werden. Beide Seiten sollten sowohl Themen vorschlagen, bei denen Erfolg/gute Zusammenarbeit gewürdigt werden kann, als auch Bereiche, in denen Verbesserungen wünschenswert sind. Vorschläge beider Seiten werden bei der Auswahl der Gesprächsgegenstände berücksichtigt.
- 2.2.2 Die Terminierung erfolgt so rechtzeitig, daß sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ebenso wie die Vorgesetzten inhaltlich vorbereiten können. Dazu zählt, daß beide zu jedem Punkt überlegen, welches ihre Gesprächsziele (was möchte ich hierzu erreichen) sind, welche Fakten und Argumente sie einbringen oder welche Fragen sie beantwortet sehen möchten. Ggf. sind Informationsunterlagen bereitzuhalten oder mitzubringen.
- 2.2.3 Die organisatorische Vorbereitung obliegt den Vorgesetzten. Eine störungsfreie Gesprächsatmosphäre ist zu gewährleisten. Die Terminplanung stellt sicher, daß Gespräche von angemessener Dauer ohne Zeitdruck ablaufen können.

2.3 Phasen der Gesprächsdurchführung

Die Beachtung folgender Hinweise kann sich günstig auf Gesprächsverlauf und -ergebnisse auswirken:

- durch positive Rückmeldungen und non-verbale Kommunikation (Blickkontakt, Mimik etc.) bringen die Gesprächsbeteiligten die gegenseitige Wertschätzung zum Ausdruck; das ist besonders bei Kritik am Arbeits- oder Führungsverhalten wichtig, aber auch bei Meinungsverschiedenheiten in der Sache hilfreich;
- Gesprächspartnerinnen und -partner lassen einander ausreden und hören einander aktiv zu; sie bemühen sich andererseits, Weitschweifigkeit zu vermeiden;
- der oder die Vorgesetzte nimmt sich zurück (i. d. R. weniger als 50% Redezeit, keine direkte Steuerung);
- der Gesprächsverlauf ist in Phasen gegliedert: in Eröffnungs-, Analyse-, Lösungs- und Abschlußphase.

2.3.1 Die erste Phase soll insbesondere zur Einführung in das Thema und das Ziel der Besprechung dienen. So könnte z. B. begründet werden, warum ein bestimmter Aufgabenschwerpunkt vorgeschlagen wurde.

2.3.2 Für die zweite Phase empfiehlt es sich, den „Ist-Zustand“ zu analysieren, d. h. sich mit Teilaspekten des Themas — z. B. übergeordneten Zielen, Organisation und Ressourcen für die Aufgabenerledigung, Führungs- und Mitarbeiterverhalten — auseinanderzusetzen. In dieser Analyse werden mögliche Ursachen für Schwierigkeiten und Zielverfehlung ebenso herausgearbeitet wie die Erfolgsfaktoren.

2.3.3 In einem dritten Schritt werden aus der Analyse Folgerungen für die künftige Arbeit und Zusammenarbeit gezogen. Z. B. wäre zu prüfen, inwieweit Erfolgsbeispiele für andere Tätigkeitsfelder nützliche Hinweise bieten. Sofern Probleme und Konflikte deutlich wurden, ist bei der Suche nach Lösungen die Regel der Brainstormingtechnik zu beachten, daß zunächst Vorschläge zu sammeln sind, die erst in einem zweiten Schritt bewertet werden.

2.3.4 Die Gespräche sollen mit einer Zusammenfassung der abgestimmten Ergebnisse enden. Wie ein evtl. vereinbarter „Sollzustand“ zu beschreiben ist, wurde oben erwähnt (s. 1.2.1). Mündliche Absprachen sind möglich und verbindlich. Eine kurze, zwischen den Beteiligten abgestimmte schriftliche Notiz über vereinbarte Arbeitsziele kann helfen, Mißverständnisse und Konflikte zu vermeiden. Ob die Aufzeichnung einer Vereinbarung geboten erscheint, hängt von ihrer Bedeutung und ihren möglichen Auswirkungen ab. Die Dokumentation der Zielvereinbarung darf Dritten nicht zugänglich gemacht werden; die aus dienstlichen Gründen an der Umsetzung der Absprachen Beteiligten sind nicht Dritte.

2.4 Gesprächsnachbereitung

Zunächst dürften die Gesprächsbeteiligten jeweils die eigenen Erwartungen an das Gespräch mit dessen Verlauf und Resultaten vergleichen. Vor allem das eigene Gesprächsverhalten sollte im Hinblick auf den Gesprächserfolg kritisch überprüft werden.

Dann ist die Realisierung der akzeptierten Ergebnisse zügig einzuleiten: Sollten Verbesserungen im partnerschaftlichen Umgang miteinander vereinbart worden sein, kann und muß sich das Arbeitsteam tagtäglich darum selbst bemühen. Gemeinsam getragene Vorschläge, die die Mitwirkung anderer erfordern, hat die oder der Vorgesetzte weiterzuleiten und gegenüber den zuständigen und an Entscheidungen ggf. zu beteiligenden Stellen zu vertreten.

2.5 Ziel- und Ergebniskontrolle

Die Kontrolle der vereinbarten Ziele ist ein wesentlicher Bestandteil der kooperativen Führung. Ihre sach- und zeitgerechte Erfüllung und die Umsetzung der Gesprächsergebnisse überwachen die Vorgesetzten durch Rückkopplung im Rahmen der Arbeitsergebnisse. Zeichnet sich die Notwendigkeit einer Korrektur der Zielvereinbarung ab, so ist darauf zu achten, daß die Leistungsfähigkeit und die Leistungsbereitschaft der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hierdurch nicht beeinträchtigt werden. Die Kontrolle gibt sowohl der Mitarbeiterin und dem Mitarbeiter wie auch den Vorgesetzten hierüber Auskunft, ob und ggf. wie die vereinbarten Arbeitsziele erreicht werden. Die Kontrolle soll insgesamt kein Instrument für Kritik sein. Sie soll auch für Hinweise und Anerkennung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter genutzt werden, damit sie Engagement und Motivation der Betroffenen stärkt.

776

Hessisches Meldegesetz (HMG) vom 14. Juni 1982 (GVBl. I S. 126), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 1998 (GVBl. I S. 250);

hier: Änderung der Meldescheine für Beherbergungsstätten (Hotelmeldeschein)

Bezug: Einführungserlaß vom 9. September 1986 (StAnz. S. 1859), neu in Kraft gesetzt durch Erlaß vom 9. Juli 1996 (StAnz. S. 2246)

I. Allgemeines

1. Aufgrund der Einführung der Identitätsprüfungspflicht für beherbergte Ausländerinnen und Ausländer und der neuen Stammgastregelung ist eine Änderung der Hotelmeldescheine erforderlich geworden. Zur Erfüllung der Meldepflicht in Beherbergungsstätten (Hotelmeldepflicht) nach § 26 Abs. 2 HMG werden gemäß § 41 Nr. 4 HMG Meldescheine für Beherbergungsstätten (§ 27 HMG) nach dem Muster der Anlagen 1 und 2 vorgeschrieben.

2. Die beherbergten Personen haben am Tage der Ankunft einen der vorgenannten Meldescheine handschriftlich auszufüllen und zu unterschreiben (§ 26 Abs. 2 Satz 1 HMG). Hat eine beherbergte Person bereits einen dieser Meldescheine handschriftlich ausgefüllt und nimmt diese Person innerhalb von zwei Jahren erneut Unterkunft in der Beherbergungsstätte (Stammgast), so genügt es, wenn sie einen mit den Angaben nach § 27 Abs. 2 HMG anderweitig (zum Beispiel maschinell oder elektronisch) ausgefüllten Meldeschein eigenhändig unterschreibt (§ 26 Abs. 2 Satz 7 HMG).

3. Beherbergte Ausländerinnen und Ausländer haben sich bei der Ankunft gegenüber den Verantwortlichen in den Beherbergungsstätten durch die Vorlage eines gültigen Identitätsdokuments (Paß oder ein Paßersatzpapier) auszuweisen, soweit es

sich nicht um minderjährige Kinder in Begleitung der Eltern handelt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 HMG).

4. **Mitreisende Ehegattinnen oder Ehegatten — Nichtdeutsche sind ebenfalls ausweispflichtig** — können auf dem Meldeschein gemeinsam aufgeführt werden, der von einer Person auszufüllen und zu unterschreiben ist (§ 26 Abs. 2 Satz 3 HMG). Bei Stammgästen ist der anderweitig ausgefüllte Meldeschein (§ 26 Abs. 2 Satz 7 HMG) von beiden Ehepartnern zu unterschreiben.

5. **Minderjährige Kinder** in Begleitung der Eltern sind nur der Zahl nach anzugeben (§ 26 Abs. 2 Satz 4 HMG).

Bei Reisegesellschaften von mehr als zehn Personen treffen die Verpflichtungen nach § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 HMG nur die Reiseleitung, sofern sie über eine Liste mit den Namen der Mitreisenden verfügt. Sie hat die Mitreisenden der Zahl nach unter Angabe ihres Herkunftslandes anzugeben (§ 26 Abs. 2 Satz 5 HMG). Nichtdeutsche Reiseleiterinnen oder Reiseleiter sind ausweispflichtig (§ 26 Abs. 2 Satz 2 HMG).

6. Die **Leitung der Beherbergungsstätte** entscheidet eigenverantwortlich aufgrund ihrer Bedürfnisse und der an sie gestellten Anforderungen, welcher der beiden zugelassenen Meldescheine in ihrer Beherbergungsstätte Verwendung findet. Dem HMG wird mit beiden Formularen genügt. Soweit Beherbergungsbetriebe Angaben für Zwecke des Kurbeitrages und der örtlichen Fremdenverkehrsstatistik benötigen, gibt der Meldeschein nach dem Muster der Anlage 2 ihnen die Möglichkeit, diese Daten zusammen mit den nach dem HMG erforderlichen Daten auf einem Formular — je nach Bedarf mit Durchschrift(en) — zu erheben.

7. Die **Polizeibehörden und -dienststellen, die Staatsanwaltschaften und die Meldebehörden** werden bei der Durchführung der Hotelmeldepflicht grundsätzlich nicht tätig. Die Meldescheine sind jedoch für sie von den Verantwortlichen in den Beherbergungsstätten zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Auf Verlangen sind die Meldescheine den Polizeibehörden und -dienststellen und den Staatsanwaltschaften auch zur Mitnahme auf die Dienststelle auszuhändigen und erforderlichenfalls im Einzelfall zum Verbleib zu überlassen. Verantwortliche von Beherbergungsstätten oder deren Beauftragte, die die Meldescheine nicht oder nicht vollständig für die in § 27 Abs. 3 Satz 1 HMG genannten Behörden bereithalten, handeln ordnungswidrig nach § 38 Abs. 1 Nr. 5 HMG. Zuständige Bußgeldbehörde ist der Gemeindevorstand (§ 40 HMG).

8. Die **Verantwortlichen in Beherbergungsstätten** haben nach § 27 Abs. 1 HMG die Meldescheine bereitzuhalten und darauf hinzuwirken, daß die Gäste ihre Verpflichtungen nach § 26 Abs. 2 HMG erfüllen.

9. **Legen beherbergte ausländische Gäste kein gültiges Identitätsdokument vor, so ist dies auf dem Meldeschein zu vermerken** (§ 27 Abs. 1 Satz 2 HMG). Die Verantwortlichen in den Beherbergungsstätten haben bei den ausländischen Gästen die in den Meldescheinen gemachten Angaben mit denen in den Identitätsdokumenten zu vergleichen. Ergeben sich hierbei Abweichungen, ist dies auf den Meldescheinen zu vermerken (§ 27 Abs. 2 Satz 3 HMG).

10. Die **Verantwortlichen in den Beherbergungsstätten** haben sicherzustellen, daß für die in § 27 Abs. 3 Satz 1 HMG genannten Behörden neben den von der beherbergten Person nur unterschriebenen Meldescheinen für Stammgäste auch stets der früher von ihr handschriftlich ausgefüllte Meldeschein bereit gehalten wird.

Die Meldescheine sind von den Beherbergungsstätten ein Jahr lang aufzubewahren, vor unbefugter Einsichtnahme zu sichern und innerhalb eines weiteren halben Jahres zu vernichten. Meldescheine von Stammgästen (§ 26 Abs. 2 Satz 7 HMG) dürfen bis zu zwei Jahre aufbewahrt werden. Der Zeitraum eines weiteren halben Jahres nach Ablauf der Jahres- bzw. Zweijahresfrist für die Vernichtung ist eingeräumt, um die Beherbergungsstätten nicht zur täglichen Vernichtung, sondern nur zu mindestens zwei Zeitpunkten im Jahr, zu verpflichten.

11. Die mir bekannten **Verlage und Druckereien**, die bisher Meldescheine für Beherbergungsstätten angeboten haben, sowie die **Verbände des Hotel- und Fremdenverkehrsgewerbes** wurden

von mir über die Einführung der geänderten Hotelmeldescheine unterrichtet.

II. Meldeschein nach § 27 Abs. 2 HMG

Dient der Meldeschein allein der Erfüllung der Meldepflicht nach § 26 Abs. 2 HMG, so sind Meldescheine nach dem Muster der Anlage 1 im Format DIN A6 zu verwenden.

III. Meldeschein nach § 27 Abs. 4 HMG

1. Das Muster der Anlage 2 im Format DIN A5 bezweckt, eine unnötige mehrfache Erhebung von Daten der Meldepflichtigen in Kurorten für Zwecke des Kurbeitrages und in Fremdenverkehrsorten für Zwecke der Fremdenverkehrsstatistik zu vermeiden. Die Vorschrift erlaubt, für einen oder beide genannten Zwecke weitere Daten im Hotelmeldeschein zu erheben und Durchschriften davon zu fertigen. Das aufgrund von § 27 Abs. 2 HMG zu erhebende Datenvolumen ist für beide Hotelmeldescheine gleich. Der Meldeschein nach § 27 Abs. 4 HMG enthält zusätzlich einen Freiraum zur Erhebung weiterer Daten.
2. **Kurbeiträge** werden in den hessischen Staatsbädern aufgrund der Kurbeitragsordnung für die Hessischen Staatsbäder vom 7. Januar 1988 (GVBl. I S. 56), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Dezember 1996 (GVBl. I 1997 S. 2), in anderen Kur- und Erholungsorten aufgrund von Satzungen, erhoben. Zwecke der **Fremdenverkehrsstatistik** im Sinne von § 27 Abs. 4 HMG können nur solche der kommunalen Fremdenverkehrsstatistik sein. Die nach dem Gesetz über die Statistik der Beherbergung im Reiseverkehr vom 14. Juli 1980 (BGBl. I S. 953) abzugebenden Angaben erfordern keine zusätzliche Datenerhebung. Der Hotelmeldeschein mit zusätzlicher Datenerhebung sollte nur dort verwendet werden, wo diese Daten unbedingt benötigt werden. Welche zusätzlichen Daten benötigt werden, sollte für eine Gemeinde oder Region möglichst einheitlich unter der Mitwirkung der Kurverwaltungen und Verbände festgelegt werden.
3. Nach § 27 Abs. 4 Satz 2 HMG sind Meldepflichtige auf die Zwecke der zusätzlichen Datenerhebung hinzuweisen. § 27 Abs. 4 Satz 1 HMG ist keine Rechtsgrundlage zur Erhebung zusätzlicher Daten, sondern setzt eine an anderer Stelle vorhandene Rechtsgrundlage oder die Erhebung zusätzlicher Daten auf freiwilliger Basis voraus.
4. Gemäß § 11 Abs. 2 des Hessischen Datenschutzgesetzes (HDSG) vom 11. November 1986 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. I S. 817), ist — je nach der örtlichen Rechtssituation — auf die **Rechtsgrundlage für die zusätzliche Datenerhebung oder auf die Freiwilligkeit der Angaben** hinzuweisen. Die Hinweise sind deutlich lesbar im räumlichen Zusammenhang mit den erhobenen Zusatzdaten auf dem Hotelmeldeschein anzubringen. Auf ihre fremdsprachliche Wiedergabe kann verzichtet werden. Gegen die Aufnahme weiterer Hinweise im Zusatzteil des Hotelmeldescheins bestehen keine Bedenken. In Frage kommt ein Hinweis auf das Zweckbindungsgebot der Datenempfänger gemäß § 16 Abs. 2 HDSG. Da die Beherbergungsbetriebe und Kurverwaltungen die Verfügung über die Meldescheine und gefertigte Durchschriften haben, sind sie allein für die zweckgebundene Verwendung verantwortlich.

Die mir bekannten Verlage und Druckereien, die bisher Meldescheine für Beherbergungsstätten angeboten haben, sowie die Verbände des Hotel- und Fremdenverkehrsgewerbes wurden zwischenzeitlich über die Änderung der Hotelmeldescheine unterrichtet.

Der Einführungserlaß vom 9. September 1986 und der Erlaß vom 9. Juli 1996 werden hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 22. Juli 1998

Hessisches Ministerium
des Innern und für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
III A 31 — 23 a 02
— Gült.-Verz. 3119 —

StAnz. 32/1998 S. 2409

Anlage 1 (DIN A 6)

- Vorderseite -

Meldeschein in Beherbergungsstätten registration form for hotels and lodgings/déclaration d'arrivée sur les lieux d'hébergement Die Angaben werden gemäß § 27 Abs. 2 des Hessischen Meldgesetzes erhoben.			Tag der Ankunft / date of arrival / date d'arrivée
Bezeichnung und Anschrift des Betriebes		Der Meldeschein ist handschriftlich auszufüllen! registration form to be handwritten / remplir la déclaration à la main	Voraussichtlicher Abreisetag / expected date of departure / jour du départ probable
Familienname / surname / nom de famille		Vorname (Rufname) / first name / prénom	Geburtsdatum / date of birth / date de naissance
Anschrift (Postleitzahl, Ort, Straße, Haus-Nr.) / address / adresse		Staatsangehörigkeit(en) / nationality / nationalité	
Ehegatte (Familienname) / spouse (surname) / conjoint (nom de famille)	Begleitet von accompanied by / accompagné de	als Reiseleiter/in mit _____ (Zahl) Mitreisenden / mehr als 10 as a tourist guide with more than 10 (number) travellers / comme guide avec plus de 10 (nombre) personnes	
Vorname (Rufname) / first name / prénom	minderjährigen Kindern (Zahl angeben) / minors (state number of children / enfants mineurs (indiquer le nombre)	aus _____ from / (Herkunftsland/-länder) / country / pays du domicile venant de	
Geburtsdatum / date of birth / date de naissance			

(Unterschrift des Gastes / Reiseleiters) / (signature of guests / guide) / (signature du client / guide)

Anlage 1 (DIN A 6)

- Rückseite -

Bei ausländischen Gästen vom Beherbergungsbetrieb auszufüllen!

Die Ausweispflicht für ausländische Gäste ergibt sich aus §§ 26 und 27 HMG.

Zutreffendes ankreuzen!

- ☐ Der ausländische Gast hat kein gültiges Identitätsdokument (Paß, Personalausweis, Paßersatz) vorgelegt.
- ☐ Der im Meldeschein miteingetragene Ehegatte hat kein gültiges Identitätsdokument (Paß, Personalausweis, Paßersatz) vorgelegt.
- ☒ Beim Vergleich der Angaben im Meldeschein mit dem/den vorgelegten Identitätspapier/en wurden folgende Abweichungen festgestellt:

Ort und Datum

Unterschrift

Anlage 2 (DIN A 5)

- Vorderseite -

Meldeschein in Beherbergungsstätten registration form for hotels and lodgings/déclaration d'arrivée sur les lieux d'hébergement Die Angaben werden gemäß § 27 Abs. 2 des Hessischen Meldesetzes erhoben.		 Der Meldeschein ist handschriftlich auszufüllen! registration form to be handwritten / remplir la déclaration à la main	Tag der Ankunft / date of arrival / date d'arrivée
Bezeichnung und Anschrift des Betriebes 		Voraussichtlicher Abreisetag / expected date of departure / jour du départ probable 	Ausfertigung für Beherbergungsstätte / copy for hotel / copie pour l'hôtel
Familienname / surname / nom de famille 	Vorname (Rufname) / first name / prénom 	Geburtsdatum / date of birth / date de naissance 	
Anschrift (Postleitzahl, Ort, Straße, Haus-Nr.) / address / adresse 		Staatsangehörigkeit(en) / nationality / nationalité 	
Ehegatte (Familienname) / spouse (surname) / conjoint (nom de famille) 	Begleitet von accompanied by / accompagné de 	als Reiseleiter/in mit _____ (Zahl) Mitreisenden/ mehr als 10 as a tourist guide with more than 10 (number) travellers / comme guide avec plus de 10 (nombre) personnes 	
Vorname (Rufname) / first name / prénom 	minderjährigen Kindern (Zahl angeben) / minors (state number of children / enfants mineurs (indiquer le nombre) 	aus _____ from / (Herkunftsland/-länder) / country / pays du domicile venant de 	
Geburtsdatum / date of birth / date de naissance 		 	

F R E I R A U M

(Unterschrift des Gastes / Reiseleiters) / (signature of guests / guide) / (signature du client / guide)

Anlage 2 (DIN A 5)

- Rückseite -

Bei ausländischen Gästen vom
Beherbergungsbetrieb auszufüllen!

Die Ausweispflicht für ausländische Gäste
ergibt sich aus §§ 26 und 27 HMG.

- | | |
|--|--|
| Zutreffendes ankreuzen!

☒ | ☐ Der ausländische Gast hat kein gültiges Identitätsdokument (Paß, Personalausweis
Paßersatz) vorgelegt. |
| ☐ | ☐ Der im Meldeschein miteingetragene Ehegatte hat kein gültiges Identitätsdokument (Paß,
Personalausweis Paßersatz) vorgelegt. |
| ☒ | ☐ Beim Vergleich der Angaben im Meldeschein mit dem/den vorgelegten Identitätspapier/en
wurden folgende Abweichungen festgestellt: |

Ort und Datum

Unterschrift

777

Durchführung des Hessischen Meldegesetzes (HMG);

hier: Änderung des Familienmeldescheins für die An- und Abmeldung

Bezug: Erlaß vom 15. November 1995 (StAnz. S. 3874)

Das Hessische Meldegesetz (HMG) vom 14. Juni 1982 (GVBl. I S. 126) ist durch das Gesetz vom 7. Juli 1998 (GVBl. I S. 250) geändert worden.

Aus diesem Grund wird eine Änderung des Einführungserlasses vom 15. November 1995 erforderlich:

I. Allgemeines

Von den 426 hessischen Gemeinden sind derzeit 406 mit ihrem Einwohnerwesen einem der fünf Kommunalen Gebietsrechenzentren (KGRZ bzw. KIV in Hessen) angeschlossen. Die übrigen 20 Gemeinden verfügen über eigene ADV-Anlagen mit Programmen für das Einwohnerwesen.

II. Für die 406 angeschlossenen Gemeinden sind die Ausfertigungen für

- die Rückmeldung,
- das Statistische Landesamt,
- die Kirche und
- den Kirchlichen Suchdienst

nicht mehr erforderlich. Diese Datenübermittlungen erfolgen im automatisierten Verfahren. Auch die amtliche Meldebestätigung und die Ausfertigung für die meldepflichtige Person sind entbehrlich, weil sie vom ADV-Verfahren EWO-NEU erstellt werden.

III. Ob und inwieweit die vorgenannten Datenübermittlungen bzw. die Erstellung der letztgenannten Ausfertigungen auch von den 20 nicht einem KGRZ angeschlossenen Gemeinden automatisiert erfolgen, ist nicht bekannt. Es liegen jedenfalls keine Informationen darüber vor, daß dies noch manuell geschieht.**IV. Anmeldeschein**

Anlage 1 — Vorderseite (Anmeldung bei der Meldebehörde, Erläuterungen)

1. Im Absatz nach dem 2. Spiegelstrich wird die Rechtsgrundlage „... zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1993 (GVBl. I S. 344)“ durch „zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Hessischen Meldegesetzes vom 7. Juli 1998 (GVBl. I S. 250)“ ersetzt.
2. Im Absatz nach dem 5. Spiegelstrich werden Satz 5 und 6 („Hauptwohnung einer ...“ und „In Zweifelsfällen ...“) wie folgt gefaßt: „Hauptwohnung einer verheirateten Person, die nicht dauernd von ihrer Familie getrennt lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie. Hauptwohnung einer minderjährigen Einwohnerin oder eines minderjährigen Einwohners ist die vorwiegend benutzte Wohnung der oder des Personensorgeberechtigten. Hauptwohnung einer behinderten Person, die in einer Behinderteneinrichtung untergebracht ist, bleibt auf Antrag der behinderten Person bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres die Wohnung der oder des Personensorgeberechtigten. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehung liegt.“

V. Anlage 1 — Rückseite (Erläuterungen zum Ausfüllen des Anmeldescheins)

Zu Nr. 1 sind folgende Doktorgrade anzugeben: „Dr.“, „Dr. h. c.“, „Dr. E. h.“, „Dr. e. h.“, „D.“.

VI. Anlagen 2 und 5 — Vorderseite

1. Der Text in lfd. Nr. 15 wird geändert in: „Tag und Ort der Eheschließung Standesamt (Ort) der letzten Eheschließung“
2. Der Text in lfd. Nr. 17 wird geändert in: „nur bei Verwitweten: Name d. verstorbenen Ehegatten/en (ggf. auch Geburtsdatum), Sterbetag“.

VII. Anlagen 2 und 5 — Rückseite

1. Im ersten Absatz wird das Wort „entmündigter“ durch „Personen, für die eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt ist, die oder der den Aufenthalt bestimmen kann“ ersetzt.
2. Der zweite Absatz erhält folgende Fassung: „Bei Minderjährigen und Personen, für die eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt ist, sind Angaben über die Betreuerin oder den Betreuer zu machen. Sind Jugendamt oder ein Verein Betreuer, sind diese — gegebenenfalls sinnvoll abgekürzt — einzutragen.“
3. In Nr. 24 werden unter „Gesetzliche Vertreter“ bei d) die Worte „Vormund“ und „Pfleger“ gestrichen. Das Wort „Betreuer“ wird durch „Betreuerin oder Betreuer“ ersetzt.

VIII. Anlagen 3 und 4 bleiben unverändert.**IX. Abmeldeschein — Anlagen 6 und 9**

1. Im oberen Textfeld („eine Abmeldung ist nicht ...“) wird die Rechtsgrundlage (siehe oben unter IV. 1.) aktualisiert.
2. Nach Nr. 9 wird unter dem Kästchenblock Nr. 4—9 waagerecht folgende Zeile eingefügt:
„10 Bei Verheirateten: Tag und Ort der Eheschließung.“

X. Anlagen 7 und 8

Es erfolgt die Aktualisierung der Rechtsgrundlage wie oben unter IV. 1.

Einzelmeldeschein

Es bestehen keine Bedenken, die Restbestände der mit Erlassen vom 10. Dezember 1982, 16. Dezember 1992, 10. November 1994 und 16. Januar 1995 eingeführten bzw. geänderten Einzelmeldescheine aufzubrechen.

Umzugsmeldung/Erklärung über die Änderung der Hauptwohnung

Für die Umzugsmeldung innerhalb derselben Gemeinde und für die Erklärung über die Änderung der Hauptwohnung — unabhängig von einer An- oder Abmeldung — können die bisherigen Vordrucke weiter verwendet werden.

Die mir bekannten Verlage und Druckereien, die bisher Meldescheine für die An- und Abmeldung angeboten haben, wurden zwischenzeitlich über die Änderung des Familienmeldescheins unterrichtet.

Die Erlasse vom 16. Dezember 1992 (StAnz. 1993 S. 5), vom 10. November 1994 (StAnz. S. 3472) und vom 16. Januar 1995 (StAnz. S. 318) werden zum 31. Dezember 1998 aufgehoben.

Wiesbaden, 22. Juli 1998

Hessisches Ministerium
des Innern und für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
III A 31 — 23 a 02
— Gült.-Verz. 3119 —

StAnz. 32/1998 S. 2413

778

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN**Grunderwerbsteuer;**

hier: Richtlinien für die Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung

Bezug: Erlaß vom 7. August 1997 (StAnz. S. 2518)

Ich bitte, den vorletzten Absatz meines Bezugserrlasses wie folgt zu verstehen:

- Die zuständigen Rechtspfleger sind vom Justizministerium informiert, daß in den im Erlaß genannten Fällen Grundbucheintragungen ohne UB vorgenommen werden können.

- Die Notarkammern werden gebeten, ihren Mitgliedern folgendes mitzuteilen: In den Fällen, in denen eine Grundbucheintragung ohne UB vorgenommen werden kann, soll dieses auf den Kaufverträgen vermerkt werden.

Ich bitte, die Finanzämter entsprechend zu unterrichten.

Wiesbaden, 13. November 1997

Hessisches Ministerium der Finanzen
S 4540 A — 25 — II A 41

StAnz. 32/1998 S. 2413

779

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Beiträge der Studierenden für die Studentenschaft der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main

Bezug: Erlaß vom 23. Mai 1996 (StAnz. S. 1884)

Das Studentenparlament der Studentenschaft der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main hat in seiner Sitzung vom 15. Juli 1998 beschlossen, die Beiträge der Studierenden für die Studentenschaft zu erhöhen und auf 114,50 Deutsche Mark pro Semester festzusetzen.

Aufgrund des § 21 Abs. 1 Nr. 7 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 294), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1995 (GVBl. I S. 558), genehmige ich bis auf Widerruf die Festsetzung der Beiträge der Studierenden für die Studentenschaft der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main in Höhe von 114,50 Deutsche Mark je Semester.

Wiesbaden, 22. Juli 1998

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
H II 4.2 — 436/24 (12) — 9
StAnz. 32/1998 S. 2414

780

Studienordnung des Fachbereichs Angewandte Informatik der Fachhochschule Fulda für den Studiengang „Angewandte Informatik“ vom 14. Januar 1998;

hier: Bekanntmachung

Nach § 19 Abs. 3 des Fachhochschulgesetzes in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 359), geändert durch Gesetz vom 4. März 1996 (GVBl. I S. 102) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Angewandte Informatik der Fachhochschule Fulda am 14. Januar 1998 die o. a. Studienordnung beschlossen. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 22. Juli 1998

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
H I 1.4 — 486/376 (2) — 6
StAnz. 32/1998 S. 2414

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studien- und Prüfungsdauer
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Studienziele
- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Studienprogramm
- § 8 Lehrveranstaltungsarten
- § 9 Lehr- und Lernformen
- § 10 Leistungsnachweise
- § 11 Leistungsnachweisformen
- § 12 Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen
- § 13 Studienberatung
- § 14 Übergangsregelung
- § 15 Weiterstudium an einer Universität oder Gesamthochschule
- § 16 Inkrafttreten

Nach § 19 Abs. 3 des Fachhochschulgesetzes (FHG) erläßt der Fachbereich Angewandte Informatik (AI) der Fachhochschule Fulda folgende Studienordnung:

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung vom 5. März 1997 das Studium für den Studiengang Angewandte Informatik mit den Studienschwerpunkten Medieninformatik, Telekommunikation und Wirtschaftsinformatik an der Fachhochschule Fulda.

§ 2**Studien- und Prüfungsdauer**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Das Studium gliedert sich in ein dreisemestriges Grundstudium, ein fünfsemestriges Hauptstudium einschließlich eines Berufspraktischen Semesters (BPS) und des Prüfungssemesters (Diplomarbeit/Abschluß der Diplomprüfung). Der Fachbereich gestaltet das Studienprogramm und das Lehrangebot so, daß der Studienabschluß in acht Semestern erreicht werden kann.

(2) Im Hauptstudium ist wahlweise im vierten oder fünften Semester ein berufspraktisches Studiensemester (Praxissemester) zu absolvieren. Bedingungen, Aufgaben und Ziele des Praxissemesters sind in der Praktikumsordnung des Fachbereichs als Anlage zur Prüfungsordnung geregelt.

(3) Eine Verkürzung der Studienzeit ist zulässig, wenn bei der Meldung zur Diplomprüfung alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden können (vgl. § 3 Abs. 5 der Prüfungsordnung).

§ 3**Studienbeginn**

(1) Die Immatrikulation von Studienanfängern erfolgt jeweils zum Wintersemester.

(2) Ein Studieneinstieg infolge eines Wechsels von einer anderen Hochschule erfolgt nach fachlicher Einstufung in das entsprechende Folgesemester (vgl. § 12).

§ 4**Studienvoraussetzungen**

(1) Die Studienvoraussetzungen ergeben sich aus dem § 35 des Hessischen Hochschulgesetzes (H HG).

(2) Über die durch die Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesene Studierfähigkeit hinaus bestehen keine besonderen bildungsmäßigen Voraussetzungen. Gute Englisch- und Mathematikkenntnisse sind jedoch einem erfolgreichen Studium förderlich. Soweit Defizite in der Vorbildung gegeben sind, hat sich die Studentin oder der Student die notwendigen Kenntnisse während des Grundstudiums anzueignen.

Die Studienberatung gibt Auskunft über spezielle Lehrveranstaltungen und das allgemeine Lehrangebot der Hochschule, die geeignet sind, spezifische Defizite der Vorbildung auszugleichen.

(3) Eine praktische Tätigkeit vor Beginn des Studiums wird nicht gefordert.

§ 5**Studienziele**

Die wichtigsten Ziele des Studiums im Studiengang Angewandte Informatik sind:

- (1) Kenntnisse informatischer, betriebswirtschaftlicher sowie technischer Begriffe und Methoden zu vermitteln,
- (2) Fähigkeiten zur Lösung von Problemen aus Praxis und Theorie mit Hilfe der Informationsverarbeitung auszubilden,
- (3) Fähigkeiten zu fördern, für neue Erkenntnisse aufgeschlossen und bildungsbereit zu bleiben,
- (4) die Studierenden zu befähigen, die Wechselwirkungen zwischen Wirtschaft, Informatik und Gesellschaft zu erkennen und zu interpretieren,
- (5) die Fähigkeiten der Studierenden zur Problemlösung im Team zu fördern.

Damit sollen die Absolventinnen und Absolventen befähigt werden, in allen Branchen den Beruf der Informatikerin oder des Informatikers mit den jeweils benötigten Schlüsselqualifikationen auszuüben.

§ 6**Aufbau des Studiums**

(1) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von drei Semestern, ein Hauptstudium von fünf Semestern, davon ein Orientierungssemester, ein Berufspraktisches Semester (BPS), zwei Vertiefungssemester und ein Prüfungssemester (Diplomarbeit/Abschluß der Diplomprüfung).

(2) Das Studienprogramm (vgl. § 7) unterliegt der Fortschreibung im Sinne von § 19 Abs. 4 FHG.

(3) Die Abfolge des Studienprogramms ist als Vorschlag für die Gestaltung des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit anzusehen.

(4) Im Grundstudium werden primär die methodischen, mathematischen, betriebswirtschaftlichen, technischen und informatischen

Grundlagen vermittelt, welche die Absolventinnen und Absolventen befähigen, die Komponenten computergestützter Informationssysteme und die zwischen Ihnen bestehenden Wechselbeziehungen zu begreifen.

(5) Im Hauptstudium werden die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erlernt, die Zusammenhänge des gewählten Studienschwerpunktes und die Fähigkeiten vermittelt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse in der Praxis anzuwenden. In der verschiedenen Lehr- und Lernformen (vgl. § 9) werden anhand von Beispielen und Lösungen Praxisbezüge hergestellt.

(6) Das Praxissemester soll dem Studierenden die Möglichkeit geben, die Berufsanforderungen aus der Sicht der Praxis kennenzulernen und durch Mitwirkung an aktuellen informatischen Aufgaben für das weitere Studium bedeutsame Erfahrungen zu sammeln.

(7) Im Prüfungssemester sind die Diplomarbeit und die mündliche Diplomprüfung zu erbringen.

(8) Das Praxissemester kann als Studiensemester an Partnerhochschulen anerkannt werden.

(9) Im Rahmen von Hochschulpartnerschaften besteht die Möglichkeit, zusätzlich zum Diplom der Fachhochschule Fulda auch das entsprechende Diplom einer ausländischen Partnerhochschule zu erwerben.

Aufbau des Studiums „Angewandte Informatik“

Semester

8

Diplomarbeit und Diplomprüfung

7

6

Wirtschafts-
informatik

Telekom-
munikation

Medien-
informatik

5

4

Orientierungssemester

Kern- und Orientierungsfächer/
Berufspraktisches Semester

3

2

1

Diplomvorprüfung

Grundstudium

Grundlagenfächer

gemeinsam für alle Studienschwerpunkte

§ 7

Studienprogramm

Grundstudium: Angewandte Informatik mit den Studienschwerpunkten
Medieninformatik, Telekommunikation und Wirtschaftsinformatik

LVNr.	Lehrveranstaltungsbezeichnung	Meldung (P) oder Empfehlung (S) der Studiensemester		
		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.
1010	Technische Grundlagen	4 / S		
1011	Elektrotechnik	2+0+0		
1012	Digitaltechnik	2+0+0		
1020	Algorithmen und Datenstrukturen	2 / P / K 2+0+0		
1030	Mathematik		12 / S	
1031	Analysis	2+1+0	2+1+0	
1032	Algebra	2+1+0	2+1+0	
1110	Programmierung		8 / S	
1111	Programmieren I	2+0+2		
1112	Programmieren II		2+0+2	
1040	Programmierpraktikum			2 / S 0+0+2
1120	Betriebswirtschaftslehre		10 / P / K	
1121	Betriebswirtschaftslehre I	4+2+0		
1122	Betriebswirtschaftslehre II		2+2+0	
1050	Quantitative Methoden		6 / S	
1051	Angewandte Graphentheorie		2+0+0	
1052	Wahrscheinlichkeit und Statistik		2+0+0	
1053	Informationstechnik		2+0+0	
1130	Rechnertechnologie			8 / P / K
1131	Rechnersysteme		2+0+0	0+1+1
1132	Rechnerkommunikation		2+0+0	0+1+1
1060	Projektmanagement			6 / S
1061	Systemanalyse und -planung			2+0+0
1062	Projektdurchführung			4+0+0
1140	Softwaresysteme			6 / P / K
1141	Software-Entwurfsverfahren			2+1+0
1142	Datenbanksysteme I			2+2+0

LVNr.	Lehrveranstaltungsbezeichnung	Meldung (P) oder Empfehlung (S) der Studiensemester		
		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.
1150	Systemorientierte Informatik			10 / P / K
1151	Betriebssysteme		2+0+0	2+0+0
1152	Graphische Datenverarbeitung		2+0+0	2+0+0
1070	Technische Fremdsprache	2 / S 0+2+0		
	Summe SWS	24	28	23

Bezeichnung: x + y + z: x SWS Vorlesung, falls y + z ≠ 0, sonst Seminaristischer Unterricht
y SWS Übung bzw. Seminar
z SWS Labor bzw. Praktikum

Ziffer = Semesterwochenstunden

S = Studienleistung

P = Prüfungsleistung

K = Klausur (bei weniger als 15 Kandidatinnen und Kandidaten kann statt dessen eine mündliche Prüfung erfolgen)

Hauptstudium (Orientierungssemester):

Angewandte Informatik mit den Studienschwerpunkten Medieninformatik, Telekommunikation und Wirtschaftsinformatik

LVNr.	Lehrveranstaltungsbezeichnung	Meldung (P) oder Empfehlung (S) 4./5. Studiensemester	Leistungsnachweis	Bemerkungen
2010	Modellierung		6 / S	
2011	Simulation	2 + 0 + 1		
2012	Wissensbasierte Systeme	2 + 0 + 1		
2110	Datenbanksysteme II	2 + 0 + 2	4 / P / K	
2020	Computerrecht	2 + 0 + 0	2 / S	
2030	Berufspraktisches Seminar	0 + 1 + 0	1 / S	
2040	MI-Einführung		6 / S / WP	Studierende wählen zwei aus drei Wahlpflichtfächern
2041	Multimediales Präsentieren	2 + 0 + 1		
2042	Multimedia-Systemarchitektur	2 + 0 + 1		
2050	TK-Einführung		6 / S / WP	
2051	TK-Anwendungen	0 + 0 + 2		
2052	Kommunikationsnetze	4 + 0 + 0		
2060	WI-Einführung		6 / S / WP	
2061	Controlling	2 + 1 + 0		
2062	Kommerzielle Informationsverarbeitung	2 + 0 + 1		
	Summe SWS	25	WP: 2 aus 3	

Bezeichnung: x + y + z: x SWS Vorlesung, falls y + z ≠ 0, sonst Seminaristischer Unterricht
y SWS Übung bzw. Seminar
z SWS Labor bzw. Praktikum

Ziffer = Semesterwochenstunden

S = Studienleistung

P = Prüfungsleistung

K = Klausur (bei weniger als 15 Kandidatinnen und Kandidaten kann statt dessen eine mündliche Prüfung erfolgen)

A = Ausarbeitung mit Präsentation der Ergebnisse

WP = Wahlpflichtfach

Hauptstudium (Vertiefungssemester): Studienschwerpunkt Medieninformatik

LVNr.	Lehrveranstaltungsbezeichnung	Meldung (P) oder Empfehlung (S) der Studiensemester			Bemerkungen
		6.	7.	8.	
3010	MI-Grundlagen	5 / S			
3011	Signalverarbeitung	2+0+1			
3012	Audio-/Video-Verarbeitung	0+0+2			
3110	MI-Systeme	4 / P / K			
3111	Echtzeitsysteme	1+0+1			
3112	Verteilte MI-Systeme	1+0+1			
3120	MI-Methoden	8 / P / K			
3121	MI-Datenverwaltung	2+0+0			
3122	MI-Programmierung	2+0+2			
3123	Ergonomie/Benutzungsschnittstellen	1+0+1			
3130	Graphik		7 / P / F : A		Studierende wählen zwischen einem Fachgespräch (F) oder einer Ausarbeitung (A)
3131	Graphik-Programmierung	2+0+1	0+0+2		
3132	MI-Software-Engineering		2+0+0		
3020	MI-Dienste		10 / S		
3021	Online-Dienste		2+0+2		
3022	Autoren-/Lernsysteme		2+0+2		
3023	Elektronisches Publizieren		1+0+1		
3030	Kommunikation und Präsentation	2 / S 0+2+0			
3040	Projekt: Planung / Durchführung		4 / S		
3050	Seminar		2 / S 0+2+0		
3060	Teamtechniken		2 / S 0+2+0		
3070	Wahlpflichtfach I	4/S/WP			
3080	Wahlpflichtfach II		4/S/WP		
3090	Spezialseminar für Diplomanden			2 / T 0+2+0	Teilnahmeschein
	Summe SWS	26	26	2	

Bezeichnung: x + y + z: x SWS Seminaristischer Unterricht
y SWS Übung bzw. Seminar
z SWS Labor bzw. Praktikum

Ziffer = Semesterwochenstunden

S = Studienleistung

P = Prüfungsleistung

K = Klausur (bei weniger als 15 Kandidatinnen und Kandidaten kann statt dessen eine mündliche Prüfung erfolgen)

A = Ausarbeitung mit Präsentation der Ergebnisse

F = Fachgespräch

WP = Wahlpflichtfach

T = Teilnahmeschein

Hauptstudium (Vertiefungssemester): Studienschwerpunkt: Telekommunikation

LVNr.	Lehrveranstaltungsbezeichnung	Meldung (P) oder Empfehlung (S) der Studiensemester			Bemerkungen
		6.	7.	8.	
4110	TK-Technologien	8 / P / K			
4111	Verteilte Systeme	4+0+0			
4112	Integrierte Netze	4+0+0			
4120	Systemprogrammierung		12 / P / F:A		Studierende wählen zwischen einem Fachgespräch (F) oder einer Ausarbeitung (A)
4121	Parallelverarbeitung	2+0+2	0+0+2		
4122	Graphikprogrammierung	2+0+2	0+0+2		
4010	TK-Praxis		8 / S		
4011	Netzwerk-/ Systemmanagement	2+0+2	0+0+2		
4012	Netzwerklabor		0+0+2		
4013	TK-Labor		0+0+2		
4020	TK-Engineering		6 / S		
4021	Software-Engineering		2+0+0		
4022	Telekommunikations-Software		2+0+2		
4030	Kommunikation und Präsentation	2 / S 0+2+0			
4040	Projekt: Planung / Durchführung		4 / S		
4050	Seminar		2 / S 0+2+0		
4060	Teamtechniken		2 / S 0+2+0		
4070	Wahlpflichtfach I	4 / S / WP			
4080	Wahlpflichtfach II		4 / S / WP		
4090	Spezialseminar für Diplomanden			2 / T 0+2+0	Teilnahmeschein
	Summe SWS	26	26	2	

Bezeichnung: x + y + z: x SWS Seminaristischer Unterricht
y SWS Übung bzw. Seminar
z SWS Labor bzw. Praktikum

Ziffer = Semesterwochenstunden

S = Studienleistung

P = Prüfungsleistung

K = Klausur (bei weniger als 15 Kandidatinnen und Kandidaten kann statt dessen eine mündliche Prüfung erfolgen)

A = Ausarbeitung mit Präsentation der Ergebnisse

F = Fachgespräch

WP = Wahlpflichtfach

T = Teilnahmeschein

Hauptstudium (Vertiefungssemester): Studienschwerpunkt Wirtschaftsinformatik

LVNr.	Lehrveranstaltungsbezeichnung	Meldung (P) oder Empfehlung (S) der Studiensemester			Bemerkungen
		6.	7.	8.	
5110 5111 5112	DV - Kommunikation Verteilte Systeme Bürokommunikation	8 / P / K 4+0+0 4+0+0			
5010 5111 5112	Unternehmensforschung Angewandte Statistik Operations Research	2+2+0	8 / S 2+2+0		
5020 5021 5022	Informationssysteme Datenbanksysteme III Mensch-Computer-Kommunikation		8 / S 2+0+2 2+0+2		
5120 5121 5122 5123	Betriebswirtschaftslehre Marketing Finanzmanagement Logistik	4+0+0	10 / P / K 2+2+0 2+0+0		
5030	Kommunikation und Präsentation	2 / S 0+2+0			
5040	Projekt: Planung / Durchführung	4 / S			
5050	Seminar		2 / S 0+2+0		
5060	Teamtechniken		2 / S 0+2+0		
5070	Wahlpflichtfach I	4 / S / WP			
5080	Wahlpflichtfach II		4 / S / WP		
5090	Spezialseminar für Diplomanden			2 / T 0+2+0	Teilnahmeschein
	Summe SWS	26	26	2	

Bezeichnung: x + y + z: x SWS Seminaristischer Unterricht
y SWS Übung bzw. Seminar
z SWS Labor bzw. Praktikum

Ziffer = Semesterwochenstunden

S = Studienleistung

P = Prüfungsleistung

K = Klausur (bei weniger als 15 Kandidatinnen und Kandidaten kann statt dessen eine mündliche Prüfung erfolgen)

A = Ausarbeitung mit Präsentation der Ergebnisse

WP = Wahlpflichtfach

T = Teilnahmeschein

§ 8**Lehrangebot**

Die Lehrveranstaltungen sind nach dem jeweils zu vermittelnden Studieninhalt nach didaktischen Gesichtspunkten auszuwählen. Sie sind inhaltlich und zeitlich aufeinander abzustimmen und sollen grundsätzlich so gestaltet werden, daß die Studentin oder der Student möglichst frühzeitig lernt, selbständig zu arbeiten. Das jeweilige Lehrangebot hat die folgende Aufgabe:

(1) Pflichtfächer sind Fächer, die für den Studierenden verbindlich sind. Pflichtfächer vermitteln die Kenntnisse und Fähigkeiten, die bei allen Absolventen eines Studienschwerpunktes im Fachbereich „Angewandte Informatik“ vorausgesetzt werden müssen.

(2) Wahlpflichtfächer sind aus einem Katalog des Studienprogramms auswählbare Fächer, die der Ergänzung und Vertiefung des Studiums dienen und vom Studierenden seinen Neigungen und Interessen entsprechend gewählt werden. Der Fächerkatalog ist in der Prüfungsordnung aufgeführt.

(3) Seminare der einzelnen Studienschwerpunkte sind Vertiefungsfächer des Hauptstudiums und dienen der schwerpunktmäßigen Ausrichtung des Studienprogramms des Studierenden. Sie sind aus dem Studienprogramm des jeweiligen Studienschwerpunktes auszuwählen.

(4) Projekte der einzelnen Studienschwerpunkte dienen zur Durchführung von Informatikprojekten in Teamarbeit, wobei die verschiedenen Aktivitäten innerhalb der Projektphasen kennengelernt und exemplarisch umgesetzt werden. Sie sind aus dem Studienprogramm des jeweiligen Studienschwerpunktes auszuwählen.

(5) Wahlfächer sind außerhalb des Studienprogramms frei wählbare Fächer. Sie dienen ebenso der Ergänzung und Vertiefung des Studiums und können von dem Studierenden sowohl aus dem Gebiet der Allgemeinbildung als auch aus dem fachspezifischen Rahmen frei gewählt werden.

(6) Das Berufspraktische Seminar dient zur Vor- und Nachbereitung des Praxissemesters.

§ 9

Lehr- und Lernformen

Lehr- und Lernformen sind:

1. Vorlesung (V)
2. Seminaristischer Unterricht (SU)
3. Seminar (S)
4. Übung (Ü)
5. Labor/Praktikum (LP)
6. Projekt (PR)
7. Externe Lehrveranstaltung, Exkursion (E)

(1) Vorlesung

Der Lehrvortrag dient der zusammenhängenden Darstellung eines Lehrstoffes sowie der Vermittlung von Methoden und Fakten. Dabei trägt der Lehrende vor und beantwortet Informationsfragen.

(2) Seminaristischer Unterricht

Im seminaristischen Unterricht werden die Lehrinhalte durch enge Verbindung des Vortrages mit dessen exemplarischer Vertiefung erarbeitet. Der Lehrende entwickelt und vermittelt den Lehrstoff unter Beteiligung der Studierenden.

(3) Seminar

Im Seminar werden wissenschaftliche Erkenntnisse oder Beurteilungen neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch überwiegend von Studierenden vorbereiteten Beiträgen erarbeitet.

(4) Übung

In der Übung werden der vermittelte Lehrstoff exemplarisch gefestigt, grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten erarbeitet, Fachmethodik geschult. Die zu lösenden exemplarischen Aufgaben werden einer kleinen Gruppe von Studierenden in Form von Einzel- und/oder Gruppenarbeiten gestellt.

(5) Labor/Praktikum

Im Labor bzw. Praktikum werden Kenntnisse durch die Bearbeitung praktischer experimenteller Aufgaben unter Anleitung vertieft. Die praktische Anwendung wissenschaftlicher Untersuchungs- bzw. Lösungsmethoden sollen Erfahrungsbildung fachtechnischer Fertigkeiten und Einsichten in Funktionsabläufe vermittelt fördern.

(6) Projekt

Projekte gliedern sich in verschiedene Arbeitsschritte, die der arbeitsteiligen systematischen Bearbeitung des Projektthemas dienen. Die Arbeit im Projekt wird durch Kurse und Praxisveranstaltungen fachsystematisch, methodisch und in ihrem Bezug zur Berufspraxis begleitet. Eine Sonderform des Projektes stellen Fallstudien dar. In ihnen werden Kenntnisse und Erfahrungen durch praktische Bearbeitung von Aufgaben — im Projekt möglichst außerhalb der Hochschule — gesammelt.

(7) Externe Lehrveranstaltung, Exkursion

Externe Lehrveranstaltungen stellen Verbindungen zwischen dem anwendungsorientierten Studium und der Berufswelt dar. Sie finden außerhalb der Hochschule statt und sollen exemplarische Einblicke in die Probleme der Berufswelt und deren Lösungen vermitteln, die im engeren Zusammenhang mit dem Lehrstoff der Hochschule stehen.

§ 10

Leistungsnachweise

- (1) Leistungsnachweise sind studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen. Die Teilnahme an einer Prüfungsleistung setzt eine Anmeldung im Prüfungsamt voraus.
- (2) Leistungsnachweise, die als Voraussetzung zur Zulassung zur Diplomprüfung gelten, sind in der Prüfungsordnung festgelegt.
- (3) Näheres zu den Prüfungs- und Studienleistungen des Grund- und Hauptstudiums ist in den §§ 5 bis 12, 14, 18 und 22 der Prüfungsordnung geregelt.
- (4) Die Wiederholung einer Prüfungs- oder Studienleistung ist in jedem Semester zu ermöglichen (vgl. § 6 Abs. 7 und § 9 Abs. 6 der Prüfungsordnung). Eine nicht bestandene Prüfungsleistung ist nur beschränkt (vgl. § 37 Abs. 4 bis 7 der Prüfungsordnung) und eine nicht bestandene Studienleistung ist unbeschränkt wiederholbar (vgl. § 5 Abs. 3).
- (5) Die Ergebnisse der Leistungsnachweise sind spätestens zwei Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen des nächsten Semesters den Studierenden mitzuteilen.

§ 11

Leistungsnachweisformen

Leistungsnachweise können in einer der folgenden Formen erbracht werden:

(1) Fachgespräch

Das Fachgespräch ist die sachliche Erörterung eines gestellten Themas, einer Übung oder eines Praktikumsversuchs, das von einer Professorin oder einem Professor bzw. einer oder einem Lehrbeauftragten mit einem Studierenden oder einer Gruppe von Studierenden durchgeführt wird.

(2) Mündliche Prüfung

In einer mündlichen Prüfung sind eine oder mehrere themengebundene Fragestellungen in einer begrenzten Zeit zu beantworten. Die mündlichen Erörterungen können schriftlich erläutert werden.

(3) Klausur

In einer Klausur sind schriftliche oder konstruktive Aufgaben in einer begrenzten Zeit selbständig zu lösen.

(4) Ausarbeitung

Ausarbeitungen sind Bearbeitungen einer definierten Themenstellung in einer begrenzten Zeit (zum Beispiel Hausarbeit, Studienarbeit, Projektarbeit, Bearbeitung von Übungsaufgaben, Konstruktions- und Entwurfsarbeiten, Entwicklung von Software, Programmierarbeit, Literaturberichte, Dokumentationen, Arbeitsberichte, Protokolle, Auswertung von Praktikumsversuchen). Sie können fächerübergreifend oder auch fachbereichsübergreifend konzipiert sein. Wird die Arbeit als Gruppenarbeit angefertigt, so müssen die Leistungen der einzelnen Studierenden abgegrenzt und eindeutig zugeordnet werden können.

(5) Praktikumsversuche

Praktikumsversuche sind Aufgabenstellungen aus den Labor-Praktika. Sie umfassen die Vorbereitung (Konzeption und Aufbau), Durchführung und Auswertung von Versuchen. Die Auswertung erfolgt schriftlich, in Form eines Fachgesprächs oder als Ausarbeitung auf einem magnetischen, elektronischen oder optischen Medium.

(6) Vortrag

Ein Vortrag ist eine Präsentation einer definierten Themenstellung in einer begrenzten Zeit vor den Teilnehmern einer Lehrveranstaltung.

(7) Diplomarbeit

Die Diplomarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit. Die Studentin oder der Student soll darin zeigen, daß sie oder er in der Lage ist, innerhalb einer begrenzten Frist ein Problem aus einem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und Praxisbezüge herzustellen.

§ 12

Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen und/oder in anderen Studiengängen erbracht wurden, erfolgt gemäß § 11 der Prüfungsordnung.

§ 13

Studienberatung

In Fällen persönlicher Schwierigkeiten und für Anregungen in Bezug auf Arbeits- und Studientechniken bietet der Fachbereich eine Studienberatung durch einer beauftragten Professorin oder einen beauftragten Professor an.

§ 14

Weiterstudium an einer Universität oder anderen Hochschule

- (1) Wer die Diplomprüfung bestanden hat, ist befähigt, an einer Universität oder Hochschule in einem Fach seiner Wahl weiterzustudieren (vgl. § 35 Abs. 3 Satz 1 HHG).
- (2) Mit dem Abschluß des Grundstudiums mit guten Studienleistungen — das heißt Gesamtnote der Vordiplomprüfung nicht schlechter als 2,5 — erreicht der Studierende eine Qualifikation, die der fachgebundenen Hochschulreife entspricht (vgl. § 35 Abs. 3 Satz 2 HHG).
- (3) Die Bescheinigung nach Absatz 2 wird auf Antrag des Studierenden vom Prüfungsamt gemäß der Verordnung über die Zuerkennung einer der fachgebundenen Hochschulreife entsprechenden Qualifikation vom 29. Mai 1984 (GVBl. I S. 161) in der jeweils gültigen Fassung ausgestellt. Dem Antrag ist das Zeugnis der Vordiplomprüfung beizufügen.
- (4) Für ein Weiterstudium im Ausland gelten die mit den dortigen Universitäten und Hochschulen getroffenen Vereinbarungen.
- (5) An einigen Universitäten kann nach dem Erwerb bestimmter Zusatzqualifikationen ein Promotionsstudium angeschlossen werden.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1997 in Kraft.

781

Prüfungsordnung (Teil B) des Fachbereichs Krankenhaus- und Medizintechnik, Umwelt- und Biotechnologie der Fachhochschule Gießen-Friedberg für den Studiengang Krankenhaus- und Medizintechnik, Umwelt- und Biotechnologie vom 20. Juni 1995 (StAnz. S. 2838), zuletzt geändert am 14. Mai 1997 (StAnz. S. 2358);

hier: Änderung

Nach § 21 Abs. 1 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 294), geändert am 19. Dezember 1995 (GVBl. I S. 558) genehmige ich die vom Fachbereich am 14. Mai 1997 und 11. Juni 1997 beschlossene Änderung der o. a. Prüfungsordnung.

Wiesbaden, 14. Juli 1998

**Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**

H II 2.1 — 486/478 (1) — 1

StAnz. 32/1998 S. 2421

**Artikel 1
Änderungen:**

Die Prüfungsordnung (Teil B) des Fachbereichs Krankenhaus- und Medizintechnik, Umwelt- und Biotechnologie der Fachhochschule Gießen-Friedberg für den Studiengang Krankenhaus- und Medizintechnik, Umwelt- und Biotechnologie vom 20. Juni 1995 (StAnz. S. 2838), zuletzt geändert am 14. Mai 1997 (StAnz. S. 2358), wird wie folgt geändert:

1. Nach der Überschrift „Prüfungsordnung des Fachbereichs Technisches Gesundheitswesen der Fachhochschule Gießen-Friedberg für den Studiengang Technisches Gesundheitswesen vom 20. Juni 1995 — Teil B —“ wird folgender Zusatz eingefügt:

„Mit der Verordnung über die Bildung und Änderung von Fachbereichen sowie Einrichtung und Änderung von Studiengängen an den Fachhochschulen Darmstadt, Frankfurt am Main, Fulda, Gießen-Friedberg und Wiesbaden vom 22. September 1997 (GVBl. I S. 361) wird der Name des Studienganges „Technisches Gesundheitswesen“ im Fachbereich Krankenhaus- und Medizintechnik, Umwelt- und Biotechnologie der Fachhochschule Gießen-Friedberg ab 15. Oktober 1997 in Studiengang „Krankenhaus- und Medizintechnik, Umwelt- und Biotechnologie“ geändert.“

In dieser Prüfungsordnung ist die Bezeichnung „Studiengang Technisches Gesundheitswesen“ daher ab 15. Oktober 1997 als „Studiengang Krankenhaus- und Medizintechnik, Umwelt- und Biotechnologie“ zu lesen.“

2. Anlage 1 zur Prüfungsordnung (Grundstudium — Leistungsnachweise [LNW]) erhält folgende Fassung:
siehe Anlage 1
3. Anlage 2-1 zur Prüfungsordnung (Hauptstudium Biomedizintechnik [BMT] — Leistungsnachweise [LNW]) erhält folgende Fassung:
siehe Anlage 2-1
4. Anlage 2-2 zur Prüfungsordnung (Hauptstudium Biomedizinische Technik — Wahlpflichtkatalog) erhält folgende Fassung:
siehe Anlage 2-2
5. Anlage 3-1 zur Prüfungsordnung (Hauptstudium Biotechnologie [BT] — Leistungsnachweise [LNW]) erhält folgende Fassung:
siehe Anlage 3-1
6. Anlage 3-2 zur Prüfungsordnung (Hauptstudium Biotechnologie — Wahlpflichtkatalog) erhält folgende Fassung:
siehe Anlage 3-2

7. Anlage 4-1 zur Prüfungsordnung (Hauptstudium Krankenhausbetriebstechnik [KBT] — Leistungsnachweise [LNW]) erhält folgende Fassung:
siehe Anlage 4-1
8. Anlage 4-2 zur Prüfungsordnung (Hauptstudium Krankenhausbetriebstechnik — Wahlpflichtkatalog) erhält folgende Fassung:
siehe Anlage 4-2
9. Anlage 5-1 zur Prüfungsordnung (Hauptstudium Umwelt- und Hygienetechnik [UHT] — Leistungsnachweise [LNW]) erhält folgende Fassung:
siehe Anlage 5-1
10. Anlage 5-2 zur Prüfungsordnung (Hauptstudium Umwelt- und Hygienetechnik — Wahlpflichtkatalog) erhält folgende Fassung:
siehe Anlage 5-2
11. In der Praktikumsordnung (Anlage 6 zur Prüfungsordnung) wird der Rahmenvertrag (Anlage 1 zur Praktikumsordnung) wie folgt geändert:
Hinter dem Wort „Fachbereich“ werden die Worte „Technisches Gesundheitswesen“ ersetzt durch die Worte „Krankenhaus- und Medizintechnik, Umwelt- und Biotechnologie“.
12. Anlage 7 zur Prüfungsordnung (Prüfungsgegenstände) erhält folgende Fassung:
siehe Anlage 7
13. Anlage 8 zur Prüfungsordnung (Zeugnis über die Diplomprüfung) erhält folgende Fassung:
siehe Anlage 8
14. Anlage 9 zur Prüfungsordnung (Diplomzeugnis der Studienrichtung Biomedizintechnik) erhält folgende Fassung:
siehe Anlage 9
15. Anlage 10 zur Prüfungsordnung (Diplomzeugnis der Studienrichtung Biotechnologie) erhält folgende Fassung:
siehe Anlage 10
16. Anlage 11 zur Prüfungsordnung (Diplomzeugnis der Studienrichtung Krankenhausbetriebstechnik) erhält folgende Fassung:
siehe Anlage 11
17. Anlage 12 zur Prüfungsordnung (Diplomzeugnis der Studienrichtung Umwelt- und Hygienetechnik) erhält folgende Fassung:
siehe Anlage 12

**Artikel 2
Inkrafttreten:**

1. Die Änderungen 1.2 bis 1.17 treten mit Wirkung vom 1. September 1997 in Kraft.
Sie gelten erstmals für alle Studierende, die im Wintersemester 1997/98 ihr Studium im Fachbereich Krankenhaus- und Medizintechnik, Umwelt- und Biotechnologie begonnen haben.
2. Die Änderungen 1.3 bis 1.12 und 1.14 bis 1.17 gelten darüber hinaus auch für alle Studierenden, die nach der Prüfungsordnung vom 20. Juni 1995 studieren und im Wintersemester 1997/98 im dritten Fachsemester immatrikuliert sind mit folgenden Ausnahmen:
 - Die Leistung des Fachgebietes „Atom- und Kernphysik“ wird, soweit bereits als Teilprüfungsleistung 2 „Grundlagen der Atom- und Kernphysik“ der Prüfungsordnung vom 20. Juni 1995 erbracht, entsprechend angerechnet.
 - Das Fachgebiet „Technisches Zeichnen“ ist, soweit nicht bereits abgeschlossen, nachzuholen.
3. Studierende, die sich bei Inkrafttreten der Änderungen 1.3 bis 1.12 und 1.14 bis 1.17 bereits im vierten oder höheren Fachsemester befinden, die entsprechenden Prüfungs- und Studienleistungen des Hauptstudiums ihrer gewählten Studienrichtung aber noch nicht abgeschlossen haben, werden auf Antrag beim Prüfungsausschuß nach den Vorschriften dieser Änderung geprüft.

Studiengang Krankenhaus- und Medizintechnik, Umwelt- und Biotechnologie
Grundstudium — Leistungsnachweise (LNW)*

Fach	TG 1	LNW	TG 2	LNW
Mathematik/EDV				
Mathematik	4V/2Ü	TFP1	4V/2Ü	TFP1
Angew. Statistik	2V/1Ü	Vor-Dipl.		
Angew. Datenverarbeitung	2V/1Ü	Vor-Dipl.	1V/2Ü	Vor-Dipl.
Physik				
Physikal. Grundlagen	3V/2Ü	TFP2	2V/1Ü 2P	TFP2 Vor-Dipl.
Physik-Praktikum				
Chemie				
Allgemeine und Anorganische Chemie	4V	TFP3	2V	TFP3
Organische Chemie			2P	VOC
Chemie -Praktikum				
Biologie				
Allgemeine Biologie	4V	TFP4		
Allgemeine Biologie-Praktikum	2P	VAB		
Mikrobiologie			2V	TFP4
Mikrobiologie-Praktikum			2P	VMB
Humanbiologie 1			2V	TFP4
Maschinenbautechnische Grundlagen				
Technisches Zeichnen	2V/Ü	Vor-Dipl.		
Sozial-, Rechts-, Wirtschafts- u. Kulturwissenschaften				
Fremdsprache			2Ü	Vor-Dipl.
Arbeits- und Lernmethoden	2V/Ü			Vor-Dipl.

- * TFP x = Teilfachprüfung mit gleicher Zahl x werden zu einer Prüfungsleistung zusammengefaßt, wenn jede für sich bestanden ist
- Vor-Dipl. = „Erfolgreiche Teilnahme“ nach § 9 Abs. 1 ist Voraussetzung für die Erteilung des Vordiplom-Zeugnisses
- VOC = „Erfolgreiche Teilnahme“ nach § 9 Abs. 1 als Prüfungsvoraussetzung zur TFP3 Organische Chemie
- VAB = „Erfolgreiche Teilnahme“ nach § 9 Abs. 1 als Prüfungsvoraussetzung zur TFP4 Allgemeine Biologie
- VMB = „Erfolgreiche Teilnahme“ nach § 9 Abs. 1 als Prüfungsvoraussetzung zur TFP4 Mikrobiologie

Anlage 2-1

Hauptstudium Biomedizintechnik (BMT) — Leistungsnachweise (LNW)*

Fach	Teil A				Teil B					
	BMT 3	LNW	BMT 4	LNW	BMT 5	LNW	BMT 6	BMT 7	LNW	
Elektrotechnische Grundlagen										
Elektrotechnik	6V	FP1								
Elektrotechnik-Praktikum/Übung	2P/Ü	VFP1								
Elektrische Meßtechnik			2V	STL4						
Elektrische Meßtechnik-Praktikum			2P	STL4						
Regelungstechnik	2V	STL1								
Maschinenbautechnische Grundlagen										
Maschinenelemente	2V	FP2								
Technische Mechanik	3V/1Ü	FP2								
Werkstoffkunde	1V	FP2								
Werkstoffkunde-Praktikum	2P	VFP2								
Chemie/Analytik										
Biochemie	4V									
Biophysik			3V	FP3						
Klinisch-chemische Analytik			2V	FP3						
Klinisch-chemische Analytik-Prakt.				STL5			1P			
Biophysikalische Meßtechnik-Prakt.							2P			
Medizinische Grundlagen										
Krankenhaushygiene										
Physiologie			2V	STL6				2V	STL2	
Physiologie-Praktikum			3P	STL6						
Humanbiologie 2	2V	STL3								
Elektromedizinische Grundlagen								2V	STL10	
Elektromedizinische Grundl.-Prakt.								1P	STL10	
Elektronik										
Analogelektronik			4V	FP4						
Analogelektronik-Praktikum					5P					
Digitalelektronik			4V	FP5						
Mikroprozessortechnik			2V	FP5						
Digitalelektronik-Praktikum			2P	VFP5						
Mikroprozessortechnik-Praktikum			2P	VFP5						
Wahlpflichtfach Elektronik								2WP	STL11	
Medizinphysik										
Atom- und Kernphysik	2V/Ü	STL9								
Atom- und Kernphysik – Praktikum	1P									
Bildgebende Verfahren							2V			
Radiologie							3V	FP6		
Strahlenbiophysik-Praktikum							2P	FP6		
Medizinphysik-Praktikum								VFP6		
Wahlpflichtfach Medizinphysik									2P	
Medizintechnik										
Biosignalerfassung und –verarbeitung						4V	FP7			
Medizintechnische Geräte						4V	FP7			
Medizintechnische Geräte-Praktikum									3P	
Werkstoffe in der Medizin						2V	STL7			
Wahlpflichtfach Medizintechnik									2WP	STL12
Betriebstechnik										
Angewandte EDV										
Krankenhausbetriebslehre									2Ü/S	STL14
Betrieb medizintechnischer Geräte									2V	STL14
Krankenhausbetrieb (Logistik,Funktionsber.)									2V	STL15
SRWK										
Sprachen										
Wahlpflichtfach SRWK 1						2WP	STL8		2Ü	
Wahlpflichtfach SRWK 2									2WP	STL16

Hauptstudium Biomedizintechnik Wahlpflichtkatalog

Wahlpflichtfach Elektronik		Std.	LNW
Strahlenmeßtechnik		2V	STL
Regelungstechnik-Praktikum		2P	
Nachrichtentechnik im Krankenhaus		3V	
Bildverarbeitung		2V	
Seminar		2S	
Wahlpflichtfach Medizinphysik			
Membrantechnologie		2V	STL
Pharmakokinetik		2V	
Strahlenschutz im Krankenhaus		2V	
Strömungslehre und Hämodynamik		2V	
Mikroskopie		2V	
Seminar		2S	
Wahlpflichtfach Medizintechnik			
Strahlentherapeutische u. nuklearmed. Meßt.		2V	STL
Biomechanik und Prothetik		2V	
Qualitätsmanagement, Qualitätssicherung		2V	
Optische Methoden und physikal. Hilfsmittel		2V	
Logistik im Krankenhaus		2V	
Arbeitssicherheit		2V	
Immunologie/Serologie		2V	
Seminar		2S	
Wahlpflichtfach SRWK 1			
Fremdsprache		2Ü	STL
Programmiersprache		2Ü	
Technikfolgenabschätzung/Bioethik		2V	
Arbeits-, Vertragsrecht		2V	
Projektmanagem., Controlling/Kostenrechn.		2V	
Ökobilanzierung/Umweltaudit		2V	
Strahlenschutzrecht		2V	
Seminar		2S	
Wahlpflichtfach SRWK 2			
Management, Unternehmens- und			STL
Personalführung		2V	
Marketing, Finanzierung, Investitionen		2V	
Umweltschutzrecht		2V	
Planungs- und Genehmigungsrecht		2V	
Krankenhausbetriebslehre Vertiefung		2V	
Technische Dokumentation		2V	
Seminar		2S	

* FPx = Fachprüfungen mit gleicher Zahl x werden in einer Prüfung abgenommen

STLx = Studienleistung mit gleicher Zahl x werden an einem Termin überprüft

VFPx, VSTLx = Prüfungs-, Studienleistungsvoraussetzung für den betreffenden Leistungsnachweis

Falls nicht besonders gekennzeichnet, ist für Praktika und Seminare eine erfolgreiche Teilnahme nach § 9 Abs. 1

bis zur Erteilung des Diplomzeugnisses nachzuweisen.

Aus dem Wahlpflichtfachkatalog ist mindestens einmal „Seminar“ (2S) zu wählen

Hauptstudium Biotechnologie (BT) — Leistungsnachweise (LNW)*

Teil A				Teil B					
Fach	BT 3	LNW	BT 4	LNW	BT 5	LNW	BT 6	BT 7	LNW
Elektrotechnische Grundlagen									
Elektrotechnik	6V	FP1							
Elektrotechnik-Praktikum/Übung	2P/Ü	VFP1							
Elektrische Meßtechnik			2V	STL1					
Regelungstechnik	2V			STL1					
Elektrische Meßtechnik-Prakt.			2P	VSTL1					
Regelungstechnik-Praktikum			2P	VSTL1					
Maschinenbautechnische Grundlagen									
Maschinenelemente	2V	FP2							
Technische Mechanik	3V/1Ü	FP2							
Werkstoffkunde	1V	FP2							
Werkstoffkunde-Praktikum	2P	VFP2							
Chemie/Analytik									
Atom- und Kernphysik	2V/Ü	STL8							
Biochemie	4V	FP3							
Methoden der Biochemie	2V	FP3							
Biophysik			3V	STL2					
Biophysikalische Meßtechnik - Prakt.					2P				
Physikalische Chemie			2V	STL2					
Wasseranalytik			4V	STL3					
Wasseranalytik – Praktikum					2P				
Elektronik									
Analogelektronik			2V	TSTL4					
Analogelektronik-Praktikum			2P	VAE					
Digitalelektronik					4V	TSTL4			
Angewandte EDV					2Ü/S				
Verfahrenstechnische Grundlagen									
Allgemeine Verfahrenstechnik			2V	FP4					
Strömungslehre und –arbeitsmaschinen			4V	FP4					
Technische Thermodynamik			2V	STL5					
Membrantechnologie					2V/Ü	FP6			
Biotechnische Grundlagen									
Industrielle Mikrobiologie			2V		2V	FP5			
Immunologie					2V	FP5			
Bioverfahrenstechnik									
Bioreaktortechnik					2V	FP6		2V	FP7
Produktaufarbeitung					1V	FP6		1V	FP7
Bioreaktortechnik – Prakt.					2P	VFP6		2P	VFP7
Produktaufarbeitung - Prakt.					1P	VFP6		1P	VFP7
Enzymtechnologie								2V/Ü	STL7
Zellkulturtechnik					2V/Ü	STL6			
Seminar Biotechnologie								2S	
SRWK									
Wahlpflichtfachgruppe 1	2WP	STL						4WP	STL
Spezielle Kapitel der Biotechnologie									
Wahlpflichtfachgruppen 2 - 4					4WP	STL		11WP	STL

Anlage 3-2

Hauptstudium Biotechnologie

Wahlpflichtfachkatalog

Wahlpflichtfachgruppe 1 (SRWK)		Std.	LNW
Technikfolgenabschätzung/Bioethik		2V	STL
Planungs- und Genehmigungsrecht		2V	
Projektmanagem., Controlling/Kostenrechnung		2V	
Fremdsprache		2Ü	
Technische Dokumentation		2V	
Management, Unternehmens-u. Personalführung		2V	
Wahlpflichtfachgruppe 2 (Elektronik)			
Biosignalerfassung und -verarbeitung		4V	STL
Mikroprozessortechnik		2V/2P	
Wahlpflichtfachgruppe 3 (Umwelttechnik)			
Abwasserreinigung 1,2		4V	STL
Verfahrensmeßtechnik Abwasser		2V	
Industrieabwasserbehandlung		2V	
Boden- und Altlastensanierung		2V	
Abfall- und Bodenuntersuchung		2P	
Sicherheit biotechnischer Anlagen		2V	
Qualitätsmanagement, Qualitätssicherung		2V	
Wahlpflichtfachgruppe 4 (Biotechnologie)			
Immunologie		2P	STL
Pharmakokinetik		2V	
Lebensmitteltechnik		2V/P	
Sicherheit biotechnischer Anlagen		2V	
Qualitätsmanagement, Qualitätssicherung		2V	

* FPx = Fachprüfungen mit gleicher Zahl x werden in einer Prüfung abgenommen

STLx = Studienleistungen mit gleicher Zahl x werden an einem Termin überprüft

TFP x, TSTLx = Teilfachprüfung, Teilstudienleistung mit gleicher Zahl x werden zu einer Prüfungsleistung zusammengefaßt, wenn jede für sich bestanden ist

VFPx, VSTLx = „Erfolgreiche Teilnahme“ nach § 9 Abs. 1 Prüfungs-, Studienleistungsvoraussetzung für den betreffenden Leistungsnachweis der FPx, STLx

VAE = „Erfolgreiche Teilnahme“ nach § 9 Abs. 1 als Prüfungsvoraussetzung zur TSTL4 Analogelektronik-Praktikum

VMP = „Erfolgreiche Teilnahme“ nach § 9 Abs. 1 als Prüfungsvoraussetzung zur TSTL4 Mikroprozessor-Praktikum

Falls nicht besonders gekennzeichnet, ist für Praktika und Seminare eine erfolgreiche Teilnahme nach § 9 Abs. 1 bis zur Erteilung des Diplomzeugnisses nachzuweisen.

Aus den Wahlpflichtfachgruppen 3 und 4 müssen jeweils mindestens 6 SWS gewählt werden.

Hauptstudium Krankenhausbetriebstechnik (KBT) — Leistungsnachweise (LNW)*

	Teil A				Teil B					
Fach	KBT 3	LNW	KBT 4	LNW	KBT 5	LNW	KBT 6	KBT 7	LNW	
Elektrotechnische Grundlagen										
Elektrotechnik	6V	FP1								
Elektrotechnik-Praktikum/Übung	2P/Ü	VFP1								
Regelungstechnik	2V	STL1								
Regelungstechnik-Praktikum			2P							
Maschinenbautechnische Grundlagen										
Maschinenelemente	2V	FP2								
Technische Mechanik	3V/1Ü	FP2								
Werkstoffkunde	1V	FP2								
Werkstoffkunde-Praktikum	2P	VFP2								
Verfahrenstechnische Grundlagen										
Strömungslehre und -arbeitsmaschinen	4V	STL2								
Technische Thermodynamik	2V	STL3								
Schwerpunktfachgruppen: mindestens 1 muß gewählt werden										
Medizintechnik (S-MT)										
Atom- und Kernphysik					2V/Ü	TFP3a		4V	TFP3b	
Medizintechnische Geräte								2V	TFP3b	
Strahlenschutz im Krankenhaus								2WP	TFP3b	
Wahlpflicht S-MT										
Umweltschutz im Krankenhaus (S-UiK)										
Abfallwirtschaft 1								4V	FP3	
Umweltschutzrecht 1						2V		4WP	FP3	
Wahlpflichtfach S-UiK									FP3	
Finanzmanagement und Controlling im Krankenhaus (S-FC)										
Einführung Rechnungswesen						2V			FP3	
Finanzierung						2V		2V	FP3	
Krankenhausfinanzierung								2V	FP3	
Rechnungswesen im Krankenhaus								2V	FP3	
Krankenhauscontrolling										
Krankenhausbau										
Brandschutz			2V	TFP4a						
Bautechnik			4V	TFP4a						
Krankenhausbauplanung			2V	TFP4a						
Wahlpflichtfach Krankenhausbau								2WP	TFP4b	
Sanitärtechnik										B
Sanitär-Installation			4V	FP5						
Sanitär-Objekte im Krankenhaus			2V	FP5						
Krankenhaushygiene	2V			FP5						
Wahlpflichtfach Sanitärtechnik			2WP	FP5						
Heizung/Klima										S
Heizungs- und Energietechnik			4V	FP6						
Lüftungs- und Klimatechnik			2V	FP6						
Klimatechnik im Sterilbereich	2V			FP6						
Wahlpflichtfach Heizung/Klima			2WP	FP6						
Elektrotechnik im Krankenhaus										(2S)
Starkstromtechnik			2V							
Elektr. Installationstechnik					4V	FP7				
Nachrichtentechnik					4V	FP7				
Zentr. Betriebs- und Funktionsstellen im Krankenhaus										
Instandhaltung					2V	STL6				
Ver- und Entsorgung					4V	STL6				
Fördertechnik(Anlagenbau)			2V			STL6				
Logistik im Krankenhaus					2V	STL6				
Betriebswirtschaftslehre										
Krankenhausbetriebslehre 1,2					2V	TSTL7a		2V	TSTL7b	
Verdingungswesen								2V	TSTL7b	
Wahlpflichtfach SRWK (BWL)								2WP	TSTL7b	
Recht und Sicherheit										
Technikfolgenabschätzung / Bioethik								2V	STL8	
Betrieb medizintechnischer Geräte								2V	STL8	
Arbeitssicherheit								2V	STL8	
Wahlpflichtfach SRWK (Recht und Sicherheit)					2WP	STL5				
Praktika/Seminare										
Nachrichtentechnisches-Praktikum						2P				
Elektrische Installationstechnik-Praktikum								2P		
Maschinen-Praktikum										
Gebäudeleittechnik – Praktikum										
Gebäudetechnik-Seminar										
Wahlpflichtf. Praktikum/Seminare					2WP					

Anlage 4-2

Hauptstudium Krankenhausbetriebstechnik
Wahlpflichtfachkatalog

Wahlpflichtfach S-Mt	Std.	LNW
Bildgebende Verfahren	2V	FP3b
Humanbiologie2	2V	
Elektromedizinische Grundlagen	2V	
Radiologie	3V	
Medizintechnisches Geräte-Praktikum *	2P	VFP3b
Strahlenbiophysik – Praktikum	2P	
Biophysikalische Meßtechnik – Praktikum	2P	
Wahlpflichtfach S-UiK		
Abfallwirtschaft 2	2V	FP3
Abwasserreinigung 1 *	2V	
Wasseraufbereitung u. -versorgung	2V	
Umweltschutzrecht 2	4V	
Wahlpflichtfach Krankenhausbau		
Sanierungsplanung	2V/Ü	TFP4b
Projektsteuerung	2V/Ü	
Wahlpflichtfach Sanitärtechnik		
Abwasserreinigung 1 *	2V	FP5
Bädertechnik	2V	
Wahlpflichtfach Heizung/Klima		
Kältetechnik	2V	FP6
Lärmbekämpfung	2V	
Luftreinhaltung	4V	
Wahlpflichtfach SRWK (Betriebswirtschaftslehre)		
Qualitätsmanagement, Qualitätssicherung	2V	TSTL7b
Managem., Unternehmens- und Personalführung	2V	
Marketing, Finanzierung, Investitionen	2V	
Projektmanagem., Controlling/Kostenrechn.	2V	
Technische Dokumentation *	2V	
Wahlpflichtfach SRWK (Recht und Sicherheit)		
Arbeits- und Vertragsrecht	2V	STL5
Planungs- und Genehmigungsrecht	2V	
Technische Dokumentation *	2V	
Wahlpflichtfach Praktikum/Seminare		
Projektarbeit	2S	
Angewandte EDV/CAD	2Ü/S	
Medizintechnisches Geräte-Praktikum *	2P	

* kann jeweils nur einmal gewählt werden

TFPx = Teilfachprüfung mit gleicher Bezeichnung x werden zu einer Prüfungsleistung zusammengefaßt, wenn jede für sich bestanden ist

FPx = Fachprüfungen mit gleicher Bezeichnung x werden in einer Prüfung abgenommen

STL = Studienleistung

STLx = Studienleistungen mit gleicher Bezeichnung x werden an einem Termin überprüft

TSTLx = Teilstudienleistung mit gleicher Bezeichnung x werden zu einer Studienleistung zusammengefaßt, wenn jede für sich bestanden ist

VFPx, VSTLx = „Erfolgreiche Teilnahme“ nach § 9 Abs. 1 Prüfungs-, Studienleistungsvoraussetzung

Falls nicht besonders gekennzeichnet, ist für Praktika und Seminare eine erfolgreiche Teilnahme nach § 9 Abs. 1 bis zur Erteilung des Diplommzeugnisses nachzuweisen.

Wahlpflichtfächer sind in dem angegebenen Umfang aus dem jeweiligen Block des Wahlpflichtfachkatalogs zu wählen.

Anlage 5-1

Hauptstudium Umwelt- und Hygienetechnik (UHT) — Leistungsnachweise (LNW)*

				Teil A		Teil B						
Fach	UHT 3	LNW	UHT 4	LNW	UHT 5	LNW	UHT 6	UHT 7	LNW			
Elektrotechnische Grundlagen												
Elektrotechnik	6V	FP1										
Elektrotechnik-Praktikum/Übung	2P/Ü	VFP1										
Elektrische Meßtechnik			2V		STL3							
Regelungstechnik	2V				STL3							
Elektrische Meßtechnik-Praktikum			2P		VSTL3							
Regelungstechnik-Praktikum			2P		VSTL3							
Maschinenbautechnische Grundlagen												
Maschinenelemente	2V	FP2										
Technische Mechanik	3V/1Ü	FP2										
Werkstoffkunde	1V	FP2										
Werkstoffkunde-Praktikum	2P	VFP2										
Chemie/Analytik												
Biochemie	4V	FP3										
Methoden der Biochemie	1V	FP3										
Physikalische Chemie			2V		STL4							
Elektronik												
Analogelektronik			2V		STL5							
Analogelektronik-Praktikum			2P		VSTL5							
Angewandte EDV						2Ü/S						
Hygiene												
Hygiene	2V	STL1										
Verfahrenstechnische Grundlagen												
Allgemeine Verfahrenstechnik			2V		STL6							
Strömungslehre und -arbeitsmaschinen			4V		STL6							
Technische Thermodynamik			2V		STL4							
Ökologie												
Ökotoxikologie			2V		FP4							
Ökologie			2V		FP4							
Ökologie-Praktikum			2P									
Immissionsschutz 1												
Lärmbekämpfung			2V				FP5					
Lärmmeßtechnik-Praktikum						2P						
Luftreinhaltung						4V	FP5					
Luftmeßtechnik-Praktikum						2P						
Wasser/Abwasser												
Wasseraufbereitung und -versorgung 1						2V	FP6					
Abwasserreinigung 1						2V	FP6					
Umweltanalytik 1						3V	FP6					
Umweltanalytik 1-Praktikum						1P						
Abfall/Altlasten												
Abfallwirtschaft 1						4V	FP7					
Boden- und Altlastensanierung						2V	FP7					
Strahlenschutz												
Atom- und Kernphysik	2V/Ü	STL10										
Strahlenschutz 1						2V	STL7					
Umweltrecht (SRWK)												
Umweltschutzrecht 1						2V	TSTL8					
Umweltschutzrecht 2												
Planungs- und Genehmigungsrecht												
SRWK												
Technikfolgenabschätzung/Bioethik	2V	STL2										
Seminar												
Seminar UHT												
Wahlpflichtfachgruppen												
Fächergruppen **												

B P S (2S)		

4V	TSTL8
2V	STL9

18V/P	FP/STL
-------	--------

B

P

S

(2S)

4V
2VTSTL8
STL9

2S

18V/P | FP/STL

Hauptstudium Umwelt- und Hygienetechnik
Wahlpflichtfachkatalog

Fächergruppe	Std.	LNW
Gesundheitswesen/Hygiene		
Seuchenhygiene und Epidemiologie	2V	FP/STL
Bädertechnik	2V	FP/STL
Gesundheitsrecht und Medizinalgesetzgebung	2V	FP/STL
Immissionsschutz 2		
Abgasreinigung	2V	FP/STL
Emissions- und Immissionsmeßtechnik	2V	FP/STL
Biologische Meßverfahren	2V	FP/STL
Strahlenschutz		
Strahlenschutz 2	2V	FP/STL
Strahlenschutz-Praktikum	3P	FP/STL
Strahlenschutz-Seminar	1S	FP/STL
Trinkwasseraufbereitung		
Wasseraufbereitung und -versorgung 2	3V	STL
Umweltanalytik 2	1V	STL
Wasseraufber. und -versorgung 2-Praktikum	1P	
Umweltanalytik 2-Praktikum	1P	
Mikrobiologische Wasseranalytik	1P	
Abwasserbehandlung		
Abwasserreinigung 2	2V	TFP/TSTL
Verfahrensmeßtechnik für Flüssigkeiten	2V	TFP/TSTL
Industrieabwasserbehandlung	2V	TFP/TSTL
Umweltanalytik 2	1V	TFP/TSTL
Umweltanalytik 2-Praktikum	1P	
Limnologie-Praktikum	2P	
Abfall/Altlasten		
Abfallwirtschaft 2	2V	STL
Abfall- und Bodenuntersuchung-Praktikum	2P	STL
Schutz am Arbeitsplatz		
Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene	2V	STL
Schallschutz in Räumen	2V	STL
Arbeitssicherheit	2V	STL
Schallschutz in Räumen-Praktikum	2P	
Gebäude- und Sanitärtechnik		
Lüftungs- und Klimatechnik	2V	STL
Bauplanung/Krankenhausbau	2V	STL
Sanitärinstallation 1	2V	STL
SRWK-Fächer		
Qualitätsmanagement, Qualitätssicherung	2V	STL
Projektmanagem., Controlling/Kostenrechn.	2V	STL
Ökobilanzierung/Umweltaudit	2V	STL

* FPx = Fachprüfungen mit gleicher Zahl x werden in einer Prüfung abgenommen

STLx = Studienleistungen mit gleicher Zahl x werden an einem Termin überprüft

VFPx, VSTLx = „Erfolgreiche Teilnahme“ nach § 9 Abs. 1 Prüfungs-, Studienleistungsvoraussetzung für den betreffenden Leistungsnachweis der FPx, STLx

Falls nicht besonders gekennzeichnet, ist für Praktika und Seminare eine erfolgreiche Teilnahme nach § 9 Abs. 1 bis zur Erteilung des Diplomzeugnisses nachzuweisen, soweit sie nicht Teil einer FP oder STL sind.

Wahlpflichtfächer sind in dem angegebenen Umfang aus dem jeweiligen Block des Wahlpflichtfachkatalogs zu wählen.

** Von den Fächergruppen des Wahlpflichtfachkatalogs, bei denen FP/STL angegeben ist, muß eine als Fachprüfung erbracht werden. Ansonsten sind sie wie die übrigen Fächergruppen Studienleistungen.

Die Fächergruppen sind so zu wählen, daß über insgesamt 18 SWS Leistungsnachweise erbracht werden.

Einzelne Fächer aus den Fächergruppen können nicht gewählt werden.

Gleiche Lehrveranstaltungen verschiedener Fächergruppen werden nur 1x angerechnet.

Anlage 7-1

Prüfungsgegenstände

1. Grundstudium

1.1 Fachprüfung 1 — Mathematik —

Lehrveranstaltungen:

„Mathematik“

Lineare Algebra, Funktionen, Differentialrechnung, Integralrechnung, komplexe Zahlen, Differentialgleichungen

1.2 Fachprüfung 2 — Physik —

Lehrveranstaltungen:

„Physikalische Grundlagen I“

Mechanik fester Körper, Kinematik, Dynamik, Arbeit – Energie – Leistung, Impuls und Drehimpuls, Gravitation, Mechanik der Gase und Flüssigkeiten, strömende Medien, Grundlagen der Schwingungs- und Wellenlehre

„Physikalische Grundlagen II“

Grundlagen der Wärmelehre, ideale und reale Gase, kinetische Gastheorie, Wärmekapazität, Zustandsänderungen idealer Gase, Änderungen des Aggregatzustandes, Wärmetransport, Strahlenoptik, optische Instrumente, Licht als elektromagnetische Welle

1.3 Fachprüfung 3 — Chemie —

Lehrveranstaltungen:

„Allgemeine und anorganische Chemie“

Atome und Moleküle als Bausteine der Materie, Beschreibung chemischer Reaktionen, Chemie der wässrigen Lösungen, Bau der Elektronenhülle, Chemische Bindung, Elektrochemie und Korrosion, Rohstoffgewinnung, Analytische Methoden der Chemie

„Organische Chemie“

Alkane, Alkene, Alkine, Halogenalkane, Cydoalkane, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Carbonsäuren, Ester, Ether, Aromatische Kohlenwasserstoffe, Grundlagen Polymere, Reaktionsmechanismen: Substitution (nucleophil, elektrophil), Addition, Kondensation, Polymerisation, Polykondensation

1.4 Fachprüfung 4 — Biologie —

Lehrveranstaltungen:

„Allgemeine Biologie 1“

Kennzeichen und Entstehung des Lebens — Cytologie, Bau und Funktion pflanzlicher Gewebe und Organe, Pflanzensystematik, Bau und Funktion tierischer Gewebe und Organe, Tiersystematik

„Allgemeine Biologie 2“

Verhaltenslehre, Fortpflanzung, Entwicklung, Genetik, Gentechnik, Evolutionslehre

„Mikrobiologie“

Bakteriologie: Taxonomie, Zellbau, Genetik, Stoffwechsel, Zellwachstum, Pathogenität, Antibiotika. Mykologie: Zellbau, Morphologie, Vermehrung, Pathogenität. Virologie: Bau, Vermehrung, Pathogenität. Sterilisation, Desinfektion, Biologische Sicherheit.

„Humanbiologie“

Ultrastruktur und Funktion der Säugetierzelle. Histologie: Aufbau, Eigenschaften und Funktion von Epithel-, Bindegewebe und Stützgewebe, Muskel-, Nervengewebe. Makroskopische, topographische und funktionelle Anatomie des passiven (Knochen, Gelenke) und aktiven (Muskeln) Bewegungsapparates. Mikroskopische und makroskopische Anatomie der Organsysteme mit funktionellen Aspekten: Haut, Herz und Kreislauf, Lunge und Atmung, Verdauungstrakt, Blut und Lymphsystem, Urogenitaltrakt, Hormondrüsen, peripheres und zentrales Nervensystem. Grundzüge der Entwicklungsgeschichte des Menschen; Geburtsvorgang

2. Hauptstudium Biomedizintechnik

2.1 Fachprüfung 1 — Elektrotechnik —

Lehrveranstaltungen:

„Elektrotechnik 1“

Grundbegriffe der Elektrotechnik, Zweipole, Zählpfeilsysteme, passive/aktive Zweipole, Kirchhoffsche Sätze, Netzwerkanalyse (Knoten- und Maschenanalyse), elektrisches Feld, magnetisches Feld

„Elektrotechnik 2“

Wechselstrom, Wechselstromkreise, Berechnung von Netzwerken, Mehrwellige Ströme, induktiv gekoppelte Kreise, Mehrphasensysteme

2.2 Fachprüfung 2 — Maschinenbautechnische Grundlagen —

Lehrveranstaltungen:

„Maschinenelemente“

Normzahlen — Passungssysteme, nichtlösbare Verbindungselemente, lösbare Verbindungselemente, Getriebe

„Technische Mechanik“

Axiome der Statik, Gleichgewichtsbedingungen, Prinzip der virtuellen Arbeit, Schwerpunkt, Flächenträgheitsmomente, Reibung, elementare Festigkeitslehre, Biegelinie, Kinetik der Massenpunkte, Kinetik starrer Körper

„Werkstoffkunde“

Werkstoffnormung, Aufbau der Metalle, Legierungen/Stahl — Eisen/Nichteisenmetalle, Wärmebehandlungen, Werkstoffprüfungen

2.3 Fachprüfung 3 — Chemie/Analytik —

Lehrveranstaltungen:

„Biochemie“

Biochemische Stoffklassen: Eigenschaften, Analyse und Synthese. Enzyme: Aufbau, Funktion und Regulation. Stoffwechsel: Prinzipien und Regulation. Biochemische Arbeitsmethoden. Besonderheiten des mikrobiellen Stoffwechsels.

„Biophysik“

Aufbau, Struktur und Funktion von Biomolekülen. Wasser als Lösungsmittel. Aminosäuren und Peptide. Proteine: Struktur, Funktionen, Analyse. Nukleinsäuren. Biologische Strahlenwirkung. Aufgaben und Charakteristika von Biomembranen. Elektroden und chemische Sensoren. Kernmagnetische (NMR) und Elektronenspin-Resonanz (ESR)

2.4 Fachprüfung 4 — Analogelektronik —

Lehrveranstaltung(en):

„Analogelektronik“

Elektronische Bauelemente; Verstärkertechnik; analoge Signalfilter; Stromversorgung; A/D-D/A-Wandler; Telemetrie; Mikrowellentechnik; Spezialverfahren zur Verarbeitung verrauschter Nutzsignale (PLL, Lock-in, Averager); EMV

2.5 Fachprüfung 5 — Digitalelektronik/Mikroprozessortechnik —

Lehrveranstaltung(en):

„Digitalelektronik“

Physikalische Grundlagen der Halbleitertechnik, binäre Logik, logische Schaltfunktionen, Codierung, Multiplexer, Speicher, Zähler, Register, Rechenwerke, Analog-Digital-Wandler, Digital-Analog-Wandler, Biosensoren, Einführung in den Aufbau von Mikrocomputern.

„Mikroprozessortechnik“

Mikroprozessorsysteme, Register, Bussystem, Speicherarten, Befehlsstruktur, Programmierprinzipien, serielle und parallele Schnittstellen, Systemkonfiguration

2.6 Fachprüfung 6 — Medizinphysik —

Lehrveranstaltung(en):

„Bildgebende Verfahren“

Grundlagen, Röntgentechnik, Digitale Bildtechnik, Ultraschall-Diagnostik, Nuklearmedizin, Computertomographie, Kernspintomographie, neue bildgebende Verfahren in der medizinischen Diagnostik

„Radiologie“

Errichtung, Organisation und Betrieb radiologischer Abteilungen; Strahlenarten/Erzeugung — Wechselwirkung mit unbelebter und belebter Materie; Grundlagen der Röntgendiagnostik, Nuklearmedizin und Strahlentherapie; Betriebs- und Arbeitsabläufe; Physik und Technik/Einführung in die Methoden — Auswahl von Beispielen; Gerätetechnik, Strahlenschutzgrundsätze; Meß- und Gerätetechnik; Biologie der Strahlenwirkung.

2.7 Fachprüfung 7 — Medizintechnik —

Lehrveranstaltung(en):

„Biosignalerfassung und -verarbeitung“

Physikalische und mathematische Beschreibung der Struktur analoger und digitaler Signale, digitale Analyse analoger Signale, statistische Signalanalyse, rechnergestützte Systemanalyse, Anwendung der digitalen Signal- und Systemanalyse in der medizinischen Diagnostik

- „Medizintechnische Geräte“
Rechtliche Grundlage, Sicherheitsphilosophie, Sicherheitsprinzipien, Sicherheitsnachweis, Gefahren elektrischer Strom, Instandhaltungsprinzipien, medizintechnische Aufgabe im Krankenhaus, normentechnische Grundlagen
3. **Hauptstudium Biotechnologie**
- 3.1 **Fachprüfung 1 — Elektrotechnik —**
siehe BMT 2.1
- 3.2 **Fachprüfung 2 — Maschinenbautechnische Grundlagen —**
siehe BMT 2.2
- 3.3 **Fachprüfung 3 — Biochemie —**
Lehrveranstaltung(en):
„Biochemie“
siehe BMT 2.3
„Methoden der Biochemie“
Aminosäuren, Peptide, Eigenschaften, chemische Reaktionen zum Nachweis, biochemische Reaktionen. Zucker, chemische Reaktionen, Nachweis Polypeptide, biochemische Reaktionen. Lipide, Eigenschaften, chemische Reaktionen, biochemische Reaktionen
- 3.4 **Fachprüfung 4 — Verfahrenstechnische Grundlagen —**
Lehrveranstaltung(en):
„Allgemeine Verfahrenstechnik“
Kennzahlen, Probleme der Maßstabsveränderung, Bilanzierung, Mischungen, Speicherberechnung, Verweilzeitverteilung, Stofftrennung durch Sedimentation und Filtration, spezifischer Filterwiderstand, Berechnung von Sedimentations- und Filtrationsapparaten. Rührwerke, Berechnung, Maßstabsveränderung. Grundlagen der Wärmeübertragung einfache Berechnungen mit Kennzahlfunktionen. Grundlagen der Stoffübertragung, Ab- und Desorption. Grundlagen der Reaktionstechnik.
„Strömungslehre und -arbeitsmaschinen“
Eigenschaften von Flüssigkeiten und Gasen, Hydrostatik, Hydrodynamik, Druck- und Geschwindigkeitsmessungen, Impulssatz, Erweiterte Bernoulligleichung, laminare und turbulente Strömung, Druckverlustberechnungen, Strömungen in offenen Rinnen, Ähnlichkeit von Strömungsvorgängen, Geschwindigkeits- und Durchflußmengenmessungen in Rohrleitungen
- 3.5 **Fachprüfung 5 — Biotechnische Grundlagen —**
Lehrveranstaltung(en):
„Industrielle Mikrobiologie 1, 2“
Einsatz von Mikroorganismen in Bioreaktoren, Mikrobielle Stoffumwandlungen und Produkte, Arbeitsmethoden und Einsatzgebiete der Gentechnologie
„Immunologie“
Antigen, Hapten, Immunglobuline, Immunsystem, Komplementsystem, Typ I—IV-Reaktionen, Blutgruppen, Anwendungsgebiete der Immunologie.
- 3.6 **Fachprüfung 6 — Bioverfahrenstechnik 1 —**
Lehrveranstaltung(en):
„Membrantechnologie“
Definitionen; Grundlagen (Stofftransport, Modelle, Strukturen, Eigenschaften); Materialien, Herstellung, Prüfmethoden; Anwendungen — Besonderheiten
„Bioreaktortechnik 1“
Bioprozeßkinetik, Bioprozeßmodelle, Impuls-, Wärme- und Stofftransport, Meßtechnik
„Produktaufarbeitung 1“
Übersicht und Auswahl der Aufarbeitungsmethoden — Definitionen, Fest/flüssig-Abtrennung, Aufschluß von Mikroorganismen, Bewertung von Trennverfahren
- 3.7 **Fachprüfung 7 — Bioverfahrenstechnik 2 —**
Lehrveranstaltung(en):
„Bioreaktortechnik 2“
Bioreaktoren (Auswahlkriterien, Reaktortypen, Auslegungsunterlagen), Verfahrensbeispiele, Scale-up biotechnologischer Prozesse, Steriltechnik
„Produktaufarbeitung 2“
Anreicherung, Konzentrierung, Reinigung, Modifikationen, Produktabtrennung in situ
4. **Hauptstudium Krankenhausbetriebstechnik**
- 4.1 **Fachprüfung 1 — Elektrotechnische Grundlagen —**
siehe BMT 2.1
- 4.2 **Fachprüfung 2 — Maschinenbautechnische Grundlagen —**
siehe BMT 2.2
- 4.3 **Fachprüfung 3**
- 4.3.1 **Medizintechnik (S-MT) —**
Lehrveranstaltungen:
„Atom- und Kernphysik“
Welle-Teilchen-Dualismus, Quanteneigenschaften des Lichts, Grundlagen der Atomphysik, Laser, Röntgenstrahlung, Grundlagen der Kernphysik, natürliche Radioaktivität, Kernumwandlungen, Wechselwirkung zwischen Kernstrahlung und Materie, Nachweis und Messung der Kernstrahlung
„Medizintechnische Geräte“
siehe Studienrichtung BMT 2.7
„Strahlenschutz im Krankenhaus“
Bereiche der Strahlenanwendung/Medizin — Forschung — Technik — Industrie; Natürliche und zivilisatorische Strahlenbelastung der Bevölkerung; Grundlagen des praktischen Strahlenschutzes; Rechtliche Grundlagen; Strahlenschutzdosimetrie/Qualitätssicherung; Radionuklide/Ver- und Entsorgung im Krankenhaus — Richtlinie „Strahlenschutz in der Medizin“
„Humanbiologie 2“
Organsysteme: Bewegungsapparat, Herz und Kreislauf, Atemtrakt, Verdauungstrakt, Urogenitaltrakt, Kopf, Zentralsnervensystem.
Embryonal- und Fetalentwicklung; Störungen in den Organsystemen, deren Ursachen und Diagnostik.
„Elektromedizinische Grundlagen“
Elektrophysiologische Grundlagen, theoretische Grundlagen: Modell der Erregung, Modell Neuroelektrischer Schnittstellen, elektromedizinische Methoden und Anwendungen: klassische Elektromedizin, Physikalische Medizin, Physiotherapien; Funktionsdiagnostische Methoden: Neuroelektrische-, Neuromagnetische-, Elektroophthalmologische-Funktionsdiagnostik; funktionelle Stimulationsmethoden: Funktionelle-Elektrostimulation, -Schrittmacher; funktionelle Prothetik: Organprothesen, Implantate, Neurotechnologie: Simulations- und Stimulationstechniken.
„Bildgebende Verfahren“
siehe BMT 2.6
„Radiologie“
siehe BMT 2.6
- 4.3.2 **— Umweltschutz im Krankenhaus (S-UiK) —**
„Abfallwirtschaft 1“
siehe Studienrichtung UHT 6.7
„Umweltschutzrecht 1“
Grundlagen des Umweltschutzrechts, Umwelt im Grundgesetz, Abgrenzung zum privaten Umweltrecht, Notwendiges aus dem Allgemeinen Verwaltungsrecht, Wasserrecht, Abfallrecht, Allgemeinem Polizeirecht, Naturschutzrecht, Prinzipien des Umweltschutzrechts
„Abfallwirtschaft 2“
TA Siedlungsabfall, Verpackungsverordnung, Duales-System-Deutschland (DSD),
Deponie, kalte Verfahren der Abfallbehandlung/Vergärung — Kompostierung,
Thermische Verfahren der Abfallbehandlung/Verbrennung-Pyrolyse,
Sonderabfälle, TA Sonderabfall, Abfallwirtschaftskonzept, Abfallberatung,
Abfallverwertungseinrichtungen und Systeme, Klärschlammbehandlung und -verwertung, Abfallvermeidungsstrategien
„Abwasserreinigung 1“
siehe UHT 5.6
„Wasseraufbereitung und -versorgung“
siehe UHT 5.6
„Umweltschutzrecht 2“
Umweltstrafrecht, Immissionsschutzrecht, Abfallrecht (Genehmigungsteil), Planfeststellungsrecht, TA Siedlungsabfall (exemplarisch), Forstrecht, Landschaftsschutz, Ausblick Bundesseuchengesetz, Prinzipien des Umweltschutzrechts (erweiterter Ausblick, zum Beispiel Nachhaltigkeitsproblematik)

4.3.3 Finanzmanagement und Controlling im Krankenhaus (S-FC)

„Einführung in das Rechnungswesen“

Betriebliches Rechnungswesen, Finanzbuchführung, Buchführungspflichten, Inventar, Inventur, Bilanz, Konten, Buchungssatz, Kontenabschluß, Umsatzsteuerkonten, Warenkonten, Jahresabschlußbuchungen

„Finanzierung“

Kapitalbegriff, Liquidität, Kapitalbedarf, Finanzierungsformen, rechtsformabhängige und rechtsformunabhängige Beteiligungsfinanzierung, Kreditfinanzierung, Innenfinanzierung, Factoring, Leasing, Fortfactoring, finanzwirtschaftliche Planung und Steuerung, Kapitalmärkte

„Krankenhausfinanzierung“

Grundlagen der Investitionsfinanzierung, Einzelantragsförderung, Pauschale Fördermittel im Krankenhausbereich, Mechanismus der Betriebskostenfinanzierung, Allgemeine Krankenhausleistungen, Flexible Budgetierung, Kalkulation von Fallpauschalen und Sonderentgelten, Finanzierung und Preisbildungsmechanismen der Leistungserbringer im Gesundheitswesen

„Rechnungswesen im Krankenhaus“

Allgemeine rechtliche Grundlagen, Krankenhaus-Buchführungsverordnung, Abgrenzungsverordnung, Finanzbuchhaltung im Krankenhaus, Buchungssätze aus der Praxis, Anwendung der Kostenrechnungssysteme im Krankenhaus, Bedeutung der Leistungsrechnung im Krankenhaus, interne Budgetierung

„Krankenhaus-Controlling“

Aufgabengebiete und Notwendigkeiten von internem und externem Controlling, Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung, Krankenhaus-Kostenvergleiche, Krankheitsartenanalysen, Leistungsorientierte Betriebsvergleiche, Benchmarking, Belegungsmanagement, Investitionsplanung

4.4 Fachprüfung 4 — Krankenhausbau —

Lehrveranstaltungen:

„Brandschutz“

Aufgaben und Ziele, Grundlagen, baulicher Brandschutz, betrieblicher Brandschutz, organisatorischer Brandschutz, Feuerlöscheinrichtungen

„Bautechnik“

Bauphysikalische Grundlagen, Gründungen, Wände, Decken, Konstruktionsarten, Skelettkonstruktionen, Dächer, Treppen, Türen, Tore; Fassaden; Sonnenschutz; Dachbeläge, begrünte Dächer; Innenwände; Unterdecken; Einbauelemente, Wandbeläge, Bodenbeläge, Treppenbeläge

„Krankenhausbauplanung“

Grundlagen, Begriffe, Gebäudekunde, Funktionsstellen, Funktionsbereiche, Bettenbedarfsplanung, Raumordnung, Landesplanung, Regionalplanung, Bauleitplanung, Objektplanung

„Sanierungsplanung“

Planungsmethoden, Kriterien und Vorgehensweise bei der Sanierung von Krankenhäusern.

„Projektsteuerung“

Aufgaben und Inhalt der Projektsteuerung

4.5 Fachprüfung 5 — Sanitärtechnik —

Lehrveranstaltungen:

„Sanitärinstallation“

Abwasserinstallationen; Bewässerung/Trinkwasser/Trinkwasserinstallationen; Warmwasserinstallationen; Beregnungsanlagen; Sanitäre Einrichtungsgegenstände; Schwimmbadanlagen, Brenngase, Brenngasinstallationen, Gasbrenner, Gasliefervertrag; Flüssiggase, Flüssiggasinstallation; Medizinische Gasversorgung

„Sanitärobjekte im Krankenhaus“

Grundlagen, Sanitärtechnik und Ausstattung in der Funktionsstelle: Normalpflege, Intensivmedizin, Operation, klinisches Laboratorium, Pathologie/Prosektur, physikalische Therapie; Sanitärtechnik und Ausstattung in den Funktionselementen: Schleusen, Personalräume und Räume für Behinderte

„Krankenhaushygiene“

Definition Nosokomiale Infektion (NI), Epidemiologie/Infektiologie, rechtliche Aspekte von NI, gesetzliche Grund-

lagen, Organisation der Krankenhaushygiene, Unfallverhütungsvorschriften, Grundlagen der Desinfektion und Sterilisation, DIN 1946 T4, angewandte Desinfektion, Krankenhaushygienische Überwachungsmaßnahmen, RKI-Richtlinien (teilweise), Erfassung und Auswertung von NI, Abfall im Krankenhaus unter hygienischen Gesichtspunkten

„Bädertechnik“

Geschichtliche Entwicklung des Bäderwesens, Grundlagen der Badewasserhygiene, Raumluftbelastung und besondere Anforderungen an die Lüftungstechnik und die Raumlufttechnischen Anlagen in Bädern, Badewasseraufbereitung nach DIN/EN, Wasseraufbereitung, Korrosion, Werkstoffauswahl, Schutzschichtaufbau, Heilwassertechnik und Hydrotherapie.

4.6 Fachprüfung 6 — Heizung/Klima —

Lehrveranstaltung(en):

„Heizungs- und Energietechnik“

Heizungsanlagen, physiologische, gesetzliche und normative Grundlagen; Wirkungsgrade, Heizwert, Brennwert; Heizsysteme; Rohrnetzberechnungen; Bauteile; Regelung und hydraulische Schaltungen; Blockheizkraftwerke, Wärme/Kraft/Kälte-Verbund

„Lüftungs- und Klimatechnik“

Raumlufttechnische Anlagen, Grundlagen, Anlagensysteme, Bauelemente, Auslegung; Wärmerückgewinnung; Verbrauchskosten; Lüftungskanäle; Kühllastberechnung, Luftverteilung im Raum; Anlagen für besondere Räume

„Klimatechnik im Sterilbereich“

Funktion und Aufgaben der Klimatechnik im Krankenhaus, normative und gesetzliche Regeln; Bauelemente der Hygiene-Klimaanlagen; Anlagenarten für besondere Anwendungen; Regelung der Anlagen; wirtschaftlicher Betrieb; Abnahme und Instandhaltung

„Kältetechnik“

Kälteanlagen im Krankenhaus; Anwendungen, FCKW-Verbotsverordnung, Verfahren der Kälteerzeugung, Komponenten der Kälteanlagen, Sicherheitsbestimmungen und Sicherheitseinrichtungen von Kälteanlagen, Optimierung, Kältespeicher, freie Kühlung, Wärmepumpen

„Lärmbekämpfung“

siehe UHT 5.5

„Luftreinhaltung“

siehe UHT 5.5

4.7 Fachprüfung 7 — Elektrotechnik im Krankenhaus —

Lehrveranstaltung(en):

„Starkstromtechnik“

Grundbegriffe und technische Regelwerke für die Starkstromtechnik, Netzarten, Kurzschlußstrombestimmung, Spannungsabfallberechnung, Überspannungsschutz, Selektivität, Bauelemente, Kabel und Leitungen, elektrische Maschinen (Trafo, Motor), Steuerungstechnik für Starkstromanlagen

„Elektrische Installationstechnik“

Öffentliche Energieversorgung, Errichtungsbestimmungen und Netzformen, Ausführung der Installation in Großbauten nach BDE 0100, Blitzschutz, Sicherheitsstromversorgung, Besonderheiten der Installationstechnik im Krankenhaus, Licht und Beleuchtung

„Nachrichtentechnik“

Grundbegriffe (Nachricht, Information, etc.), Signalanalyse inkl. Spektrum, Filter (aktiv, passiv) und Bauelemente, digitale Signalverarbeitung, Netze (OSI-Modell, ISDN, LAN, Gebäudeleittechnik), Nachrichtentechnische Geräte im Krankenhaus

5. Hauptstudium Umwelt- und Hygienetechnik

5.1 Fachprüfung 1 — Elektrotechnik —

siehe BMT 2.1

5.2 Fachprüfung 2 — Maschinenbautechnische Grundlagen —

siehe BMT 2.2

5.3 Fachprüfung 3 — Biochemie —

Lehrveranstaltung(en):

„Biochemie“

siehe BMT 2.3

„Methoden der Biochemie“

siehe BT 3.3

5.4 Fachprüfung 4 — Ökologie —

Lehrveranstaltung(en):

„Ökologie“

Abiotische Umweltfaktoren; Biotische Umweltfaktoren; Populationsökologie; Ökosysteme; Auswirkungen anthropogener Einflüsse auf die Umwelt

„Ökotoxikologie“

Bedeutung wichtiger Begriffe; Entstehung, Bedeutung und Interpretation ökotoxikologischer Parameter; Kenntnisse über die wichtigsten Umweltschadstoffe(-gruppen); Entstehung und Bedeutung von Grenz- und Richtwerten; Bedeutung und Inhalt der wichtigsten Gesetze zum Thema Umwelttoxikologie

5.5 Fachprüfung 5 — Immissionsschutz 1 —

Lehrveranstaltung(en):

„Lärmbekämpfung“

Grundlagen der technischen Akustik; Wahrnehmung von Schall; Schallmessung und Schallmeßgeräte; Lärmwirkungen beim Menschen; Beurteilung von Langzeitlärmwirkungen; Schallausbreitung und Lärmbekämpfung

„Luftreinhaltung“

Begriffe und Definitionen, Grenzwerte; Immissionsschutzrechtliche Grundlagen; Emissionsentwicklung in der Bundesrepublik Deutschland — Anteile der Emittentengruppen; Maßnahmen zur Verminderung der Immissionsbelastung; Entstaubungsverfahren

5.6 Fachprüfung 6 — Wasser/Abwasser —

Lehrveranstaltung(en):

„Wasseraufbereitung und Versorgung 1“

Wasservorkommen, Grundwasserschutz, Berechnungsverfahren; Wasserfassungsanlagen, Brunnenberechnung;

Transport, strömungstechnische Berechnungen; Anforderungen an die Wasserqualität, Aufbereitungsverfahren, Kalk-Kohlensäure-Gleichgewicht, Filtration, Desinfektion mit Chlor, Berechnung und Bemessung von Anlagenteilen.

„Abwasserreinigung 1“

Rechtliche Grundlagen, Einleitbedingungen; Zusammensetzung des kommunalen Abwassers; Fließbild einer städtischen Kläranlage; Verfahrenstechnik und Bemessung von mechanischen, biologischen und chemischen Reinigungsstufen, Nährstoffelimination.

„Umweltanalytik 1“

Aufgaben und Ziele der Wasseranalytik; Probenentnahme — Lasten und Frachten; Probenkonservierung; Meßgrößen und Volumenmeßgeräte; Gravimetrische Meßverfahren; Maßanalytische Meßverfahren, Beispiele für Kenngrößen

5.7 Fachprüfung 7 — Abfall/Altlasten —

Lehrveranstaltung(en):

„Abfallwirtschaft 1“

Abfallaufkommen und Zusammensetzung, Sammlung und Transport, Verfahren zur Abfallverwertung und Entsorgung, Vergleich und Bewertung der Verfahren

„Boden- und Altlastensanierung“

Erfassung von Verdachtsstandorten, Untersuchung im Rahmen einer Gefährdungsabschätzung von Verdachtsstandorten, Bewertungsverfahren von kontaminierten Standorten, Sanierungsmöglichkeiten von kontaminierten Standorten

5.8 Fachprüfung 8 — Wahlpflichtfach —**FACHHOCHSCHULE GIESSEN-FRIEDBERG
BEREICH GIESSEN**

Anlage 8

ZEUGNIS

über die Diplomvorprüfung

Herr/Frau

geb. am

in

hat im

Fachbereich Krankenhaus- und Medizintechnik, Umwelt- und Biotechnologie
Studiengang Krankenhaus- und Medizintechnik, Umwelt- und Biotechnologie
das Grundstudium mit Erfolg beendet und nachstehende Beurteilung erhalten:**FACHPRÜFUNGEN:****Mathematik****Physik**

(Physikalische Grundlagen)

Chemie

(Allgemeine und anorganische Chemie)

(Organische Chemie)

Biologie

(Allgemeine Biologie)

(Mikrobiologie)

(Humanbiologie 1)

Er/Sie hat an folgenden Fächern erfolgreich teilgenommen:

Angewandte Statistik**Angewandte Datenverarbeitung****Physik-Praktikum****Chemie-Praktikum****Mikrobiologie-Praktikum****Fremdsprache****Arbeits- und Lernmethoden****Biologie-Praktikum****Technisches Zeichnen**

Gießen, den

Leiter des Prüfungsamtes

Der Dekan

**FACHHOCHSCHULE GIESSEN-FRIEDBERG
BEREICH GIESSEN**

DIPLOMZEUGNIS

Herr/Frau

geb. am

in

hat vor dem Prüfungsausschuß des Fachbereiches Krankenhaus- und Medizintechnik, Umwelt- und Biotechnologie im Studiengang
Krankenhaus- und Medizintechnik, Umwelt- und Biotechnologie in der Studienrichtung

Biomedizintechnik

die Diplomprüfung abgelegt und dabei die nachstehenden Bewertungen erhalten:

Diplomarbeit:

Thema:

Note der Diplomarbeit:

Kolloquium zur Diplomarbeit:

PRÜFUNGSLEISTUNGEN:

zugehörige Prüfungsfächer
Prüfungsvoraussetzungen

Elektrotechnische Grundlagen

Elektrotechnik
Elektrotechnik — Praktikum/Übung

Maschinenbautechnische Grundlagen

Maschinenelemente
Technische Mechanik
Werkstoffkunde
Werkstoffkunde — Praktikum

Chemie/Analytik

Biochemie
Biophysik
Biophysikalische Meßtechnik — Praktikum

Elektronik

Analogelektronik
Analogelektronik — Praktikum
Digitalelektronik
Mikroprozessortechnik
Digitalelektronik — Praktikum
Mikroprozessortechnik — Praktikum

Medizinphysik

Bildgebende Verfahren
Radiologie
Strahlenbiophysik — Praktikum
Medizinphysik — Praktikum

Medizintechnik

Biosignalerfassung und -verarbeitung
Medizintechnische Geräte
Medizintechnische Geräte — Praktikum

STUDIENLEISTUNGEN:

	zugehörige Studienleistungsfächer <i>Prüfungsvoraussetzungen</i>	
Elektrotechnische Grundlagen	Elektrische Meßtechnik <i>Elektrische Meßtechnik — Praktikum</i> Regelungstechnik	
Chemie/Analytik	Klinisch-chemische Analytik <i>Klinisch-chemische Analytik — Praktikum</i>	
Medizinische Grundlagen	Krankenhaushygiene Physiologie <i>Physiologie — Praktikum</i> Humanbiologie 2 Elektromedizinische Grundlagen <i>Elektromedizinische Grundlagen — Praktikum</i>	
Elektronik	WP (Wahlpflichtfach Elektronik eintragen)	
Medizinphysik	Atom- und Kernphysik <i>Atom- und Kernphysik — Praktikum</i> WP (Wahlpflichtfach Medizinphysik eintragen)	
Medizintechnik	Werkstoffe in der Medizin WP (Wahlpflichtfach Medizintechnik eintragen)	
Betriebstechnik	Krankenhausbetriebslehre Angewandte EDV Betrieb medizintechnischer Geräte Krankenhausbetrieb (Logistik, Funktionsbereiche)	
Sozial-, Rechts-, Wirtschafts- und Kulturwissenschaften	WP (Wahlpflichtfach SRWK eintragen) WP (Wahlpflichtfach SRWK eintragen) <i>Sprachen</i>	
	*) WP = Wahlpflichtfach	

WAHLFÄCHER:

Gießen, den

Leiter des Prüfungsamtes

Der Dekan

FACHHOCHSCHULE GIESSEN-FRIEDBERG
BEREICH GIESSEN

DIPLOMZEUGNIS

Herr/Frau

geb. am in

hat vor dem Prüfungsausschuß des Fachbereichs Krankenhaus- und Medizintechnik, Umwelt- und Biotechnologie im Studiengang Krankenhaus- und Medizintechnik, Umwelt- und Biotechnologie in der Studienrichtung

Biotechnologie

die Diplomprüfung abgelegt und dabei die nachstehenden Bewertungen erhalten:

Diplomarbeit:

Thema:

Note der Diplomarbeit:

Kolloquium zur Diplomarbeit:

PRÜFUNGSLEISTUNGEN:

Prüfungsfächer zugehörige Prüfungsvoraussetzungen

Elektrotechnische Grundlagen

Elektrotechnik
Elektrotechnik — Praktikum/Übung

Maschinenbautechnische Grundlagen

Maschinenelemente
Technische Mechanik
Werkstoffkunde
Werkstoffkunde — Praktikum

Chemie/Analytik

Biochemie

Methoden der Biochemie

Verfahrenstechnische Grundlagen

Allgemeine Verfahrenstechnik Strömungslehre und -arbeitsmaschinen

Biotechnische Grundlagen

Industrielle Mikrobiologie
Immunologie

Bioverfahrenstechnik

Bioreaktortechnik 1
Produktaufbereitung 1
Membrantechnologie
Bioreaktortechnik 2
Produktaufbereitung 2
Bioreaktortechnik — Praktikum 1, 2
Produktaufbereitung — Praktikum 1, 2

STUDIENLEISTUNGEN:

	Studienleistungsfächer zugehörige Voraussetzungen	
Elektrotechnische Grundlagen	Elektrische Meßtechnik Regelungstechnik <i>Elektrische Meßtechnik — Praktikum</i> <i>Regelungstechnik — Praktikum</i>	
Chemie/Analytik	Atom- und Kernphysik Biophysik Physikalische Chemie <i>Biophysikalische Meßtechnik — Praktikum</i> Wasseranalytik <i>Wasseranalytik — Praktikum</i>	
Elektronik	Analogelektronik Digitalelektronik <i>Analogelektronik — Praktikum</i>	
Verfahrenstechnische Grundlagen	Technische Thermodynamik	
Bioverfahrenstechnik	Zellkulturtechnik Enzymtechnologie	
Sozial-, Rechts-, Wirtschafts- und Kulturwissenschaften		
		
		
Spezielle Kapitel der Biotechnologie		
		
		
		
		

Er/Sie hat an den Seminaren **Biotechnologie** und **Angewandte EDV** erfolgreich teilgenommen

WAHLFÄCHER:

Gießen, den

Leiter des Prüfungsamtes

Der Dekan

FACHHOCHSCHULE GIESSEN-FRIEDBERG
BEREICH GIESSEN

DIPLOMZEUGNIS

Herr/Frau

geb. am _____ in _____

hat vor dem Prüfungsausschuß des Fachbereichs Krankenhaus- und Medizintechnik, Umwelt- und Biotechnologie im Studiengang Krankenhaus- und Medizintechnik, Umwelt- und Biotechnologie in der Studienrichtung

Krankenhausbetriebstechnik

die Diplomprüfung abgelegt und dabei die nachstehenden Bewertungen erhalten:

Diplomarbeit:

Thema:

Note der Diplomarbeit:

Kolloquium zur Diplomarbeit:

PRÜFUNGSLEISTUNGEN:

zugehörige Prüfungsfächer
Prüfungsvoraussetzungen

Elektrotechnische Grundlagen

Elektrotechnik
Elektrotechnik — Praktikum/Übung

Maschinenbautechnische Grundlagen

Maschinenelemente
Technische Mechanik
Werkstoffkunde
Werkstoffkunde — Praktikum

(entsprechend ausgewählte
Schwerpunktfachgruppe
ist im Zeugnis einzutragen)

Medizintechnik

Medizintechnische Geräte
Atom- und Kernphysik
Strahlenschutz im Krankenhaus
WP (Wahlpflichtfach S-MT eintragen)

Umweltschutz im Krankenhaus

Abfallwirtschaft 1
Umweltschutzrecht 1
WP (Wahlpflichtfach S-UiK eintragen)

Finanzmanagement und Controlling im Krankenhaus

Einführung Rechnungswesen
Finanzierung
Krankenhausfinanzierung
Rechnungswesen im Krankenhaus
Krankenhauscontrolling

Krankenhausbaus	Brandschutz Bautechnik Krankenhausbauplanung WP (Wahlpflichtfach Krankenhausbau eintragen)	
Sanitärtechnik	Sanitärinstallation Sanitär-Objekte im Krankenhaus Krankenhaushygiene WP (Wahlpflichtfach Sanitärtechnik eintragen)	
Heizung/Klima	Heizungs- und Energietechnik Lüftungs- und Klimatechnik Klimatechnik im Sterilbereich WP (Wahlpflichtfach Heizung/Klima eintragen)	
Elektrotechnik im Krankenhaus	Starkstromtechnik Elektr. Installationstechnik Nachrichtentechnik	
<u>STUDIENLEISTUNGEN:</u>	zugehörige Studienleistungsfächer	
Elektrotechnische Grundlagen	Regelungstechnik <i>Regelungstechnik — Praktikum</i>	
Verfahrenstechnische Grundlagen	Strömungslehre und -arbeitsmaschinen Technische Thermodynamik	
Zentr. Betriebs- und Funktionsstellen im Krankenhaus	Instandhaltung Ver- und Entsorgung Fördertechnik (Anlagenbau) Logistik im Krankenhaus	
Betriebswirtschaftslehre	Krankenhausbetriebslehre Verdingungswesen WP (Wahlpflichtfach BWL eintragen)	
Recht und Sicherheit	Technikfolgenabschätzung/Bioethik Betrieb medizintechnischer Geräte Arbeitssicherheit WP (Wahlpflichtfach Recht und Sicherheit eintragen)	
<u>PRAKTIKA/SEMINARE:</u>	Nachrichtentechnisches Praktikum Elektrische Installationstechnik — Praktikum Maschinen — Praktikum Gebäudeleittechnik — Praktikum Gebäudetechnik-Seminar WP (Wahlpflichtfach Praktikum/Seminare eintragen)	

WP = Wahlpflichtfach

WAHLFÄCHER:

Gießen, den

Leiter des Prüfungsamtes

Der Dekan

Kolloquium zur Diplomarbeit:

.....

Abfallwirtschaft 1

Boden- und Altlastensanierung

PRÜFUNGSLEISTUNGEN — WAHLPFLICHT:

Fächergruppen zugehörige Fächer

STUDIENLEISTUNGEN:

	zugehörige Studienleistungsfächer Voraussetzungen	
Elektrotechnische Grundlagen	Elektrische Meßtechnik Regelungstechnik <i>Elektrische Meßtechnik — Praktikum</i> <i>Regelungstechnik — Praktikum</i>	
Chemie/Analytik	Physikalische Chemie	
Elektronik	Analogelektronik <i>Analogelektronik — Praktikum</i>	
Hygiene	Hygiene	
Verfahrenstechnische Grundlagen	Allgemeine Verfahrenstechnik Strömungslehre und -arbeitsmaschinen Technische Thermodynamik	
Strahlenschutz	Atom- und Kernphysik Strahlenschutz 1	
Umweltschutzrecht	Umweltschutzrecht 1 und 2 Planungs- und Genehmigungsrecht	
Sozial-, Rechts-, Wirtschafts- und Kulturwissenschaften	Technikfolgenabschätzung/Bioethik	

STUDIENLEISTUNGEN — WAHLPFLICHT:

Fächergruppen zugehörige Fächer

WAHLFÄCHER:

Gießen, den

Leiter des Prüfungsamtes

Der Dekan

782

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG

Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG;

hier: VF 1145 Frankenberg-Viermünden

Am 22. Juni 1998 ist vom Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Korbach nachstehender Flurbereinigungsbeschuß erlassen worden, der hiermit — ohne Rechtsbehelfsbelehrung — nachrichtlich veröffentlicht wird. Die Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsbehelfs wird durch die nachstehende Veröffentlichung nicht eingeräumt.

Wetzlar, 22. Juli 1998

Hessisches Landesamt
für Regionalentwicklung und
Landwirtschaft
— Außenstelle Wetzlar —
37.0 — VF 1145
Frankenberg-Viermünden
St.Anz. 32/1998 S. 2442

Flurbereinigungsbeschuß

1. Aufgrund des § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke in Teilen der Gemarkungen Viermünden und Frankenberg ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren angeordnet. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ca. 74 Hektar. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte durch einen orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.
3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:
„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Frankenberg-Viermünden“ mit dem Sitz in Frankenberg-Viermünden, Landkreis Waldeck-Frankenberg.
Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Korbach anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechts muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen; die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Ersatzpflanzungen anordnen.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Stadt Frankenberg sowie der Gemeinde Vöhl öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und mit der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Stadtverwaltung der Stadt Frankenberg, Stadthaus, 35066 Frankenberg, sowie der Gemeindeverwaltung Vöhl, Rathaus, 34516 Vöhl, zwei Wochen lang ausgelegt.

Gründe

Die Stadt Frankenberg bemüht sich seit Jahren in enger Zusammenarbeit mit der Gewässergruppe Obere Eder um den Schutz und die Renaturierung der Fließgewässer und der Auen in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Einen besonderen Schwerpunkt bildet dabei die Ederau.

Entsprechende Planungen wurden bis zur Genehmigungsreife erarbeitet.

Mit Bescheid der Wirtschaftsförderung Hessen Investitionsbank AG — HLT — Wiesbaden vom 22. August 1997 wurden der Stadt Frankenberg ausreichende Finanzmittel zur Umsetzung des Renaturierungskonzeptes zwischen Frankenberg (Stadt) und Frankenberg-Viermünden bewilligt.

Da nach der vorliegenden Planung Teilflächen bestehender Grundstücke für das Renaturierungskonzept benötigt werden, sind umfangreiche bodenordnende Maßnahmen zur Realisierung notwendig.

Um die verbleibenden und auch weiterhin landwirtschaftlich zu nutzenden Flächen auch in Zukunft sinnvoll bewirtschaften zu können, ist darüber hinaus eine Neugestaltung der Grundstückszuschnitte und deren Erschließung erforderlich.

Des weiteren ist durch die Straßenbauverwaltung der Bau eines Geh-, Rad- und Wirtschaftsweges zwischen Frankenberg (Stadt) und Frankenberg-Viermünden geplant. Auch dieses Vorhaben erfordert umfangreiche vermessungstechnische und eigentumsrechtliche Regelungen.

Um diese Projekte in einem ganzheitlich orientierten Bodenordnungsverfahren zu koordinieren sowie einfach und kostensparend unter Abwägung der berechtigten Interessen aller von den Projekten Betroffenen zu realisieren und die dabei auftretenden Landnutzungskonflikte aufzulösen, wird aus Gründen der Landentwicklung sowie aus Gründen der allgemeinen Landeskultur — insbesondere zur naturnahen Entwicklung von Gewässern und zur

Agrarstrukturverbesserung — ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren gemäß § 86 FlurbG eingeleitet.

Der Zweck dieses Flurbereinigungsverfahrens kann nur durch Einbeziehung der in dem Grundstücksverzeichnis (Anlage 1) bezeichneten Grundstücke erreicht werden.

Mit der Durchführung dieses Flurbereinigungsverfahrens entstehen für die betroffenen Grundstückseigentümer keine Kosten.

Korbach, 22. Juni 1998

**Amt für Regionalentwicklung,
Landschaftspflege und Landwirtschaft**

783

Flurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG;

hier: F 861 Felsberg-Hilgershausen

Am 13. Juli 1998 ist vom Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft — Außenstelle Wetzlar — nachstehender Änderungsbeschluß erlassen worden, der hiermit nachrichtlich — ohne Grundstücksangaben — veröffentlicht wird. Die Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsbehelfs wird durch die nachstehende Veröffentlichung nicht eingeräumt.

Wetzlar, 13. Juli 1998

**Hessisches Landesamt
für Regionalentwicklung und
Landwirtschaft**
— Außenstelle Wetzlar —
37.0 — F 861 Felsberg-Hilgershausen
StAnz. 32/1998 S. 2443

Änderungsbeschluß

Aufgrund des § 8 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 — BGBl. I S. 546 —, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juni 1997 — BGBl. I S. 1430 —, werden der Flurbereinigungsbeschluß vom 24. Juli 1984 sowie die Änderungsbeschlüsse Nr. 1 vom 25. Juni 1987 und Nr. 2 vom 25. Oktober 1993 im Flurbereinigungsverfahren Felsberg-Hilgershausen — F 861 —, Schwalm-Eder-Kreis, wie folgt geändert:

1. Vom Flurbereinigungsverfahren Felsberg-Hilgershausen werden folgende Grundstücke ausgeschlossen:

...

- 1.3 Die ausgeschlossenen Grundstücke haben eine Größe von rund 612 Hektar, davon sind rund 231 Hektar Wald.
- 1.4 Das Flurbereinigungsgebiet hat unter Berücksichtigung der vorstehenden Änderungen eine Größe von ca. 94 Hektar, worin eine Waldfläche von ca. 1 Hektar enthalten ist.
2. In der beigelegten Gebietsübersichtskarte*) sind die Änderungen des Flurbereinigungsgebietes nachrichtlich dargestellt.
Hierin sind die ausgeschlossenen Grundstücke in gelber Farbe dargestellt. Die Gemarkungsgrenze ist mit einem grünen Farbstreifen, die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes, soweit sie von der Gemarkungsgrenze abweichen, sind mit einem orangenen Farbstreifen kenntlich gemacht. Die Gemeindegrenze ist durch einen roten Farbstreifen dargestellt.
3. Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes sowie in der Bezeichnung und im Sitz der Teilnehmergemeinschaft treten durch diesen Änderungsbeschluß nicht ein.
4. Die im Flurbereinigungsbeschluß und in den Änderungsbeschlüssen angeordneten Nutzungseinschränkungen nach § 34 bzw. § 85 Nr. 5 FlurbG sind für die nach Ziffer 1 ausgeschlossenen Grundstücke gegenstandslos geworden.
5. Der Änderungsbeschluß wird in der Stadt Felsberg und in der an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Stadt Melsungen sowie in der Gemeinde Malsfeld öffentlich bekanntgemacht.

Vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung an wird der Änderungsbeschluß mit der Gebietsübersichtskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Städte Felsberg und Melsungen sowie im Rathaus der Gemeinde Malsfeld zwei Wochen lang ausgelegt.

*) hier nicht abgedruckt

Gründe

Die Baumaßnahmen für den sechsspurigen Ausbau der Bundesautobahn A 7 Hannover—Kassel—Hattenbach sind seit einigen Jahren abgeschlossen, so daß nunmehr unverzüglich mit den bodenordnerischen Maßnahmen begonnen werden sollte.

Die Bundesstraßenbauverwaltung hat im ausreichenden Maß Flächen angekauft bzw. gemäß § 52 FlurbG übernommen, um den Flächenbedarf zu decken. Dadurch entfällt eine Verteilung des Landverlustes auf einen größeren Kreis von Eigentümern. Die angekauften Flächen liegen ausnahmslos im Bereich des vorgesehenen verkleinerten Verfahrensgebietes beiderseits der BAB A 7. Ein Abzug gemäß § 88 Nr. 4 FlurbG ist nicht erforderlich.

Durch die Verbreiterung der Bundesautobahn sind im Gegensatz zu einer Neubaumaßnahme lediglich Anschnittschäden, jedoch keine Durchschneidungsschäden entstanden. Auch sind keine Nachteile für die allgemeine Landschaft, wie Zerschneidung des Wege- und Gewässernetzes, festzustellen.

Die derzeitige Größe, Lage und Form der Besitzstücke läßt vermuten, daß bei Beibehaltung des bisherigen Verfahrensgebietes dieses kein wesentlicher Vorteil gegenüber dem mit diesem Änderungsbeschluß verkleinerten Verfahrensgebiet im Hinblick auf Zusammenlegung zu erzielen gewesen wäre.

Aufgrund der in den vergangenen Jahren erfolgten Änderungen in der Landwirtschaft scheint entgegen früherer Erkenntnisse das vorhandene Wege- und Gewässernetz zweckmäßig und ausreichend zu sein, so daß hier kein Handlungsbedarf besteht.

Angesichts der angespannten Lage der öffentlichen Kassen ist auch die Beibehaltung der Ortslage aus katastertechnischen Gründen im Flurbereinigungsverfahren nicht mehr angebracht.

Aufgrund des Dorferneuerungsplanes sind keine landschaftsrechtlichen Maßnahmen und keine Bodenordnung in der Ortslage erforderlich.

Die Einbeziehung der großen zusammenhängenden Waldfläche hätte einen großen vermessungstechnischen Aufwand (Herstellen der Verfahrensgrenze im Wald) bedeutet, der zum Nutzen in keinem angemessenen Verhältnis steht.

Es bestand somit die Notwendigkeit, das Verfahrensgebiet entsprechend zu verkleinern.

Zur Behebung der durch den sechsspurigen Ausbau entstandenen Schäden mittels bodenordnerischer Maßnahmen reicht es aus, das Flurbereinigungsgebiet auf den Bereich der Flur 7 beiderseits der Bundesautobahn A 7 sowie auf die Flächen aus der Flur 2 zu beschränken, auf denen die Teilnehmergemeinschaft Ausbaumaßnahmen durchgeführt hat.

Wetzlar, 13. Juli 1998

Hessisches Landesamt
für Regionalentwicklung und
Landwirtschaft
Außenstelle Wetzlar

784

Zusammenlegungsverfahren nach § 91 FlurbG;

hier: Z 1169 Hilders-Simmershausen

Am 29. Juni 1998 ist vom Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Fulda nachstehender Zusammenlegungsbeschluß erlassen worden, der hiermit — ohne Rechtsbehelfsbelehrung — nachrichtlich veröffentlicht wird. Die Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsbehelfs wird durch die nachstehende Veröffentlichung nicht eingeräumt.

Wetzlar, 23. Juli 1998

Hessisches Landesamt
für Regionalentwicklung und
Landwirtschaft
— Außenstelle Wetzlar —
StAnz. 32/1998 S. 2444

Zusammenlegungsbeschluß

1. Anordnung

Aufgrund des § 91 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430), wird für die in der Anlage 1 (Grundstücksverzeichnis) aufgeführten Grundstücke der Gemarkung Simmershausen, Ortsteil der Gemeinde Hilders, Landkreis Fulda, die Zusammenlegung ange-

ordnet. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Zusammenlegungsgebiet

Das Zusammenlegungsgebiet hat eine Größe von etwa 433 Hektar. Das Zusammenlegungsgebiet ist auf der Gebietsübersichtskarte durch Kennzeichnung der an der Zusammenlegung beteiligten Grundstücke kenntlich gemacht.

3. Teilnehmergemeinschaft

Die Gemeinschaft der Teilnehmer an der Zusammenlegung führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Zusammenlegung von Hilders-Simmershausen“

mit dem Sitz in Hilders.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Beteiligte

An der Zusammenlegung sind nach § 10 FlurbG beteiligt (Beteiligte) als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Zusammenlegungsgebiet gehörenden Grundstücke;

als Nebenbeteiligte insbesondere:

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke von der Zusammenlegung betroffen werden;
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, deren Grenzen geändert werden;
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Zusammenlegungsgebiet räumlich zusammenhängt;
- Inhaber von Rechten an zum Zusammenlegungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung an der Zusammenlegung berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Fulda, Josefstraße 22—26, 36039 Fulda, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechts muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Bestimmungen über Nutzungsänderungen

Nach § 34 bzw. nach § 85 Nr. 5 FlurbG ist ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Zusammenlegungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Zusammenlegungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen; die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landschaftsrechtliche Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Zusammenlegung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Die Genehmigungspflicht für die o. g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

7. Veröffentlichung, Auslegung

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Hilders und in der an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Stadt Tann öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und mit der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Gemeindeverwaltung Hilders und in der an das Zusammenlegungsgebiet angrenzenden o. g. Stadt zwei Wochen lang ausgelegt.

8. Gründe

Die Voraussetzungen zur Durchführung einer beschleunigten Zusammenlegung gemäß § 91 FlurbG liegen vor. Die Zusammenlegung wurde von mehreren Grundstückseigentümern in der Gemarkung Simmershausen beantragt (§ 93 Abs. 1 FlurbG), da in der Gemarkung Simmershausen die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft ungünstig sind.

Das Zusammenlegungsgebiet ist gemäß § 92 Abs. 1 Satz 2 auf Teile des Grundbesitzes bestimmter Eigentümer beschränkt.

Ungünstige Produktions- und Arbeitsbedingungen bestehen insbesondere wegen der vorhandenen Besitzersplitterung und der für eine moderne Landbewirtschaftung vielfach ungünstigen Grundstücksformen.

Die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft sollen durch Bodenordnung (zum Beispiel Zusammenlegung) verbessert werden. Darüber hinaus ist die Befestigung von Wirtschaftswegen, die Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse im Bereich Sauergrund und die Errichtung von Viehtränken und Weidezäunen in beschränktem Umfang vorgesehen.

Für die durch o. a. Vorhaben möglicherweise entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden im Rahmen des beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgen.

Die Verbesserung der ökologischen Verhältnisse, insbesondere durch Bodenordnung zur Erhaltung und Sicherung von Uferlandstreifen, Feuchtgebieten, Trockenrasen und Ruderalflächen, ist im Rahmen der Zusammenlegung beabsichtigt.

Die Zielsetzung des Verfahrens ist konform mit dem Ziel „4.1.4 Entwicklung, Schutz und Pflege der Kulturlandschaft“ des Planes und operationellen Programmes der Europäischen Union zur Förderung der Entwicklung der ländlichen Gebiete nach Ziel 5 b der europäischen Strukturfonds in Hessen für die Jahre 1994 bis 1999.

Fulda, 29. Juni 1998

**Amt für Regionalentwicklung,
Landschaftspflege
und Landwirtschaft Fulda
Z 1169**

Grundstücksverzeichnis

Anlage 1 zum Zusammenlegungsbeschluß Hilders-Simmershausen

Als Zusammenlegungsgebiet werden die folgenden Grundstücke festgestellt:

Gemarkung Simmershausen

Flur 1

Flurstücke 3, 4, 5, 8, 9, 10, 12, 13/1, 13/2, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 25, 27, 28, 30, 31, 32, 34, 36, 37, 39, 40, 41, 43, 46, 47, 48, 51/1, 51/2, 52, 54, 55, 57, 58, 61, 62, 64, 65, 69

Flur 2

Flurstücke 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 16, 18, 20, 21, 22, 24, 25/1, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 36, 37, 39, 40, 41, 43, 44/1, 44/2, 45, 46, 47, 48, 50, 51, 52, 53, 54, 56

Flur 3

Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10/1, 10/2, 11, 12/1, 12/2, 13, 34, 44, 45, 46, 47/1, 47/2, 49, 50, 52, 53, 54, 56, 57, 59

Flur 4

Flurstücke 1, 2/1, 2/2, 2/3, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 20, 21, 22, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33/1, 33/2, 34, 35, 37, 38/1, 38/2, 39, 40, 42, 43, 44, 45, 47, 48, 50, 51, 52, 54, 55, 56, 58, 59, 60, 61

Flur 5

Flurstücke 11, 14, 15, 16/2, 17, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 36, 38, 39, 40, 41, 43, 44, 45, 46, 50

Flur 6

Flurstücke 1, 2, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 14, 16/1, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24/1, 25/2, 25/3, 26, 27, 28, 30, 31/1, 31/2, 32, 33, 35, 37, 39, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 49, 50, 51, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 62, 63, 66, 67, 69, 70, 71, 73, 74, 77, 78, 79, 80

Flur 7

Flurstücke 1, 2, 4, 6, 7, 10, 11, 12, 13, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 27, 28, 29, 30, 35, 36, 38, 40, 42, 43, 45, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 55, 57, 58, 60, 61, 62, 63, 65, 67, 68, 69, 71, 75, 76

Flur 8

Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 11, 19, 22, 23, 24, 25, 27, 28, 29, 31, 39, 42, 43, 45, 47, 48/1, 48/2, 49, 50, 51, 54/1, 54/2, 54/3, 55, 56, 57/1, 57/3, 62/1, 62/2, 63, 64/1, 64/2, 64/3, 64/4, 65, 66, 70, 71/2, 72, 73, 74, 75, 77

Flur 9

Flurstücke 1, 4, 5, 7, 8, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 20, 21, 22, 23, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 40, 41, 43, 44, 45, 48, 50, 51, 53

Flur 10

Flurstücke 1, 2, 3, 4, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 37, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 48, 50, 51/1, 51/2

Flur 11

Flurstücke 8, 9, 10, 12, 13, 15, 16, 17, 18, 29, 30, 32, 38, 41, 42, 44, 45, 46, 47, 49, 50, 51, 52, 53, 55, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 76, 77, 78, 79, 81, 83, 84, 85/1, 85/2, 86, 87, 89, 90, 91

Flur 15

Flurstücke 1, 4, 5, 6/1, 12, 18, 19, 20, 21, 22, 41, 142, 143, 144/1, 144/2, 145, 146, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 160, 161

Flur 16

Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 9, 10, 11, 12, 14/1, 14/2, 16/1, 16/2, 17/1, 17/2, 18, 19/1, 20/1, 21/1, 24/1, 25/1, 27/1, 27/2, 28, 29/1, 30/1, 30/2, 30/3, 30/2/7, 30/2/8, 31/1, 31/2, 32/1, 35/1, 35/2, 36/1, 36/2, 37/1, 39/1, 40/1, 40/2, 41/3, 41/4, 41/5, 41/6, 42/1, 43/1, 44, 46, 47, 48, 51, 52/1, 53/1, 53/2, 53/3

Flur 17

Flurstücke 1, 2, 3, 5/1, 5/2, 6, 7, 10, 11, 14/1, 14/2, 14/3, 15/1, 15/2, 16/1, 16/2, 16/3, 16/4, 18/1, 19/1, 19/2, 21/1, 21/2, 22/1, 25, 26/1, 27/2/5, 28/1, 29, 30/1, 32, 33/1, 35/1, 35/2, 35/3, 41/1, 41/2, 42, 43/1, 43/2

Flur 18

Flurstücke 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 13, 15, 16, 17, 19, 20, 22, 23, 24, 26, 28, 29, 32, 33, 34, 35, 37, 38, 39, 42, 43, 44, 45, 46, 51, 70

Flur 19

Flurstücke 1/2, 5, 6, 7, 8/1, 8/2, 9, 10, 12, 13, 14, 18, 20, 21, 22, 23, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 36, 37, 40, 42, 43, 44, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 57, 59, 60, 61

Flur 20

Flurstücke 15, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 26, 27, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 47, 48, 49, 50, 51, 53, 56, 57, 58/1, 58/2, 59, 60, 61, 63, 64, 65, 66, 67, 69, 72, 73, 76, 77, 78, 80, 83, 84, 87, 90, 91, 93/2, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 105, 106, 107, 109, 110, 111, 112, 113

Flur 21

Flurstücke 1, 5, 7, 9, 11, 12, 13, 14, 16, 18, 19, 20, 21, 22/1, 22/3, 23, 24, 25, 26, 28, 29, 32/1, 32/2, 33, 34, 35, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 48, 49, 50, 51/1, 51/2, 52, 53, 54, 55/1, 56, 58, 59/1, 60, 61, 70, 75

Flur 22

Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5, 8, 9, 10/4, 11, 12, 15, 16, 17, 18, 21/1, 21/2, 22/2, 22/3, 23/1, 23/3, 24, 26, 27, 29, 30/1, 30/3, 31, 33

Flur 23

Flurstücke 1, 2, 3, 5, 7, 9, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38

Flur 25

Flurstücke 20, 21, 22, 23/1, 23/2

Flur 26

Flurstück 4/1

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR FRAUEN, ARBEIT UND SOZIALORDNUNG

785

Vollversammlung des Landesjugendhilfeausschusses Hessen

Die nächste öffentliche Vollversammlung des Landesjugendhilfeausschusses Hessen findet am

30. September 1998

im Hotel „Emstaler Höhen“ in 34308 Bad Emstal, statt. Sitzungsbeginn ist um 10.00 Uhr.

Kassel, 22. Juli 1998

Landesjugendamt Hessen

LJA — La/0 52 e 06 39

StAnz. 32/1998 S. 2446

786

DER LANDESWAHLLEITER FÜR HESSEN

Zulassung der Landeslisten für die Wahl zum Vierzehnten Deutschen Bundestag am 27. September 1998

Der Landeswahlausschuß hat in seiner öffentlichen Sitzung am 31. Juli 1998 gemäß § 28 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 1998 (BGBl. I S. 706), die Landeslisten folgender Parteien zugelassen:

1. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
2. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
3. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
4. Freie Demokratische Partei (F.D.P.),
5. Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS),
6. Anarchistische Pogo-Partei Deutschlands (APPD),
7. Bürgerrechtsbewegung Solidarität (BüSo),
8. BUND FREIER BÜRGER — OFFENSIVE FÜR DEUTSCHLAND, Die Freiheitlichen (BFB — Die Offensive),
9. CHANCE 2000,
10. CHRISTLICHE MITTE — Für ein Deutschland nach GOTTES Geboten (CM),
11. DEUTSCHE VOLKSUNION (DVU),
12. DIE GRAUEN — Graue Panther (GRAUE),
13. DIE REPUBLIKANER (REP),
14. Feministische Partei DIE FRAUEN,
15. Initiative Pro D-Mark — neue liberale Partei (Pro DM),
16. Mensch Umwelt Tierschutz (Die Tierschutzpartei),
17. Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD),
18. NATURGESETZ PARTEI, AUFBRUCH ZU NEUEM BEWUSSTSEIN (NATURGESETZ),
19. Ökologisch-Demokratische Partei (ödp),
20. Partei Bibeltreuer Christen (PBC),
21. Partei für Soziale Gleichheit, Sektion der Vierten Internationale (PSG).

Die Reihenfolge ergibt sich aus § 30 Abs. 3 BWG.

Nachstehend gebe ich die zugelassenen Landeslisten gemäß § 43 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 495), geändert durch Verordnung vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1134), bekannt:

1. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

1. Kanther, Manfred, Bundesminister
geb. 1939 in Schweidnitz
Jagdweg 5, 65207 Wiesbaden
2. Rönsch, Hannelore, Angestellte
geb. 1942 in Wiesbaden
Carl-v.-Ossietzky-Straße 38, 65197 Wiesbaden
3. Bohl, Friedrich, Bundesminister
geb. 1945 in Rosdorf
Finkenstraße 11, 35043 Marburg

4. Prof. Dr. Riesenhuber, Heinz, Dipl.-Chemiker
geb. 1935 in Frankfurt am Main
Nachtigallenweg 6, 65929 Frankfurt am Main
5. Weiß, Gerald, Landtagsabgeordneter
geb. 1945 in Rüsselsheim
Am Sommerdamm 7, 65428 Rüsselsheim
6. Dr. Schwarz-Schilling, Christian, Unternehmer
geb. 1930 in Innsbruck
Am Dohlberg 10, 63654 Büdingen
7. Dr. Lippold, Klaus, Geschäftsführer
geb. 1943 in Bochum
Westendstraße 10, 63128 Dietzenbach
8. Roth, Adolf, Dipl.-Volkswirt
geb. 1937 in Gießen
Altenfeldsweg 13, 35394 Gießen
9. Siebert, Bernd, selbst. Kaufmann
geb. 1949 in Gudensberg
Untergasse 38, 34281 Gudensberg
10. Steinbach, Erika, Informatikerin
geb. 1943 in Hameln/Westpreußen
Adolf-Leweke-Straße 32, 60435 Frankfurt am Main
11. Dietzel, Wilhelm, Landwirtschaftsmeister
geb. 1948 in Neudorf
Wilhelmstraße 3, 34474 Diemelstadt
12. Sothmann, Bärbel, Betriebswirtin
geb. 1939 in Neuruppin
Kisseleffstraße 9, 61348 Bad Homburg v. d. Höhe
13. Storm, Andreas, Dipl.-Volkswirt
geb. 1964 in Darmstadt
Tagwiese 14, 64331 Weiterstadt
14. Dr. Meister, Michael, Dipl.-Mathematiker
geb. 1961 in Lorsch
Grüne Straße 3, 64625 Bensheim
15. Dr. Gehb, Jürgen, Rechtsanwalt
geb. 1952 in Heringen
Stephanstraße 9, 34131 Kassel
16. Steiger, Wolfgang, Bankkaufmann
geb. 1964 in Urberach
Bruchwiesenstraße 8, 63322 Rödermark
17. Heiderich, Helmut, Dipl.-Volkswirt
geb. 1949 in Lautenhausen
Väcker Weg 2, 36289 Friedewald
18. Pfeiffer, Sibylle, Geschäftsführerin
geb. 1951 in Wetzlar
Fliederweg 4, 35578 Wetzlar
19. Winter, Lothar, Geschäftsführer
geb. 1951 in Kassel
Kastanienweg 15, 37290 Meißner
20. Hohmann, Martin, Bürgermeister
geb. 1948 in Fulda
August-Rosterg-Straße 10, 36119 Neuhauf

21. Willsch, Klaus-Peter, Dipl.-Volkswirt
geb. 1961 in Bad Schwalbach
Hirsenstr. 13, 65329 Hohenstein
 22. Burggraf, Nikolaus, Rechtsanwalt
geb. 1942 in Frankfurt am Main
Am Wiesenrain 17, 60431 Frankfurt am Main
 23. Bermbach-Witt, Maria, Unternehmensberaterin
geb. 1953 in Würges
Burgstr. 10, 65597 Hünfelden
 24. Schäfer, Thomas, Assessor
geb. 1966 in Hemer
Eifaer Weg 3 a, 35216 Biedenkopf
 25. Höf, Heike, Angestellte
geb. 1964 in Offenbach am Main
Saaleweg 1, 63071 Offenbach am Main
 26. Gorzel, Herbert, Lehrer
geb. 1941 in Ottmütz
Lessingstr. 15, 34225 Baunatal
 27. Bouffier-Pfeffer, Karin, Dipl.-Sozialpädagogin
geb. 1958 in Lich
August-Messer-Str. 11, 35394 Gießen
 28. Ebert, Thomas, Beamter
geb. 1968 in Fulda
Hessenmühle 1, 36163 Poppenhausen
 29. Hefty, Julia, Studentin
geb. 1974 in München
Höchststr. 38 d, 65835 Liederbach am Taunus
 30. Schrader-von Grootte, Doralies, Hausfrau
geb. 1932 in Trier
Oberbinge 23 c, 34130 Kassel
 31. Müller, Hubert, Erster Kreisbeigeordneter
geb. 1941 in Gelnhausen
Taunusstr. 4, 63571 Gelnhausen
 32. Dr. Lorz, Alexander, wiss. Assistent
geb. 1965 in Nürnberg
Saalgasse 38, 65183 Wiesbaden
 33. Schader, Barbara, Dipl.-Handelslehrerin
geb. 1961 in Bürstadt
Kettelerstr. 28, 68642 Bürstadt
 34. Schmitt, Stefan, Bankfachwirt
geb. 1973 in Frankfurt am Main
Anemonenweg 16, 63263 Neu-Isenburg
 35. Berati, Petra, Dipl.-Betriebswirtin
geb. 1964 in Prüm
Panoramaweg 16, 65510 Idstein
 36. Radewald, Hans-Joachim, Kfz-Meister
geb. 1951 in Rüsselsheim
Treburger Str. 36, 65428 Rüsselsheim
 37. Backes, Veronika, Hausfrau
geb. 1956 in Wittenberg
Prof.-Schröder-Weg 5, 34626 Neukirchen
 38. Rabold, Alexander, Assessor
geb. 1965 in St. Gallen
Kurt-Schumacher-Ring 15, 63486 Bruchköbel
 39. Liebau, Sebastian, Auszubildender zum Industriekaufmann
geb. 1976 in Fulda
Borngasse 9, 36199 Rotenburg a. d. Fulda
 40. Bey, Rosa Maria, Hausfrau
geb. 1944 in Gelnhausen
Hans-Böckler-Str. 3, 61169 Friedberg (Hessen)
 41. Maruska-Rau, Claudia, Dipl.-Betriebswirtin
geb. 1950 in Worms
Usinger Str. 84 a, 61440 Oberursel (Taunus)
 42. Schwermer, Rudolf, Baustoffkaufmann
geb. 1933 in Berlin
Stadtring 137, 64720 Michelstadt
 43. Besserer, Mechthild, Geschäftsführerin
geb. 1950 in Herborn
Bahnhofstr. 1, 35745 Herborn
 44. Stedtfeld, Marie-Luise, Familienfrau
geb. 1952 in Esslingen
Josef-Heppel-Str. 1, 65549 Limburg a. d. Lahn
 45. Schaumburg, Erich, Landwirtschaftsmeister
geb. 1957 in Kassel
Hof Ellenbach, 34266 Niestetal
 46. Siegemund, Dagmar, Hausfrau
geb. 1947 in Bad Honnef
Frankfurter Str. 21, 65719 Hofheim am Taunus
 47. Schnell, Sieglinde, Hausfrau
geb. 1940 in Bad Soden-Salmünster
Cervinusstr. 14, 35321 Laubach
 48. Thomas, Waltraud, Rentnerin
geb. 1929 in Gütersloh
Friedrich-Ebert-Str. 61 a, 64839 Münster
 49. Freiherr von Lüninck, Georg, Land- und Forstwirt
geb. 1960 in Bad Sooden-Allendorf
Schloß Rothestein 2, 37242 Bad Sooden-Allendorf
 50. Kind, Birgit, Geschäftsführerin
geb. 1962 in Lorch
Am Rebenhang 69, 65391 Lorch
 51. Möller, Joachim, Dipl.-Kaufmann
geb. 1968 in Fulda
Josefstr. 6, 36093 Künzell
 52. Dr. Sell, Regina, Familienfrau
geb. 1956 in Hagen
Parkstr. 19, 61476 Kronberg im Taunus
 53. Hoyme, Christine, Handelsfachwirt
geb. 1954 in Wissenbach
Georg-Poppe-Str. 9, 35683 Dillenburg
 54. Stricker, Klaus-Peter, Verwaltungsangestellter
geb. 1963 in Bonn
Hauptstr. 121, 64678 Lindenfels
 55. Drothler, Elke, Steuerfachwirtin
geb. 1951 in Battenberg
Am Spitzgarten 3, 35066 Frankenberg (Eder)
 56. Spilke, Eberhard, Kaufmann
geb. 1943 in Weisswasser
Lauskopf 22, 35789 Weilmünster
 57. Lenz, Dorothee, Angestellte
geb. 1960 in Limburg a. d. Lahn
In den Grummetwiesen 14, 60488 Frankfurt am Main
 58. Gontrum, Christel, Bürokauffrau
geb. 1961 in Villingen
Zeller Str. 3, 35410 Hungen
 59. Schuhmann, Katharina, Rentnerin
geb. 1925 in Bensheim
Heidelberger Str. 90, 64625 Bensheim
 60. Winter, Karl-Otto, Sparkassenbetriebswirt
geb. 1951 in Fritzlar
Zum Galberg 7, 34560 Fritzlar
 61. Krebs, Ulrich, Historiker
geb. 1968 in Frankfurt am Main
Freiherr-vom-Stein-Str. 32, 65817 Eppstein
 62. Bornkessel, Christoph, Auszubildender zum Bankkaufmann
geb. 1976 in Frankfurt am Main
Hochstr. 14, 36341 Lauterbach (Hessen)
 63. Diehl, Dorothee, Politikwissenschaftlerin
geb. 1968 in Darmstadt
Darmstädter Str. 10, 64850 Schaaheim
 64. Lepper, Jürgen, Berufssoldat
geb. 1952 in Asterode
Schulstr. 5, 34626 Neukirchen
 65. Dr. Jungherr, Ursula, Juristin
geb. 1946 in Heidelberg
Philosophenweg 11, 61350 Bad Homburg v. d. Höhe
- 2. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)**
1. Wiczorek-Zeul, Heidemarie, Lehrerin
geb. 1942 in Frankfurt am Main
Walkmühlstr. 39, 65195 Wiesbaden
 2. Wiesehügel, Klaus, Betonbauer
geb. 1953 in Mühlheim (Ruhr)
Bockerother Str. 74, 53639 Königswinter
 3. Lange, Brigitte, Hausfrau
geb. 1939 in Mauersberg
Wehrdaer Weg 42 c, 35037 Marburg
 4. Dr. Wiczorek, Norbert, Bundestagsabgeordneter
geb. 1940 in Kassel
Keplerring 22, 65428 Rüsselsheim
 5. Lotz, Erika, Einzelhandelskauffrau
geb. 1943 in Leun
Schäfergasse 3, 35638 Leun
 6. Imhof, Barbara, Kreisgeschäftsführerin
geb. 1952 in Offenbach am Main
Pozzistr. 24, 36039 Fulda

7. Reuter, Bernd, Bauingenieur
geb. 1940 in Heldenbergen
Römerstraße 10, 63011 Nidderau
8. Zapf, Uta, Bundestagsabgeordnete
geb. 1941 in Liegnitz
Immanuel-Kant-Straße 22, 63303 Dreieich
9. Rübenkönig, Gerhard, Betriebsleiter
geb. 1942 in Heckershausen
Stockwiesenstraße 18, 34292 Ahnatal
10. Dr. Schuster, Werner, Bundestagsabgeordneter
geb. 1939 in Moshi/Tansania
Im Exboden 29, 65510 Idstein
11. Hauer, Nina, Gymnasiallehrerin
geb. 1968 in Frankfurt am Main
Eichendorffstraße 13, 61184 Karben
12. Roth, Michael, Dipl.-Politologe
geb. 1970 in Heringen (Werra)
Steinbergstraße 31, 36266 Heringen (Werra)
13. Tröscher, Adelheid, Kreisbeigeordnete a. D.
geb. 1939 in Berlin
Telemannstraße 9, 60323 Frankfurt am Main
14. Veit, Rüdiger, Rechtsanwalt, Landrat a. D.
geb. 1949 in Berlin
Hopfenacker 37, 35418 Buseck
15. Hartenbach, Alfred, Amtsgerichtsdirektor a. D.
geb. 1943 in Niedergrenzebach
Risebergweg 12, 34376 Immenhausen
16. Streb-Hesse, Rita, Landtagsabgeordnete
geb. 1945 in Witzenhausen
Auf der Platte 22, 60435 Frankfurt am Main
17. Hoffmann, Walter, Vorsitzender DGB-Kreis Starkenburg
geb. 1952 in Mengerlinghausen
Pulverhäuser Weg 102, 64295 Darmstadt
18. Lambrecht, Christine, Rechtsanwältin
geb. 1965 in Mannheim
August-Bebel-Straße 39, 68519 Viernheim
19. Höfer, Gerd, Lehrer
geb. 1943 in Aschersleben
Steingasse 10, 34626 Neukirchen
20. Dr. Schmidt, Frank, Historiker
geb. 1966 in Limburg a. d. Lahn
Rudolf-Dietz-Straße 5, 65550 Limburg a. d. Lahn
21. Schaich-Walch, Gudrun, phys.-techn. Assistentin
geb. 1946 in Kopenhagen
Holbeinstraße 39, 60596 Frankfurt am Main
22. Tappe, Joachim, Lehrer
geb. 1942 in Magdeburg
Wolfshecke 11, 37213 Witzenhausen
23. Pfannkuche, Elfriede, Bürgermeisterin
geb. 1956 in Dörnberg
Steinberger Weg 1, 63697 Hirzenhain
24. Giese, Thomas, Student
geb. 1970 in Eschwege
Glaserbornweg 12, 37242 Bad Sooden-Allendorf
25. Dr. Struwe, Jochen, Unternehmensberater
geb. 1956 in Essen
Am Dunkelberg 12, 64646 Heppenheim (Bergstraße)
26. Gehlsen, Susanne, Rechtsreferendarin
geb. 1968 in Frankfurt am Main
Schwarzbürgstraße 66, 60318 Frankfurt am Main
27. Blümel, Wolfgang, Pensionär
geb. 1925 in Görlitz
Karlsbader Straße 29, 34359 Reinhardshagen
28. Heinrich, Bärbel, Hausfrau
geb. 1947 in Alsfeld
Pfarrwiesenweg 24, 36304 Alsfeld
29. Schäfer, Thorsten, Politikwissenschaftler
geb. 1969 in Oberstdorf
Schützenstraße 18 a, 35398 Gießen
30. Zeidler, Volker, Polizeibeamter
geb. 1952 in Kassel
Dornländerweg 50, 34132 Kassel
31. Sperzel, Monika, Beamtin
geb. 1958 in Gießen
Schneidwaldstraße 12, 35510 Butzbach
32. Benner, Hans, Betriebswirt
geb. 1949 in Herbornseelbach
Im Gässchen 5, 35745 Herborn
33. Quast, Karin, Beamtin
geb. 1951 in Helmarshausen
Drosselweg 14, 34233 Fuldatal
34. Dr. Dieter, Jürgen, Direktor des Hessischen Städtetages
geb. 1955 in Lampertheim
Kranichweg 46, 68623 Lampertheim
35. Kammer, Freddy, Berufssoldat
geb. 1960 in Gedern
Auf der Eich 17, 63697 Hirzenhain
36. Westmeier, Anette, Verwaltungsangestellte
geb. 1957 in Lünen
Am Hohlgraben 5, 34516 Vöhl
37. Henning, Gerhard, Realschullehrer
geb. 1943 in Alsfeld
New-Mills-Straße 6, 36304 Alsfeld
38. Brenschede, Renate, Hauswirtschaftsmeisterin
geb. 1941 in Frankfurt am Main
Schlauderberg 9, 65599 Dornburg
39. Bartol, Sören, Student
geb. 1974 in Hamburg
Sommerstraße 13, 35043 Marburg
40. Steioff, Bernd, Haupt- und Realschullehrer
geb. 1957 in Eschhofen
Fichtenweg 18, 65520 Bad Camberg
41. Kohlbecher, Ute, Versicherungsangestellte
geb. 1949 in Nidda
Pflanzenländerstraße 6, 63667 Nidda
42. Laubach, Uwe, Gewerkschaftssekretär
geb. 1965 in Eschwege
Hochhuthstraße 21, 37269 Eschwege
43. Hechler, Katrin, Studentin
geb. 1969 in Bensheim
Darmstädter Straße 9, 64673 Zwingenberg
44. Dr. Francke, Helmut, Dipl.-Physiker
geb. 1956 in Bremen
Chattenweg 2, 61231 Bad Nauheim
45. Teetz-Mentzel, Irene, Hausfrau
geb. 1940 in Minden
Lerchenweg 15, 34596 Bad Zwesten
46. Schneider, Gabriele, Studentin
geb. 1964 in Gießen
Lahnstraße 6, 35112 Fronhausen
47. Fabig, Holger, Doktorand
geb. 1970 in Frankfurt am Main
Am Erdbeerstein 20, 61462 Königstein im Taunus
48. Stumpf, Christa, Verwaltungsfachangestellte
geb. 1948 in Friedewald
Heiderain 41, 36289 Friedewald
49. Kober, Harald, Betriebswirt
geb. 1949 in Kassel
Kudlich Siedlung 14, 61206 Wöllstadt
50. Schönfeld, Bernd, Rechtsanwalt
geb. 1964 in Weilburg
Bahnhofstraße 19, 35781 Weilburg
51. Schmidt, Waltraud, Verwaltungsfachangestellte
geb. 1946 in Sterkelshausen
Baumbacher Straße 6, 36211 Alheim
52. Dr. Schmelz, Karl-Joachim, Professor
geb. 1948 in Engelrod
Am alten Wehr 7, 61118 Bad Vilbel
53. Kindermann, Ulrike, Richterin
geb. 1949 in Marburg
Goethestraße 20, 34119 Kassel
54. Schmidt, Ekkehard, Immobilienmakler
geb. 1946 in Detmold
Am Ring 1 a, 36381 Schlüchtern
55. Zimmermann, Walter, Industriemeister
geb. 1947 in Eutin
Ringstraße 6, 34454 Bad Arolsen
56. Kreutzmann, Michael, Rechtsanwalt
geb. 1951 in Lage
Schönsteinstraße 9, 34560 Fritzlar
57. Miller, Jeffrey, Dipl.-Berufspädagoge
geb. 1963 in Kassel
Haidenäcker Straße 8, 34225 Baunatal
58. Reuß, Stefan, Dipl.-Handelslehrer
geb. 1970 in Kassel
Karl-Peter-Straße 1, 37235 Hessisch Lichtenau

59. Backhaus, Karsten, Berufsschullehrer
geb. 1967 in Bad Hersfeld
Hählganser Straße 46, 36286 Neuenstein
60. Itter, Erik, Zivildienstleistender
geb. 1977 in Kassel
Schaufelsgraben 6, 34590 Wabern
61. Schmidt, Maik, Student
geb. 1971 in Marburg
Heligweg 2, 35094 Lahntal
62. Buchenau, Jürgen, Geschäftsführer
geb. 1963 in Eschwege
Gotzbertstraße 83, 36251 Bad Hersfeld
63. Buchenau, Ernst, Forstwirt
geb. 1961 in Ulfen
Pfaffenrain 2, 36205 Sontra
64. Bingel, Sven, Student
geb. 1976 in Koblenz
Humboldtstraße 9, 65326 Aarbergen

3. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

1. Dr. Vollmer, Antje, Bundestagsabgeordnete
geb. 1943 in Lübecke
Auf dem Kley 46, 33619 Bielefeld
2. Fischer, Joseph, Bundestagsabgeordneter
geb. 1948 in Gerabronn
Ulrichstraße 18, 60433 Frankfurt am Main
3. Wolf, Margareta, Bundestagsabgeordnete
geb. 1957 in Lennestadt
Kaulbachstraße 55, 60596 Frankfurt am Main
4. Berninger, Matthias, Lehrer
geb. 1971 in Kassel
Goethestraße 148, 34119 Kassel
5. Steindor, Marina, Bundestagsabgeordnete
geb. 1957 in Koerbecke
Cappeler Straße 32, 35039 Marburg
6. Koenigs, Thomas, Umweltdezernent
geb. 1944 in Damm
Günthersburgallee 79, 60389 Frankfurt am Main
7. Hofmann, Hiltrud, kaufm. Angestellte
geb. 1952 in Gießen
Admonter Ring 45, 35415 Pohlheim
8. Dr. Kleinert, Hubert, Angestellter
geb. 1954 in Melsungen
Steinacker 14, 35043 Marburg
9. Amrein, Gertrud, Unternehmerin
geb. 1950 in Vockenhausen
Hintergasse 9, 61197 Florstadt
10. Yasaner, Vecih, Lehrer
geb. 1958 in Antakya
Am Bieberbach 49, 63128 Dietzenbach
11. Dr. Schmahl, Christiane, Tierärztin
geb. 1960 in Darmstadt
Schmittgraben 26, 35428 Langgöns
12. Haberzettl, Stephan, Student
geb. 1970 in Marburg
Herrmannstraße 4 a, 34117 Kassel
13. Ruge, Ulrike, Bürokauffrau
geb. 1949 in Arnsberg
Bingertstraße 45, 65191 Wiesbaden
14. Sporer, Ernst, Geschäftsführer
geb. 1950 in Aichach
Niesiger Straße 156, 36039 Fulda
15. Riedel, Marlene, Studentin
geb. 1972 in Frankfurt am Main
Motzstraße 12, 60396 Frankfurt am Main
16. Dr. Felden, Klemens, Marktforscher
geb. 1936 in Aachen
Westendstraße 4, 63322 Rödermark
17. Rexroth, Brigitte, Dipl.-Sozialpädagogin
geb. 1949 in Eberswalde
Prälat-Diehl-Straße 8, 64285 Darmstadt
18. Ehlers, Sieglinde, Sozialversicherungsfachangestellte
geb. 1958 in Berlin
Bachstraße 10, 37242 Bad Sooden-Allendorf
19. Heilmann, Günter, Dipl.-Biologe
geb. 1959 in Langen
Im Trutz 40, 60322 Frankfurt am Main

4. Freie Demokratische Partei (F.D.P.)

1. Dr. Gerhardt, Wolfgang, Bundestagsabgeordneter
geb. 1943 in Ulrichstein
Liebenaustraße 8 b, 65191 Wiesbaden
2. Dr. Prinz zu Solms-Hohensolms-Lich, Hermann Otto, Selbständiger
geb. 1940 in Lich
Schloßgasse 6 a, 35423 Lich
3. Dr. Kolb, Heinrich Leonhard, Dipl.-Wirtschaftsingenieur
geb. 1956 in Babenhausen
Ziegelhüttenstraße 43, 64832 Babenhausen
4. Otto, Hans-Joachim, Rechtsanwalt
geb. 1952 in Heidelberg
Holzhausenstraße 13, 60322 Frankfurt am Main
5. Werderich, Annegret, med.-techn. Assistentin
geb. 1947 in Essen
Friedhofstraße 16, 34233 Fuldatal
6. Burghard, Kai-Christofer, Rechtsanwalt
geb. 1961 in Frankfurt am Main
Platter Straße 122, 65193 Wiesbaden
7. Schwartz, Heiko, Auszubildender
geb. 1975 in Homberg (Efze)
Kesselberg 25, 34212 Melsungen
8. Mayer, Ulrich, Geschäftsführer
geb. 1942 in Obertshausen
Georg-Kerschensteiner-Straße 23, 63179 Obertshausen
9. Kornmann, Sigrid, med.-techn. Assistentin
geb. 1947 in Wetzlar
Danziger Weg 8, 35586 Wetzlar
10. Damerau, Thomas, Rechtsanwalt
geb. 1966 in Darmstadt
Saalbaustraße 35, 64283 Darmstadt
11. Dr. Manske, Rainer, Dipl.-Chemiker
geb. 1943 in Darmstadt
Hans-Böckler-Straße 61, 34121 Kassel
12. Schäfer, Thomas, Dipl.-Ingenieur
geb. 1967 in Nancy
Goethestraße 138, 63477 Maintal
13. Kallweit, Michael, Versicherungsfachmann
geb. 1965 in Frankfurt am Main
Grillparzerstraße 22 b, 65232 Taunusstein
14. Mauer, Horst, Dipl.-Verwaltungswirt
geb. 1963 in Frankfurt am Main
Brückenstraße 26, 65719 Hofheim am Taunus
15. Hoffmann, Volker, Justitiar
geb. 1944 in Friedberg (Hessen)
Hessenring 34, 61191 Rosbach v. d. Höhe
16. Wagner, Uwe, Marketingfachmann
geb. 1943 in Braunschweig
Albert-Schweitzer-Straße 4, 63543 Neuberg
17. Dr. Müller, Gernot, Referatsleiter
geb. 1942 in Wanfried
Braillestraße 6, 12165 Berlin
18. Schorlemmer, Horst, techn. Angestellter
geb. 1950 in Lichtenberg
Gießergeweg 49, 64673 Zwingenberg
19. Thoma, Maximilian, Student
geb. 1977 in Augsburg
Passavantstraße 11, 60596 Frankfurt am Main
20. Athanassiadis, Nikolaus, Rechtsanwalt
geb. 1941 in Athen
Bethmannstraße 13, 60311 Frankfurt am Main
21. Dr. Blaum, Ursula, Ärztin
geb. 1946 in Darmstadt
Gerichtstraße 12 a, 61462 Königstein im Taunus
22. Ludwig, Theodor, Techniker
geb. 1943 in Theisbergstegen
Wickopweg 14, 64289 Darmstadt
23. Dr. Segall, Ingeburg, Dipl.-Volkswirtin
geb. 1930 in Hildesheim
Lenzhahner Weg 36, 65527 Niedernhausen
24. Diening, Hanns-Michael, Pädagogischer Leiter
geb. 1942 in Allenstein
Kiefernweg 12, 35315 Homberg (Ohm)
25. Holzfuss, Martin, Generalmajor a. D.
geb. 1925 in Beelkow
Eschbacher Weg 30, 35510 Butzbach

26. Dr. Weimer, Christoph, Chemieingenieur
geb. 1967 in Frankfurt am Main
Kittlerstraße 25, 64289 Darmstadt
27. Stumpf, Bernd, Landwirt
geb. 1954 in Wahlen
Neustädter Weg 35, 36320 Kirtorf
28. Zimmermann, Franz, Architekt
geb. 1942 in Stadtprozelten
Eysseneckstraße 46, 60322 Frankfurt am Main
29. Hageböck, Volker, Beamter
geb. 1946 in Gießen
Johann-Ehrhardt-Straße 17, 64711 Erbach
30. Prof. Dr. Kiesow, Gottfried, Denkmalpfleger
geb. 1931 in Attgennin
Idsteiner Straße 7, 65193 Wiesbaden
31. Dr. Dingeldein, Heinrich, Hochschullehrer
geb. 1953 in Würzburg
Bergring 6, 35041 Marburg
32. Czakay, Siegfried, Geschäftsführer
geb. 1952 in Kirrweiler
Schulstraße 4, 63594 Hasselroth
33. Meyer, Rolf, Geschäftsführer
geb. 1941 in Bielefeld
Im Hasengrund 21, 64404 Bickenbach
34. Koch, Winand, Rechtsanwalt
geb. 1955 in Nieder Klein
Oberster Bergweg 4, 35260 Stadthallendorf
35. Dr. Weimershaus, Wolfgang, Facharzt
geb. 1922 in Welper
Burgjösser Straße 24, 63628 Bad Soden-Salmünster
36. Lilge, Jürgen, Dipl.-Wirtschaftsingenieur
geb. 1944 in Allenberg
Dr.-Richard-Drescher-Straße 2, 64319 Pfungstadt
37. Rinn, Irmtud, Journalistin
geb. 1940 in Montabaur
Lindenstraße 26, 35581 Wetzlar
38. Dr. Blechschmidt, Frank, Rechtsanwalt
geb. 1961 in Frankfurt am Main
Weißkirchener Straße 31, 61440 Oberursel (Taunus)
39. Kirchhoff, Dieter, Dipl.-Ingenieur
geb. 1938 in Bad Harzburg
Bergstraße 49, 64367 Mühlthal
40. Berns, Wolfgang, Kaufmann
geb. 1948 in Bicken
Dresdener Straße 4 b, 35756 Mittenaar
41. Weiß, Paul-Gerhard, Fraktionsgeschäftsführer
geb. 1959 in Offenbach am Main
Friedrichstraße 16, 63065 Offenbach am Main
42. Hernández-Püschel, Ricardo, Student
geb. 1974 in Darmstadt
Arheilger Weg 14, 64331 Weiterstadt
43. Becker, Andreas, Kaufmann
geb. 1964 in Gießen
Hessenburg 2, 35423 Lich
44. Schumacher, Sven, Student
geb. 1972 in Offenbach am Main
Langener Straße 95, 63073 Offenbach am Main
45. Hess, Klaus-Peter, Rechtsanwalt
geb. 1959 in Babenhausen
Am Obereichen 2, 64832 Babenhausen
46. Scherer, Harald, Rechtsanwalt
geb. 1960 in Nordeck
Röderring 39, 35396 Gießen
47. Weghorn, Eberhard, Rentner
geb. 1947 in Frankfurt am Main
Marktackerstraße 13, 36396 Steinau an der Straße
48. Dipper, Sigrid, Kindertherapeutin
geb. 1947 in Lauterbach
Mümblingweg 18 a, 64297 Darmstadt
49. Arnsperger, Jost, Rechtsanwalt
geb. 1954 in Hamburg
Brüder-Grimm-Straße 7, 60314 Frankfurt am Main
50. Schlüter, Brigitte, Fraktionsgeschäftsführerin
geb. 1944 in Karwin
Deisterweg 10, 64546 Mörfelden-Walldorf
51. Engemann, Peter, Student
geb. 1970 in Rüsselsheim
Mönchbruchweg 5, 64569 Nauheim

52. Pfeil, Dirk, Betriebswirt
geb. 1948 in Köln
Waldstraße 41, 61137 Schöneck

53. Dr. Babel, Gisela, Bundestagsabgeordnete
geb. 1938 in Berlin
Am Kähnelplatz 12, 35041 Marburg

5. Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS)

1. Gebhardt, Fred, Stadtrat a. D.
geb. 1928 in Bayreuth
Leipziger Straße 1, 60487 Frankfurt am Main
2. Maier, Pia, Studentin
geb. 1971 in Sindelfingen
Sylvester-Jordan-Straße 2 a, 35039 Marburg
3. Berg-Gensert, Heike, Rechtsanwaltsfachangestellte
geb. 1958 in Flensburg
Bismarckstraße 37, 63065 Offenbach am Main
4. De Masi, Fabio, Schüler
geb. 1980 in Groß-Gerau
Ringstraße 100, 64380 Roßdorf
5. Wenzel, Elisabeth, Buchhändlerin
geb. 1950 in Gaugrehweiler
Alt Griesheim 23, 65933 Frankfurt am Main
6. Boller, Tilmann, Antiquar
geb. 1951 in Rotenburg a. d. Fulda
Lange Straße 17 a, 34131 Kassel
7. Nitsche, Petra, Verkäuferin
geb. 1954 in Torgau
Goethestraße 136, 63477 Maintal
8. Baumer-Versock, Klaus-Dieter, Dipl.-Handelslehrer
geb. 1954 in Frankfurt am Main
Bingelsweg 112, 65933 Frankfurt am Main
9. Pletzer, Achim, Bundesbahnoberinspektor
geb. 1960 in Kassel
Gerhard-Hauptmann-Ring 284, 60439 Frankfurt am Main

6. Anarchistische Pogo-Partei Deutschlands (APPD)

1. Sakowski, Alexander, Arbeitsloser
geb. 1978 in Wiesbaden
Marktstraße 22, 65611 Brechen
2. Wilfert, Sascha, Bauarbeiter
geb. 1976 in Limburg a. d. Lahn
Johannes-Luth-Straße 6, 65520 Bad Camberg
3. Berger, Brigitte, Studentin
geb. 1970 in Hirschhorn (Neckar)
Neckarsteinachstraße 38, 69434 Hirschhorn (Neckar)
4. Binder, Sonja, Schülerin
geb. 1980 in Frankfurt am Main
Mendelssohnstraße 83, 60325 Frankfurt am Main
5. Hering, Thomas, Auszubildender zum Schreiner
geb. 1978 in Usingen
Mailänder Straße 14, 60598 Frankfurt am Main
6. Flechsig, Thomas, Student
geb. 1969 in Walenstadt/Schweiz
Lanzstraße 14, 65193 Wiesbaden
7. Dr. Wallmichrath, Tilmann, Dipl.-Chemiker
geb. 1967 in Essen
Ernst-Ludwig-Straße 17, 64283 Darmstadt

7. Bürgerrechtsbewegung Solidarität (BüSo)

1. Cramer, Hartmut, Journalist
geb. 1947 in Düsseldorf
Rüdesheimer Straße 20, 65197 Wiesbaden
2. Weißbach, Michael, Journalist
geb. 1950 in Bobingen
Saarstraße 43, 65201 Wiesbaden
3. Liebig, Gabriele, Redakteurin
geb. 1953 in Kiel
Im Saal 13, 55218 Ingelheim
4. Dilfer, Gert, Elektrotechniker
geb. 1946 in Pegau
Evreuxring 14, 65428 Rüsselsheim
5. Tennenbaum, Rosa, Verlagsangestellte
geb. 1952 in Lottstetten
Wielandstraße 19, 65187 Wiesbaden
6. Hartmann, Alexander, kaufm. Angestellter
geb. 1961 in Wiesbaden
Taunusring 18, 65205 Wiesbaden

7. Donath, Louis, Raumausstatter
geb. 1952 in Dautphe
Am Roten Weg 3, 35232 Dautphetal
 8. Horn, Carla, Kauffrau
geb. 1949 in Hamburg
Rüdesheimer Straße 12, 65197 Wiesbaden
 9. Andromidas, Andrea, Apothekerin
geb. 1949 in Braunschweig
Goerdelerstraße 39, 65197 Wiesbaden
 10. Bücken, Elisabeth, kaufm. Angestellte
geb. 1954 in Bardenberg
Georg-Krücke-Straße 6, 65195 Wiesbaden
 11. Wolff, Ulrike, Angestellte
geb. 1952 in Heeren-Werve
Erbacher Landstraße 44, 65347 Eltville am Rhein
 12. Schulz, Gabriele, Chemielaborantin
geb. 1955 in Stuttgart
Unter der Ruth 7, 65462 Ginsheim-Gustavsburg
 13. Sieger, Kurt, Bautechniker
geb. 1950 in Wiesbaden
Mittelstraße 11, 65618 Selters
 14. Lehmann, Dieter, Angestellter
geb. 1947 in Grimma
Weglache 48, 65205 Wiesbaden
 15. Krause, Karl, Ingenieur
geb. 1934 in Wiesenthal
Hügelstraße 210, 60431 Frankfurt am Main
 16. Kühner, Wolf-Dietrich, Gärtnermeister
geb. 1945 in Ranis
Jahnstraße 8, 64342 Seeheim-Jugenheim
- 8. BUND FREIER BÜRGER — OFFENSIVE FÜR DEUTSCHLAND, Die Freiheitlichen (BFB — Die Offensive)**
1. Dr. Kappel, Heiner, Landtagsabgeordneter
geb. 1938 in Groß-Gerau
Im Hopfengarten 10, 65812 Bad Soden am Taunus
 2. Prof. Dr. Ramb, Bernd-Thomas, Universitätsprofessor
geb. 1947 in Kassel
Potsdamer Straße 3, 35440 Linden
 3. Gmeiner, Rolf-Dieter, Rechtsanwalt
geb. 1942 in Wiesbaden
Schau-ins-Land 24, 65189 Wiesbaden
 4. Dr. Berndt, Harri, Direktor an einer Gesamtschule
geb. 1941 in Breslau
Schulstraße 3, 36286 Neuenstein
 5. Voelker, Renate, Bankkauffrau
geb. 1955 in Düsseldorf
Ottilienstraße 12, 61348 Bad Homburg v. d. Höhe
 6. Engelhardt, Ralf-Rüdiger, Versicherungsbetriebswirt
geb. 1952 in Nienburg
Am Sonnenhang 8, 34270 Schauenburg
 7. Prof. Jünemann, Heribert, Architekt
geb. 1945 in Uder
An der Lehnerzer Straße 3, 36039 Fulda
 8. Kappel, Julia, Rechtsanwältin
geb. 1967 in Frankfurt am Main
Hauptstraße 31, 65812 Bad Soden am Taunus
 9. Hollmann, Günter, Buchdruckermeister
geb. 1943 in Frankfurt am Main
Sonnenweg 153, 60529 Frankfurt am Main
 10. Remy, Oliver, Dipl.-Ingenieur
geb. 1970 in Frankfurt am Main
Am Trieb 13, 63263 Neu-Isenburg
 11. Lohmeyer, Hans-Peter, Kaufmann
geb. 1961 in Hannover
Bechtheimer Straße 6, 36341 Lauterbach (Hessen)
 12. Dr. Wutzke, Erich, Arzt
geb. 1941 in Lubinstadt
Otzberggring 48, 64846 Groß-Zimmern
 13. Köhler, Olaf, Rechtsanwalt
geb. 1965 in Frankfurt am Main
Eschersheimer Landstraße 81, 60322 Frankfurt am Main
 14. Kocks, Eberhard, Unternehmensberater
geb. 1941 in Wiesbaden
Königsberger Straße 5, 65232 Taunusstein
 15. Vey, Volker, Dipl.-Ingenieur
geb. 1947 in Hessisch Lichtenau
Sälzerstraße 19, 37235 Hessisch Lichtenau
16. Pinn, Harald, Betriebswirt
geb. 1942 in St. Pölten
Galgenfeld 16, 61389 Schmitt im Taunus
 17. Pöhl, Hans-Joachim, Landwirt
geb. 1925 in Kremen
Rhönstraße 19, 36399 Freiensteinau
 18. Kohl-Landgraf, Ilona, Hausfrau
geb. 1945 in Gladenbach
Obertshäuser Straße 84, 63150 Heusenstamm
 19. Byers, Philipp, Schüler
geb. 1979 in Bad Tölz
An der Flurscheid 55, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe
 20. Seelig, Wolfgang, Bankangestellter
geb. 1959 in Köngen
Frankfurter Straße 34 d, 61169 Friedberg (Hessen)
 21. Kauer, Martin, Zahnarzt
geb. 1964 in Lich
Licher Straße 2, 35418 Buseck
 22. Matthias, Claus-Gustav, Landschaftsarchitekt
geb. 1936 in Hameln
Schubertstraße 1, 65232 Taunusstein
 23. Rinke, Peter, Jurist
geb. 1959 in Kassel
Untergasse 6, 34582 Borken
 24. Fricke, Peter, Prokurist
geb. 1935 in Kassel
Am Schoppenberg 21, 36251 Ludwigsau
 25. Dr. Schniewind, Folkmar, Rechtsanwalt
geb. 1928 in Berlin
Am Kirscheck 26, 63303 Dreieich
 26. Freiherr Schenck zu Schweinsberg, Eckehard, Wirtschaftsingenieur (grad.)
geb. 1934 in Marburg
Dr.-Fuchs-Straße 5, 61381 Friedrichsdorf
 27. Dr. Schreiner, Kurt, Dipl.-Chemiker
geb. 1946 in Hönebach
Thüringer Straße 87, 36208 Wildeck
 28. Prof. Dr. Stelter, Wolf-Joachim, Chefarzt für Chirurgie
geb. 1942 in Bad Nauheim
Talstraße 1, 65812 Bad Soden am Taunus
- 9. CHANCE 2000**
1. Karschnia, Alexander, Student
geb. 1973 in Frankfurt am Main
Steinbacher Hohl 44 A, 60488 Frankfurt am Main
 2. Dr. Riedel, Matthias, Hochschullehrer
geb. 1963 in Langenhagen
Berger Straße 81, 60316 Frankfurt am Main
 3. Malzacher, Florian, Student
geb. 1970 in Bonn
Keplerstraße 11, 35390 Gießen
 4. Kuhlmann, Henrik, Student
geb. 1974 in Gießen
Hafenstraße 45, 60327 Frankfurt am Main
 5. Spender, Sylke, Studentin
geb. 1974 in Krefeld
Lenastraße 60, 60318 Frankfurt am Main
 6. Knüppel, Gregor, Filmemacher
geb. 1972 in Frankfurt am Main
Parkstraße 5 A, 60322 Frankfurt am Main
- 10. CHRISTLICHE MITTE — Für ein Deutschland nach GOTTES Geboten (CM)**
1. Happel, Josef, Steuerberater
geb. 1934 in Weiskirchen
Schillerstraße 20, 63110 Rodgau
 2. Georgiewsky-Gerlach, Werner, Lehrer
geb. 1948 in Weimar
Rheingaustraße 24, 65201 Wiesbaden
 3. Biela, Werner, Pensionär
geb. 1925 in Klodnitz
Sindersfelder Straße 6, 35274 Kirchhain
 4. Rösgen, Wilhelm, Rentner
geb. 1932 in Wiesbaden
Auf dem Berg 11, 65597 Hünfelden
 5. Hormel, Harald, Dipl.-Ingenieur
geb. 1941 in Außig
Memelstraße 6, 35260 Stadtallendorf

6. Schepers, Karl-Heinz, Rentner
geb. 1922 in Emmerich
Rhönstraße 7, 63538 Großkrotzenburg
 7. Lacker, Helmut, Pensionär
geb. 1924 in Berlin
Taunusstraße 1, 63599 Biebergemünd
 8. Hees, Marianne, Rentnerin
geb. 1928 in Köln
Nerot 2, 65193 Wiesbaden
 9. Heisig, Klaus-Peter, Apotheker
geb. 1946 in Sömmerda
Hinter den Löhern 8, 36037 Fulda
- 11. DEUTSCHE VOLKSUNION (DVU)**
1. Christ, Marion, Verwaltungsangestellte
geb. 1956 in Wiesbaden
Karlsbader Platz 1, 65197 Wiesbaden
 2. Kaufmann, Marie, Kauffrau
geb. 1949 in Lissberg
Krötenburgstraße 10, 63667 Nidda
 3. Schrader, Hermann, Täschnier
geb. 1935 in Veckenstedt
Hermann-Vollrath-Straße 6, 36364 Bad Salzschlirf
 4. Rak, Peter, Staplerfahrer
geb. 1948 in Prag
Am Mönchswald 1, 61462 Königstein im Taunus
 5. Wiegler, Norbert, Maschinenbaumechaniker
geb. 1960 in Frankfurt am Main
Hanauer Straße 14, 63075 Offenbach am Main
 6. Gabriel, Rudolf, Rentner
geb. 1921 in Leitmeritz
St. Michaelsiedlung 8, 68623 Lampertheim
 7. Hackenberg, Josef, Rentner
geb. 1934 in Niederlindewiese
Weinheimer Weg 37, 68623 Lampertheim
- 12. DIE GRAUEN — Graue Panther (GRAUE)**
1. Schömig, Sibylle, Rentnerin
geb. 1927 in Düsseldorf
Berliner Straße 6, 64319 Pfungstadt
 2. Dederichs, Wolfgang, Maschinenschlosser
geb. 1943 in Königswinter
Zeppelinstraße 20 A, 34125 Kassel
 3. Müller, Ingrid, Rentnerin
geb. 1934 in Flensburg
Gießener Straße 6, 64646 Heppenheim (Bergstraße)
 4. Franke, Marian, Kfz-Mechaniker
geb. 1952 in Hindenburg
Raiffeisenstraße 16, 34587 Felsberg
 5. Moor, Sabine, Altenpflegerin
geb. 1949 in Volkach
Neckarsteinacher Straße 2, 64646 Heppenheim (Bergstraße)
 6. Karginski, Hartmut, Hochbautechniker
geb. 1943 in Almenhausen
An der Lied 7 a, 34613 Schwalmstadt
 7. Hottenroth, Dieter, Gärtner
geb. 1940 in Kassel
Brunslauer Straße 4, 34281 Gudensberg
 8. Dederichs, Brigitte, Tagesmutter
geb. 1949 in Kassel
Zeppelinstraße 20 A, 34125 Kassel
 9. Wiegand, Günther, Maschinenbaumeister
geb. 1939 in Bad Wildungen
Amselweg 20, 34587 Felsberg
 10. Volk, Iris, staatl. gepr. Altenpflegerin
geb. 1951 in Dieburg
Neckarstraße 16, 64637 Zwingenberg
 11. Hauber, Rose, Rentnerin
geb. 1926 in Kassel
Friedrich-Ebert-Straße 137 a, 34119 Kassel
- 13. DIE REPUBLIKANER (REP)**
1. Burischek, Gottfried, selbst. Kaufmann
geb. 1944 in Mährisch-Schönberg
Spessarttring 51, 63110 Rodgau
 2. Schlicher, Christoph, Arzt
geb. 1962 in Frankfurt am Main
Eppsteiner Straße 6, 60323 Frankfurt am Main
3. Erdel, Eike, Student
geb. 1971 in Marburg
Im Roten Bach 12, 35260 Stadtallendorf
 4. Burkhard, Hans, Rechtsanwalt
geb. 1928 in Karlsruhe
Alteburg 1, 63599 Biebergemünd
 5. Plappert, Ines, Kauffrau
geb. 1970 in Sömmerda
Gerloser Weg 25, 36039 Fulda
 6. Schmidt, Brigitte, Luftverkehrskauffrau
geb. 1945 in Schwäbisch-Hall
Lerchenweg 3, 65239 Hochheim am Main
 7. Schiffauer, Ralf, Techniker
geb. 1946 in Dörsdorf/Lebach
Mainstraße 66, 68642 Bürstadt
 8. Schwab, Wolfgang, selbst. Kaufmann
geb. 1948 in Schotten
Jagdhausstraße 1, 63679 Schotten
 9. Gumbrecht, Eberhard, Taxiunternehmer
geb. 1939 in Frankfurt am Main
Schwalbacher Straße 8, 65760 Eschborn
 10. Straka, Luise, Rentnerin
geb. 1934 in Mainz
Stephan-Heise-Straße 37, 60488 Frankfurt am Main
 11. Braun, Jörg, Chemieanlagenfahrer
geb. 1960 in Leipzig
Falkenweg 12, 35647 Waldsolms
 12. Bodesheimer, Horstwinfried, Juwelier
geb. 1935 in Frankfurt am Main
Mörikestraße 10, 65779 Kelkheim (Taunus)
 13. Seebacher, Arno, Frachtkoordinator
geb. 1965 in Seligenstadt
Sudetenstraße 20, 63512 Hainburg
 14. Dr. Klings, Joachim, Rentner
geb. 1924 in Ludwigstal
Aurikelweg 14, 61350 Bad Homburg v. d. Höhe
- 14. Feministische Partei DIE FRAUEN**
1. Christann, Monika, Gewerkschaftsangestellte
geb. 1952 in Münster/Westfalen
Röderbergweg 11, 60314 Frankfurt am Main
 2. Brandau, Britta, Public-Relations-Beraterin
geb. 1964 in Kassel
Röderbergweg 11, 60314 Frankfurt am Main
 3. Müller, Margot, Selbstverteidigungslehrerin
geb. 1952 in Frankfurt am Main
Gremppstraße 4, 60487 Frankfurt am Main
 4. Schmurr, Gabriele, Studentin
geb. 1963 in Darmstadt
Heidelberger Landstraße 52 a, 64297 Darmstadt
 5. Krüger, Kristina, Studentin
geb. 1973 in Frankfurt am Main
Wiesecker Weg 40, 35396 Gießen
 6. Kilian, Astrid, Kauffrau
geb. 1957 in Frankfurt am Main
Querstraße 7, 63065 Offenbach am Main
 7. Lesch, Christiane, Hausfrau
geb. 1956 in Hennigsdorf
Liebigstraße 77, 64293 Darmstadt
 8. Budka, Gabriele, Dipl.-Informatikerin
geb. 1957 in Mannheim
Mollerstraße 32, 64289 Darmstadt
 9. Kaiser, Annerose, Hausfrau
geb. 1943 in Wiesbaden
Löherplatz 8, 65510 Idstein
- 15. Initiative Pro D-Mark — neue liberale Partei (Pro DM)**
1. Gentner, Klaus, Autor
geb. 1942 in Leverkusen
Steinbelle 9, 34295 Edermünde
 2. Jäger, Peter, Dipl.-Ingenieur
geb. 1950 in Frankfurt am Main
Eberhardstraße 11, 60385 Frankfurt am Main
 3. Schezner, Winfried, Kaufmann
geb. 1942 in Kölleda
August-Koch-Straße 28, 34474 Diemelstadt
 4. Robert, Heinrich, Pensionär
geb. 1935 in Offenbach am Main
Hahlstraße 9, 61169 Friedberg (Hessen)

5. Kosnicki, Ehrhard, Kaufmann
geb. 1938 in Berlin
Thüringer Straße 26, 65428 Rüsselsheim
6. Löw, Peter, Rentner
geb. 1942 in Wiesbaden
Lessingstraße 34, 65222 Taunusstein
7. Pfahler, Rolf, Techniker
geb. 1939 in Frankfurt am Main
Ferdinand-Hofmann-Straße 54, 65931 Frankfurt am Main
8. Ringwald, Joachim, Jurist
geb. 1954 in Frankfurt am Main
Parkstraße 3, 60322 Frankfurt am Main
9. Henkes, Joachim, Landwirt
geb. 1948 in Hofgeismar
Strauchmühle 3, 34369 Hofgeismar
10. Zygar, Joachim, Rentner
geb. 1947 in Quedlinburg
Zum Metzenmüller 5 A, 36179 Bebra
11. Zygar, Helga, Operationsschwester
geb. 1953 in Sangershausen
Zum Metzenmüller 5 A, 36179 Bebra

16. Mensch Umwelt Tierschutz (Die Tierschutzpartei)

1. Gerlach, Jürgen, Geschäftsführer
geb. 1938 in Kassel
Hauptstraße 87 a, 69483 Wald-Michelbach
2. Berger, Petra, Sekretärin
geb. 1957 in Braunlage
Friedberger Anlage 3, 60314 Frankfurt am Main
3. Kumpf, Nicole, Industriekaufmann
geb. 1971 in Bensheim
Fichtenstraße 26, 69483 Wald-Michelbach
4. Schnellbacher, Hans-Joachim, Einzelhandelskaufmann
geb. 1968 in Erbach
Nibelungenstraße 1, 64720 Michelstadt
5. Lorz, Lieselotte, Rentnerin
geb. 1927 in Frankfurt am Main
Breslauer Straße 15, 60598 Frankfurt am Main
6. Jammernann, Fred, Monteur
geb. 1963 in Aschersleben
Fichtenstraße 26, 69483 Wald-Michelbach

17. Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)

1. Zutt, Doris, Altenpflegerin
geb. 1955 in Hanau
Bahnhofstraße 2 a, 35630 Ehringshausen
2. Sachs, Volker, Elektriker
geb. 1934 in Wölfersheim
Leipziger Straße 4, 61200 Wölfersheim
3. Hantusch, Thomas, Kaufmann
geb. 1966 in Hannover
Bahnhofstraße 2, 35630 Ehringshausen
4. Figge, Marion, Hausfrau
geb. 1964 in Korbach
Uplandstraße 12 a, 34508 Willingen (Upland)
5. Schmidt, Michael, Rentner
geb. 1959 in Wetzlar
Dillstraße 35, 35614 Aßlar
6. von Kymmel, Georg, Sonderschullehrer i. R.
geb. 1934 in Königsberg
Bei den Stockwiesen 14 a, 64823 Groß-Umstadt
7. Vogel, Kerstin, Hausfrau
geb. 1977 in Neustadt
Rathausgasse 1, 61200 Wölfersheim
8. Leyhe, Karl, Maurermeister
geb. 1928 in Schwalefeld
Gartenstraße 1, 34508 Willingen (Upland)
9. Horst, Alfred, Kraftfahrer
geb. 1952 in Lohra
Lindenstraße 12, 35102 Lohra
10. Siepe, Ursula, Schneiderin
geb. 1940 in Berlin
Breslauer Straße 2, 35630 Ehringshausen
11. Marschner, Frank, Industriekaufmann
geb. 1957 in Leipzig
Schubertstraße 75, 63069 Offenbach am Main
12. Hachenburger, Manuel, Lagerist
geb. 1962 in Wölfersheim
Hochwaldstraße 4, 61231 Bad Nauheim

13. Häußner, Sandra, Hausfrau
geb. 1976 in Herborn
Bahnhofstraße 2 a, 35630 Ehringshausen

18. NATURGESETZ PARTEI, AUFBRUCH ZU NEUEM BEWUSSTSEIN (NATURGESETZ)

1. Schmitt-Maisch, Doris, Public-Relations-Beraterin
geb. 1957 in Brendlorenzen
Im Sanktwendel 33, 64342 Seeheim-Jugenheim
2. Tiemann, Marlies, Hauswirtschaftsleiterin
geb. 1932 in Hameln
Klossengasse 20, 35415 Pohlheim
3. Dr. Maisch, Roman, Chemiker
geb. 1956 in Unterelsbach
Im Sanktwendel 33, 64342 Seeheim-Jugenheim
4. Dr. Kossatz, Mathias, Arzt
geb. 1949 in Landsberg/Lech
Heidweg 31, 61350 Bad Homburg v. d. Höhe
5. Fenger, Claus, Rechtsanwalt
geb. 1956 in Hamburg
Grüner Weg 3, 35083 Wetter (Hessen)
6. Gundlach, Manfred, Steuerberater
geb. 1949 in Walburg
Sickenberger Straße 10, 37242 Bad Sooden-Allendorf
7. Schweiger, Adrienne, Sekretärin
geb. 1948 in Temeschburg/Rumänien
Weedring 5, 64342 Seeheim-Jugenheim
8. Ehlers, Ralph, Doktorand
geb. 1961 in Bremen
Im Sanktwendel 33, 64342 Seeheim-Jugenheim
9. Kober, Robert, Catering-Berater
geb. 1938 in Günzburg/Donau
Breulsweg 4, 60599 Frankfurt am Main
10. Lakhani, Pyarali, Maschinenbauingenieur
geb. 1939 in Limbdi/Indien
An der Bleiche 23, 61440 Oberursel (Taunus)
11. Bau-Hufnagel, Karin, Hausfrau
geb. 1954 in Mannheim
Grüner Waldweg 18, 34121 Kassel
12. Linke, Siegrid, Dipl.-Betriebswirtin
geb. 1962 in Marburg
Jean-Sibeliuss-Straße 2, 34128 Kassel
13. Ott, Jens, Dipl.-Betriebswirt
geb. 1960 in Flensburg
Wilhelm-Hammann-Straße 44, 64572 Büttelborn
14. Müller, Siegmund, Dipl.-Kommunikationsdesigner
geb. 1951 in Zittau
Schulberg 11, 65183 Wiesbaden
15. Schulz, Swantje, Dipl.-Sozialpädagogin
geb. 1956 in Wolfsburg
Bayernstraße 55, 65191 Wiesbaden

19. Ökologisch-Demokratische Partei (ödp)

1. Anthonj, Silvia, Betriebswirtin
geb. 1970 in Singapur
Im Sauern 2 a, 60437 Frankfurt am Main
2. Nickel, Diethelm, kaufm. Angestellter
geb. 1964 in Dillenburg
Hermannshecke 4, 35768 Siegbach
3. Scheid, Marion, Chemielaborantin
geb. 1969 in Hanau
Berliner Straße 20 A, 65529 Waldems
4. Seidling-Lewin, Michael, Dipl.-Vermessungsingenieur
geb. 1964 in Frankfurt am Main
Am Bieberbach 41, 63128 Dietzenbach
5. Winter, Stefan, Bürokaufmann
geb. 1966 in Hornberg
Windhofweg 5, 64658 Fürth
6. Gentner, Jörg, Sanitärinstallateur
geb. 1963 in Allendorf (Eder)
Holzweg 1, 35108 Allendorf (Eder)
7. Schneider, Björn, Student
geb. 1972 in Frankfurt am Main
Geisenheimer Straße 115, 60529 Frankfurt am Main
8. Ratuschny, Martin, Fluggerätemechaniker
geb. 1967 in Frankfurt am Main
Carl-Schurz-Straße 3, 63225 Langen (Hessen)

9. Zimmer, Wolfgang, Kaufmann
geb. 1962 in Frankfurt am Main
Hochstädter Straße 44, 60389 Frankfurt am Main
 10. Müller, Lars, Rettungsassistent
geb. 1967 in Wetzlar
Am Weimer 1, 35625 Hüttenberg
 11. Lücke, Dieter, Unternehmer
geb. 1957 in Schwenningen
Mühlgasse 15, 64850 Schaaheim
 12. Buch, Kai, Fernsehaufnahmeleiter
geb. 1969 in Hamburg
Schwarzwaldstraße 60, 64625 Bensheim
 13. Beppler, Burkhard, kaufm. Angestellter
geb. 1968 in Marburg
Dr.-Max-Ehrenpfordt-Straße 6, 35287 Amöneburg
 14. Dörfler, Christian, Dipl.-Geograph
geb. 1967 in Friedberg (Hessen)
Eichenheide 26, 61476 Kronberg im Taunus
 15. Reining, Marco, Student
geb. 1976 in Dieburg
Am Schlangensee 13, 64807 Dieburg
 16. Nickel, Ute, Krankenschwester
geb. 1965 in Alsfeld
Hermannshecke 4, 35768 Siegbach
 17. Beppler, Martina, Hauswirtschaftsmeisterin
geb. 1967 in Düsseldorf
Dr.-Max-Ehrenpfordt-Straße 6, 35287 Amöneburg
 18. Gentner, Sylvia, kaufm. Angestellte
geb. 1966 in Frankenberg (Eder)
Holzweg 1, 35108 Allendorf (Eder)
 19. Pfeiffer, Thomas, staatl. gepr. Betriebswirt
geb. 1962 in Dillenburg
Forsthausstraße 23, 35768 Siegbach
 20. Becker, Silvia, Verwaltungsangestellte
geb. 1970 in Marburg
Palmsbergstraße 11, 35088 Battenberg (Eder)
- 20. Partei Bibeltreuer Christen (PBC)**
1. Herdejost, Rolf, Gemeindemissionar
geb. 1935 in Detmold
Friedberger Straße 26, 35321 Laubach
 2. Dr. Höhl, Norbert, Theologe
geb. 1957 in Fulda
Kreuzbergstraße 4, 36100 Petersberg
 3. Bloemers, Angelina, Rentnerin
geb. 1923 in Paris
Kirchgasse 3, 36320 Kirtorf
 4. Sydow, Klaus, Groß- und Außenhandelskaufmann
geb. 1955 in Wuppertal
Kirchstraße 8, 35768 Siegbach
5. Rechholz, Joachim, Controller
geb. 1952 in Berlin
Rostocker Straße 31, 63486 Bruchköbel
 6. Reinsch, Paul-Gerhard, Kaufmann
geb. 1929 in Lottin
Gustav-Freytag-Straße 11, 65189 Wiesbaden
 7. Wenz, Helga, Rentnerin
geb. 1938 in Wilhelmshaven
Schönbergstraße 31, 65199 Wiesbaden
 8. Schmidt, Rudolf, Diakon
geb. 1940 in Kamien
Tannenweg 15, 35305 Grünberg
 9. Höhl, Stephanie, Dipl.-Sozialpädagogin
geb. 1970 in Hardheim
Kreuzbergstraße 4, 36100 Petersberg
 10. Meyer, Peter, Verwaltungsangestellter
geb. 1954 in Mönchengladbach
Hassiauweg 3, 63667 Nidda
 11. Miano, Christel, Hausfrau
geb. 1937 in Steinberg
Kirchhofsecke 19, 63688 Gedern
 12. Diehl, Holger, kaufm. Angestellter
geb. 1959 in Wiesbaden
Dresdener Straße 5, 65556 Limburg a. d. Lahn
 13. Draut, Wilfried, Heizungs- und Sanitärmeister
geb. 1952 in Gernsheim
Gewerbestraße 31, 68647 Biblis
 14. Lehmann, Ute, Hausfrau
geb. 1963 in Frankfurt am Main
In den Hintergärten 4, 64380 Roßdorf
 15. Pommranz, Sieghard, Krankenpfleger
geb. 1938 in Gersdorf
Niedertor 1, 36088 Hünfeld
 16. Baumgart, Frank, Postbeamter
geb. 1967 in Hünfeld
Oberste Straße 22, 36151 Burghaun
- 21. Partei für Soziale Gleichheit, Sektion der Vierten Internationale (PSG)**
1. Arens, Helmut, Chemikant
geb. 1949 in Warburg
Rebstöcker Straße 93 a, 60326 Frankfurt am Main
 2. Heppding, Achim, Sachbearbeiter
geb. 1954 in Offenbach am Main
Bahnhofstraße 39, 63067 Offenbach am Main

Wiesbaden, 6. August 1998

Der Landeswahlleiter für Hessen
II A 12 — 1 k 04.04

StAnz. 32/1998 S. 2446

787

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

E. im Bereich des Hessischen Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten

im Ministerium

ernannt:

- zum Ministerialrat (BaL) Richter am VG (RaL) Rainer Eckert (13. 7. 98);
- zum Regierungsdirektor Regierungsoberrat (BaL) Bruno Götz (13. 7. 98);
- zur Regierungsoberrätin Regierungsrätin (BaL) Dr. Christine Gutmann (1. 7. 98);
- zum Regierungsrat Oberamtsrat (BaL) Bernd Hein (1. 7. 98);
- zum Amtmann Oberinspektor (BaL) Gerhard Reichbauer (1. 7. 98);

- zum Oberinspektor Inspektor (BaL) Harald Hahn (1. 7. 98);
- zur Amtsinspektorin Hauptsekretärin (BaL) Dagmar Kuhn (13. 7. 98);
- zur Hauptsekretärin Obersekretärin (BaL) Cordula Becker (1. 7. 98);
- zum/zur Obersekretär/in Sekretärin (BaP) Silke Stein, Sekretär (BaL) Thomas Gieß (beide 1. 7. 98);

eingewiesen:

- in die Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage
- Amtsinspektor (BaL) Karl-Heinz Ruprecht (13. 7. 98).

Wiesbaden, 22. Juli 1998

Hessisches Ministerium der Justiz
und für Europaangelegenheiten
2010 E 1 — I. ZB 24/98

StAnz. 32/1998 S. 2454

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

788**DARMSTADT**

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 20. Juli 1998

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung vom 9. März 1957 über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluß (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Stadt **Darmstadt** aus Anlaß des „Darmstädter Weinfestes“ am Sonntag, dem 6. September 1998, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, beschränkt auf folgende Straßen und Plätze freigegeben:

Ludwigstraße, Ernst-Ludwig-Straße, Schuchardstraße, Wilhelminenstraße, Kirchstraße, Rheinstraße (von Ernst-Ludwig-Platz bis Saalbaustraße), Elisabethenstraße (von Ludwigsplatz bis Saalbaustraße), Schulstraße, Friedensplatz, Marktplatz, Luisenplatz, Ludwigsplatz, Holzstraße, Grafenstraße (von Bleichstraße bis Elisabethenstraße), Ludwigspassage, An der Stadtkirche und das Carree.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 6. September 1998 in Kraft.

Darmstadt, 20. Juli 1998 **Regierungspräsidium Darmstadt**
gez. Dr. Kummer
Regierungspräsident

StAnz. 32/1998 S. 2455

789

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 20. Juli 1998

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung vom 9. März 1957 über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluß (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Stadt **Dieburg** aus Anlaß des „Dieburger Martinsmarktes“ am Sonntag, dem 8. November 1998, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, beschränkt auf folgende Straßen und Plätze freigegeben:

Fußgängerbereich (Zuckerstraße, Pfarrgasse, Steinstraße bis Kirchenplatz), Rheingaustraße von der Zuckerstraße bis Einmündung Steinweg, Markt, Steinstraße von Markt bis Minnefeld und die Klosterstraße von der Steinstraße bis zur Pfarrgasse.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 8. November 1998 in Kraft.

Darmstadt, 20. Juli 1998 **Regierungspräsidium Darmstadt**
gez. Dr. Kummer
Regierungspräsident

StAnz. 32/1998 S. 2455

790

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 20. Juli 1998

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung vom 9. März 1957 über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluß (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Stadt **Griesheim** aus Anlaß des „Griesheimer Zwiebelmarktes“ am Sonntag, dem 20. September 1998, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, beschränkt auf folgende Straßen und Plätze freigegeben:

Wilhelm-Leuschner-Straße (zwischen Pfungstädter Straße und Lindenstraße), Hans-Karl-Platz, Markt, Wolfsweg, Bessunger Straße (zwischen August-Bebel-Straße und Freiligrathstraße), Schülerstraße und Goethestraße (zwischen August-Bebel-Straße und Freiligrathstraße).

§ 2

Diese Verordnung tritt am 20. September 1998 in Kraft.

Darmstadt, 20. Juli 1998 **Regierungspräsidium Darmstadt**
gez. Dr. Kummer
Regierungspräsident

StAnz. 32/1998 S. 2455

791

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 20. Juli 1998

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung vom 9. März 1957 über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluß (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Stadt **Butzbach** aus Anlaß des „Butzbacher Altstadtfestes“ am Sonntag, dem 6. September 1998, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, innerhalb eines Gebietes begrenzt durch die folgenden Straßenzüge freigegeben:

Große Wendelstraße, Wallgasse, Ludwigstraße.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 6. September 1998 in Kraft.

Darmstadt, 20. Juli 1998 **Regierungspräsidium Darmstadt**
gez. Dr. Kummer
Regierungspräsident

StAnz. 32/1998 S. 2455

792

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 23. Juli 1998

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung vom 9. März 1957 über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluß (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Stadt **Lampertheim**, mit Ausnahme der Stadtteile Hofheim, Rosengarten, Hüttenfeld und Neuschloß, aus Anlaß der „Lampertheimer Stadt-Kirchweih“ am Sonntag, dem 13. September 1998, in der Zeit von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr freigegeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 13. September 1998 in Kraft.

Darmstadt, 23. Juli 1998 **Regierungspräsidium Darmstadt**
gez. Dr. Kummer
Regierungspräsident

StAnz. 32/1998 S. 2455

793

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 23. Juli 1998

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung vom 9. März 1957 über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluß (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Stadt **Königstein im Taunus** aus Anlaß des „Mittelalterlichen Marktes“ am Sonntag, dem 13. September 1998, in der Zeit von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr, beschränkt auf folgende Straßen freigegeben:

Wiesbadener Straße (zwischen Frankfurter Straße und Bischof-Kaller-Straße), Frankfurter Straße (zwischen Wiesbadener Straße und Bischof-Kaller-Straße), Hauptstraße, Klosterstraße, Gerichtstraße, Kirchstraße, Herzog-Adolf-Straße, Limburger Straße.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 13. September 1998 in Kraft.

Darmstadt, 23. Juli 1998

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. Kummer
Regierungspräsident

StAnz. 32/1998 S. 2456

794

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 27. Juli 1998

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung vom 9. März 1957 über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluß (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Stadt **Langen (Hessen)** aus Anlaß der „Langener Marktfleckenernennung“ am Sonntag, dem 6. September 1998, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, beschränkt auf folgende Straßen und Plätze freigegeben:

Bahnstraße, Lutherplatz, Rheinstraße von Lutherplatz bis Wassergasse und die Wassergasse.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 6. September 1998 in Kraft.

Darmstadt, 27. Juli 1998

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. Kummer
Regierungspräsident

StAnz. 32/1998 S. 2456

795

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 27. Juli 1998

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung vom 9. März 1957 über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluß (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Gemeinde

Fränkisch-Crumbach aus Anlaß des „Rodensteiner Marktes“ am Sonntag, dem 6. September 1998, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, beschränkt auf folgende Straßen freigegeben:

Darmstädter Straße, Erbacher Straße, Rodensteiner Straße, Bahnhofstraße, Pretlackstraße, Schleiersbacher Straße, Lichtenberger Straße, Saroltastraße, Jahnstraße, Elisabethenstraße, Seedamm.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 6. September 1998 in Kraft.

Darmstadt, 27. Juli 1998

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. Kummer
Regierungspräsident

StAnz. 32/1998 S. 2456

796

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 27. Juli 1998

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung vom 9. März 1957 über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluß (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Kernstadt von **Bensheim** (ohne Ortsteile) aus Anlaß des „Bergsträßer Winzerfestes“ am Sonntag, dem 13. September 1998, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr freigegeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 13. September 1998 in Kraft.

Darmstadt, 27. Juli 1998

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. Kummer
Regierungspräsident

StAnz. 32/1998 S. 2456

797

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 27. Juli 1998

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung vom 9. März 1957 über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluß (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Stadt **Usingen** aus Anlaß der „Usinger Laurentiuskerb“ am Sonntag, dem 13. September 1998, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, beschränkt auf folgende Straßen und Plätze freigegeben:

Obergasse, Untergasse, Kreuzgasse, Zitzergasse, Obere Zitzergasse, Scheunengasse, Wilhelmstraße, Marktplatz, Alter Marktplatz, Wirthstraße, Schulhofstraße und Bahnhofstraße.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 13. September 1998 in Kraft.

Darmstadt, 27. Juli 1998

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. Kummer
Regierungspräsident

StAnz. 32/1998 S. 2456

798

Überschwemmungsgebiete im Regierungsbezirk Darmstadt — Arbeitskarten des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Staatliches Umweltamt Hanau;

hier: Ergänzung

Zur Gewährleistung des besonderen Schutzes der Überschwemmungsgebiete werden nachfolgend die bisher noch nicht durch Rechtsverordnung festgestellten, in den Arbeitskarten der Wasserwirtschaftsverwaltung festgelegten Überschwemmungsgebiete veröffentlicht. Die veröffentlichten Gebiete gelten gemäß § 69 des

Hessischen Wassergesetzes — HWG — in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 1996 (GVBl. I S. 384) für einen Übergangszeitraum von fünf Jahren bis zur endgültigen Feststellung durch Rechtsverordnung als Überschwemmungsgebiete. Die Veröffentlichung erfolgt analog § 6 a des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1983 (GVBl. I S. 27).

Der nachstehende Veröffentlichungstext ergänzt die im Staatsanzeiger für das Land Hessen erfolgten Veröffentlichungen von Arbeitskarten im Zuständigkeitsbereich des Regierungspräsidiums Darmstadt — Abteilung Staatliches Umweltamt Hanau —.

Verzeichnis der Arbeitskarten des Regierungspräsidiums Darmstadt — Abteilung Staatliches Umweltamt Hanau — mit Darstellung von Überschwemmungsgebieten

Lfd. Nr.	Name des Gewässers	Jahr der Erstellung der Arbeitskarten	Abschnitt der in den Arbeitskarten dargestellten Überschwemmungsgebiete	Betroffene Städte/Gemeinden Gemarkungen Landkreise
24	Gründau	1997	Von der Gemeinde Gründau OT Hain-Gründau (km 17,019) bis zum Überschwemmungsgebiet der Kinzig (km 1,548)	Gründau — Haingründau — Mittelgründau — Niedergründau Main-Kinzig-Kreis Langenselbold Langenselbold Main-Kinzig-Kreis
25	Fallbach	1997	Von der Kreisgrenze Main-Kinzig-Kreis/Wetteraukreis (km 19,316) bis zum Überschwemmungsgebiet der Kinzig (km 0,000)	Ronneburg Ronneburg Main-Kinzig-Kreis Langenselbold Langenselbold Main-Kinzig-Kreis Neuberg — Ravolzhausen Main-Kinzig-Kreis Erlensee — Langendiebach Main-Kinzig-Kreis Bruchköbel Bruchköbel Main-Kinzig-Kreis Hanau Hanau Main-Kinzig-Kreis

Die vorstehend aufgelisteten Arbeitskarten werden insgesamt beim

Regierungspräsidium Darmstadt
— Abteilung Staatliches Umweltamt Hanau —,
Freiheitsplatz 2,
63450 Hanau,
archivmäßig verwahrt.

Darüber hinaus erfolgt eine archivmäßige Verwahrung von Ausfertigungen der Arbeitskarten:

Gewässer Gründau: Gemeinde Gründau (Mappe Nr. 3)
Stadt Langenselbold (Mappe Nr. 4)
Gewässer Fallbach: Gemeinde Ronneburg (Mappe Nr. 3)
Gemeinde Erlensee (Mappe Nr. 4)
Stadt Hanau (Mappe Nr. 5)

Die Arbeitskarten können bei den vorgenannten Verwahrstellen während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Weitere Ausfertigungen der Arbeitskarten befinden sich bei

1. dem Landrat des Main-Kinzig-Kreises/Untere Wasserbehörde, 63450 Hanau

Gewässer Gründau: (Mappe Nr. 6)

Gewässer Fallbach: (Mappe Nr. 7)

2. dem Kreisausschuß des Main-Kinzig-Kreises/Bauaufsichtsbehörde, 63450 Hanau

Gewässer Gründau: (Mappe Nr. 8)

Gewässer Fallbach: (Mappe Nr. 6).

Hanau, 22. Juli 1998

Regierungspräsidium Darmstadt
— Abteilung Staatliches Umweltamt Hanau —

StAnz. 32/1998 S. 2457

799

Vorhaben der Firma Merck KGaA, Darmstadt

Die Firma Merck KGaA hat den Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Änderung der Ascorbinsäure-Produktion gestellt. Das Herstellungsverfahren soll auf eine neue Rohstoffbasis gestellt werden. Die Anlage befindet sich in Darmstadt, Frankfurter Straße 250, Gemarkung Darmstadt, Flur 32, Flurstück 1/4.

Die Anlage soll nach der Genehmigungserteilung umgebaut und ab Frühjahr 1999 in veränderter Form betrieben werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. April 1997 (BGBl. I S. 805) in

Verbindung mit Spalte 1 Nr. 4.1 des Anhangs der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 17. August 1998 bis 16. September 1998 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1—3, 64278 Darmstadt, Zimmer 1301, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 17. August 1998 bis 30. September 1998 können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der vorgenannten Behörde/Auslegungsstelle erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Soweit Namen und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist am 30. September 1998 werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Als Erörterungstermin wird der Donnerstag, 15. Oktober 1998, bestimmt. Er findet ab 9.00 Uhr beim Regierungspräsidium Darmstadt im Kollegiengebäude, Luisenplatz 2 in Darmstadt im Sitzungssaal Süd, statt. Der Erörterungstermin kann verlängert werden. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Darmstadt, 24. Juli 1998

Regierungspräsidium Darmstadt
IV/Da 44.4 — 53 e 621 — MD 9 q
StAnz. 32/1998 S. 2457

800

Zulassung als staatlich anerkannte Untersuchungsstelle für Abwasser;

hier: Zulassung als EKVO-Laboratorium (Durchführung von Laboruntersuchungen)

Hiermit wird die staatliche Anerkennung als Abwasseruntersuchungsstelle der A.M.U. GmbH, Niederlassung Eschborn im TÜV Hessen, Mergenthalerallee 27, 65760 Eschborn, für den Teilbereich EKVO-Labor (Verlängerungsbescheid vom 1. Oktober 1993) auf die TÜV Ecoplan Umwelt GmbH, Mergenthalerallee 27, 65760 Eschborn, übertragen.

Wiesbaden, 8. Juli 1998

Regierungspräsidium Darmstadt
— Abteilung Staatliches Umweltamt
Wiesbaden —
IV/Wi/42.4 — 79 f 12.01 TÜV — A 4 — 14
StAnz. 32/1998 S. 2458

801

Zulassung als staatlich anerkannte Untersuchungsstelle für Abwasser;

hier: Zulassung als EKVO-Überwachungsstelle (Durchführung der technischen Überprüfung und Probenahme vor Ort)

Hiermit wird die staatliche Anerkennung als Abwasseruntersuchungsstelle der A.M.U. GmbH, Niederlassung Eschborn im TÜV Hessen, Mergenthalerallee 27, 65760 Eschborn, für den Teilbereich EKVO-Überwachungsstelle (Anerkennungsbescheid vom 23. Mai 1993) auf die TÜV Ecoplan Umwelt GmbH, Mergenthalerallee 27, 65760 Eschborn, übertragen.

Der Anerkennungsbescheid für die EKVO-Überwachungsstelle wird wie folgt ergänzt:

Folgende Personen dürfen sofort im Bereich von Anhang 52 als Sachverständige bestellt werden:

Herr Dirk Besserer.

Wiesbaden, 8. Juli 1998

Regierungspräsidium Darmstadt
— Abteilung Staatliches Umweltamt
Wiesbaden —
IV/Wi/42.4 — 79 f 12.01 TÜV — A 4 — 14
StAnz. 32/1998 S. 2458

802

GIESSEN

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen „Brunnen VI“, „Brunnen VII“ und „Brunnen VIII“ der Stadt Limburg, Landkreis Limburg-Weilburg, vom 12. Mai 1998

Art. 1

Die Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen „Brunnen VI“, „Brunnen VII“ und „Brunnen VIII“ der Stadt Limburg, Landkreis Limburg-Weilburg, vom 23. Januar 1995 (StAnz. S. 628) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergibt sich aus den Schutzgebietskarten (Kartennummern 1 bis 10) im Maßstab 1 : 10 000, 1 : 5 000 und 1 : 1 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

- Zonen I (rote Umrandung),
- Zone III A (gelbe Umrandung),
- Zone III B (braune Umrandung).

2. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem

Regierungspräsidium Gießen
Abteilung — Staatliches Umweltamt Wetzlar —
— Obere Wasserbehörde —
Spilburg-Gebäude B 4
Frankfurter Straße 69
35578 Wetzlar
und bei der

Energieversorgung Limburg
Ste.-Foy-Straße 36
65549 Limburg a. d. Lahn
zu jedermanns Einsicht verwahrt.

Die Karten können dort und bei den folgenden Dienststellen während der Dienststunden eingesehen werden:

Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg
— Untere Wasserbehörde —
Schiede 43
65549 Limburg a. d. Lahn
Kreisausschuß des Landkreises Limburg-Weilburg
— Gesundheitsamt —
Schiede 43
65549 Limburg a. d. Lahn
Amt für Straßen- und Verkehrswesen Weilburg
Frankfurter Straße 13
35781 Weilburg/Lahn
Hessisches Landesamt für Bodenforschung
Leberberg 9
65193 Wiesbaden
Hessische Landesanstalt für Umwelt
Rheingaustraße 186
65203 Wiesbaden

3. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

- (1) Die Zone I für den „Brunnen VI“ umfaßt das Flurstück Nr. 86/3 in der Flur 7 der Gemarkung Limburg.
- (2) Die Zone I für den „Brunnen VII“ umfaßt einen Teil des Flurstückes 39/3 in der Flur 58 der Gemarkung Limburg.
- (3) Die Zone I für den „Brunnen VIII“ umfaßt das Flurstück Nr. 73/2 in der Flur 8 der Gemarkung Limburg.
- (4) Die gemeinsame Zone III A für die Brunnen VI bis VIII umfaßt Teile der Gemarkungen Limburg, Offheim und Dietkirchen.
- (5) Die gemeinsame Zone III B für die Brunnen VI bis VIII umfaßt Teile der Gemarkungen Limburg, Offheim, Dietkirchen und Dehn.

4. § 9 erhält folgende Fassung:

§ 13

Ausnahmen

- (1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann der Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg — Untere Wasser-

behörde —, Schiede 43, 65549 Limburg a. d. Lahn, auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen werden und die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder Befreiung, einer immissionsrechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die aufgrund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung oder durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die Untere Wasserbehörde nicht selbst, ist, außer bei Planfeststellungsverfahren, ihr Einvernehmen erforderlich. Entscheidet jedoch das Regierungspräsidium Gießen in den oben genannten Fällen selbst, so ist wie auch im Bauleitplanverfahren, das Einvernehmen des Regierungspräsidiums Gießen, Abteilung — Staatliches Umweltamt Wetzlar —, erforderlich.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wetzlar, 12. Mai 1998

Regierungspräsidium Gießen
Abteilung Staatliches Umweltamt
Wetzlar
gez. B ä u m e r, Regierungspräsident
StAnz. 32/1998 S. 2458

803

Überschwemmungsgebiete im Regierungsbezirk Gießen — Arbeitskarten des Regierungspräsidiums Gießen, Abteilung Staatliches Umweltamt Wetzlar

Zur Gewährleistung des besonderen Schutzes der Überschwemmungsgebiete werden nachfolgend die bisher noch nicht durch Rechtsverordnung festgestellten, in den Arbeitskarten der Wasserwirtschaftsverwaltung festgelegten Überschwemmungsgebiete veröffentlicht. Die veröffentlichten Gebiete gelten gemäß § 69 des Hessischen Wassergesetzes — HWG — in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 114) für einen Übergangszeitraum von fünf Jahren bis zur endgültigen Feststellung durch Rechtsverordnung als Überschwemmungsgebiete. Die Veröffentlichung erfolgt analog § 6 a des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1983 (GVBl. I S. 27).

Der nachstehende Veröffentlichungstext ergänzt die in dem Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 8. September 1997 Nr. 36 erfolgten Veröffentlichungen von Arbeitskarten im Zuständigkeitsbereich des Regierungspräsidiums Gießen — Abteilung Staatliches Umweltamt Wetzlar —.

Lfd. Nr.	Name des Gewässers	Jahr der Erstellung der Arbeitskarten	Nebenabschnitt der in den Arbeitskarten dargestellten Überschwemmungsgebiete	Betroffene Städte/Gemeinden Gemarkungen Landkreise
1	Aar	1998	Aar von der Aartalsperre — km 11,623 bis zur Mündung in die Dill — km 0,000	Herborn — Burg — Herbornseelbach Mittenaar — Ballersbach — Bicken — Offenbach Hohenahr — Altenkirchen Bischoffen
2	Emsbach	1997	Emsbach von der Gemarkungsgrenze Würges/Walsdorf — km 22,730 bis zur Mündung in die Lahn — km 0,000	Limburg — Eschhofen — Linden-Holzhausen Runkel — Ennerich Brechen — Niederbrechen — Oberbrechen Selters — Niederselters Bad Camberg — Oberselters — Erbach — Bad Camberg — Würges
3	Schwingbach	1997	Schwingbach von der Mündung des Pfingstborngrabens — km 5,741 bis Straßenbrücke der L 3129 — km 0,376	Hüttenberg — Hochelheim — Hörsheim — Großrechtenbach — Kleinrechtenbach — Weidenhausen
4	Solmsbach	1998	Solmsbach von oberhalb Brandoberndorf — km 19,820 bis Grenze Überschwemmungsgebiet der Lahn — km 0,692	Solms — Burgsolms — Oberndorf Braunfels — Bonbaden — Neukirchen Schöffengrund — Niederquembach Waldsolms — Kraftsolms — Kröffelbach — Brandoberndorf

Lfd. Nr.	Name des Gewässers	Jahr der Erstellung der Arbeitskarten	Nebenabschnitt der in den Arbeitskarten dargestellten Überschwemmungsgebiete	Betroffene Städte/Gemeinden Gemarkungen Landkreise
5	Ulm bach	1997	Ulm bach von der Ulmbachtalsperre (Auslaß) — km 11,192 bis Straßenbrücke der B 49 — km 0,350	Greifenstein — Beilstein — Holzhausen — Ulm — Allendorf Leun — Bissenberg — Biskirchen
6	Wörsbach	1997	Wörsbach von der Gemeindegrenze Hünfelden/Bad Camberg und Flurgrenze 1/3 der Gemarkung Bad Camberg — km 10,440 — bis zur Grenze des Überschwemmungsgebietes des Emsbaches — km 0,178 —	Hünfelden — Dauborn — Neesbach Brechen — Niederbrechen — Werschau Bad Camberg

Die vorstehenden Arbeitskarten werden insgesamt beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Staatliches Umweltamt Wetzlar, Frankfurter Straße 69, 35578 Wetzlar, archivmäßig verwahrt. Darüber hinaus erfolgt eine archivmäßige Verwahrung von Ausfertigungen der Arbeitskarten

zu lfd. Nr. 1 beim

Magistrat der Stadt Herborn,
Marktplatz, 35745 Herborn;

Gemeindevorstand der Gemeinde Mittenaar,
Leipziger Straße 1, 35756 Mittenaar;

Gemeindevorstand der Gemeinde Bischoffen,
Schulstraße 23, 35649 Bischoffen;

Gemeindevorstand der Gemeinde Hohenahr,
Rathausplatz 6, 35644 Hohenahr;

zu lfd. Nr. 2 beim

Magistrat der Stadt Limburg a. d. Lahn,
Werner-Senger-Straße, 65549 Limburg a. d. Lahn;

Magistrat der Stadt Runkel,
Burgstraße 4, 65594 Runkel;

Gemeindevorstand der Gemeinde Brechen,
Marktstraße 1, 65611 Brechen;

Gemeindevorstand der Gemeinde Selters,
Brunnenstraße 4, 65618 Selters (Taunus);

Magistrat der Stadt Bad Camberg,
Chambrey-lès-Tours-Platz 8, 65520 Bad Camberg;

zu lfd. Nr. 3 beim

Gemeindevorstand der Gemeinde Hüttenberg,
Im Saaes 2, 35625 Hüttenberg;

zu lfd. Nr. 4 beim

Magistrat der Stadt Solms,
Oberndorfer Straße 20, 35606 Solms;

Gemeindevorstand der Gemeinde Waldsolms,
Lindenplatz 2, 35647 Waldsolms;

Gemeindevorstand der Gemeinde Schöffengrund,
Neukirchener Straße 5, 35641 Schöffengrund;

Magistrat der Stadt Braunsfels,
Hüttenweg 3, 35619 Braunsfels;

zu lfd. Nr. 5 beim

Gemeindevorstand der Gemeinde Greifenstein,
Herborner Straße 8, 35753 Greifenstein;

Magistrat der Stadt Leun,
Bahnhofstraße 25, 35638 Leun;

zu lfd. Nr. 6 beim

Gemeindevorstand der Gemeinde Hünfelden,
Weiherweg 2, 65597 Hünfelden;

Gemeindevorstand der Gemeinde Brechen,
Marktstraße 1, 65611 Brechen;

Magistrat der Stadt Bad Camberg,
Chambrey-lès-Tours-Platz 8, 65520 Bad Camberg.

Die Arbeitskarten können bei den vorgenannten Verwahrungsstellen während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Weitere Ausfertigungen der Arbeitskarten zu lfd. Nr. 2 und 6 befinden sich bei dem

1. Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg
— Untere Wasserbehörde —,
Konrad-Kurzbald-Straße, 65549 Limburg a. d. Lahn,
2. Kreisausschuß des Landkreises Limburg-Weilburg
— Bauaufsicht —,
Schiede 43, 65549 Limburg a. d. Lahn,
3. Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege
und Landwirtschaft,
Am Renngraben 7, 65549 Limburg a. d. Lahn,
sowie zu den lfd. Nr. 1, 3, 4 und 5 beim
1. Landrat des Lahn-Dill-Kreises
— Untere Wasserbehörde —,
Eduard-Kaiser-Straße 38, 35578 Wetzlar,
2. Kreisausschuß des Lahn-Dill-Kreises
— Bauaufsicht —,
Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar,
3. Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege
und Landwirtschaft,
Frankfurter Straße 69, 35578 Wetzlar.

Gießen, 22. Juli 1998

Regierungspräsidium Gießen
gez. B e r g
Regierungsvizepräsident

StAnz. 32/1998 S. 2459

804

KASSEL

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 21. Juli 1998

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 5. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen im Stadtzentrum von **Vellmar** für den in § 2 dieser Verordnung genannten Geltungsbereich aus Anlaß des 30. Heimatfestes am Sonntag, dem 6. September 1998, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr freigegeben.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf den Veranstaltungsbereich im Stadtzentrum von Vellmar, abgegrenzt durch die Brüder-Grimm-Straße im Osten, die Landesstraße 3234 im Norden, die Holländische Straße im Westen und die Obervellmarsche Straße im Süden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 6. September 1998 in Kraft.

Kassel, 21. Juli 1998

Regierungspräsidium Kassel
In Vertretung
gez. Dr. Neusel
Regierungsvizepräsident

StAnz. 32/1998 S. 2460

805

Zulassung als staatlich anerkannte Untersuchungsstelle für Abwasser;

hier: Zulassung als EKVO-Laboratorium (Durchführung von Laboruntersuchungen)

Verlängerungsbescheid**1. Gegenstand der Anerkennung**

Das Institut Kuhlmann, Labor für Lebensmittel-, Umwelt- und Bioanalytik, Luitpoldstraße 190, 67063 Ludwigshafen, wird

weiterhin gemäß § 5 und § 6 der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) vom 22. Februar 1993 (GVBl. I S. 69) und Nr. 2 der Verwaltungsvorschrift zur Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (VwV-EKVO) vom 5. Juni 1993 (StAnz. S. 1639) widerruflich als EKVO-Labor nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 EKVO (als privatrechtliche Einrichtung für Unternehmer von Abwasseranlagen) anerkannt.

2. Untersuchungsumfang

Die Anerkennung gilt für die Analytik der in nachstehender Liste enthaltenen Parameter/Parametergruppen (Index-Nr. bzw. Indexgruppen) nach dem Verzeichnis B-0/1 der Hessischen Landesanstalt für Umwelt (HLfU):

Index- gruppe im Merk- blatt B-0/1	Bezeichnung der Indexgruppe lt. Verzeichnis B-0/1	Innerhalb der Indexgruppe <u>anerkannte</u> Parameter bzw. Bestimmungsmethoden	Innerhalb der Indexgruppe <u>nicht anerkannte</u> Parameter bzw. Bestimmungsmethoden	Bemerkungen
1	2	3	4	5
1/000	Allgemeine Wasseruntersuchun- gen	alle	---	
1/100	Metalle in Wasser	Metalle mit AAS sowie 1/125-5 Chrom (IV) photometrisch	Metalle mit ICP-OES und Ionenchromatographie (IC)	
1/200	Nichtmetalle I in Wasser (C, N, P, O)	Bestimmung mit manuellen Methoden und Bestimmung mit Ionenchromatographie (IC), außer siehe Spalte 4	Fließanalytik (CFA, FIA) sowie 1/241 Gesamtstickstoff, Hochtemperaturauf- schluß	
1/300	Nichtmetalle II in Wasser (S, Halogene)	alle, außer siehe Spalte 4	1/314 Sulfid mit IC 1/336-1 EOX	
1/400	Gruppenbe- stimmungen I in Wasser (physi- kalische Summen- parameter)	alle	---	
1/500	Gruppenbestim- mungen II in Wasser (chemische Summenparameter)	alle	---	
1/600	Biochemische Reaktionen in Wasser	1/610-1 Biologische Abbaubarkeit 1/610-2 Biologische Abbaubarkeit 1/635 BSB ₅ 1/642 Coliforme Keime	die übrigen Parameter dieser Indexgruppe	

Index- gruppe im Merk- blatt B-0/1	Bezeichnung der Indexgruppe II. Verzeichnis B-0/1	Innerhalb der Indexgruppe <u>anerkannte</u> Parameter bzw. Bestimmungsmethoden	Innerhalb der Indexgruppe <u>nicht anerkannte</u> Parameter bzw. Bestimmungsmethoden	Bemerkungen
1	2	3	4	5
1/700	Organische Komponenten in Wasser	Bestimmungen mit GC-ECD, GC-FID (siehe Spalte 5)		Folgende Stoffgruppen können <u>ganz oder tw.</u> mit diesen Meßplätzen bestimmt werden ¹⁾²⁾ : aliphatische KW und HKW, chlorierte-, Nitro- und Chlornitro- Aromaten, Phosphorsäureester, sonstige speziellen Pestizide/Herbizide, aromatische KW, Phenole, polycyclische aromatische KW, Phenole, polycyclische aromatische KW
		Bestimmungen mit GC-MS (siehe Spalte 5)		Folgende Stoff- gruppen können <u>ganz oder tw.</u> mit diesen Meßplätzen bestimmt werden ¹⁾²⁾ : Amine (tw. auch chlorierte), Nitrile zinn-organische Verbindungen
		Bestimmungen mit GC-P (N) D (siehe Spalte 5)		Folgende Stoffgruppen können <u>ganz oder tw.</u> mit diesen Meßplätzen bestimmt werden ¹⁾²⁾ : N-haltige KW, Nitroaromaten, Organophosphorver- bindungen
		Bestimmungen mit HPTLC (siehe Spalte 5)		Folgende Stoffgruppen können <u>ganz oder tw.</u> mit diesen Meßplätzen bestimmt werden ¹⁾²⁾ : polycyclische aromatische KW

Index- gruppe im Merk- blatt B-0/1	Bezeichnung der Indexgruppe lt. Verzeichnis B-0/1	Innerhalb der Indexgruppe <u>anerkannte</u> Parameter bzw. Bestimmungsmethoden	Innerhalb der Indexgruppe <u>nicht anerkannte</u> Parameter bzw. Bestimmungsmethoden	Bemerkungen
1	2	3	4	5
			Bestimmungen mit HPTLC (siehe Spalte 5)	Folgende Stoffgruppen können wg. des fehlenden Meßplatzes <u>nicht bestimmt</u> werden ²⁾ : quecksilberorga- nische Verbindungen
I/P	Vorbehandlung und Konservierung von Wasserproben (siehe Spalte 5)	alle	---	Sofern dies nicht Angelegenheit einer EKVO-Über- wachungsstelle ist
I/Q	Analytische Qualitätssicherung (AQS) in der Wasseranalytik	alle	---	

Bedeutung der Abkürzungen:

GC-FID:	Gaschromatograph mit Flammenionisationsdetektor
GC-ECD:	" " Elektroneneinfangdetektor
GC-MS:	" " Massenspektrometriedetektor
GC-N(P)D:	" " N- (und P-)sensitiven Detektor
HPTLC:	Dünnschichtchromatographie
HPLC:	Hochdruckflüssigchromatographie
KW:	Kohlenwasserstoffe
HKW:	halogenierte Kohlenwasserstoffe
PAK:	Plycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe
IC:	Ionenchromatographie
CFA:	Continuous Flow Analysis
FIA:	Flow Injection Analysis

1) Die dbzgl. DIN-Normen erlauben in der Regel die Bestimmung einer großen Palette von Verbindungen der genannten Stoffgruppen. Aus ökonomischen Gründen haben die Labors sehr oft aber nur einen Teil dieser jeweiligen Verbindungen einer Stoffgruppe im Programm (ist beim jeweiligen Labor zu erfragen).

2) Bestimmte Verbindungen aus den hier genannten Stoffgruppen können mit verschiedenen Analysenverfahren bestimmt werden. Deshalb ist die hier getroffene Zuordnung der Stoffgruppen, die bestimmt (Spalte 3) oder nicht bestimmt (Spalte 4) werden können, nicht eindeutig, sondern hat orientierenden Charakter. Eindeutige Klarheit erhält der Fachmann nur nach Einsichtnahme der einschlägigen DIN-Normen (siehe DIN 38407).

3. Befristung

Die Anerkennung ist bis zum 31. August 2003 befristet.

Kassel, 27. Juli 1998

Regierungspräsidium Kassel
42.4/Ks — 79 b 06.27/98 — 10 L
StAnz. 32/1998 S. 2461

BUCHBESPRECHUNGEN

Arbeitsgerichtsgesetz. Kommentar aufgrund der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts. Begr. von Prof. Dr. jur. Fritz Auffarth und Dr. jur. Rudolf Schönherr, fortgef. von Dr. Friedrich H. Heiter. 3. Aufl., ergänzbare Ausg. einschl. Lfg. 1/98, 2 498 S., Oktav, Dünn-
druckpapier, einschl. 2 Spezialordn., 148,— DM. Erich Schmidt Verlag, Bielefeld. ISBN 3503-00171-9

Der Rechtsprechungskommentar zur Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts wurde erstmals im Staatsanzeiger für das Land Hessen 1994 (S. 3418) besprochen. Zwischenzeitlich hat er seinen Umfang um einen zweiten Band erweitert (vgl. Besprechung StAnz. 1996 S. 571). Die Nachlieferungen für 1996 wurden im StAnz. 1996 S. 3747 und 1997 S. 1333 und die Nachlieferungen 1997 im StAnz. 1997 S. 2149 und 1998 S. 782 besprochen.

Nunmehr liegt die Ergänzungslieferung 1/98 vor, welche sicherstellt, daß das Werk wieder dem neuesten Stand der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts entspricht. Die Lieferung 1/98 (Stand Mai 1998) umfaßt wieder eine Vielzahl von Bereichen, zu welchen sich das Bundesarbeitsgericht geäußert hat. Ferner wurde der Gesetzestext bei § 13 ArbGG auf den neuesten Stand bei der Kommentierung gebracht. Die sich durch das Gesetz zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1694) ergebenden Änderungen unter anderem zum Mahnverfahren und zur Entscheidung über die Besetzung der Einigungsstelle sind in der Nachlieferung noch nicht berücksichtigt.

Die durch die Lieferung hinzugekommene neuere Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts befaßt sich in den Entscheidungen unter anderem mit Fragen:

- zur internationalen Zuständigkeit der Arbeitsgerichte,
- zur Zuständigkeit im Rahmen einer gesellschaftsrechtlichen Durchgriffshaftung,
- zum Rechtsweg bei Beamten des Bundeseisenbahnvermögens,
- zum Begriff des Arbeitnehmers,
- zur Ordnungsgemäßheit einer Rechtsmittelbelehrung,
- zur Frage, ob der Konkursverwalter im Kündigungsschutzprozeß Partei kraft Amtes ist,
- zum Feststellungsinteresse über die Dauer der Beschäftigungszeit,
- zum Beweiswert ärztlicher Bescheinigungen,
- zur Frage, ob das Wissen aus dem heimlichen Mithörenlassen von Gesprächen verwertet werden darf,
- der Rechtskraft,
- zur Fristversäumung und dem Verschulden des Prozeßbevollmächtigten,
- zur Divergenz bei Nichtzulassungsbeschwerden,
- zur ordnungsgemäßen Begründung der Revision,
- zum Antragsrecht im Beschlußverfahren und
- zum Schiedsverfahren in der Arbeitsgerichtsbarkeit.

Durch die Lieferung 1/98 wird der „Praktiker-Kommentar“ auf dem aktuellen Stand gehalten und bleibt für den Anwender weiterhin ein wichtiges Arbeitsmittel. Zugleich bietet er einen umfassenden Überblick zur Auslegung des Arbeitsgerichtsgesetzes durch die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts.

Vorsitzender Richter am VG Hans-Hermann Schild

Nassauische Parlamentarier. Ein biographisches Handbuch. Von Cornelia Rösner. Teil 1: Der Landtag des Herzogtums Nassau 1818-1866, aus der Reihe: Vorgeschichte und Geschichte des Parlamentarismus in Hessen, Band 16, hrsg. im Auftrag des Hessischen Landtags, Wiesbaden, 1997, Historische Kommission für Nassau, 280 S.

Im Rahmen des vom Hessischen Landtag getragenen Forschungsprojekts „Vorgeschichte und Geschichte des Parlamentarismus in Hessen“ hat Cornelia Rösner die Lebensläufe der 287 nassauischen Parlamentarier zusammengestellt, die den fünf nassauischen Parlamenten der Zeit zwischen 1818, dem Zusammentreten des ersten landständischen Parlaments, und 1866, der Besetzung und anschließenden Annexion des Herzogtums durch Preußen, das aus der durch den Deutschen Bundestag auf Antrag Österreichs verhängten Bundesexekution siegreich hervorgegangen war.

In präzisen Stichworten sind die politischen und beruflichen Lebensläufe der Parlamentarier, ihre Herkunft und die ihrer Ehefrauen dargestellt.

Ein Anhang führt die Mitglieder des Revolutionslandtags der kleinen Landgrafschaft Hessen-Homburg (1849) auf, ein weiterer ordnet die nassauischen Abgeordneten den Wahlkreisen des Herzogtums zu. In einer Tabelle ist die berufliche und ständische Herkunft der Abgeordneten des nassauischen Landtags zusammengestellt. Die Beamtschaft hatte einen starken Anteil, der erst in den sechziger Jahren zugunsten der freien Berufe abnahm.

Die sehr präzise Einleitung von 45 Seiten schildert sehr anschaulich die Bedeutung der Verfassung und des Landtags im politischen Leben des Herzogtums.

Nassau schuf als erster deutscher Bundesstaat bereits 1814/1815 eine landständische Verfassung, wobei der Wunsch, sich das Wohlwollen des Reichsfreiherrn vom Stein, der während der französischen Besatzung von den nassauischen Behörden depossediert worden war, zu erhalten, ein wesentliches Motiv war. Freiherr vom Stein griff mit wichtigen Änderungswünschen in die Verfassungsberatungen ein. Von einem allgemeinen und gleichen Wahlrecht war man noch weit entfernt (Zensuswahlrecht). Das Parlament hatte wesentliche Parlamentsrechte wie Gesetzesbewilligung, Haushaltsfeststellung, Kontrolle der Justiz, die Wahrung der Sicherheit des Eigentums und der persönlichen Freiheitsrechte. Es hatte aber nicht das Recht der Gesetzesinitiative.

Trotz einer liberalen Grundhaltung waren auch die 1848/1849 getroffenen Regelungen in Nassau wie auch anderswo von der Sorge vor der Rückkehr der alten mächtigen Gewalten von „Geld- oder Geburtsaristokratie“ und von der Furcht vor einer „Herrschaft der Vermögenslosen“ bestimmt. Man versuchte auf verschiedene Weise, das Wahlrecht der nichtbesitzenden Schichten einzuschränken. Es zeigt sich auch hier das Dilemma des liberalen Bürgertums, das den Adel und die Geistlichkeit zurückdrängen wollte, aber aus Angst vor den nachrückenden weniger besitzenden Schichten sich selbst wesentliche Bundesgenossen beraubte und damit seine eigene Revolution letztlich zahnlos machte.

Anhand der Darstellungen lassen sich sehr gut die verschiedenen Phasen der politischen Entwicklung in einem der kleineren deutschen Bundesstaaten zwischen 1814 und 1866 verfolgen, das kräftige und lebhaft politische Leben dieser Epoche, die gegenläufigen Tendenzen nach dem Aufbruch von 1848, wonach das politische Interesse weiter Schichten der Wahlbürger rasch wieder erlosch.

Die Wahlen im Juni 1863 führten kurz vor dem Ende des Herzogtums zu einem großen Sieg der liberalen Fortschrittspartei, die herzogliche Regierung mußte die Verfassung von 1849 als Grundlage der Staatstätigkeit anerkennen, hatte aber genügend Mittel, sich den Konsequenzen zu entziehen, so daß letztlich der von Anfang an bestehende Konflikt zwischen den konservativen ständischen Strukturen und dem konstitutionellen Liberalismus bis zum Ende des Herzogtums unentschieden blieb.

Die Schrift versteht sich als Ergänzung zur bisherigen Parlamentsforschung, die sich mit Stellung und Funktion des Parlaments sowie den Parlamentsdebatten beschäftigt hat.

Cornelia Rösner gelingt es in der Einleitung, wie auch in den Lebensläufen, die seinerzeitigen Rahmenbedingungen demokratischer politischer Betätigung deutlich zu machen. Die Parlamentarier, die die Rechte ihres Mandates auszuschöpfen versuchten, mußten mit staatlichen Sanktionen rechnen, abgesehen von der kurzen Phase 1848/1849, als die Staatsgewalt zeitweilig vor der demokratischen Revolution zurückwich, obwohl das Herzogtum Nassau in seiner kurzen Geschichte als solches von 1806 bis 1866 in Deutschland zu den am liberalsten regierten Bundesstaaten gehörte und hier gerade die Regierungsbeamtschaft als besonders liberal galt.

Die Schrift stellt eine wertvolle Erweiterung der hessischen Parlamentsforschung dar und dürfte von jedem parlamentsgeschichtlich Interessierten mit großem Interesse gelesen werden.

Ltd. Ministerialrat Peter Schorr

Quellen zur Geschichte der Juden im Hessischen Hauptstaatsarchiv Wiesbaden 1806-1866. Quellen zur Geschichte der Juden in hessischen Archiven. Bearb. von Hartmut Heinemann. Wiesbaden 1997, XII, 580 S., geb., 49,— DM. Kommission für die Geschichte der Juden in Hessen. ISBN 3-921434-19-X

Die Sammlung enthält ein Inventar zur Geschichte der Juden im wesentlichen im Gebiet des ehemaligen Herzogtums Nassau für die Zeit von 1806 bis 1866 mit Bezügen zu einzelnen angrenzenden Gebieten, wie etwa die Stadt Frankfurt am Main und den bereits seit 1815 preussischen Kreis Wetzlar oder vorübergehende Herrschaftsstrukturen in diesem Bereich, wie etwa das Großherzogtum Frankfurt oder das Herzogtum Berg. Die Sammlung erfaßt ein reines Materialverzeichnis für die historisch wichtige Phase der Judenemanzipation.

In dem Inventar ist gesammelt, was für den erfaßten Zeitraum und Randbereiche darüber hinaus für das jüdische Leben relevant war und erhalten geblieben ist, wie etwa Akten über den Synagogenbau, Fragen des Gottesdienstes, Schulfragen, Einrichtung von Friedhofsgelände, Kredite, Staatsanleihen, Ermäßigung von Schutzgeld, Anstellung von Religionslehrern, Kantoren, Schächtern, Nachlaßfragen, die Einführung erblicher Nachnamen für Juden, Auseinandersetzungen mit Metzgerzünften hinsichtlich des Schlachtens von Tieren durch die jüdischen Gemeinden in eigener Regie, die Bildung jüdischer Krankenkassenvereine zur Unterstützung bedürftiger Juden, das Projekt einer Bahnlinie, Übertritte von Juden zum Christentum, Heiraterlaubnisse usw. Das Buch stellt keine Lektüre für den historisch interessierten Laien, sondern eine Arbeitsgrundlage für die historische Forschung dar.

Ltd. Ministerialrat Peter Schorr

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1998

MONTAG, 10. AUGUST 1998

Nr. 32

Gerichtsangelegenheiten

4996

371/2 E OPTI Inkasso GmbH — **Widerruf einer Erlaubnis zur außergerichtlichen Einziehung von Forderungen gemäß Art. 1 § 1 Ziff. 4 RBERG:** Herr Rüdiger Kamp, geboren am 19. 1. 1943 in Lüdenscheid, wohnhaft Hellweg 27, 34292 Ahnatal, hat auf die Rechte aus der mit Urkunde vom 9. November 1990 der Opti Inkasso GmbH, Hellweg 27, 34292 Ahnatal, erteilten Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten auf dem Gebiet der außergerichtlichen Einziehung von Forderungen insoweit verzichtet, als er selbst zur Wahrnehmung dieser Tätigkeiten nach § 3 der 1. Verordnung zur Ausführung des Rechtsberatungsgesetzes ermächtigt war.

Mit Bescheid vom 22. April 1998 habe ich die Erlaubnis daher widerrufen. Die Erlaubnis der Gesellschaft im übrigen ist hiervon unberührt geblieben.

Kassel, 22. 6. 1998

Der Präsident des Amtsgerichts

Güterrechtsregister

4997

GR 362 — **Veränderung** — 28. 7. 1998: Durch notariellen Vertrag vom 23. Juli 1998 haben Diplom-Ingenieur Günther Haggemüller und Ilse Haggemüller geb. Hammer in Büdingen den Güterstand der Gütertrennung aufgehoben.

Büdingen, 28. 7. 1998

Amtsgericht

4998

GR 2937 — **Neueintragung** — 28. 7. 1998: Die Eheleute Sven Holger Wellendorf und Simone Wellendorf geb. Wilhelm, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 23. Juni 1998 Gütertrennung vereinbart.

Darmstadt, 29. 7. 1998

Amtsgericht

4999

GR 425 — **Neueintragung** — 22. 7. 1998: Horst Fendrich, geboren am 27. 9. 1956, und Christiane Fendrich geb. Kühnel, geboren am 15. 6. 1968, beide wohnhaft Eichhornshöhe 55, 64668 Rimbach. Durch notariellen Vertrag vom 22. Juni 1998 ist Gütertrennung vereinbart.

Fürth (Odw.), 28. 7. 1998

Amtsgericht

5000

GR 492 — **Neueintragung** — 22. 7. 1998: Lothar Schmidt, geboren am 26. 6. 1952, und Ursula Schmidt geb. Brodalla, geboren am 6. 11. 1955, beide Freiherr-vom-Stein-Straße 57, 65604 Elz. Durch notariellen Vertrag vom 25. Juni 1998 ist Gütertrennung vereinbart.

Hadamar, 22. 7. 1998

Amtsgericht

5001

8 GR 1501 — **Neueintragung** — 14. 7. 1998: Eheleute Rosa Hannelore Rösch geb. Frickel, geboren am 12. 5. 1945, wohnhaft Kelkheim (Taunus), und Bruno Josef Rösch, geboren am 26. 11. 1947, wohnhaft Bruchköbel. In der notariellen Urkunde vom 19. Dezember 1997 ist Gütertrennung vereinbart.

Königstein im Taunus, 14. 7. 1998

Amtsgericht

5002

8 GR 1502 — **Neueintragung** — 14. 7. 1998: Eheleute Kathrin Elisabeth Henrich geb. Pfeffer, geboren am 25. 11. 1967, und Reinhold Karl Henrich geboren am 2. 5. 1958, beide wohnhaft in Bad Soden am Taunus ST Neuenhain. In der notariellen Urkunde vom 4. Juni 1998 ist Gütertrennung vereinbart.

Königstein im Taunus, 14. 7. 1998

Amtsgericht

5003

7 GR 1049 — **Neueintragung** — 9. 7. 1998: Heinz Jürgen Schmidt, geboren am 7. 1. 1967, und Gloria Judith, geb. Fernandez Fernandez, geboren am 7. 11. 1959, beide wohnhaft Holzheimer Straße 74 in 65549 Limburg a. d. Lahn. Durch notariellen Vertrag vom 4. Mai 1998 ist Gütertrennung gemäß § 1414 BGB vereinbart.

Limburg a. d. Lahn, 9. 7. 1998

Amtsgericht

5004

7 GR 1050 — **Neueintragung** — 17. 7. 1998: Sven Stahlheber, geboren am 3. 2. 1966, und Carmen Stahlheber geb. Möhring, geboren am 11. 3. 1971, beide wohnhaft Frankfurter Straße 47, 65551 Limburg a. d. Lahn. Durch notariellen Vertrag vom 23. Oktober 1995 ist Gütertrennung vereinbart.

Limburg a. d. Lahn, 17. 7. 1998

Amtsgericht

5005

GR 3823 — **Veränderung** — 14. 7. 1998: Eheleute Hans-Peter Gessing und Helga Gessing geb. Becker, wohnhaft in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 19. Mai 1998 ist Gütertrennung aufgehoben und Zugewinnngemeinschaft vereinbart.

Offenbach am Main, 14. 7. 1998

Amtsgericht

5006

GR 678 — **Neueintragung** — 10. 7. 1998: Die Eheleute Werner Teteris und Claudia, geb. Hermann, beide wohnhaft Hauptstraße 25, 61276 Weilrod 13, haben durch notariellen Vertrag vom 14. April 1998 Gütertrennung vereinbart.

Usingen, 24. 7. 1998

Amtsgericht

5007

GR 679 — **Neueintragung** — 9. 7. 1998: Die Eheleute Klaus Peter Stamm und Birgit, geb. Hellwig, beide wohnhaft in Weilrod OT Gemünden, haben durch notariellen Vertrag vom 19. Mai 1998 den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft verein-

bart, wobei der Zugewinnausgleich für den Fall der Scheidung ausgeschlossen ist. Er bleibt jedoch für den Fall des Todes eines Ehegatten bestehen.

Usingen, 24. 7. 1998

Amtsgericht

5008

GR 680 — **Neueintragung** — 9. 7. 1998: Die Eheleute Uwe Krebs und Carmen, geb. Kraus, beide wohnhaft Usinger Straße 20 in 61273 Wehrheim, haben durch notariellen Vertrag vom 3. April 1998 Gütertrennung vereinbart.

Usingen, 24. 7. 1998

Amtsgericht

5009

GR 4971 — **Neueintragung** — 3. 7. 1998: Norbert Schulz, geboren am 13. 10. 1938; Anna Aleksandrovna Schulz geb. Gorbatscheva, geboren am 27. 6. 1967, Herrengartenstraße 11, 65185 Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 20. April 1998 ist Gütertrennung vereinbart.

Wiesbaden, 23. 7. 1998

Amtsgericht

Vereinsregister

5010

VR 661 — **Neueintragung** — 17. 7. 1998: Überseische Missions-Gemeinschaft e. V., 35325 Mücke.

Alsfeld, 17. 7. 1998

Amtsgericht

5011

VR 662 — **Neueintragung** — 17. 7. 1998: TTG Kirtorf-Ermenrod, 36320 Kirtorf.

Alsfeld, 20. 7. 1998

Amtsgericht

5012

VR 663 — **Neueintragung** — 17. 7. 1998: Interessengemeinschaft Philippinenhilfe Vogelsberg und Umgebung e. V., 36320 Kirtorf-Arnshain.

Alsfeld, 20. 7. 1998

Amtsgericht

5013

VR 664 — **Neueintragung** — 20. 7. 1998: Freiwillige Feuerwehr Nieder-Ofleiden e. V., 35315 Homberg/Ohm.

Alsfeld, 20. 7. 1998

Amtsgericht

5014

VR 665 — **Neueintragung** — 20. 7. 1998: Historisches Feldatal e. V., 36325 Feldatal.

Alsfeld, 20. 7. 1998

Amtsgericht

5015

VR 338 — **Neueintragung** — 24. 7. 1998: Initiative pro Bad Arolsen e. V. — Verein zur Förderung von Wirtschaft, Tourismus und Kultur, Bad Arolsen.

Bad Arolsen, 24. 7. 1998

Amtsgericht

5016

VR 339 — Neueintragung — 24. 7. 1998: Bewegung der Vietnamesischen Laien in der Diaspora/Basisgruppe in Deutschland Sankt Tong Viet Buong, Bad Arolsen.

Bad Arolsen, 24. 7. 1998 **Amtsgericht**

5017

VR 748 — Neueintragung — 22. 7. 1998: Förderverein Altengerechtes/Betreutes Wohnen an der Linde in Schenkklengsfeld.

Bad Hersfeld, 22. 7. 1998 **Amtsgericht**

5018

VR 749 — Neueintragung — 22. 7. 1998: Freiwillige Feuerwehr Heringen/Lengers 1926 e. V. in Heringen/Lengers.

Bad Hersfeld, 22. 7. 1998 **Amtsgericht**

5019

VR 750 — Neueintragung — 22. 7. 1998: Freiwillige Feuerwehr Bad Hersfeld — Kernstadt e. V. in Bad Hersfeld.

Bad Hersfeld, 22. 7. 1998 **Amtsgericht**

5020

VR 1167 — Neueintragung — 21. 7. 1998: Interessengemeinschaft Eisenbahn e. V., Bad Homburg.

Bad Homburg v. d. Höhe, 24. 7. 1998 **Amtsgericht**

5021

VR 719 — Neueintragung — 20. 7. 1998: Special Service e. V., Gladenbach.

Biedenkopf, 20. 7. 1998 **Amtsgericht**

5022

VR 720 — Neueintragung — 20. 7. 1998: Freiwillige Feuerwehr Weitershausen e. V., Gladenbach.

Biedenkopf, 20. 7. 1998 **Amtsgericht**

5023

VR 721 — Neueintragung — 20. 7. 1998: Freiwillige Feuerwehr Erdhausen e. V., Gladenbach.

Biedenkopf, 20. 7. 1998 **Amtsgericht**

5024

Neueintragungen beim Amtsgericht Darmstadt

VR 2812 — 29. 6. 1998: „Sängerlust“ Brandau in Modautal-Brandau.

VR 2813 — 30. 6. 1998: Insel der Psychiatrie-Erfahrungen in Darmstadt.

VR 2814 — 30. 6. 1998: Förderverein der Astrid-Lindgren-Schule Braunshardt in Weiterstadt-Braunshardt.

VR 2815 — 2. 7. 1998: Förderkreis der Elly-Heuss-Knapp-Schule Darmstadt e. V. in Darmstadt.

VR 2816 — 13. 7. 1998: Lichtblick-Verein für gegenseitige Hilfe in Ober-Ramstadt.

VR 2817 — 15. 7. 1998: DEMETER INTERNATIONAL in Darmstadt.

VR 2818 — 16. 7. 1998: Walderlebnis Frankenstein e. V. in Mühlthal.

VR 2819 — 16. 7. 1998: Interessengemeinschaft Lämmchesberg in Darmstadt-Eberstadt.

VR 2820 — 22. 7. 1998: Französischer Kulturverein Südhessen — Association culturelle pour la francophonie in Hesse du sud e. V. in Darmstadt.

VR 2821 — 22. 7. 1998: DRENICA in Darmstadt.

VR 2822 — 24. 7. 1998: Türkischer Kulturverein in Pfungstadt.

VR 2823 — 24. 7. 1998: Förderverein Geburtshilfliche Abteilung des Alice-Hospitals in Darmstadt.

VR 2824 — 29. 7. 1998: Einkommen- und Lohnsteuerhilfe (Lohnsteuerhilfsverein) in Darmstadt.

Darmstadt, 29. 7. 1998 **Amtsgericht**

5025

VR 773 — Neueintragung — 22. 7. 1998: RUBBER DUCK Fan-Club Deutschland in 35708 Haiger-Offdilln.

Dillenburg, 22. 7. 1998 **Amtsgericht**

5026

VR 272 — Neueintragung — 29. 7. 1998: Gästebegleiter Rheingau-Taunus e. V., 65343 Eltville am Rhein.

Eltville am Rhein, 29. 7. 1998 **Amtsgericht**

5027

Neueintragungen beim Amtsgericht Gießen

VR 2308 — 10. 6. 1998: Musikförderverein Gießen, Gießen.

VR 2310 — 10. 6. 1998: Förderverein Informatik, Gießen.

VR 2312 — 16. 6. 1998: Studentische Organisation zur Förderung des Fachbereichs Psychologie an der Justus-Liebig-Universität Gießen, Gießen.

VR 2343 — 8. 6. 1998: Burschenschaft frisch weg Wieseck, Gießen.

Gießen, 22. 7. 1998 **Amtsgericht**

5028

VR 526 — Neueintragung — 23. 7. 1998: Hünstetter Interessengemeinschaft der Selbstständigen, Sitz in Hünstetten.

Idstein, 23. 7. 1998 **Amtsgericht**

5029

8 VR 966 — Neueintragung — 22. 7. 1998: 1. PBC „Magic Banane“ Kelkheim e. V., Kelkheim (Taunus), ST Ruppertshain.

Königstein im Taunus, 22. 7. 1998 **Amtsgericht**

5030

8 VR 792 — Löschung — 22. 7. 1998: Förderkreis für Jugend-Umweltschutz e. V., Kronberg im Taunus. Die Mitgliederversammlung vom 18. Juli 1997 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

Königstein im Taunus, 22. 7. 1998 **Amtsgericht**

5031

VR 462 — Neueintragung — 13. 7. 1998: Club Backgammon e. V. Sitz: 36341 Lauterbach.

Lauterbach (Hessen), 13. 7. 1998 **Amtsgericht**

5032

VR 463 — Neueintragung — 13. 7. 1998: Förderverein der Diakoniestation Lauterbach e. V. Sitz: 36341 Lauterbach.

Lauterbach (Hessen), 13. 7. 1998 **Amtsgericht**

5033

VR 404 — Neueintragung — 15. 7. 1998: DEPASH Depression + Angst Selbsthilfe, Melsungen.

Melsungen, 15. 7. 1998 **Amtsgericht**

5034

Neueintragungen beim Amtsgericht Nidda

VR 426 — 24. 7. 1998: a) Jugendclub Bingenheim 1996 e. V., b) Echzell-Bingenheim.

VR 427 — 24. 7. 1998: a) Arbeitsgemeinschaft pfingstlich-charismatischer Missionen — A.P.C.M. e. V., b) Nidda.

Nidda, 24. 7. 1998 **Amtsgericht**

5035

VR 505 — Neueintragung — 1. 7. 1998: Förderverein der Grundschule Reifenberg, Niederreifenberg.

Usingen, 24. 7. 1998 **Amtsgericht**

5036

VR 506 — Neueintragung — 1. 7. 1998: Reit- und Fahrverein Glockenhof Usingen-Eschbach, Usingen-Eschbach.

Usingen, 24. 7. 1998 **Amtsgericht**

5037

Neueintragungen beim Amtsgericht Wiesbaden

VR 3367 — 2. 7. 1998: Elterninitiative Polilingua, Wiesbaden.

VR 3368 — 2. 7. 1998: Cosmion Universität, Wiesbaden.

VR 3369 — 8. 7. 1998: Schlittenhundezuchtverband Deutschland, Wiesbaden.

VR 3370 — 8. 7. 1998: Schulförderverein der Werner-von-Siemens Realschule, Wiesbaden.

VR 3371 — 16. 7. 1998: Kulturverein Deutschland-Namibia, Wiesbaden.

VR 3372 — 17. 7. 1998: Handwerker- und Gewerbeverein 1965 Kostheim, Mainz-Kostheim.

Wiesbaden, 23. 7. 1998 **Amtsgericht**

Vergleiche – Konkurse

5038

1 N 30/97: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Malermeisters Otto Hüntzinger, Gartenstraße 6, 34477 Twistetal, ist mangels Masse gemäß § 204 KO eingestellt.

Bad Arolsen, 8. 6. 1998 **Amtsgericht**

5039

N 47/97: In dem Konkursantragsverfahren der AOK, Volkmarstraße 13, 36304 Alsfeld, — Gläubigerin und Antragstellerin —, gegen Christina Grassing, Spedition, Unter Eichen 4, 36251 Bad Hersfeld, — Schuldnerin und Antragsgegnerin —, ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens wird mangels Masse abgewiesen.

2. Die durch Beschluß des Amtsgerichts Bad Hersfeld vom 7. Januar 1998 angeordnete Sequestration und das gegen die Schuldnerin erlassene allgemeine Veräußerungsverbot werden aufgehoben.

Bad Hersfeld, 20. 7. 1998 **Amtsgericht**

5040

N 19/98 — Beschluß: In dem Konkursantragsverfahren der AOK, Engelhard-Brühl-Straße 9, 34576 Homberg, — Gläubigern und Antragstellerin —, gegen Herrn Guiseppe Crogliano, zuletzt wohnhaft gewesen Langenberg 16 A, 36275 Kirchheim, zur Zeit unbekannten Aufenthalts, — Schuldner und

Antragsgegner —, ergeht folgende Entscheidung:

Der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens wird mangels Masse abgewiesen.

Bad Hersfeld, 20. 7. 1998

Amtsgericht

5041

N 11/93 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Hartmut Klee, Wollweberstraße 39, 36251 Bad Hersfeld, wird nach Abhaltung des Schlußtermins und Durchführung der Schlußverteilung aufgehoben.

Bad Hersfeld, 22. 7. 1998

Amtsgericht

5042

N 11/96 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des am 25. 12. 1994 verstorbenen Alfred Franz Rosenkranz, zuletzt wohnhaft gewesen Schlehenweg 9, 36251 Bad Hersfeld, wird Schlußtermin bestimmt auf

Freitag, 4. September 1998, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Bad Hersfeld, Dudenstraße 10, Saal 5 im Erdgeschoß.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

Schlußbericht und Schlußverzeichnis sind auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Bad Hersfeld, Dudenstraße 10, 1. Stock, Zimmer 150, zur Einsichtnahme durch die Beteiligten niedergelegt.

Bad Hersfeld, 24. 7. 1998

Amtsgericht

5043

N 17/98 — **Beschluß:** In dem Konkursantragsverfahren des Herrn Klaus Anacker, Alte Gasse 6, 36433 Bad Salzungen — Gläubigers und Antragstellers —, gegen Herrn Karsten Traube, Am Bornrain 7, 36269 Philippsthal, Betreiber der Firma MBT Montagebau Traube, — Schuldner und Antragsgegner —, ergeht folgende Entscheidung:

Der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens wird mangels Masse abgewiesen.

Bad Hersfeld, 24. 7. 1998

Amtsgericht

5044

N 85/97 — **Beschluß:** In dem Konkursantragsverfahren über das Vermögen der Wilhelm & Albert Löw Bedachungs-GmbH, Siemensstraße 8 a, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe, Geschäftsführer: Gerhard Löw, Christine Löw, hat die Antragstellerin den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens zurückgenommen.

Das am 14. Juli 1998 verfügte Veräußerungsverbot und die Sequestration werden aufgehoben.

Bad Homburg v. d. Höhe, 23. 7. 1998

Amtsgericht

5045

6 N 70/98 — **Beschluß:** In dem Konkursantragsverfahren über den Nachlaß des Waltenfels, Karl-Heinz Volker, zuletzt wohnhaft Talmühle 1, 61381 Friedrichsdorf, wird heute, am 27. Juli 1998, um 12.00 Uhr, zur Sicherung der Masse Sequestration angeordnet und ein allgemeines Veräußerungsverbot gegen den Schuldner verhängt. Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Forde-

rungen. Verfügungen dürfen nur mit Zustimmung der Sequesterin erfolgen.

Zur Sequesterin wird bestellt: Frau Rechtsanwältin Angelika Amend, Am Aufstieg 10, 61476 Kronberg/Ts., Telefon: 0 61 73/94 03 41, Telefax: 0 61 73/94 03 42.

Bad Homburg v. d. Höhe, 27. 7. 1998

Amtsgericht

5046

4 N 31/98: Über das Vermögen der VSI Vacuum Science Instruments GmbH, Bahnhofstraße 12, 65307 Bad Schwalbach, vertreten durch den Geschäftsführer Heinz J. Krüger, ist der Beschluß vom 27. Mai 1998, durch den das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Gemeinschuldnerin eröffnet wurde, am 23. Juni 1998 rechtskräftig und damit wirksam geworden.

Konkursverwalter ist Rechtsanwalt und Notar Ulrich Maschmann, Am Kurpark 2, 65307 Bad Schwalbach.

Anmeldefrist bis 21. September 1998.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin sowie gegebenenfalls Anhörung der Gläubigerversammlung über eine evtl. Einstellung des Verfahrens mangels Masse gemäß § 204 KO am

Freitag, dem 23. Oktober 1998, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Bad Schwalbach, Am Kurpark 12, Raum 10.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 21. September 1998.

Bad Schwalbach, 22. 7. 1998

Amtsgericht

5047

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Wilhelm Friedrich Jung GmbH & Co. KG (5 N 5/93 Amtsgericht Butzbach) soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 95 034,35 DM. Zu berücksichtigen sind Masseschuldner der Rangklasse § 59 Abs. 1 Ziff. 1 und 2.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsichtnahme bei dem Amtsgericht Butzbach, Zimmer 20, aus.

Butzbach, 23. 7. 1998

Der Konkursverwalter

Dieter Giebel

Rechtsanwalt und Notar

5048

5 N 5/93 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Wilhelm Friedrich Jung GmbH & Co. KG, Bauunternehmen, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin Firma Jung Fuchs Geschäftsführungsgesellschaft mbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer Thomas Fuchs, Otto-Hahn-Straße 13, 35510 Butzbach, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände und Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf

Freitag, den 4. September 1998, 11.00 Uhr, Raum 1, Erdgeschoß, Färbgasse 24, 35510 Butzbach.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: 55 566,— DM Vergütung, 1 600,— DM bare Auslagen, jeweils inkl. Steuer.

Butzbach, 24. 7. 1998

Amtsgericht

5049

5 N 29/97 — **Beschluß:** Über das Vermögen der Firma D.I.E. Dienstleistungen/Import/Export-Sport- und Freizeit Vertriebs GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Heinz Brichtel, Gartenstraße 1, 35516 Mün-

zenberg, wird heute, 28. Juli 1998, 15.00 Uhr, Konkurs eröffnet wegen Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bernd Reuss, Mainzer-Tor-Anlage 33, 61169 Friedberg (Hessen), Tel.: 0 60 31/79 70, Fax: 0 60 31/79 72 00.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 30. September 1998.

Vor dem Amtsgericht Butzbach, Raum 1, Stock E (Erdgeschoß), im Gerichtsgebäude, Färbgasse 24, 35510 Butzbach, werden folgende Termine abgehalten:

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Mittwoch, 16. September 1998, 9.00 Uhr.

Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen: Mittwoch, 11. November 1998, 10.15 Uhr.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. August 1998 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet. Sie erstreckt sich nicht auf Sendungen des Konkursgerichts und des Konkursverwalters.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Wetterauer Volksbank e. G., Friedberg (Hessen), Kto. Nr. 51 240 324, BLZ 518 900 00.

Butzbach, 29. 7. 1998

Amtsgericht

5050

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Vanek GmbH, 68488 Birkenau, soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 83 154,78 DM zuzüglich Zinsen, abzüglich noch anfallender Massekosten und Masseschulden (Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters, Gerichtskosten etc.). Zu berücksichtigen sind 230 948,36 DM bevorrechtigte und 836 495,81 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Gläubiger liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, Heppenheimer Straße 15, 64658 Fürth/Odw., zur Einsicht der Beteiligten aus.

Darmstadt, 28. 7. 1998

Der Konkursverwalter

Dipl.-Rpfl. Klaus Köhle

Rechtsbeistand

5051

N 4/98: Firma Bröckl & Partner Grundbesitzanlagen & TERRA Wohnungsbau GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Rudolf Bröckl und Hans Bröckl, Wiesenstraße 45, 65344 Eltville am Rhein (Martinsthal).

Nach Rücknahme der Konkursanträge ist das allgemeine Veräußerungsverbot vom 25. Mai 1998 aufgehoben. Die Sequestration ist beendet.

Eltville am Rhein, 22. 7. 1998

Amtsgericht

5052

3 N 7/95 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen des Autohauses Schmutzsch, Inhaber Günter Schmutzsch, Westring 56, 37269 Eschwege, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 65 201,36 DM zuzüglich 4 265,51 DM Mehrwertsteuerausgleich festgesetzt.

Eschwege, 22. 7. 1998

Amtsgericht

5053

3 N 37/98, 3 N 38/98, 3 N 40/98, 3 N 42/98 — **Beschluß:** In der Konkursantragssache gegen Frau Sylvia Knöffler, Inhaberin der Firma System-Montagen, Friedenstraße 7 f, 37284 Waldkappel, wird zur Sicherung der Masse am Dienstag, 28. Juli 1998, 17.00 Uhr, angeordnet:

1. Die Sequestration des Geschäftsbetriebes der Schuldnerin

2. Zum Sequester wird bestimmt: Rechtsanwalt Peter Bundel, Reichensächser Straße 17 a, 37269 Eschwege.

3. Der Schuldnerin wird allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen. Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

Eschwege, 28. 7. 1998

Amtsgericht

5054

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der CST Computer Service Team GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Cengiz Can, Froesengasse 26, 60487 Frankfurt am Main, soll mit Zustimmung des zuständigen Amtsgerichts Frankfurt am Main die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind zur Zeit ca. 32 000,— DM. Davon gehen noch Masseschulden, Gerichtskosten, die Gebühren der Verwaltung sowie die Kosten der Veröffentlichung ab, so daß voraussichtlich lediglich auf die Gläubiger der Rangklassen I/II eine Quote entfallen wird.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter dem Aktenzeichen 81 N 516/93 aus. Schlußtermin wurde für den 14. September 1998, 8.40 Uhr, vor dem Amtsgericht bestimmt.

Frankfurt am Main, 23. 7. 1998

Der Konkursverwalter
Hans J. Schmitt
Rechtsanwalt und Notar

5055

81 N 1263/97: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der Erika Klara Bromme geb. Merker, wohnhaft gewesen Hühnerweg 22, 60599 Frankfurt am Main, verstorben am 5. 4. 1997, soll die Schlußverteilung stattfinden. Es stehen hierfür 11 603,55 DM zur Verfügung, von denen noch die Kosten des Verfahrens abgehen.

Forderungen wurden im Rahmen des Konkursverfahrens zur Tabelle nicht angemeldet.

Frankfurt am Main, 21. 7. 1998

Der Konkursverwalter
Manfred Burghardt
Rechtsanwalt

5056

7 N 122/88 (Amtsgericht Offenbach): In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Wick Baudekoration GmbH soll mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung erfolgen.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Offenbach (Konkursgericht) niedergelegt worden.

Der verfügbare Massebestand beträgt 113 866,06 DM zuzüglich der auflaufenden Zinsen und abzüglich der noch nicht berücksichtigten Masseverbindlichkeiten sowie der noch festzusetzenden Massekosten.

Zu berücksichtigen sind 159 883,94 DM der Rangklasse I, 112 037,71 DM der Rangklasse II, 6 995,94 DM der Rangklasse III sowie nachrangige Forderungen in Höhe von 891 146,57 DM.

Frankfurt am Main, 22. 7. 1998

Der Konkursverwalter
Peter Sieber
Rechtsanwalt

5057

5 N 24/94: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Distelrath GmbH, An der Gernsbach 8—10, 35708 Haiger-Feldrill, hat das Konkursgericht Dillenburg Schlußtermin anberaumt auf den 7. September 1998, 11.00 Uhr. Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in Dillenburg — Az. 5 N 24/94 — niedergelegt worden.

Die Summe der noch zu berücksichtigenden bevorrechtigten Forderungen beträgt 1 286 085,03 DM. Die Summe der noch zu berücksichtigenden nichtbevorrechtigten Forderungen beträgt 290 875,09 DM. Es ist noch ein Massebestand von 396 830,67 DM verfügbar, wovon noch notwendige Massekosten abgehen.

Frankfurt am Main, 27. 7. 1998

Der Konkursverwalter
Dirk Pfeil
Betriebswirt

5058

81 N 1519/98: Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Bellefrance Delikatessen Großhandelsgesellschaft mbH (Az. 81 N 1519/98, Amtsgericht Frankfurt am Main).

Nach den Ermittlungen des Konkursverwalters ist die im o. a. Konkursverfahren bisher angefallene Konkursmasse zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger nicht ausreichend. Massekosten und Masseschulden können demgemäß nur nach der Rangfolge des § 60 KO befriedigt werden. Eine Verteilung nach § 60 KO kann erst erfolgen, wenn die Aus- und Absonderungsrechte bedient sind und die Konkursmasse vollständig verwertet ist. Klagen von Massegläubigern gegen den Konkursverwalter auf Befriedigung ihres Masseanspruchs und Vollstreckungen aus erwirkten Titeln sind daher unzulässig.

Zur Wahrung ihrer Rechte werden die Massegläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche unmittelbar bei dem Konkursverwalter schriftlich geltend zu machen.

Frankfurt am Main, 27. 7. 1998

Der Konkursverwalter
Andreas Netzer
Rechtsanwalt

5059

81 N 327/94 — **Beschluß:** Konkursverfahren über das Vermögen der Firma L — T Industriebau GmbH, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführerin Barbara Topic, Eifelstraße 23, 60529 Frankfurt am Main. Der Beschluß vom 4. Juni 1998 wird in dem Abschnitt über die Festsetzung der Verwaltervergütung wie folgt berichtigt:

Für die Verwalterin werden festgesetzt:
a) Vergütung: 5 774,54 DM zuzüglich 923,93 DM MwSt. bzw. Ausgleichsbetrag i. S. des § 4 V S. 2 VergVO.

Frankfurt am Main, 17. 7. 1998 Amtsgericht

5060

81 N 536/93 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Disco Schallplatten-Ges. mbH, Alpenroder Straße 14, 65936 Frankfurt am Main, wird nach Abhal-

tung des Schlußtermins gemäß § 163 KO aufgehoben.

Frankfurt am Main, 20. 7. 1998 Amtsgericht

5061

81 N 429/96 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Herrn Herbert Hoffmann, verstorben am 21. 12. 1995, zuletzt wohnhaft gewesen in Riedhalsstraße 10, 60437 Frankfurt am Main, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den

28. Oktober 1998, 8.55 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Konrad-Adenauer-Straße 20, Gebäude C, II. Stock, Zimmer Nr. 260.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung: 60 986,— DM zuzüglich 4 517,50 DM Mehrwertsteuer bzw. Ausgleichsbetrag gemäß § 4 (5) VergVO,
b) Auslagen: 150,86 DM zuzüglich 24,14 DM Mehrwertsteuer.

Frankfurt am Main, 20. 7. 1998 Amtsgericht

5062

81 N 947/97 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über den Nachlaß der am 4. Oktober 1996 verstorbenen Frau Gisela Schipfer geb. Fuchs, zuletzt wohnhaft gewesen in Schwarzbürgstraße 22, Frankfurt am Main, wird nach Abhaltung des Schlußtermins gemäß § 163 KO aufgehoben.

Frankfurt am Main, 20. 7. 1998 Amtsgericht

5063

81 N 524/94 — **Beschluß:** Konkursverfahren über das Vermögen der MEDIAPAC Vertretung nationaler und internationaler Medien GmbH, Hanauer Landstraße 294, 60314 Frankfurt am Main, gesetzlich vertreten von dem Geschäftsführer Franz Fleischmann.

Nach Abhalten des Schlußtermins wird das Konkursverfahren aufgehoben (§ 163 KO).

Frankfurt am Main, 23. 7. 1998 Amtsgericht

5064

N 67/95 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Velten Glasbau GmbH, Hofgut Dickmühle, 61191 Rosbach, vertreten durch den Geschäftsführer Willi Velten, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Dienstag, den 17. November 1998, 9.30 Uhr, Raum 236, im Gerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen).

Friedberg (Hessen), 21. 7. 1998 Amtsgericht

5065

N 28/90: Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Vanek GmbH, Hauptstraße 49, 69488 Birkenau, vertreten durch den Geschäftsführer Gerhard Maul.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 50 963,95 DM, seine Auslagen werden auf 1 435,50 DM festgesetzt, einschließlich Mehrwertsteuer.

Schlußtermin wird bestimmt auf Dienstag, den 8. September 1998, 8.45 Uhr, vor dem Amtsgericht in 64658 Fürth (Odw.), Heppenheimer Straße 15, Sitzungssaal im Erdgeschoß, Raum 8, mit folgender Tagesordnung:

a) Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters,

b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis,

c) Beschlußfassung über die nicht verwertbaren Vermögensgegenstände,

d) Anhörung der Gläubigerversammlung über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses.

Fürth (Odw.), 16. 7. 1998 **Amtsgericht**

5066

N 12/97 — **Beschluß:** Konkursverfahren über den Nachlaß des **Johannes Wilfried Dörr**, zuletzt wohnhaft gewesen in **Wald-Michelbach**, verstorben am 5. 3. 1994 in Lindenfels.

Das Konkursverfahren wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Fürth (Odw.), 20. 7. 1998 **Amtsgericht**

5067

9 N 18 und 21/98: Konkurseröffnungsverfahren betr. **Ralf Friedrich, Hans-Gutmann-Straße 5, 36129 Gersfeld**.

Gegen den Schuldner ist am 23. Juli 1998 aufgrund von § 106 KO ein allgemeines Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse erlassen. Dem Schuldner wird allgemein untersagt, Gegenstände seines Vermögens zu veräußern, über sie sonst zu verfügen oder sie zu belasten (Allgemeines Veräußerungsverbot). Insbesondere ist ihm die Einziehung von Außenständen untersagt.

Gleichzeitig wird zur Sicherung der Konkursmasse die Sequestration des Geschäftsbetriebes des Schuldners angeordnet.

Fulda, 23. 7. 1998 **Amtsgericht**

5068

42 N 12/95: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Brill und Hoffmann, Rundfunk und Fernsehtechnik GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer **Rainer Brill, Perchstätten 14, 35428 Langgöns**, wird Termin zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO) und zur Abnahme der Schlußrechnung bestimmt auf

Donnerstag, 3. September 1998, 8.00 Uhr, Raum 123, I. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt:

- a) seine Vergütung auf 52 696,52 DM,
- b) seine Auslagen auf 1 319,08 DM (jeweils einschließlich 16% Mehrwertsteuer).

Gießen, 17. 7. 1998 **Amtsgericht**

5069

42 N 22/98: Über das Vermögen des **Herrn Martin Seidel, Hauptstraße 55, 35428 Langgöns-Oberkleen**, wurde am Donnerstag, 23. Juli 1998, 17.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Ralf Diehl**, Marktlaubenstraße 9, 35390 Gießen.

Konkursforderungen sind zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen bei Gericht anzumelden bis 2. September 1998.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Erörterung der Frage der Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO) ohne Anberaumung einer weiteren Gläubigerversammlung am Donnerstag, 10. September 1998, 11.00 Uhr, Saal 205, II. Stock;

Prüfungstermin am Dienstag, 27. Oktober 1998, 9.00 Uhr, Raum 129, I. Stock, vor dem Amtsgericht Gießen, Gutfleischstraße 1.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 2. September 1998 ist angeordnet.

Gießen, 24. 7. 1998 **Amtsgericht**

5070

42 N 31/93: Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Betriebswirts Holger Bär, Unterstruth 71, 35418 Buseck**, wurde nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Gießen, 10. 7. 1998 **Amtsgericht**

5071

42 N 36/97: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 13. 9. 1996 verstorbenen **Franz Heil**, zuletzt wohnhaft in **Grünberg**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Gießen, 21. 7. 1998 **Amtsgericht**

5072

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Detektei Bücher GmbH** (Amtsgericht Frankfurt, Aktenzeichen 81 N 873/97) soll die Schlußverteilung vorgenommen werden.

Vorbehaltlich der gerichtlichen Festsetzung von Vergütung und Auslagen steht ein Massebestand von 5 870,97 DM zur Verfügung, der wie folgt zu verteilen ist (§ 61 der Konkursordnung):

Rang § 61, I, 1	35 647,23 DM
Rang § 61, I, 2	13 859,82 DM
Rang § 61, I, 3	972,80 DM
Rang § 61, I, 6	12 741,93 DM

Griesheim, 23. 7. 1998
Der Konkursverwalter
Bardo M. Sigwart
Rechtsanwalt, Dipl.-Betriebswirt

5073

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Herrn Willi Leber** (Amtsgericht Darmstadt, Aktenzeichen 61 N 189/92) soll die Schlußverteilung vorgenommen werden.

Vorbehaltlich der gerichtlichen Festsetzung von Vergütung und Auslagen steht ein Massebestand von 32 897,20 DM zur Verfügung, der wie folgt zu verteilen ist (§ 61 der Konkursordnung):

Rang § 61, I, 1	303 326,60 DM
Rang § 61, I, 2	74 732,69 DM
Rang § 61, I, 6	183 805,04 DM

Griesheim, 23. 7. 1998
Der Konkursverwalter
Bardo M. Sigwart
Rechtsanwalt, Dipl.-Betriebswirt

5074

3 N 68/98: Im Konkursverfahren **Moderner Baubedarf W. D. von Trotha KG**, Amtsgericht Dieburg, Az. 3 N 68/98, wird hiermit die Masselosigkeit gemäß § 60 KO angezeigt.

Groß-Umstadt, 28. 7. 1998
Der Konkursverwalter
Dipl.-Rechtspfleger Frank Völger

5075

42 N 18/95: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Herbert Weber GmbH Dachdeckermeisterbetrieb, Windecker Pfad 8, 61137 Schöneck**, vertreten durch den Geschäftsführer **Herbert Weber**, wird Prüfungstermin bestimmt auf

Freitag, den 25. September 1998, 10.00 Uhr, Amtsgericht Hanau, Nussallee 17, Gebäude B, Zimmer B 205.

Hanau, 22. 7. 1998 **Amtsgericht**

5076

42 N 107/94 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma City Elektro GmbH, Nussallee 2, 63450 Hanau**, vertreten durch die Geschäftsführer **Wolfgang Ott und Harald Franz Werner**, wird das Verfahren nach dem Vollzug der Verteilung aufgehoben.

Hanau, 27. 7. 1998 **Amtsgericht**

5077

8 N 31/98 — **Beschluß:** In dem Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen der **Firma A. & D. Kalinowski GmbH**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer **Dieter Ralf Kalinowski, Untere Hochstraße 1, 35764 Sinn**, wird die Sequestration der Vermögensmasse der vorgenannten Firma zur Sicherstellung und Feststellung der Konkursmasse angeordnet.

Verfügungen im Zusammenhang mit der Sicherung und Verwertung der Konkursmasse dürfen nur durch den Sequester vorgenommen werden. Die Schuldnerin hat sich jeder Verfügung zu enthalten, insbesondere ist ihr die Einziehung von Außenständen untersagt.

Zum Sequester wird Herr Rechtsanwalt **Bernd Ache, Langgasse 71, 35576 Wetzlar**, bestellt.

Zugleich wird heute, am 21. Juli 1998, 14.00 Uhr, gegen die vorbezeichnete Konkursmasse aufgrund § 106 Konkursordnung ein allgemeines Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse erlassen.

Drittschuldner haben ihre Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinschuldnerin sofort bei Fälligkeit unter Angabe des vorstehenden Beschlusses an den Sequester zu erfüllen.

Zahlungen an die Firma oder ihre Bevollmächtigten, die entgegen des vorstehenden Verbotes erfolgen, sind rechtsunwirksam.

Herborn, 21. 7. 1998 **Amtsgericht**

5078

4 N 18/85 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **RENTUM Mietkontor Grundstücksverwaltungs GmbH i. L. in Niedernhausen** wird Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis bestimmt auf

Dienstag, den 18. August 1998, 10.30 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 1, 65510 Idstein.

Idstein, 21. 7. 1998 **Amtsgericht**

5079

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Blömker + Partner GmbH**, Aktenzeichen: 650 N 128/98, zeige ich hiermit die Masseunzulänglichkeit gemäß § 60 KO an.

Kassel, 21. 7. 1998 **Der Konkursverwalter Pflug, Rechtsanwalt**

5080

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Frau Ruth Rohde**, Aktenzeichen 650 N 169/94, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar ist ein Massebestand von derzeit 73 440,97 DM zuzüglich Zinsen, abzüglich noch anfallender Massekosten.

Zu berücksichtigen sind Forderungen der Rangklasse § 61, Ziffer I: Vorrecht mit 582,10 DM, der Rangklasse § 61, Ziffer II: Vorrecht mit 228 744,19 DM,

der Rangklasse § 61, Ziffer III: Vorrecht mit 78,42 DM,
der Rangklasse § 61, Ziffer VI: nicht bevorrechtigt 261 721,72 DM.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Gläubiger liegt auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts, Friedrichstraße 32, 34111 Kassel, Zimmer 206, zur Einsicht der Beteiligten aus, zu den dort üblichen Geschäftszeiten.

Kassel, 28. 7. 1998 **Der Konkursverwalter**
Pflug, Rechtsanwalt

5081

9 N 24/98 — **Beschluß:** Über das Vermögen der Frau Anna Schneidt geb. Holz, geboren am 17. 5. 1950, Höhenstraße 4, 65824 Schwalbach, wird heute, 23. Juli 1998, 15.30 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zur Konkursverwalterin wird ernannt: Rechtsanwältin Heidi Kunkel, Zum Quellenpark 38, 65812 Bad Soden.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 20. September 1998.

Vor dem Amtsgericht, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9, werden folgende Termine abgehalten:

27. August 1998, 14.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

19. November 1998, 14.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. September 1998 und Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Commerzbank AG Bad Soden.

Königsstein im Taunus, 23. 7. 1998
Amtsgericht

5082

9 N 9/95 — **Beschluß:** In der Konkursache über das Vermögen der Firma hpv Handelspartner-Verband GmbH, Am Kronberger Hang, 65824 Schwalbach, wird die Vergütung des Konkursverwalters auf 215 000,— DM zuzüglich 7,5% MwSt.-Ausgleich und 3 000,— DM Auslagensatz zuzüglich 15% MwSt. festgesetzt.

Königsstein im Taunus, 17. 7. 1998
Amtsgericht

5083

9 N 47/98: In der Konkursantragssache über das Vermögen der Firma S & M Schuh + Mode Logistik GmbH, Am Kronberger Hang 3, 65824 Schwalbach, vertreten durch den Geschäftsführer Manfred Seuss, ist durch Beschluß vom 27. Juli 1998 ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen sowie die Sequestration angeordnet worden.

Königsstein im Taunus, 27. 7. 1998
Amtsgericht

5084

Im Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Luigi di Giulio soll die Schlußverteilung erfolgen. Die Genehmigung des Gerichts liegt vor. Das Verzeichnis der bei der Schlußverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle beim Amtsgericht Frankfurt unter 81 N 361/97 zur Einsichtnahme niedergelegt worden. Der verfügbare Massebestand beträgt 20 496,67 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten.

Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters und die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 111 596,87 DM bevorrechtigte und 236 306,13 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Kronberg im Taunus, 15. 7. 1998
Die Konkursverwalterin
Angelika Amend
Rechtsanwältin

5085

Hiermit zeige ich in meiner Eigenschaft als Konkursverwalterin über das Vermögen der Firma M & S Lindau Trading GmbH, eingetragener Sitz in Bad Soden/Taunus, Aktenzeichen 9 N 34/98, Amtsgericht Königstein im Taunus, an, daß die Konkursmasse nicht zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger ausreicht. Aus diesem Grunde werden Massekosten und Masse-schulden nach der Rangordnung des § 60 KO bedient. Eine Befriedigung erfolgt jedoch erst, wenn die Verwertung der Konkursmasse vollständig abgeschlossen ist und alle Aus- und Absonderungsansprüche erfüllt sind.

Massegläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche direkt bei der Konkursverwalterin, Rechtsanwältin Angelika Amend, Am Aufstieg 10, 61476 Kronberg im Taunus, anzuzeigen.

Kronberg im Taunus, 23. 7. 1998
Die Konkursverwalterin
Angelika Amend
Rechtsanwältin

5086

N 48/98 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren der Gärtner Krankenkasse, Danziger Straße 15, 20099 Hamburg — Gläubigerin —, gegen Karin Gahn, Inhaberin der Firma Karin Gahn Gartenbau, An der Sandbeune 5, 68623 Lampertheim — Gemeinschuldnerin —, wird heute, um 11.45 Uhr, gemäß § 106 KO ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

Lampertheim, 22. 7. 1998 **Amtsgericht**

5087

7 N 97/97: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma „BEMA GmbH, Bedachung, Verputz und Maler“, Konrad-Adenauer-Straße 30, 63322 Rödermark, vertreten durch den Geschäftsführer Peter Seibold, ebenda, ist beendet, nachdem die Antragstellerin den Konkursantrag zurückgenommen hat.

Die am 9. Juni 1997 angeordnete Sequestration und das damit verfügte allgemeine Veräußerungsverbot sind aufgehoben.

Langen, 23. 7. 1998 **Amtsgericht**

5088

7 N 40/92: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Karl-Heinz Dankof GmbH, Säure- und Bautenschutz, Gartenfeldstraße 1, 65597 Hünfelden, wird

1. die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt,

2. die Vergütung des Konkursverwalters auf 207 535,83 DM zuzüglich 8% MwSt. und 3 000,— DM Auslagensatz zuzüglich 16% MwSt. festgesetzt.

Limburg a. d. Lahn, 2. 6. 1998 **Amtsgericht**

5089

7 N 35/98 — **Beschluß:** Über das Vermögen der Firma Travelphone Konzeptentwicklung und Agenturbetreuung für mobile Kommu-

nikation GmbH, Elzer Straße 9, 65556 Limburg a. d. Lahn, vertreten durch den Geschäftsführer Manfred Josef Schmidt, Tilsiter Weg 3, 50868 Köln-Weiden, wird heute, 21. Juli 1998, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Fahner, Jens, Kölnstraße 135, 53757 St. Augustin-Hangelar.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 31. August 1998.

Vor dem Amtsgericht, Raum 219, II. Stock, Walderdorffstraße 12, im Gerichtsgebäude D, werden folgende Termine abgehalten:

Donnerstag, 17. September 1998, 9.45 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 31. August 1998 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet; dies gilt nicht für Sendungen der Justizbehörden oder des Konkursverwalters.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Kreissparkasse Weilburg, Kto.-Nr. 100 453 729; BLZ 511 519 19.

Limburg a. d. Lahn, 21. 7. 1998 **Amtsgericht**

5090

7 N 74—76/98: Konkursantragsverfahren betreffend

1. den Hans Peter Sebus, Kneippstraße 6 (persönlich),

2. die Sebus Verwaltungs GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Hans Peter Sebus,

3. die Peter Sebus GmbH & Co. KG, vertreten durch die Sebus Verwaltungs GmbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer Hans Peter Sebus, Limburg a. d. Lahn, Raiffeisenstraße 1.

Den Schuldnern ist am 23. Juli 1998 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie dürfen auch keine Forderungen einziehen.

Limburg a. d. Lahn, 23. 7. 1998 **Amtsgericht**

5091

7 N 67/98: Konkursantragsverfahren betr. Warotec GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Kathrin Sonntag, Weilburger Straße 18, 65549 Limburg a. d. Lahn.

Der Schuldnerin ist am 28. Juli 1998 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Limburg a. d. Lahn, 28. 7. 1998 **Amtsgericht**

5092

Anschlußkonkursverfahren Leinhaas Umformtechnik GmbH, Altenhaßlauer Weg 4, 63571 Gelnhausen-Hailer (Az. N 49/97, Amtsgericht Gelnhausen); hier: Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 60 KO

1. Den Gläubigern in dem o. a. Konkursverfahren wird hiermit bekanntgegeben, daß der zur Zeit vorhandene Massebestand eine vollständige Befriedigung aller Massegläubiger nicht zuläßt, so daß die Berichtigung der Masseforderungen nach § 60 KO erfolgt.

2. Die Verteilung der unzulänglichen Konkursmasse nimmt der Konkursverwalter nach vollständiger Masseverwertung in der Rangfolge des § 60 KO vor.

Maintal, 27. 7. 1998

Der Nach-Konkursverwalter
Dipl.-Kaufm. Ulrich Kneller
Rechtsanwalt — Notar

5093

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma KstK Feines in Leder GmbH** (Amtsgericht Langen, Aktenzeichen 7 N 105/97) zeige ich gemäß § 60 KO die Massearmut an.

Mainz, 23. 7. 1998 **Die Konkursverwalterin**
Anette Sigwart
Rechtsanwältin

5094

7 N 44/98: Über das Vermögen des **Herrn Lothar Heckmann, Inhaber der Firma Heckmann, Lothar, Heizungs- und Lüftungsbau, Alte Schulstraße 4, 35085 Ebsdorfergrund**, wird heute, am 29. Juli 1998, 9.45 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalterin: Rechtsanwältin Gundula Pierson, Biegenstraße 43, 35037 Marburg, Tel.: 0 64 21/96 18-0.

Konkursforderungen sind bis zum 15. September 1998, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 27. August 1998, 9.00 Uhr,

Prüfungstermin am 24. September 1998, 9.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Marburg, Universitätsstraße 48, I. Stock, Zimmer 157.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 15. September 1998 ist angeordnet.

Marburg, 29. 7. 1998 **Amtsgericht**

5095

7 N 47/84: Das am 29. August 1984 über das Vermögen der **Firma Heinrich Herwig GmbH & Co. KG, Am Grün 33, 35037 Marburg**, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin **Firma Marburger Baudekorations GmbH, Marburg**, diese vertreten durch den alleinigen Geschäftsführer **Peter Lauterberg, Marburg**, eröffnete Konkursverfahren wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt (§ 204 KO).

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 42 416,75 DM festgesetzt.

Marburg, 23. 7. 1998 **Amtsgericht**

5096

7 N 47/98: Über das Vermögen der **Akademischen Buchhandlung Otto Rasch GmbH & Co. KG**, vertreten durch die **Kesting GmbH**, diese vertreten durch den Geschäftsführer **Uwe Kai Kesting, Universitätsstraße 21, 35037 Marburg**, wird heute, am 24. Juli 1998, 12.40 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Manfred Kuhne, Barfußertor 32, 35037 Marburg, Tel.: 0 64 21/1 20 07.

Konkursforderungen sind bis zum 25. September 1998, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 10. September 1998, 9.00 Uhr,

Prüfungstermin am 5. November 1998, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Marburg, Universitätsstraße 48, I. Stock, Zimmer 157.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 25. September 1998 ist angeordnet.

Marburg, 24. 7. 1998

Amtsgericht

5097

7 VN 1/98: Die **Firma MaRo — LWS Textil GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer **Hans-Dieter Seim, Auf der Schwärz 2, 35112 Fronhausen/Lahn**, hat am 27. Juli 1998 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses gemäß § 1 der VergleichsO beantragt.

Zum vorläufigen Verwalter wird Herr Rechtsanwalt **Thomas Leibold, 35085 Ebsdorfergrund 1, Ortsteil Dreihausen, Erbsengasse 1**, bestellt.

Zugleich wird heute, 27. Juli 1998, 12.15 Uhr, gegen die Antragstellerin aufgrund des § 12 in Verbindung mit § 59 VergleichsO ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

Außenstände sind von den Schuldern der Antragstellerin bei Fälligkeit sofort an den vorläufigen Verwalter zu entrichten. Zahlungen an die Antragstellerin selbst dürfen nicht mehr erfolgen. Die Antragstellerin darf über Vermögensstücke nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters verfügen und Verbindlichkeiten nur mit dessen Zustimmung eingehen.

Marburg, 28. 7. 1998

Amtsgericht

5098

8 N 11/97: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Otto Franke, Wiesenweg 27, 34212 Melsungen**, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Freitag, 4. September 1998, 9.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Kasseler Straße 29, 34212 Melsungen.

Melsungen, 21. 7. 1998

Amtsgericht

5099

8 N 13/98: Das im Konkursantragsverfahren über das Vermögen des **Ingo Stölzner, Krohwinkelstraße 8, 34587 Felsberg**, erlassene allgemeine Veräußerungsverbot ist nach Ablehnung der Konkurseröffnung mangels Masse aufgehoben worden.

Melsungen, 22. 7. 1998

Amtsgericht

5100

N 39/98: Konkursantragsverfahren über das Vermögen der **Firma Grafix Lab Software und Systeme GmbH, Pfalzstraße 50, 64385 Reichelsheim**.

Das vorläufige Veräußerungsverbot und die Anordnung der Sequestration werden aufgehoben, nachdem der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens durch Beschluß vom 20. Juli 1998 mangels Masse zurückgewiesen wurde.

Michelstadt, 20. 7. 1998

Amtsgericht

5101

N 3/98: Über das Vermögen des **Friedrich Koch, Inhaber der Firma Friedrich Koch Baudekoration, Kimbacher Straße 118, 64732 Bad König**, wird heute, Donnerstag, den 23. Juli 1998, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt **Wilhelm Oelert, Darmstädter Straße 23, 64372 Ober-Ramstadt**.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 30. September 1998.

Vor dem Amtsgericht Michelstadt, Raum 128, S-Obergeschoß, Erbacher Straße 47, werden folgende Termine abgehalten:

10. September 1998, 10.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

26. Oktober 1998, 10.00 Uhr, Saal 129, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 30. September 1998 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Volksbank Ober-Ramstadt, Konto-Nr. 3 100 092 100 (BLZ 508 643 22).

Michelstadt, 24. 7. 1998

Amtsgericht

5102

7 N 68/90 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Softwork Gesellschaft für EDV Anwendungen mbH** wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin anberaumt auf

Dienstag, den 2. September 1998, 8.15 Uhr, Kaiserstraße 29 (Hinterhaus), EG, Raum 1001, 63065 Offenbach am Main.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis.

Die Verfügung des Konkursverwalters wurde auf 38 105,28 DM, die baren Auslagen auf 487,24 DM festgesetzt.

Offenbach am Main, 29. 6. 1998 **Amtsgericht**

5103

7 N 150/98: Über das Vermögen der **Firma Perplex Textil GmbH, Herrnstraße 32, 63065 Offenbach am Main**, vertreten durch die Geschäftsführer **Walter Danne, Alsbacher Straße 75, 64673 Zwingenberg**, und **Stefan Weigand, Schopenhauerstraße 36, 63069 Offenbach am Main**, wird heute, am 8. Juli 1998, 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Götz Lautenbach, Dietrichstraße 34, 60439 Frankfurt am Main**.

Konkursforderungen sind bis 29. September 1998 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 und 204 KO bezeichneten Gegenstände:

Montag, 7. September 1998, 14.15 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

Dienstag, 20. Oktober 1998, 14.30 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht, Gebäude F, Kaiserstraße 29 (Hinterhaus), Erdgeschoß, Saal 1001.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 1. September 1998.

Offenbach am Main, 10. 7. 1998 **Amtsgericht**

Fachzeitschriften der Verlagsgruppe Chmielorz

SPORT+Mode mit Sportartikel-Wirtschaft

Die internationale Branchen-Information für den Sportfachhandel, offizielles Organ des VDS.
Erscheinungsweise: alle zwei Wochen.
DM 151,20 pro Jahr.

Fitness-Markt Europe

Das Magazin der Sport- und Fitnessbranche.
Erscheinungsweise: monatlich.
DM 75,- pro Jahr.

Der Vermessungsingenieur

Zeitschrift des Verbandes Deutscher Vermessungsingenieure.
Erscheinungsweise: alle zwei Monate.
DM 134,- pro Jahr.

Bäko-magazin

Offizielles Organ der Wirtschaftsorganisation des Bäcker- und Konditorenhandwerks.
Erscheinungsweise: monatlich.
DM 89,40 pro Jahr.

Filmecho Filmwoche

Die Fachzeitschrift der Filmwirtschaft in Deutschland.
Erscheinungsweise: wöchentlich.
DM 500,- pro Jahr.

Die Sozialgerichtsbarkeit

Eine der führenden Zeitschriften des Sozialrechts.
Erscheinungsweise: monatlich, im Dezember zweimal. DM 643,50 pro Jahr.

Zeitschrift für Sozialreform

Das Magazin zum Sozialrecht und den angrenzenden Wissenschaften.
Erscheinungsweise: monatlich.
DM 828,- pro Jahr.

Sammelblatt für Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder

Eine Zusammenfassung wesentlicher Mitteilungsblätter.
Erscheinungsweise: wöchentlich.
DM 447,- pro Jahr.

Staatsanzeiger für das Land Hessen

Öffentlicher Anzeiger des Landes Hessen.
Erscheinungsweise: wöchentlich.
DM 112,40 pro Jahr.

Unser Oberschlesien

Organ der Landsmannschaft der Oberschlesier e.V. Bundesverband.
Erscheinungsweise: alle zwei Wochen.
DM 132,- pro Jahr.

Alle Abonnement-Preise verstehen sich inkl. Versandkosten und USt. für das Inland.
Preisstand: Januar 1998.

Wir informieren Sie gerne ausführlicher. Fordern Sie kostenlose Probehefte an!

Verlagsgruppe Chmielorz

Postfach 22 29 · 65012 Wiesbaden · Fax 06 11 / 30 13 03 · Telefon 06 11 / 3 60 98-0

5104

7 N 155/98: Über das Vermögen der Firma **Mecom Gesellschaft für Netzwerktechnik mbH i. L., Max-Planck-Straße 6, 63128 Dietzenbach**, vertreten durch den Liquidator **Siegfried Heinzlmann, Babenhäuser Straße 31, 63128 Dietzenbach**, wird heute, am 8. Juli 1998, 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Klaus Peter Heym, Frankfurter Straße 53—55, Altes Stadthaus, 63263 Neu-Isenburg.

Konkursforderungen sind bis 8. September 1998 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 und 204 KO bezeichneten Gegenstände:

Montag, den 24. August 1998, 10.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

Montag, den 21. September 1998, 10.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht, Gebäude F, Kaiserstraße 29 (Hinterhaus), Erdgeschoß, Saal 1001.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 24. August 1998.

Offenbach am Main, 10. 7. 1998 Amtsgericht

5105

7 N 248/94 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Samir Rizvic Bau GmbH, Biebrer Straße 54, 63065 Offenbach am Main**, vertreten durch den Geschäftsführer **Munib Rizvic, Röderstraße 31, 63065 Offenbach am Main**, wird das am 25. Oktober 1995 eröffnete Konkursverfahren mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt (§ 204 KO).

Offenbach am Main, 21. 7. 1998 Amtsgericht

5106

7 N 93/97: Über das Vermögen der Firma **Percotech GmbH — Personal Computer Technologie**, vertreten durch den Geschäftsführer **Horst Schwebel, Seligenstädter Grund 13, 63150 Heusenstamm**, wird heute, am 22. Juli 1998, 15.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand **Klaus Köhle, Heidelberger Straße 195, 64285 Darmstadt**.

Konkursforderungen sind bis 17. August 1998 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 und 204 KO bezeichneten Gegenstände:

Montag, 31. August 1998, 14.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

Montag, 5. Oktober 1998, 14.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht, Gebäude F, Kaiserstraße 29 (Hinterhaus), Erdgeschoß, Saal 1001.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 17. August 1998.

Offenbach am Main, 23. 7. 1998 Amtsgericht

5107

N 13/95 a: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **WG Gartenholz GmbH**, ge-

setzlich vertreten durch den Geschäftsführer **Rudolf Lück, Auf dem Streit 1, 36214 Nentershausen-Süß**, ist mangels weiterer, die Kosten des Verfahrens deckender Masse gemäß § 204 KO eingestellt.

Rotenburg a. d. Fulda, 16. 7. 1998

Amtsgericht

5108

N 87/97: In dem Konkursantragsverfahren über das Vermögen der **Ilhan Bau GmbH, Rheinstraße 24, 63533 Mainhausen**, vertreten durch den Geschäftsführer **Veysel Ilhan**, zur Zeit unbekannten Aufenthaltes, wird der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens gemäß § 107 KO mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse kostenpflichtig abgewiesen.

Seligenstadt, 9. 7. 1998

Amtsgericht

5109

N 40/98: Konkurseröffnungsverfahren über das Vermögen des **Thomas Friedrich, als Inhaber der Firma Friedrich Logistik, Rhönstraße 4, 63533 Mainhausen**.

Dem Schuldner ist am 23. Juli 1998 verboten worden, über Gegenstände seines Vermögens zu verfügen. Er darf keine Außenstände einziehen.

Seligenstadt, 23. 7. 1998

Amtsgericht

5110

N 57/98: Konkurseröffnungsverfahren über das Vermögen der **GHW — Wagner GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer **Hans Wagner, Fahrstraße 8, 63512 Hainburg**.

Der Schuldnerin ist am 28. Juli 1998 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf keine Außenstände einziehen.

Seligenstadt, 28. 7. 1998

Amtsgericht

5111

4 N 10/96: Das am 18. April 1996 über das Vermögen der **Medical Center Fachklinik Beteiligungs GmbH in Neu-Anspach** eröffnete Konkursverfahren wird mangels weiterer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse eingestellt.

Die rechtzeitige Niederlegung der Schlußrechnung mit Belegen wurde festgestellt.

Einwendungen gegen die Schlußrechnung wurden nicht erhoben.

Usingen, 14. 7. 1998

Amtsgericht

5112

4 N 9/98: In dem Konkursantragsverfahren über das Vermögen der **Panholzer Drainbag GmbH, Altkönigstraße 13, 61267 Neu-Anspach**, werden die Sequestration und das allgemeine Veräußerungsverbot aufgehoben.

Usingen, 14. 7. 1998

Amtsgericht

5113

4 N 18/98: In dem Nachlaßkonkursantragsverfahren über das Vermögen des am 4. 3. 1998 verstorbenen **Walter Welker, Eichkopfweg 27, 61250 Usingen**, ist gemäß § 106 KO über das Vermögen des Schuldners ein allgemeines Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse verhängt worden.

Usingen, 23. 7. 1998

Amtsgericht

5114

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Weyel International GmbH**, Amtsgericht Dillenburg, Az. 5 N 25/96, soll die 2. Abschlagsverteilung stattfinden. Ver-

fugbar sind 4 392 129,34 DM abzüglich noch zu berücksichtigender Masseschulden und -kosten.

Zu berücksichtigen sind 1 403 597,91 DM bevorrechtigte Forderungen und 6 350 340,17 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen liegt auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichtes Dillenburg zur Einsicht der Beteiligten aus.

Wetzlar, 31. 7. 1998

Der Konkursverwalter
Ache, Rechtsanwalt

5115

3 N 65/98: In dem Konkurseröffnungsverfahren über das Vermögen des **Herrn Peter Lehner, als Gesellschafter der Firma Lehner und Partner GbR, Bruchstraße 19, 35581 Wetzlar**, ist am 22. Juli 1998, 9.00 Uhr, die Sequestration über das Vermögen des Schuldners angeordnet und ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.

Verfügungen des Schuldners sind ebenso unwirksam wie Zahlungen, die Einziehung von Forderungen oder Verrechnungen.

Wetzlar, 22. 7. 1998

Amtsgericht

5116

3 N 50/98: In dem Konkurseröffnungsverfahren über das Vermögen der Firma **H. G. Wenzel Präzisionsoptik GmbH**, vertreten durch ihren Geschäftsführer **Peter Wenzel, Lohrerstraße 6, 35614 Aßlar**, ist die Sequestration und das allgemeine Veräußerungsverbot vom 7. April 1998 nach Ablehnung des Konkursantrages mangels Masse mit Beschluß vom 3. Juni 1998 aufgehoben worden.

Wetzlar, 22. 7. 1998

Amtsgericht

5117

62 N 29/98: Konkursantragsverfahren betreffend **Autoglas-Profis in Wiesbaden GmbH i. L., Ostring 6, 65205 Wiesbaden**, vertreten durch den Geschäftsführer **Lothar Wehrheim**.

Infolge Antragsrücknahme wird das am 9. Februar 1998 verfügte allgemeine Veräußerungsverbot aufgehoben. Das Amt des Gutachters ist beendet.

Wiesbaden, 15. 7. 1998

Amtsgericht

5118

62 N 164/96: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des **Otmar Paul Weiß**, geboren am 19. 2. 1943, verstorben zwischen dem 11. 2. 1996 und 12. 2. 1996, zuletzt wohnhaft **Bismarckring 24, 65183 Wiesbaden**, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf

Montag, den 7. September 1998, 8.45 Uhr, Raum 402, IV. Stock, Amtsgericht Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, bestimmt.

Tagesordnung:

1. Bericht des Konkursverwalters,
2. Prüfung nachgemeldeter Forderungen,
3. Abnahme der Schlußrechnung,
4. Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis.

Die Vergütung des Konkursverwalters wurde festgesetzt.

Wiesbaden, 15. 7. 1998

Amtsgericht

5119

62 N 138/94: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Peter-Klaus Wicke, Inhaber der Druckerei Wilhelm Lautz, Hellmundstraße 43, 65189 Wiesbaden**, wird Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter

Forderungen bestimmt auf Montag, den 14. September 1998, 9.20 Uhr.

Gleichzeitig wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin bestimmt auf Montag, 2. November 1998, 9.00 Uhr.

Beide Termine finden statt auf Saal 402, IV. Stock, im Nebengebäude Moritzstraße 5 des Amtsgerichts Wiesbaden.

Tagesordnung des Schlußtermins:

1. Bericht des Konkursverwalters,
2. Prüfung weiter angemeldeter Forderungen,
3. Abnahme der Schlußrechnung,
4. Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis.

Die Vergütung des Konkursverwalters wurde festgesetzt.

Wiesbaden, 16. 7. 1998

Amtsgericht

5120

62 N 159/98: Konkursantragsverfahren betreffend **Bühler & Partner GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführer Joachim Kolb und Stefan Bühler, Kastanienweg 3 c, 61462 Königstein im Taunus und Am Dornheck 2 a, 65205 Wiesbaden.

Der Schuldnerin ist am 24. Juli 1998, 11.00 Uhr, verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Wiesbaden, 24. 7. 1998

Amtsgericht

5121

3 N 11/95: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Strickwarenfabrik Marks GmbH**, Hessisch Lichtenau, ist mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse gemäß § 204 KO eingestellt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist festgesetzt auf 14 640,— DM zuzüglich Mehrwertsteuerausgleich in Höhe von 1 021,40 DM, seine Auslagen auf 2 000,— DM zuzüglich 16% Mehrwertsteuer.

Witzenhausen, 20. 7. 1998

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

5122

1 K 48/96: Die im Grundbuch von Twiste, eingetragenen Grundstücke,

Band 33, Blatt 938:

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 7, Gemarkung Twiste, Flur 2, Flurstück 1/27, Gebäude- und Freifläche, Piepenstraße 13, Größe 0,32 Ar,

Flur 2, Flurstück 1/26, Gebäude- und Freifläche, Piepenstraße 13, Größe 6,25 Ar,

Band 24, Blatt 676:

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 6, Gemarkung Twiste, Flur 2, Flurstück 1/24, Gebäude- und Freifläche, Piepenstraße 13, Größe 6,59 Ar,

Flur 2, Flurstück 1/4, Gebäude- und Freifläche, Piepenstraße 13, Größe 6,33 Ar,

Flur 2, Flurstück 1/25, Gebäude- und Freifläche, Piepenstraße 13, Größe 0,04 Ar,

Flur 2, Flurstück 1/12, Freifläche, Im Wieselhof, Größe 0,21 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 7. Oktober 1998, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 10. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinrich Gröteke,

Anneliese Gröteke geb. Schreiber.

Der Wert der Grundstücke ist als wirtschaftliche Einheit nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 680 000,— DM.

Im Termin am 8. April 1998 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Arolsen, 1. 7. 1998

Amtsgericht

5123

K 9/97: Die im Grundbuch von Bad Hersfeld, Band 414, eingetragenen Wohnungseigentümer,

Blatt 13541, Gemarkung Bad Hersfeld, lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 287,72/1 000 an dem Grundstück der Gemarkung Bad Hersfeld, Flur 46, Flurstück 45, Gebäude- und Freifläche, Gerwigstraße 16, Größe 6,08 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Balkon im Erdgeschoß nebst Kellerraum im Kellergeschoß, sämtlich mit Nr. 01 des Aufteilungsplans bezeichnet, weiterhin verbunden mit den Sondernutzungsrechten an den Kfz-Stellplätzen Nr. 1 und 7 des Aufteilungsplans,

Blatt 13542, Gemarkung Bad Hersfeld, lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 103,41/1 000 an dem Grundstück der Gemarkung Bad Hersfeld, Flur 46, Flurstück 45, Gebäude- und Freifläche, Gerwigstraße 16, Größe 6,08 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Balkon im 1. Obergeschoß nebst Kellerraum im Kellergeschoß, sämtlich mit Nr. 02 des Aufteilungsplans bezeichnet, weiterhin verbunden mit den Sondernutzungsrechten an den Kfz-Stellplätzen Nr. 1 und 7 des Aufteilungsplans,

Blatt 13543, Gemarkung Bad Hersfeld, lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 103,41/1 000 an dem Grundstück der Gemarkung Bad Hersfeld, Flur 46, Flurstück 45, Gebäude- und Freifläche, Gerwigstraße 16, Größe 6,08 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Balkon im 1. Obergeschoß nebst Kellerraum im Kellergeschoß, sämtlich mit Nr. 02 des Aufteilungsplans bezeichnet, weiterhin verbunden mit den Sondernutzungsrechten an den Kfz-Stellplätzen Nr. 2 des Aufteilungsplans,

Blatt 13543, Gemarkung Bad Hersfeld, lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 188,91/1 000 an dem Grundstück der Gemarkung Bad Hersfeld, Flur 46, Flurstück 45, Gebäude- und Freifläche, Gerwigstraße 16, Größe 6,08 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoß nebst Kellerraum im Kellergeschoß, sämtlich mit Nr. 03 des Aufteilungsplans bezeichnet, weiterhin verbunden mit den Sondernutzungsrechten an den Kfz-Stellplätzen Nr. 3 und 8 des Aufteilungsplans,

Blatt 13544, Gemarkung Bad Hersfeld, lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 88,76/1 000 an dem Grundstück der Gemarkung Bad Hersfeld, Flur 46, Flurstück 45, Ge-

bäude- und Freifläche, Gerwigstraße 16, Größe 6,08 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoß nebst Kellerraum im Kellergeschoß, sämtlich mit Nr. 04 des Aufteilungsplans bezeichnet, weiterhin verbunden mit den Sondernutzungsrechten an dem Kfz-Stellplatz Nr. 4 des Aufteilungsplans,

Blatt 13545, Gemarkung Bad Hersfeld, lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 184,5/1 000 an dem Grundstück der Gemarkung Bad Hersfeld, Flur 46, Flurstück 45, Gebäude- und Freifläche, Gerwigstraße 16, Größe 6,08 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoß nebst Kellerraum im Kellergeschoß, sämtlich mit Nr. 05 des Aufteilungsplans bezeichnet, weiterhin verbunden mit den Sondernutzungsrechten an dem Kfz-Stellplatz Nr. 5 des Aufteilungsplans,

Blatt 13546, Gemarkung Bad Hersfeld, lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 146,7/1 000 an dem Grundstück der Gemarkung Bad Hersfeld, Flur 46, Flurstück 45, Gebäude- und Freifläche, Gerwigstraße 16, Größe 6,08 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoß nebst Kellerraum im Kellergeschoß, sämtlich mit Nr. 6 des Aufteilungsplans bezeichnet, weiterhin verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Stellplatz Nr. 6 des Aufteilungsplans,

sollen am Freitag, dem 6. November 1998, 8.30 Uhr, Saal 11, Erdgeschoß, Dudenstraße 10, Bad Hersfeld, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Es handelt sich jeweils um eine Eigentumswohnung.

Blatt 13541, mit ca. 124 qm Wohnfläche, bestehend aus 4 Zimmern, Küche, Bad/WC und Abstellraum,

Blatt 13542, mit ca. 44 qm Wohnfläche, bestehend aus 2 Zimmern, Küche, Bad/WC,

Blatt 13543, mit ca. 81 qm Wohnfläche, bestehend aus 2 Zimmern, Küche, Bad/WC,

Blatt 13544, mit ca. 38 qm Wohnfläche, bestehend aus 2 Zimmern, Küche, Bad/WC,

Blatt 13545, mit ca. 79 qm Wohnfläche, bestehend aus 3 Zimmern, Küche, Bad/WC,

Blatt 13546, mit ca. 63 qm Wohnfläche, bestehend aus 2 Zimmern, Küche, Bad/WC.

Das Wohnhaus, Baujahr 1925, ist in Massivbauweise errichtet. Es befindet sich in einem ordentlichen Bauzustand. Es besteht insgesamt aus sechs Eigentumswohnungen.

Eingetragene Eigentümer am 1. 4. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Bernhard Orłowski,

b) Doris Orłowski geb. Lahr, beide Lärchenweg 4, 38271 Baddeckenstedt.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für den Miteigentumsanteil mit Sondereigentum, der eingetragen ist in

Blatt 13541, Bad Hersfeld auf 223 470,— DM,

Blatt 13542, Bad Hersfeld auf 93 702,— DM,

Blatt 13543, Bad Hersfeld auf 171 171,— DM,

Blatt 13544, Bad Hersfeld auf 84 260,— DM,

Blatt 13545, Bad Hersfeld auf 167 181,— DM,

Blatt 13546, Bad Hersfeld auf 132 930,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Hersfeld, 17. 7. 1998

Amtsgericht

5124

K 4/98: Das im Grundbuch von Friedewald, Band 55, Blatt 1427, eingetragene Grundeigentum der Gemarkung Friedewald, BV Nr. 1, Flur 20, Flurstück 10, Grünland, Das Riffelrod, Größe 47,10 Ar, BV Nr. 2, Flur 12, Flurstück 71, Ackerland, An der Winterseite, Größe 63,80 Ar, BV Nr. 5, Flur 7, Flurstück 20, Ackerland, Im Köhlerholz, Größe 47,09 Ar, BV Nr. 6, Flur 16, Flurstück 13, Ackerland, Die Littersgärten, Größe 126,52 Ar, BV Nr. 7, Flur 30, Flurstück 38/2, Ackerland (NK1941/42), Friedewalder Hute, Größe 47,67 Ar, BV Nr. 14, Flur 14, Flurstück 39/3, Hof- und Gebäudefläche, Hersfelder Straße 3, Größe 16,95 Ar, BV Nr. 15, Flur 20, Flurstück 170, Landwirtschaftsfläche, Unter der Sauliede, Größe 35,88 Ar, BV Nr. 16, Flur 8, Flurstück 10, Landwirtschaftsfläche, Vor'm Köhlerholz, Größe 33,17 Ar, BV Nr. 17, Flur 19, Flurstück 210/32, Landwirtschaftsfläche, Das Kleinhölzchen, Größe 32,04 Ar, BV Nr. 18, Flur 19, Flurstück 211/32, Verkehrsfläche, Das Kleinhölzchen, Größe 2,36 Ar, BV Nr. 19, Flur 19, Flurstück 117/32, Verkehrsfläche, Das Kleinhölzchen, Größe 0,93 Ar, BV Nr. 20, Flur 19, Flurstück 32/37, Landwirtschaftsfläche, Das Kleinhölzchen, Größe 50,69 Ar,

soll am Mittwoch, dem 14. Oktober 1998, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dudenstraße 10, im Saal 11, durch Zwangsvollstreckung zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.
Eingetragene Eigentümer am 26. 1. und 13. 2. 1998 (Tag der Eintragung der Zwangsversteigerungsvermerke):
Edith Rüger geb. Steinbach,
Karin Rüger geb. Steinbach,
Jutta Budesheim-Tiedemann geb. Steinbach,
— in Erbengemeinschaft —
BV Nr. 14: Zweigeschossiges Gebäude mit vier Wohnungen und drei Garagen, erbaut (massiv) Mitte des 19. Jahrhunderts, umgebaut in 1938. Wohnflächen: 2 x 63,67 qm und 2 x 58,46 qm. Umbauter Raum: Hauptgebäude mit 2 Garagen: 2 045,9 cbm, weiteres Garagengebäude: 297,66 cbm.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. V ZVG festgesetzt für
BV Nr. 1 auf 7 065,— DM,
BV Nr. 2 auf 8 932,— DM,
BV Nr. 5 auf 5 179,90 DM,
BV Nr. 6 auf 20 875,90 DM,
BV Nr. 7 auf 6 673,80 DM,
BV Nr. 14 auf 208 000,— DM,
BV Nr. 15 auf 5 023,20 DM,
BV Nr. 16 auf 3 648,70 DM,
BV Nr. 17 auf 4 485,60 DM,
BV Nr. 18 auf 320,40 DM,
BV Nr. 19 auf 130,20 DM,
BV Nr. 20 auf 7 096,60 DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Hersfeld, 23. 7. 1998 **Amtsgericht**

5125

8 K 58/96: Das im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Klein Karben, Band 90, Blatt 3294, eingetragene Grundeigentum, lfd. Nr. 1, Gemarkung Klein Karben, Flur 2, Flurstück 192/2, Gebäude- und Freifläche, Uhlardstraße 19, Größe 2,42 Ar (2geschoßiges Einfamilienhaus), soll am Mittwoch, dem 18. November 1998, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Fried-

rich-Ebert-Straße 28, 61118 Bad Vilbel, Sitzungssaal 3, 2. Ebene, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 9. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Guilherme Jose Fleckner, geboren am 19. 7. 1953,

1 b) Ibyra Fleckner geb. Oliveira, geboren am 1. 5. 1954, beide: Uhlardstraße 19, 61184 Karben, — je zur Hälfte —.

Beschlagnahmetermin: 19. September 1996.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 820 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Vilbel, 30. 6. 1998 **Amtsgericht**

5126

4 K 136/97: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Gronau, Band 20, Blatt 736,

a) Grundstück lfd. Nr. 2, Gemarkung Gronau, Flur 1, Flurstück 142/1, Hof- und Gebäudefläche, Am Römer 1, Größe 1,36 Ar,

b) Grundstück lfd. Nr. 3, Gemarkung Gronau, Flur 1, Flurstück 142/2, Hof- und Gebäudefläche, Märkerwaldstraße 88, Größe 1,40 Ar,

soll am Montag, dem 30. November 1998, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 12. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Immo Brauch, Märkerwaldstraße 88, 64625 Bensheim,

Gabriele Brauch, Rahlaukamp 40, 22041 Hamburg, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 2 auf 410 000,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 3 auf 290 000,— DM.

Das Grundstück lfd. Nr. 2 ist — vermutlich zwischen 1760 und 1780 — bebaut mit einem Fachwerkhaus, saniert zwischen 1992 und 1995. Wohnfläche ca. 203 qm.

Das Grundstück lfd. Nr. 3 ist bebaut — vermutlich zwischen 1800 und 1840 — mit einem ca. 1992—1995 sanierten Fachwerkhaus. Wohnfläche ca. 136 qm.

Beide Grundstücke liegen nach Aussage des Sachverständigen in wenig bevorzugter Wohnlage im Zentrum von Bensheim-Gronau.

Sehr kleine Grundstücke mit kaum vorhandener Freifläche und fehlenden Gartenanlagen, Wohngebäude auf Parzelle 142/2 ohne eigene Heizung und ohne Unterkellerung.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 28. 7. 1998 **Amtsgericht**

5127

K 24/97: Das im Grundbuch von Wallau eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wallau, Flur 16, Flurstück 100/4, Gebäude- und Freifläche, Fritz-Henkel-Straße 35, Größe 1,55 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wallau, Flur 16, Flurstück 100/3, Weg, Fritz-Henkel-Straße, Größe 0,24 Ar

(Wohnhausgrundstück),

soll am Donnerstag, dem 29. Oktober 1998, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Biedenkopf, Hainstraße 70, Nebengebäude, Raum Nr. 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 5. 6. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Angela Plonka geb. Kamm, Marburger Straße 6, 35236 Breidenbach.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 1 auf 123 264,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 2 auf 1 920,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Biedenkopf, 17. 7. 1998 **Amtsgericht**

5128

K 26/97: Das im Grundbuch von Breidenstein, Band 55, Blatt 1833, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Breidenstein, Flur 8, Flurstück 82/3, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 21, Größe 7,81 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Breidenstein, Flur 7, Flurstück 37/4, Erholungsfläche, Hauptstraße, Größe 3,55 Ar

(Imbiß-Stube mit angrenzendem angebautem Grundstück),

soll am Donnerstag, dem 22. Oktober 1998, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Biedenkopf, Hainstraße 70, Nebengebäude, Raum Nr. 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 6. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Peter Plonka, Marburger Straße 6, 35236 Breidenbach.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 1 auf 167 810,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 2 auf 30 175,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Biedenkopf, 17. 7. 1998 **Amtsgericht**

5129

K 63/97: Das im Grundbuch von Mornshausen a. D., Band 25, Blatt 850, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 308/1 000 (dreihundertundacht/eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Mornshausen a. D., Flur 6, Flurstück 19/1, Gebäude- und Freifläche, Am Stoß 8, Größe 7,57 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im Obergeschoß und Kellergeschoß (im Aufteilungsplan unter 2 bezeichnet);

das Miteigentum ist durch die Einräumung des zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blatt 849, Blatt 851) gehörenden Sondereigentums beschränkt;

der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters; dies gilt nicht für die Erstveräußerung des derzeitigen Eigentümers und auch nicht für eine Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung und durch den Konkursverwalter und an nahe Angehörige; es gilt auch nicht bei einer Veräußerung durch Gläubiger, die das Wohnungseigentum im Wege der Versteigerung erworben haben;

im übrigen wird wegen des Inhalts und Gegenstandes des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 17. Mai 1993 und den dieser beigefügten Aufteilungsplan Bezug genommen;

soll am Donnerstag, dem 15. Oktober 1998, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Biedenkopf, Raum Nr. 1, Erdgeschoß, Hainstraße 70, Nebengebäude, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 11. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Peter Clasani, Asberger Straße 71, 47198 Duisburg.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

113 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Biedenkopf, 21. 7. 1998 Amtsgericht

5130

61 K 30/97: Der im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk III, Band 54, Blatt 2232, eingetragene Miteigentumsanteil,

lfd. Nr. 1: 216/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Darmstadt, Flur 3, Flurstück 253/1, Hof- und Gebäudefläche, Ploenniesstraße 9, Größe 3,11 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. II bezeichneten Wohnung;

zur Veräußerung ist die Zustimmung des Verwalters erforderlich;

Lage lt. Gutachten: 1. Obergeschoß; soll am Dienstag, dem 1. Dezember 1998, 12.00 Uhr, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 109, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 3. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Carsten Becker, geboren am 18. Juni 1958,

b) Uwe Becker, geboren am 11. August 1959, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücksmitteigentumsanteils, verbunden mit dem Sondereigentum, ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 213 000,— DM.

In einem früheren Versteigerungstermin am 23. Juli 1998 wurde der Zuschlag gemäß § 74 a ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 23. 7. 1998 Amtsgericht

5131

3 K 33/97: Das im Grundbuch von Lengfeld, Band 66, Blatt 2607, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Lengfeld, Flur 13, Flurstück 70/110, Gebäude- und Freifläche, Reinheimer Straße 36, Größe 3,98 Ar,

soll am Dienstag, dem 3. November 1998, 14.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 4. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Klaus Schumacher, Otzberg,
b) Birgit Schumacher geb. Lenz, daselbst, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 410 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 28. 7. 1998 Amtsgericht

5132

3 K 100/97: Das im Grundbuch von Münster, Band 69, Blatt 2941, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Münster, Flur 17, Flurstück 843, Gebäude- und Freifläche, Tulpenweg 7, Größe 5,06 Ar,

soll am Montag, dem 5. Oktober 1998, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 12. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Jörg Hanke.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

560 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 28. 7. 1998 Amtsgericht

5133

3 K 55/96: Das im Grundbuch von Groß-Zimmern, Band 204, Blatt 7132, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Groß-Zimmern, Flur 16, Flurstück 308/8, Gebäude- und Freifläche, Dieburger Straße 106, Größe 0,46 Ar,

lfd. Nr. 2, Groß-Zimmern, Flur 16, Flurstück 308/13, Gebäude- und Freifläche, Bertha-von-Suttner-Straße, Größe 7,98 Ar,

es handelt sich um ein Wohnhaus mit 3 Wohneinheiten im Rohbauzustand,

soll am Dienstag, dem 3. November 1998, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. 10. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Heidrun Maria Glowienke.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

425 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 28. 7. 1998 Amtsgericht

5134

8 K 36/97: Das im Grundbuch von Flammersbach, Band 34, Blatt 1108, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 3, Flur 4, Flurstück 471/25, Gebäude- und Freifläche, Siemensstraße, Größe 26,23 Ar

(2geschossiger Massivbau, Nutzfläche ca. 287 m², 2 Läden, 2 Wohnungen, davon 1 als Büro genutzt; 1geschossige Gewerbehalle in Stahlblettbau, Nutzfläche ca. 613 m², z. Z. holzverarbeitender Betrieb),

soll am Mittwoch, dem 21. Oktober 1998, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Saal 18 im Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 11. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Roland Lehr, Ahornstraße 5, 35708 Haiger.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

895 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Dillenburg, 21. 7. 1998 Amtsgericht

5135

3 K 5/98: Das im Wohnungsgrundbuch von Schweda, Band 54, Blatt 1939, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 7,302/1 000 an dem Grundstück Gemarkung Schweda, Flur 6, Flurstück 5/7, Gebäude- und Freifläche, Waldfläche (Park), Verkehrsfläche, Schloß Wolfsbrunnen 1, Größe 766,95 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Raum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 63; sowie Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Abstellplatz Nr. 63 des Lageplans, soll am Freitag, dem 16. Oktober 1998, 10.00 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichts-

gebäude, Bahnhofstraße 30, 37269 Eschwege, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 2. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Jens Kahlert, Mörlenbach, jetzt Karlsruhe.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

58 571,— DM.

Die Eigentumswohnung ist Teil des Schlosses Wolfsbrunnen, bestehend aus Wohn-/Schlafraum und Naßzelle mit einer Wohnfläche von 31 qm.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Eschwege, 29. 6. 1998 Amtsgericht

5136

3 K 27/97: Die im Grundbuch von Vockerode, Band 44, Blatt 1509, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Vockerode,

lfd. Nr. 2, Flur 14, Flurstück 125/7, Gebäude- und Freifläche, Germeroder Straße 5, Größe 8,66 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 14, Flurstück 125/6, Gebäude- und Freifläche, Germeroder Straße 5, Größe 4,51 Ar,

sollen am Freitag, dem 16. Oktober 1998, 8.00 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Bahnhofstraße 30, 37269 Eschwege, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 6. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Gerold Sladek, Meißner-Germerode,
b) Renate Sladek geb. Brill, Meißner-Germerode, — je zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Grundstück lfd. Nr. 2

(Flurstück 125/7) auf 721 994,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 3

(Flurstück 125/6) auf 73 226,— DM,

Grundstücke lfd. Nr. 2 und 3

(Flurstück 125/7 und 125/6)

zusammen auf 795 220,— DM.

Bei dem Versteigerungsobjekt handelt es sich um ein voll unterkellertes eingeschossiges Büro-Lagergebäude, das als Kfz-Werkstattbetrieb genutzt wird.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Eschwege, 15. 7. 1998 Amtsgericht

5137

3 K 9/98: Das im Grundbuch von Lüderbach, Band 9, Blatt 251, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Lüderbach, Flur 4, Flurstück 59/2, Hof- und Gebäudefläche, Hühberg 8, Größe 4,73 Ar,

soll am Freitag, dem 16. Oktober 1998, 13.00 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Bahnhofstraße 30, 37269 Eschwege, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 4. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Manfred Spletzer, Berlin.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

112 000,— DM.

Bei dem Objekt handelt es sich um ein teilunterkellertes Wohnhaus in Massivbauweise mit Satteldach und rückwärtigem Anbau mit Pultdach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Eschwege, 15. 7. 1998

Amtsgericht

5138

3 K 15/98: Das im Grundbuch von Sontra, Band 143, Blatt 4238, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Sontra, Flur 28, Flurstück 20/1, Gebäude- und Freifläche, Bergstraße 38, Größe 4,38 Ar,

Flur 28, Flurstück 20/2, Gebäude- und Freifläche, Bergstraße 36, Größe 0,12 Ar,

Flur 28, Flurstück 20/3, Gebäude- und Freifläche, Bergstraße 36, Größe 0,02 Ar,

soll am Freitag, dem 23. Oktober 1998, 10.00 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Bahnhofstraße 30, 37269 Eschwege, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 4. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- a) Udo Mutter, Sontra,
- b) Ute Mutter geb. Guth, Sontra,
- je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 133 200,— DM.

Bei dem Versteigerungsobjekt handelt es sich um ein vollunterkellertes Wohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoß in Massivbauweise (Doppelhaushälfte).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Eschwege, 21. 7. 1998

Amtsgericht

5139

84 K 261/96: Das im Grundbuch-Bezirk 16 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 81, Blatt 2699, eingetragene Teileigentum,

lfd. Nr. 1: 211/696 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 222, Flurstück 36/2, Gebäude- und Freifläche, Mainzer Landstraße 270, Größe 5,85 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumlichkeiten Nr. 1 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 2699 bis 2703) sowie teilweise in der Veräußerung (Apotheke),

Sondernutzungsrechte Stellfläche Vorgarten mit der Bezeichnung SNR 1, SNR 2 und SNR 3 sind begründet,

soll am Mittwoch, dem 30. Dezember 1998, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 11. 1996 (Versteigerungsvermerk):

1. Herr Hans-Georg Kastner,
2. Frau Margot Kastner, — Schuldner —,
- beide: Buchenweg 11, 65760 Eschborn,
- je zur Hälfte —.

Der Wert des Teileigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 665 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 10. 7. 1998 Amtsgericht

5140

84 K 298/95: Die im Grundbuch-Bezirk 33 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 124, Blatt 4250, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt am Main 33, Flur 561, Flurstück 578/1, Hof- und Ge-

bäudefläche, Altebergsweg 70, Größe 8,54 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Frankfurt am Main 33, Flur 561, Flurstück 578/2, Gartenland, Altebergsweg 70, Größe 2,54 Ar,

(bebaut mit Vorder- und Hinterhaus), sollen am Donnerstag, dem 3. Dezember 1998, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 10. 1995 (Versteigerungsvermerk):

Dieter Dauth, Frankfurt am Main.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 1 auf 385 000,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 2 auf 115 000,— DM,

insgesamt für beide

Grundstücke: 500 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 21. 7. 1998 Amtsgericht

5141

84 K 155/97: Das im Wohnungs-Grundbuch-Bezirk 44 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 107, Blatt 3645, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 64/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 44, Flur 9, Flurstück 136/1, Gebäude- und Freifläche, Gustav-Freytag-Straße 23 und 25, Größe 25,07 Ar

(4-Zimmer-Wohnung mit Nebenräumen), verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 9 im Haus 2, Erdgeschoß links und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile, eingetragen Blatt 3637 bis 3652 und teilweise in der Veräußerung,

soll am Dienstag, dem 22. Dezember 1998, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 6. 1997 (Versteigerungsvermerk):

- a) Berenice Nemec,
- b) Bruno-Luis Nemec,
- c) Elisabeth Schütz,
- d) Hildegard Nemec,
- zu a) bis d) — in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 680 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 22. 7. 1998 Amtsgericht

5142

84 K 273/97: Das im Grundbuch-Bezirk 16 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 81, Blatt 2703, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 112/696 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 222, Flurstück 36/2, Gebäude- und Freifläche, Mainzer Landstraße 270, Größe 5,85 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 5 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 2699 bis 2703) sowie teilweise in der Veräußerung;

Sondernutzungsrechte Stellfläche Vorgarten mit der Bezeichnung SNR 1, SNR 2 und SNR 3 sind begründet

(laut Gutachten 5-Zimmer-Eigentumswohnung),

soll am Montag, dem 18. Januar 1999, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 11. 1996 (Versteigerungsvermerk):

- a) Herr Hans-Georg Kastner,
- b) Frau Margot Kastner, beide: Buchenweg 11, 65760 Eschborn, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 400 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 24. 7. 1998 Amtsgericht

5143

84 K 338/97: Das im Wohnungs-Grundbuch-Bezirk 38 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 147, Blatt 4978, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 98,36/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 38, Flur 44, Flurstück 46/2, Gebäude- und Freifläche, Schafheckstraße 10, Größe 25,80 Ar

(Einzimmerwohnung laut Gutachten), verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 27 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragene Blatt 4952 bis 5020) und teilweise in der Veräußerung,

soll am Dienstag, dem 20. Oktober 1998, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümerin am 2. 12. 1997 (Versteigerungsvermerk):

Klein GmbH Industriereinigung und Instandhaltungsservice, Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 100 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 27. 7. 1998 Amtsgericht

5144

K 55/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bad Nauheim, Band 254, Blatt 8242:

Miteigentumsanteil von 23,07/1 000 an dem Grundstück Bad Nauheim, Band 254, Blatt 8242, Flur 9, Nr. 960/3, Gebäude- und Freifläche, Carl-Oelemann-Weg 10—24, Größe 28,93 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Obergeschoß (Haus Nr. 16) und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 37,

Band 255, Blatt 8285:

Miteigentumsanteil von 0,60/1 000 an dem Grundstück Bad Nauheim, Band 255, Blatt 8285, Flur 9, Nr. 960/3, Gebäude- und Freifläche, Carl-Oelemann-Weg 10—24, Größe 28,93 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Garageneinstellplatz in der Tiefgarage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 42,

soll am Montag, dem 9. November 1998, 9.00 Uhr, Raum 18, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 6. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Berthold Demuth, geboren am 30. 10. 1955.

Eine zuverlässige Sammlung aller wichtigen Rechtsvorschriften ist
in der juristischen Praxis von unschätzbarem Wert. Das

Sammelblatt

für Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder

sorgt für den vollständigen Abdruck des BGBl. Teil I
und für den Nachdruck aller wesentlichen Rechtsvorschriften
aus dem BGBl. Teil II, dem Bundesanzeiger sowie den Gesetz- und
Verordnungsblättern aller Bundesländer in einer
redaktionellen Auswahl, die von Anwälten aus der Praxis
für die Praxis besorgt wird.

Erscheinungsweise: wöchentlich.

Bitte fordern Sie Probe-Exemplare an.

Engel-Verlag Dr. jur. Kurt Engel Nachf.

Postfach 22 29 · 65012 Wiesbaden

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Eigentumswohnung (Blatt 8242) auf 285 000,— DM, Tiefgaragenstellplatz auf 25 000,— DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 22. 7. 1998 Amtsgericht

5145

K 9/97: Das im Grundbuch von Zimmersrode, Band 35, Blatt 1047, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1 BV, Flur 5, Flurstück 68/1, Gebäude- und Freifläche, gemischt, Hauptstraße 21, Größe 3,94 Ar,

soll am Freitag, dem 23. Oktober 1998, 10.00 Uhr, Raum 5, I. Stock, Schladenweg 1, 34560 Fritzlar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 3. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Monika Schäfer geb. Hainz, zur Zeit unbekannten Aufenthaltes.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

515 440,— DM.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag bereits nach § 85 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Fritzlar, 20. 7. 1998

Amtsgericht

5146

5 K 13/97: Termin zur Versteigerung des im Grundbuch von Gläserzell, Band 17, Blatt 501, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Gläserzell, Flur 4, Flurstück 67/58, Gebäude- und Freifläche, Abt-Hadamarsstraße 3, Größe 26,80 Ar,

durch Zwangsvollstreckung ist bestimmt auf Donnerstag, den 8. Oktober 1998, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Raum 3100 (3. Obergeschoß, Neubau).

Der Verkehrswert ist nach § 74 a ZVG festgesetzt auf 1 300 000,— DM.

Eingetragener Eigentümer am Tag des Versteigerungsvermerks (26. 2. 1997):

Wilhelm Neuhaus, Fulda.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 13. 7. 1998

Amtsgericht

5147

K 2/98: Das im Grundbuch von Wirtheim, Band 71, Blatt 2561, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wirtheim, Flur 4, Flurstück 156/1, Gebäude- und Freifläche, Im Dorf 135, Größe 1,66 Ar,

soll am Mittwoch, dem 16. Dezember 1998, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 1. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Carmen Hofmann (früher: Oberlies), Rüdiger Hofmann, in Biebergemünd, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

200 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 16. 7. 1998

Amtsgericht

5148

42 K 22/98: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Rödgen, Band 53, Blatt 2097,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 28/1, Gebäude- und Freifläche, Bürgerhausstraße 7, Größe 4,46 Ar

(Fachwerk-Wohnhaus, aus 3 Baukörpern bestehende Scheune mit Anbau, Garage), soll am Mittwoch, dem 21. Oktober 1998, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1 in Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 3. 1998 (Eintragungstag des Versteigerungsvermerks):

Norbert Müller.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

225 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 17. 7. 1998

Amtsgericht

5149

42 K 121/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Rüddingshausen, Band 23, Blatt 877,

lfd. Nr. 1, Flur 7, Nr. 169, Bauplatz, Am Hassel 11, Größe 10,81 Ar,

soll am Mittwoch, dem 23. September 1998, 8.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1 in Gießen, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 11. 1997 (Versteigerungsvermerk):

Eheleute

a) Dieter Frischholz,

b) Marli Elisabeth Frischholz geb. Preis, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

102 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 21. 7. 1998

Amtsgericht

5150

42 K 15/98: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Weitershain, Band 16, Blatt 569,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 212/2, Gebäude- und Freifläche, Eichenstraße 14, Größe 1,77 Ar,

soll am Donnerstag, dem 24. September 1998, 8.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1 in Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 3. 1998 (Versteigerungsvermerk):

Bernhard Andreas Teschauer.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

132 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 22. 7. 1998

Amtsgericht

5151

24 K 45/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Geinsheim, Band 61, Blatt 2325,

BV lfd. Nr. 2, Flur 8, Nr. 157, Ackerland, Die Pferchgärten, Größe 5,66 Ar,

soll am Montag, dem 19. Oktober 1998, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring

11—13, Saal 354, III. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 6. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Johannes Christian Horbank,

Anna Horbank,

Georg Nikolaus Horbank,

Angela Weißmüller,

Alfons Sebastian Horbank,

Maria Magdalena Novak.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

11 320,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 17. 7. 1998

Amtsgericht

5152

42 K 227/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Klein-Auheim, Band 106, Blatt 4323,

BV lfd. Nr. 1, Gemarkung Klein-Auheim, Flur 2, Flurstück 393/2, Hof- und Gebäude-

fläche, Am Feuerwehrhaus 4, Größe 3,67 Ar, soll am Mittwoch, dem 7. Oktober 1998, 9.00 Uhr, Raum 113 B, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, 63450 Hanau, Nussallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 9. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dieter Heuser, Hanau.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

300 000,— DM.

Lt. Gutachten handelt es sich um ein eingeschossiges älteres Wohnhaus mit Kniestock.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 22. 7. 1998

Amtsgericht

5153

42 K 91—94/97: Folgender Grundbesitz (Eigentumswohnungen), eingetragen im Grundbuch von Mittelbuchen, Band 86, Blatt 29, Band 86, Blatt 2951, Band 86, Blatt 2952 und Band 86, Blatt 2954, jeweils Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 18,

Flurstück 71/11, Gebäude- und Freifläche, Böhmerwaldstraße 7, Größe 6,77 Ar, von 183,95/1 000, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1,

von 112,26/1 000, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 2,

von 183,95/1 000, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 3,

von 176,76/1 000, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 5 des Aufteilungsplanes,

im übrigen nach Grundbuchinhalt, soll am Donnerstag, dem 1. Oktober 1998,

10.00 Uhr, Raum 113 B, 1. Stock, Gerichtsgebäude B, Amtsgericht Hanau, Nussallee 17, 63450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 5. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

ROWO Grundbesitz GmbH, 60320 Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

200 000,— DM für die Wohnung Nr. 1 (4 Zimmer, Küche, Bad, Flur),

120 000,— DM für die Wohnung Nr. 2 (2 Zimmer, Küche, Bad, Flur),

200 000,— DM für die Wohnung Nr. 3 (4 Zimmer, Küche, Bad, Flur),

175 000,— DM für die Wohnung Nr. 5 (4 Zimmer, Küche, Bad, Flur).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 22. 7. 1998

Amtsgericht

5154

42 K 222/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dörnigheim, Band 88, Blatt 3795,

BV Nr. 1: 20,49/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 24, Flurstück 28/4, Hof- und Gebäudefläche, Hermann-Löns-Straße, Größe 0,35 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 10. Geschoß rechts, im Aufteilungsplan mit W/3083 bezeichnet (vom Eingang aus gesehen), bestehend aus 4 Zimmern, Küche, Bad, WC, Loggia, Abstellraum und Kellerraum,

soll am Donnerstag, dem 8. Oktober 1998, 9.00 Uhr, Raum 113, 1. Stock, Gerichtsgebäude B, Nussallee 17, 63450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

181 000,— DM.

Bieter haben auf Verlangen mindestens Sicherheit in Höhe von 10% des festgesetzten Verkehrswertes zu leisten; dies kann auch durch Bankbürgschaft oder einen von der LZB bestätigten Scheck geschehen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 23. 7. 1998

Amtsgericht

5155

42 K 77/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dörnigheim, Band 136, Blatt 5240,

BV lfd. Nr. 1, Gemarkung Dörnigheim, Flur 10, Flurstück 98, Hof- und Gebäudefläche, Backesweg 44, Größe 4,61 Ar,

soll am Mittwoch, dem 14. Oktober 1998, 9.00 Uhr, Raum 113 B, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, 63450 Hanau, Nussallee 17, zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 3. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Erna Hartmann geb. Schmidt, Maintal, — zur Hälfte —,

b) Günter Sauermilch, Werner Sauermilch und Friedrich Sauermilch, — zur Hälfte in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

460 000,— DM.

Lt. Gutachten handelt es sich um ein zweigeschossiges Wohnhaus (Doppelhaushälfte).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 28. 7. 1998

Amtsgericht

5156

42 K 51/98: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bruchköbel, Blatt 6360,

BV lfd. Nr. 1: 52,74/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 1, Flurstücke 818, 819, Gebäude- und Freifläche, Röntgenstraße 2 und 4,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 13 — Haus 4 —, einschließlich Loggia (nach der Schätzungsurkunde 2 Zimmer, Küche, Bad und Flur im Dachgeschoss),

soll am Donnerstag, dem 8. Oktober 1998, 10.00 Uhr, Raum 113 B, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, 63450 Hanau, Nussallee 17,

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümer: Emil Breidung, Rodenbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

274 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 28. 7. 1998

Amtsgericht

5157

42 K 304/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Groß-Steinheim, Band 109, Blatt 3914,

BV Nr. 1, Gemarkung Groß-Steinheim, Flur 1, Flurstück 908, Hof- und Gebäudefläche, Poststraße 25, Größe 2,36 Ar,

BV Nr. 2, Gemarkung Groß-Steinheim, Flur 1, Flurstück 917, Hof- und Gebäudefläche, Huttenstraße, Größe 0,15 Ar,

BV Nr. 3, Gemarkung Groß-Steinheim, Flur 1, Flurstück 898, Gartenland, Richard-Wagner-Straße, Größe 0,08 Ar,

BV Nr. 4 zu 1: 1/8 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Groß-Steinheim, Flur 1, Flurstück 922, Bauplatz, Richard-Wagner-Straße, Größe 1,11 Ar,

BV Nr. 5 zu 1: 1/7 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Groß-Steinheim, Flur 1, Flurstück 895, Gartenland, Richard-Wagner-Straße, Größe 0,12 Ar,

soll am Dienstag, dem 3. November 1998, 9.00 Uhr, Raum 113 B, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, 63450 Hanau, Nussallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 12. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Karlheinz und Erika Kamphausen, 63456 Hanau, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt

565 000,— DM.

(Lt. Gutachten Einfamilien-Reihenhaus mit Garage.)

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 27. 7. 1998

Amtsgericht

5158

4 K 11/96, 4 K 45/97: Das im Grundbuch von Merkenbach, Band 47, Blatt 1566, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 207, Gebäude- und Freifläche, Rothebaumstraße 6, Größe 8,38 Ar,

soll am Freitag, dem 30. Oktober 1998, 9.00 Uhr, Raum 120, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, 35745 Herborn, Westerwaldstraße 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 3. 1996 und am 1. 4. 1997 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Baunach, Karl-Heinz,

Baunach, Lieselotte, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

433 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Herborn, 24. 7. 1998

Amtsgericht

5159

K 2/97: Das im Grundbuch von Langenthal, Band 13, Blatt 424, eingetragene Grundeigentum, Miteigentumsanteil von 20/40 an dem Grundstück,

Gemarkung Langenthal, Flur 1, Flurstücke 281/1 und 281/2, Gebäude- und Freifläche, Ulfenbachstraße 14, Größe 12,61 Ar, verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung und den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1, der Garage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1, Sondernutzungsrecht an Stellplatz Nr. 1, Sondernutzungsrecht an Gartenanteil Nr. 1;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 424 bis 427);

Veräußerungsbeschränkung (Zustimmung der übrigen Eigentümer); Ausnahme: Veräußerung a) durch den derzeitigen Eigentümer, b) durch den Konkursverwalter, c) im Wege der Zwangsvollstreckung, d) an Ehegatten, e) an Verwandte in gerader Linie, f) an Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie;

soll am Mittwoch, dem 7. Oktober 1998, 10.00 Uhr, Sitzungssaal, im Gerichtsgebäude, 69434 Hirschhorn, Untere Gasse 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 1. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Klaus Damm, geboren am 6. 3. 1946, Ulfenbachstraße 14, 69434 Hirschhorn-Langenthal.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

425 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Hirschhorn, 28. 7. 1998

Amtsgericht Fürth/Odw.,
Zweigstelle Hirschhorn/a. N.

5160

K 43/97: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Grebenstein, Band 58, Blatt 1789, Gemarkung Grebenstein,

BV Nr. 1, Flur 8, Flurstück 61/2, Gebäude- und Freifläche, Schleitsche Straße 16, Größe 9,48 Ar,

BV Nr. 3, Flur 19, Flurstück 39/2, Gebäude- und Freifläche, Freienhof 2, Größe 1,77 Ar,

soll am Mittwoch, dem 11. November 1998, 13.00 Uhr, Raum 24, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Pfaff-Straße 8, 34369 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 11. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Reiner Schaub, 34393 Grebenstein.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 8, Flurstück 61/2 auf 332 000,— DM,

Flur 19, Flurstück 39/2 auf 259 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Hofgeismar, 23. 7. 1998

Amtsgericht

5161

K 23/98: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Veckerhagen, Band 79, Blatt 1982,

Gemarkung Veckerhagen, Flur 18, Flurstück 48/3, Gebäude- und Freifläche, Kliniksweg 14, Größe 8,21 Ar,

soll am Mittwoch, dem 4. November 1998, 13.00 Uhr, Raum 24, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Pfaff-Straße 8, 34369 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 5. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1. Helene Baum geb. Turrek, 34359 Reinhardshagen,
2. Reinhard Baum, 34335 Staufenberg,
— je zur Hälfte —
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

307 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Hofgeismar, 23. 7. 1998

Amtsgericht

5162

640 K 129/97: Das im Grundbuch von Kassel, Band 707, Blatt 18947, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 38/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur 47, Flurstück 90/12, Gebäude- und Freifläche, Grebensteiner Straße 4, Größe 118,95 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 65, A 65 des Aufteilungsplans;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 18883 bis 19152); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Sondernutzungsregelung ist getroffen; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 1. 12. 1992 und 4. 6. 1993; übertragen aus Blatt 15220

(1 Zi.-Appartement, Wfl. 34,69 m²); soll am Dienstag, dem 24. November 1998, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 2. Obergeschoß, Sitzungssaal 1 (Zimmer-Nr. 201), im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungseigentümer am 27. 6. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wulf, Marcus, geboren am 19. 5. 1962.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG:

52 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 20. 5. 1998

Amtsgericht

5163

640 K 239/97: Das im Grundbuch von Oberzwehren, Band 87, Blatt 2486, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 167/1 000 an dem Grundstück Gemarkung Oberzwehren, Flur 9, Flurstück 55/7, Gebäude- und Freifläche, Waranwiesen 10, Größe 9,87 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Obergeschoß links mit Kellerraum Nr. 3, K 3 des Aufteilungsplans;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 2484 bis 2489); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 7. 3. 1989; übertragen aus Blatt 1194; eingetragen am 26. 4. 1989

(Eigentumswohnung mit 48,12 m² und Kellerraum);

soll am Mittwoch, dem 11. November 1998, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 2. Obergeschoß, Sitzungssaal 1 (Zimmer-Nr. 201), im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 11. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Steiner, Martin, Düsseldorf.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG:

63 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 27. 5. 1998

Amtsgericht

5164

640 K 109/97: Das im Grundbuch von Kassel, Band 696, Blatt 18609, eingetragene Wohnungseigentumsrecht, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 104,9710/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur 36, Flurstück 24/31, LB 8400, Gebäude- und Freifläche, Goldbergstraße 1 B, Größe 25,40 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 94, K 94 des Aufteilungsplans;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 18516 bis 18611); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Sondernutzungsregelung ist getroffen; Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte auf- und absteigender Linie, durch Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung, bei Erstveräußerung durch teilenden Eigentümer;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 20. 12. 1992/2. 2./9. 3. 1993

(ETW, 3. OG, Wfl. 27,84 m²; Bj. 1994, TG-Pl.);

soll am Montag, dem 23. November 1998, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 2. Obergeschoß, Sitzungssaal 1 (Zimmer-Nr. 201), im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 6. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hahnelt, Frank, Bad Hersfeld.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG:

51 760,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 23. 6. 1998

Amtsgericht

5165

640 K 312/96: Die im Grundbuch von Großenritte, Band 113, Blatt 3168, eingetragenen Grundstücke,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Gemarkung Großenritte, Flur 18, Flurstück 65/14, Freifläche, Gustav-Heinemann-Allee, Größe 0,18 Ar,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 2, Gemarkung Großenritte, Flur 18, Flurstück 65/15, Gebäude- und Freifläche, Gustav-Heinemann-Allee 93, Größe 7,34 Ar

(Einfamilienwohnhaus, Wohnfläche 154,28 qm, Doppelgarage);

sollen am Dienstag, dem 3. November 1998, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, II. Obergeschoß, Zimmer Nr. 201 (Sitzungssaal 1), im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 11. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Busse, Michael, geboren am 5. Dezember 1947,

b) Busse, Barbara, geb. Rippe, geboren am 13. April 1948, — je zur Hälfte —

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG:

500 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 28. 4. 1998

Amtsgericht

5166

640 K 203/97: Das im Grundbuch von Nordshausen, Band 92, Blatt 2640, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nordshausen, Flur 2, Flurstück 13/5, Gebäude- und Freifläche, Sandbuschweg, Größe 44,92 Ar

(unbebautes Bauland von 4 492 qm);

soll am Mittwoch, dem 14. Oktober 1998, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 2. Obergeschoß, Zimmer Nr. 201 (Sitzungssaal 1), im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 9. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Grundstücksgesellschaft Sandbuschweg mbH, Kassel.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG:

1 575 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 11. 5. 1998

Amtsgericht

5167

640 K 324/96: Die im Grundbuch von Bergshausen, Band 62, Blätter a) 1827, b) 1826, c) 1816, eingetragenen Grundstücke,

zu a) lfd. Nr. 3, Gemarkung Bergshausen, Flur 17, Flurstück 46/37, Gebäude- und Freifläche, Ostring 1, Größe 107,78 Ar,

zu b) lfd. Nr. 2, Gemarkung Bergshausen, Flur 17, Flurstück 46/32, Gebäude- und Freifläche, Werraweg, Größe 25,58 Ar,

zu c) lfd. Nr. 2, Gemarkung Bergshausen, Flur 17, Flurstück 46/16, Gebäude- und Freifläche, Ostring, Größe 13,25 Ar

(1 Bürogebäude, 4 Hallengebäude);

sollen am Dienstag, dem 10. November 1998, 11.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 2. Obergeschoß, Zimmer Nr. 201 (Sitzungssaal 1), im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 1. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Euro Groß Textilhandel GmbH & Co. Betriebs KG, Kassel.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG insgesamt:

5 500 000,— DM.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag gemäß § 85 a Abs. I ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 27. 5. 1998

Amtsgericht

5168

640 K 43/96: Das im Grundbuch von Oberkaufungen, Band 106, Blatt 3669, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Oberkaufungen, Flur 3, Flurstück 209/2, Gebäude- und Freifläche, Niester Straße 53, Größe 8,52 Ar

(Doppelhaushälfte mit Garage, Bj. 1920);

soll am Montag, dem 14. Dezember 1998, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 2. Obergeschoß, Zimmer Nr. 201 (Sitzungssaal 1), im

Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 6. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- a) Hubach, Klaus Karl, Kaufungen,
- b) Hubach, Otti, Kaufungen,
- je zur Hälfte —.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG: 250 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 22. 7. 1998

Amtsgericht

5169

640 K 84/97: Das im Grundbuch von Kassel, Band 694, Blatt 18573, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 82,2726/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur 36, Flurstück 24/31, Gebäude- und Freifläche, Goldbergstraße 1, 1 B, Größe 25,40 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 58, K 58 des Aufteilungsplans;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 18516 bis 18611); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Sondernutzungsregelung ist getroffen;

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte auf- und absteigender Linie, durch Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung, bei Erstveräußerung durch teilenden Eigentümer;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 20. 12. 1992/2. 2./9. 3. 1993

(ETW; EG; bestehend aus Flur, DU/WC, Wohn-/Schlafraum, Balkon, Wfl. ca. 21,82 qm, Stellplatz in TG, Keller, Bj. 1994);

soll am Montag, dem 19. Oktober 1998, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32–34, 2. Obergeschoß, Zimmer Nr. 201 (Sitzungssaal 1), im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungseigentümer am 21. 5. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Fritz, Thomas, Berlin.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG: 44 750,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 21. 4. 1998

Amtsgericht

5170

9 K 63/96: Folgendes Wohnungs- und Teil-erbaurecht, eingetragen im Grundbuch von Kronberg, Band 150, Blatt 4837,

lfd. Nr. 1: 676/1 000 Anteil an dem Erbaurecht an dem Grundstück Kronberg, Blatt 2785, Nr. 6, Flur 11, Flurstück 181, Gebäude- und Freifläche, Immanuel-Kant-Straße 16, Größe 1,94 Ar,

eingetragen in Abt. II, Nr. 9 bis 31. Dezember 2082;

der Anteil am Erbaurecht ist verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, den Kellerräumen und der Garage Nr. I des Aufteilungsplanes, Sondernutzungsrecht an der Wohnung vorgelagerten Terrasse und Freifläche

(beiderseits angebautes 2geschossiges EFH mit Einliegerwohnung im DG, 2 Garagen im EG und Unterkellerung, Wfl. ca. 135 qm);

zum Zuschlag ist die Zustimmung des Erbbaurechtsgebers erforderlich;

soll am Dienstag, dem 22. September 1998, 11.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, Gebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

450 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 23. 7. 1998

Amtsgericht

5171

9 K 62/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Oberems, Band 23, Blatt 632,

lfd. Nr. 1, Flur 6, Flurstück 314, Gebäude- und Freifläche, Auf der Schmidtwiese 3, Größe 21,52 Ar

(1geschossiges EFH, 130 qm Wfl., Carport),

soll am Dienstag, dem 29. September 1998, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, Gebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin:

Frau Claudia Koch, Glashütten.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

920 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 24. 7. 1998

Amtsgericht

5172

9 K 82/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bad Soden, Band 168, Blatt 4957,

lfd. Nr. 1, Flur 15, Flurstück 30/26, Hof- und Gebäudefläche, Sperberstraße 14 A, Größe 4,59 Ar

(1–2geschossiges EFH, 185 qm Wfl., Garage),

soll am Dienstag, dem 29. September 1998, 11.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, Gebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin:

Frau Elisabeth Durr in Glashütten.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

860 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 27. 7. 1998

Amtsgericht

5173

8 K 30/97: Der im Grundbuch von Buchenberg, Band 11, Blatt 370, eingetragene Grundbesitz, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Buchenberg, Flur 6, Flurstück 9, Gebäude- und Freifläche, Lindenberg 12, Größe 7,33 Ar,

soll am Freitag, dem 4. September 1998, 8.00 Uhr, Raum 132, I. OG, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße 2, 34497 Korbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. 6. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Cornelia Stöhr, 35119 Rosenthal (jetzt: 34516 Vöhl-Buchenberg).

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

178 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Korbach, 21. 7. 1998

Amtsgericht

5174

8 (1) K 19/96: Das im Grundbuch von Waldeck, Band 49, Blatt 1457, eingetragene Grundeigentum, Gemarkung Waldeck, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Flur 6, Flurstück 78/44, Gebäude- und Freifläche, Dr.-Mausers-Straße 6, Größe 3,80 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 6, Flurstück 118/44, Landwirtschaftsfläche, Unland, Gebäude- und Freifläche, Am Kleeberge, Dr.-Mausers-Straße 6, Größe 347,32 Ar.

soll am Freitag, dem 25. September 1998, 10.00 Uhr, Raum 132, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße 2, 34497 Korbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 5. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Herr Marcus Hecht, 34513 Waldeck.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1 auf

87 000,— DM,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 2 auf

733 000,— DM.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag bereits nach § 85 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Korbach, 23. 7. 1998

Amtsgericht

5175

K 20/97: Das im Grundbuch von Grebenhain, Band 30, Blatt 1100, eingetragene Grundstück, Gemarkung Grebenhain,

lfd. Nr. 3, Flur 2, Nr. 128/4, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 58, Größe 24,24 Ar (Mehrfamilienwohngebäude),

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:

492 000,— DM.

soll am Donnerstag, dem 29. Oktober 1998, 10.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 8. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Sabine Braun geb. Popp.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Lauterbach (Hessen), 15. 7. 1998

Amtsgericht

5176

K 6/98: Das im Grundbuch von Bobenhausen II, Band 21, Blatt 885, eingetragene Grundstück, Gemarkung Bobenhausen II,

lfd. Nr. 1, Flur 7, Nr. 73, Hof- und Gebäudefläche, Am Mühlrain 13, Größe 9,46 Ar,

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:

260 000,— DM,

soll am Donnerstag, dem 29. Oktober 1998, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 3. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Rainer Georg Godau,

b) Brigitte Irmgard Godau geb. Hatzfeld,

— je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Lauterbach (Hessen), 15. 7. 1998

Amtsgericht

5177

K 1/98: Folgendes eingetragene Grundeigentum, Gemarkung Hutzdorf,

a) Grundbuch von Hutzdorf, Band 6, Blatt 251,

lfd. Nr. 5, Flur 2, Nr. 14/17, Hof- und Gebäudefläche, Blumenweg 22, Größe 19,47 Ar (drei Reihenhäuser),
Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:

806 000,— DM,

b) Grundbuch von Hutzdorf, Band 12, Blatt 432: 14/32 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 2, Nr. 14/10, Gebäude- und Freifläche, Blumenweg 24, Größe 2,27 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoß mit Raum im Dachgeschoß (Nr. III des Aufteilungsplanes); das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen Band 12, Blätter 430 und 431) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:

119 000,— DM,

soll am Donnerstag, dem 22. Oktober 1998, 10.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 2. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Otfried Marx.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Lauterbach (Hessen), 23. 7. 1998

Amtsgericht

5178

7 K 71/96: Das im Grundbuch von Sterzhausen, Band 34, Blätter 1117, 1118, 1119, 1120, 1122, 1124, 1126, 1129, 1130, 1133 und 1134, eingetragene Grundeigentum, nämlich

a) für Blatt 1117 Sterzhausen:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sterzhausen, Flur 8, Flurstück 34/2, Gebäude- und Freifläche, Ketzerbach 8, Größe 14,88 Ar,

davon 37/1 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß links im Ostflügel, mit Keller im Kellergeschoß, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1; Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Abstellplatz, im Aufteilungsplan ebenfalls bezeichnet mit Nr. 1,

b) für Blatt 1118 Sterzhausen:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sterzhausen, Flur 8, Flurstück 34/2, Gebäude- und Freifläche, Ketzerbach 8, Größe 14,88 Ar,

davon 41,53/1 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß rechts im Ostflügel, mit Keller im Kellergeschoß, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2; Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Abstellplatz, im Aufteilungsplan ebenfalls bezeichnet mit Nr. 2,

c) für Blatt 1119 Sterzhausen:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sterzhausen, Flur 8, Flurstück 34/2, Gebäude- und Freifläche, Ketzerbach 8, Größe 14,88 Ar,

davon 42,27/1 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoß links im Ostflügel, mit Keller im Kellergeschoß, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3; Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Abstellplatz, im Aufteilungsplan ebenfalls bezeichnet mit Nr. 3,

d) für Blatt 1120 Sterzhausen:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sterzhausen, Flur 8, Flurstück 34/2, Gebäude- und Freifläche, Ketzerbach 8, Größe 14,88 Ar,

davon 40,82/1 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoß rechts im Ostflügel, mit Keller im Kellergeschoß, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4; Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Abstellplatz, im Aufteilungsplan ebenfalls bezeichnet mit Nr. 4,

e) für Blatt 1122 Sterzhausen:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sterzhausen, Flur 8, Flurstück 34/2, Gebäude- und Freifläche, Ketzerbach 8, Größe 14,88 Ar,

davon 56,83/1 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Kellergeschoß rechts im Nordflügel, mit Keller im Kellergeschoß, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 6; Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Abstellplatz, im Aufteilungsplan ebenfalls bezeichnet mit Nr. 6,

f) für Blatt 1124 Sterzhausen:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sterzhausen, Flur 8, Flurstück 34/2, Gebäude- und Freifläche, Ketzerbach 8, Größe 14,88 Ar,

davon 57,92/1 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß rechts im Nordflügel, mit Keller im Kellergeschoß, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 8; Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Abstellplatz, im Aufteilungsplan ebenfalls bezeichnet mit Nr. 8,

g) für Blatt 1126 Sterzhausen:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sterzhausen, Flur 8, Flurstück 34/2, Gebäude- und Freifläche, Ketzerbach 8, Größe 14,88 Ar,

davon 60,06/1 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoß rechts im Nordflügel, mit Keller im Kellergeschoß, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 10; Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Abstellplatz, im Aufteilungsplan ebenfalls bezeichnet mit Nr. 10,

h) für Blatt 1129 Sterzhausen:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sterzhausen, Flur 8, Flurstück 34/2, Gebäude- und Freifläche, Ketzerbach 8, Größe 14,88 Ar,

davon 107,52/1 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß, Obergeschoß und Dachgeschoß rechts im Westflügel, mit Abstellraum und Garage im Erdgeschoß, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 13,

i) für Blatt 1130 Sterzhausen:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sterzhausen, Flur 8, Flurstück 34/2, Gebäude- und Freifläche, Ketzerbach 8, Größe 14,88 Ar,

davon 104,68/1 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß, Obergeschoß und Dachgeschoß links im Westflügel, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 14; Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Abstellplatz, im Aufteilungsplan ebenfalls bezeichnet mit Nr. 14,

j) für Blatt 1133 Sterzhausen:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sterzhausen, Flur 8, Flurstück 34/2, Gebäude- und Freifläche, Ketzerbach 8, Größe 14,88 Ar,

davon 13,42/1 000 Miteigentumsanteil an der Garage im Erdgeschoß links des Westflügels, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 17,

k) für Blatt 1134 Sterzhausen:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sterzhausen, Flur 8, Flurstück 34/2, Gebäude- und Freifläche, Ketzerbach 8, Größe 14,88 Ar,

davon 33,18/1 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der zwischen Ost- und Nordflügel gelegenen

Garage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 18,

soll am Donnerstag, dem 3. Dezember 1998, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße 48, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer in allen Grundbuchblättern am 7. 1. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rolf Mütze, Ketzerbach 8, 35094 Lahntal-Sterzhausen.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Blatt 1117 auf	93 000,— DM,
Blatt 1118 auf	104 500,— DM,
Blatt 1119 auf	76 000,— DM,
Blatt 1120 auf	102 500,— DM,
Blatt 1122 auf	125 000,— DM,
Blatt 1124 auf	128 000,— DM,
Blatt 1126 auf	158 500,— DM,
Blatt 1129 auf	216 500,— DM,
Blatt 1130 auf	210 500,— DM,
Blatt 1133 auf	13 000,— DM,
Blatt 1134 auf	11 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Marburg, 23. 7. 1998

Amtsgericht

5179

K 11/98: Das im Grundbuch von Ronshausen, Band 54, Blatt 1807, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ronshausen, Flur 4, Flurstück 119/1, Hof- und Gebäudefläche, Eisenacher Straße 12, Größe 3,74 Ar,

soll am Freitag, dem 30. Oktober 1998, 8.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Rotenburg a. d. Fulda, Weidenberggasse 1, 36199 Rotenburg a. d. Fulda, Erdgeschoß, Sitzungssaal 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 4. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wollenhaupt, Günter, geboren am 1. 7. 1939, Kasseler Straße 37, 36217 Ronshausen, Wollenhaupt, Friedhelm, geboren am 18. 1. 1947, Im Heienbach 26, 36199 Rotenburg a. d. Fulda,

— in Erbengemeinschaft —.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist gemäß §§ 74 a Abs. 5, 180 Abs. 1 ZVG festgesetzt auf

233 920,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Rotenburg a. d. Fulda, 27. 7. 1998

Amtsgericht

5180

K 35/97: Das im Grundbuch von Sterbfritz, Band 44, Blatt 1232, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Flur 19, Flurstück 2, Gebäude- und Freifläche, Lagerplatzstraße 2, Größe 9,43 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 19, Flurstück 1/6, Gebäude- und Freifläche, Lagerplatzstraße 2, Größe 31,44 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 19, Flurstück 1/7, Gebäude- und Freifläche, Lagerplatzstraße 2, Größe 2,13 Ar,

zu lfd. Nr. 1, lfd. Nr. 4 und lfd. Nr. 6: bebaut mit einem Sechs-Familien-Wohnhaus, einem Drei-Familien-Wohnhaus, einem Ein-Familien-Wohnhaus, einer Lagerhalle und zwei Garagengebäuden,

soll am Donnerstag, dem 12. November 1998, 11.00 Uhr, Sitzungssaal, I. Stock, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Schlüchtern, Dreibrüderstraße 12, 36381 Schlüchtern, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 12. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Thomas Preis, Sinntal-Sannerz.
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
Flur 19, Flurstück 2 auf 1 100 000,— DM,
Flur 19, Flurstück 1/6 auf 710 000,— DM,
Flur 19, Flurstück 1/7 auf 25 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Schlüchtern, 24. 7. 1998

Amtsgericht

5181

4 K 16/97: Das im Grundbuch von Anspach, Band 81, Blatt 2867, eingetragene Grundeigentum,
lfd. Nr. 1, Gemarkung Anspach, Flur 5, Flurstück 24/3, Hof- und Gebäudefläche, Wiesenau 14, Größe 9,13 Ar,
— je zur Hälfte —,
soll am Dienstag, dem 6. Oktober 1998, 11.00 Uhr, Raum 11, Sitzungssaal, Obergeschoß, Weilburger Straße 2, 61250 Usingen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 4. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Waltraud Schmitt (jetzt Müller geb. Schmitt),
Edmund Müller, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für EFH (Baujahr 1966) auf 965 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Usingen, 16. 7. 1998

Amtsgericht

5182

3 K 65/97: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Dutenhofen, Band 78, Blatt 2611,
lfd. Nr. 1, Flur 20, Flurstück 342, Hof- und Gebäudefläche, Sudetenstraße 15, Größe 8,65 Ar,
soll am Mittwoch, dem 4. November 1998, 8.30 Uhr, Raum 201, 2. Stock, im Gerichtsgebäude B in Wetzlar, Wertherstraße 1, zur

Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 7. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1 a) Schmidt-Naumann, Ute, geboren am 22. 11. 1958, Wetzlar-Dutenhofen, — zur Hälfte —,
c) Agel geb. Koch, Anni, geboren am 5. 11. 1922, Dutenhofen, — zu einem Viertel —,
d) Agel geb. Koch, Anni, geboren am 5. 11. 1922, Wetzlar-Dutenhofen,
e) Agel, Rainer, geboren am 26. 3. 1951, Wetzlar-Dutenhofen,
f) Hofmann geb. Agel, Inge, geboren am 20. 8. 1947, Wetzlar-Dutenhofen,
zu d) bis f): — in Erbengemeinschaft zu einem Viertel —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 522 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 23. 7. 1998

Amtsgericht

5183

61 K 56 bis 66/97, 61 K 68/97, 61 K 70 bis 75/97, 61 K 77 bis 80/97, 61 K 82 bis 97/97: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Biebrich eingetragene Grundeigentum, jeweils 1/163 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 15, Flurstück 225/39, Bauplatz, Erich-Ollenhauer-Straße, Größe 25,18 Ar,
verbunden mit dem Sondereigentum an dem mit nachstehender Nr. bezeichneten Garagenabstellplatz

Blatt	Sondereigentum Nr.	Geschäftsnummer Versteigerung	Geschäftsnummer Verwaltung
7836	76	61 K 56/97	61 L 8/97
7843	83	61 K 57/97	61 L 9/97
7845	85	61 K 58/97	61 L 10/97
7854	94	61 K 59/97	61 L 11/97
7856	96	61 K 60/97	61 L 12/97
7857	97	61 K 61/97	61 L 13/97
7870	110	61 K 62/97	61 L 14/97
7871	111	61 K 63/97	61 L 15/97

Blatt	Sondereigentum Nr.	Geschäftsnummer Versteigerung	Geschäftsnummer Verwaltung
7873	113	61 K 64/97	61 L 16/97
7874	114	61 K 65/97	61 L 17/97
7876	116	61 K 66/97	61 L 18/97
7880	120	61 K 67/97	61 L 19/97
7882	122	61 K 68/97	61 L 20/97
7885	125	61 K 70/97	61 L 22/97
7886	126	61 K 71/97	61 L 23/97
7887	127	61 K 72/97	61 L 24/97
7888	128	61 K 73/97	61 L 25/97
7889	129	61 K 74/97	61 L 26/97
7890	130	61 K 75/97	61 L 27/97
7892	132	61 K 77/97	61 L 29/97
7893	133	61 K 78/97	61 L 30/97
7894	134	61 K 79/97	61 L 31/97
7895	135	61 K 80/97	61 L 32/97
7897	137	61 K 82/97	61 L 34/97
7898	138	61 K 83/97	61 L 35/97
7899	139	61 K 84/97	61 L 36/97
7910	150	61 K 85/97	61 L 37/97
7911	151	61 K 86/97	61 L 38/97
7912	152	61 K 87/97	61 L 39/97
7914	154	61 K 88/97	61 L 40/97
7915	155	61 K 89/97	61 L 41/97
7916	156	61 K 90/97	61 L 42/97
7917	157	61 K 91/97	61 L 43/97
7918	158	61 K 92/97	61 L 44/97
7919	159	61 K 93/97	61 L 45/97
7921	161	61 K 94/97	61 L 46/97
7922	162	61 K 95/97	61 L 47/97
7923	163	61 K 96/97	61 L 48/97
7924	164	61 K 97/97	61 L 49/97

soll am Donnerstag, dem 24. September 1998, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 402, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümer: Ernst Grau, Frankfurt am Main.

Verkehrswert: 8 400,— DM je Stellplatz in einer 3geschossigen Tiefgarage.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 14. 7. 1998

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Satzung der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

Die nachstehende Satzung wurde am 14. November 1990 von dem Hessischen Sparkassen- und Giroverband als Gewährträger der Hessischen Landesbank — Girozentrale — erlassen (§ 8 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Neuordnung des öffentlichen Bank- und Sparkassenwesens und über die Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Hessen-Nassauischen Versicherungsanstalten in der Fassung vom 8. Februar 1990 (Hess. GVBl. I S. 38), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1992 (Hess. GVBl. I S. 189).

Die Gewährträgerversammlung der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale hat in der Sitzung am 27. Mai 1998 die Änderung der Satzung beschlossen. Die Genehmigung der Satzungsänderung erfolgte am 23. Juni 1998 durch das Thüringer Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung. Die Satzung wurde am 10. August 1998 im Staatsanzeiger für das Land Hessen und im Staatsanzeiger für das Land Thüringen veröffentlicht.

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Rechtsform, Sitz
- § 2 Zweigniederlassungen, Repräsentanzen
- § 3 Stammkapital
- § 4 Gewährträger, Haftung

II. Aufgaben

- § 5 Geschäfte
- § 6 Deckung der Schuldverschreibungen

III. Organisation

- § 7 Organe
- 1. Gewährträgerversammlung
- § 8 Zusammensetzung
- § 9 Zuständigkeit
- § 10 Sitzungen

2. Verwaltungsrat

- § 11 Zusammensetzung
- § 12 Zuständigkeit
- § 13 Sitzungen
- § 14 Ausschüsse
- § 15 Kreditausschuß

3. Vorstand

- § 16 Zusammensetzung
- § 17 Geschäftsführung
- § 18 Vertretung
- § 19 Unterrichtung der Organe
- § 20 Beiräte

IV. Rechnungslegung

- § 21 Jahresabschluß
- § 22 Jahresüberschuß, Rücklagen
- § 23 Verlustdeckung

V. Schlußbestimmungen

- § 24 Bekanntmachungen
- § 25 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen**§ 1****Rechtsform, Sitz**

(1) Die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (im folgenden „Bank“ genannt) ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie ist mündelsicher. Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main und in Erfurt.

(2) Die Bank führt ein Siegel „Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale“.

§ 2**Zweigniederlassungen, Repräsentanzen**

(1) Die Bank kann Zweigniederlassungen und Repräsentanzen im In- und Ausland errichten.

(2) Die Zweigniederlassung in Kassel führt die Bezeichnung „Landeskreditkasse zu Kassel, Niederlassung der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale“.

§ 3**Stammkapital**

(1) Die Bank ist mit einem Stammkapital ausgestattet. Inhaber des Stammkapitals der Bank ist der Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen (im folgenden „Verband“ genannt).

(2) Das Stammkapital kann durch Einlagen oder aus eigenen Mitteln der Bank erhöht werden. Wenn es zur Aufrechterhaltung eines normalen Geschäftsbetriebes erforderlich ist, stellt der Verband der Bank die zur Erhöhung erforderlichen Einlagen zur Verfügung.

§ 4**Gewährträger, Haftung**

(1) Gewährträger der Bank ist der Verband. Er haftet unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der Bank, soweit nicht die Befriedigung aus dem Vermögen der Bank zu erlangen ist.

(2) Neben der Gewährträgerhaftung des Verbandes besteht die unbeschränkte Gewährträgerhaftung des Landes Hessen für die Verbindlichkeiten der Bank, die am 31. Dezember 1989 bestanden, nach Maßgabe des Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz, fort. Das Land Hessen und der Verband haften insoweit als Gesamtschuldner.

II. Aufgaben**§ 5****Geschäfte**

(1) Der Bank obliegen insbesondere die Aufgaben einer Sparkassenzentral- und Kommunalbank in den Ländern Hessen und Thüringen.

(2) Als Sparkassenzentralbank verwaltet die Bank insbesondere die Liquiditätsmittel der Sparkassen in den Ländern Hessen und Thüringen durch eine geeignete Anlagepolitik und stellt den Sparkassen angemessene Liquiditätskredite bereit. Des weiteren obliegen ihr in Zusammenarbeit mit den Sparkassen die sich aus dem Verbund ergebenden Geschäfte.

(3) Als Kommunalbank besorgt die Bank bankmäßige Geschäfte der Gemeinden und Gemeindeverbände, sonstiger Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie von Unternehmen, die diesen nahestehen.

(4) Die Bank kann treuhänderische Aufgaben, insbesondere für die Länder Hessen und Thüringen, übernehmen. Für den Bereich der öffentlichen Förderung, vor allem des Wohnungswesens und Städtebaues, der Wirtschaft, der Landwirtschaft und des Umweltschutzes, werden diese durch bei der Bank in Hessen und Thüringen eingerichtete Landestreuhandstellen wahrgenommen.

(5) Die Bank betreibt eine Bausparkasse insbesondere in den Ländern Hessen und Thüringen nach den Vorschriften des Gesetzes über Bausparkassen unter der Bezeichnung „Landesbausparkasse Hessen-Thüringen“ als rechtlich unselbständige Einrichtung. Für die Bausparkasse sind ein gesonderter Jahresabschluß und ein Lagebericht aufzustellen.

(6) Die Bank kann Bankgeschäfte aller Art und weitere im kreditwirtschaftlichen Bereich übliche Dienstleistungen und Geschäfte betreiben, soweit die Bankgeschäfte und weiteren Dienstleistungen und Geschäfte unmittelbar oder mittelbar der Zweckerfüllung der Bank dienen. Sie kann in diesem Rahmen Beteiligungen eingehen, eigene selbständige Einrichtungen schaffen sowie bebaute und unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte erwerben und veräußern.

(7) Die Bank ist berechtigt, Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen und sonstige Schuldverschreibungen auszugeben.

(8) Im Rahmen ihrer Aufgaben kann die Bank Mitgliedschaften an Verbänden und anderen Organisationen eingehen.

(9) Die Geschäfte der Bank sind unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze zu führen. Dabei sind allgemein wirtschaftliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen und die Belange der Sparkassen und der Kommunen zu fördern. Unter Berücksichtigung des öffentlichen Auftrages der Bank ist die Erzielung von Gewinn nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.

§ 6**Deckung der Schuldverschreibungen**

Die im Umlauf befindlichen oder neu auszugebenden Pfandbriefe, Kommunalobligationen und sonstigen Schuldverschreibungen, die unter das Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten (ÖPfG) in der jeweils geltenden Fassung fallen, müssen den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend gedeckt sein.

III. Organisation**§ 7****Organe**

(1) Organe der Bank sind:

1. die Gewährträgerversammlung,
2. der Verwaltungsrat,
3. der Vorstand.

(2) Eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu mehreren Organen der Bank ist nicht zulässig.

(3) Die Mitglieder der Organe der Bank sind zur Verschwiegenheit über die Angelegenheiten und den Geschäftsverkehr der Bank, insbesondere mit deren Gläubigern und Schuldnern, verpflichtet. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt bestehen. Personen, die zu den Sitzungen zugezogen werden, sind auf Verschwiegenheit zu verpflichten.

Näheres über die Genehmigung, vor Gericht oder außergerichtlich auszusagen, regeln die Geschäftsordnungen für die Gewährträgerversammlung und für den Verwaltungsrat und seine Ausschüsse sowie die Geschäftsanweisung für den Vorstand.

1. Gewährträgerversammlung**§ 8****Zusammensetzung**

(1) Die Gewährträgerversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen als Vorsitzendem, dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen sowie sieben weiteren Mitgliedern, die vom Verband berufen werden. Zwei Mitglieder werden vom Verband zu stellvertretenden Vorsitzenden bestimmt. Näheres hinsichtlich der Stellvertretung bestimmt die Geschäftsordnung.

(2) Die weiteren Mitglieder der Gewährträgerversammlung können vom Verband jederzeit abberufen werden. Für weitere Mitglieder sind bei deren Ausscheiden neue Mitglieder zu berufen.

§ 9**Zuständigkeit**

(1) Die Gewährträgerversammlung beschließt über

1. die Änderung der Satzung;

2. die Veränderung des Stammkapitals sowie die Aufnahme von Genußrechtskapital, von stillen Einlagen oder sonstigem haftendem Eigenkapital nach Maßgabe des Gesetzes über das Kreditwesen in seiner jeweiligen Fassung;
 3. die Geschäftsordnung der Gewährträgerversammlung;
 4. die Bestellung und den Widerruf der Bestellung der Vorstandsmitglieder, des Vorstandsvorsitzenden und stellvertretender Vorstandsvorsitzender sowie die Regelung ihrer Dienstverträge und auf Vorschlag des Vorsitzenden des Verwaltungsrates über die Jahresabschlußvergütung;
 5. die Bestellung des Abschlußprüfers und von Prüfern in besonderen Fällen;
 6. die Genehmigung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses sowie der Lageberichte;
 7. die Verwendung des Bilanzgewinns, die Deckung von Verlusten und die Verwendung des Jahresüberschusses nach § 22 Abs. 5;
 8. die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates;
 9. die Errichtung und die Aufhebung von Zweigniederlassungen und Repräsentanzen;
 10. die Feststellung eines Behinderungsgrundes und Ausnahmen nach § 11 Abs. 4 Sätze 2 und 3;
 11. die Festsetzung der pauschalen Aufwandsentschädigung, des Sitzungsgeldes und der Reisekostensätze für die Mitglieder des Verwaltungsrates und die Mitglieder der Gewährträgerversammlung.
- (2) Übernimmt oder erwirbt die Bank eine Beteiligung von mehr als dem vierten Teil der Anteile eines anderen Unternehmens oder wird eine solche Beteiligung verändert oder ganz oder zum Teil veräußert, so ist die Genehmigung der Gewährträgerversammlung einzuholen. Unabhängig von der prozentualen Höhe der Beteiligung kann die Gewährträgerversammlung für die in Satz 1 genannten Geschäfte und Maßnahmen generell oder im Einzelfall besondere Bestimmungen treffen. Sie kann generell oder im Einzelfall die Genehmigungsbedürftigkeit nach Satz 1 erweitern und Ausnahmen von Satz 1 und im Sinne von § 12 Abs. 3 Nr. 7 zulassen. Sätze 1 bis 3 gelten auch für Beteiligungen durch Gesellschaften, auf die die Bank einen beherrschenden Einfluß ausüben kann.
- (3) Die Bestellung und der Widerruf der Bestellung der Vorstandsmitglieder, des Vorstandsvorsitzenden und stellvertretender Vorstandsvorsitzender bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.
- (4) Vor der Beschlußfassung zu Abs. 1 Nr. 1, 2 und 9 und vor dem Erlass genereller Bestimmungen nach Abs. 2 ist der Verwaltungsrat zu hören.
- (5) Die Gewährträgerversammlung vertritt die Bank gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes und den Mitgliedern des Verwaltungsrates. Rechtsverbindliche Erklärungen bedürfen der Schriftform. Sie werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von dem Stellvertreter, vollzogen. Im übrigen wird die Ausführung von Beschlüssen in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 10

Sitzungen

- (1) Die Gewährträgerversammlung wird von dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von dem nach der Geschäftsordnung zuständigen stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Gewährträger, der Verwaltungsrat, mindestens vier Mitglieder oder der Vorstand dies unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragen. Zu den Sitzungen ist unter Angabe der Beratungspunkte in der Regel mit einer Frist von drei Wochen einzuladen. Die Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die dazugehörigen Unterlagen sollen so rechtzeitig abgesandt werden, daß sie den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen.
- (2) An den Sitzungen der Gewährträgerversammlung nehmen der Vorsitzende des Verwaltungsrates — soweit nicht Personengleichheit mit dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen besteht — sowie der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes und diejenigen Vorstandsmitglieder beratend teil, in deren Geschäftsbereiche die Beratungspunkte jeweils fallen. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung kann die Einladung weiterer Teilnehmer vorsehen.
- (3) Die Gewährträgerversammlung ist beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden oder eines der stellvertretenden Vorsitzenden mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. In dieser Sitzung ist die Gewährträgerversammlung ohne Rücksicht auf die

Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.

(4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(5) Über die von der Gewährträgerversammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Namen der Sitzungsteilnehmer, die Verhandlungsgegenstände und die Beratungsergebnisse verzeichnet sind. Die Niederschrift ist von dem Sitzungsleiter und einem weiteren Mitglied nach Maßgabe der Geschäftsordnung zu unterzeichnen und den Mitgliedern der Gewährträgerversammlung bekanntzugeben.

(6) Der Vorsitzende kann in Eilfällen einen Beschluß der Gewährträgerversammlung auf dem Wege der schriftlichen, fernschriftlichen oder telegrafischen Umfrage oder der Umfrage durch Telekopie herbeiführen, wenn kein Mitglied widerspricht. Solche Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder.

2. Verwaltungsrat

§ 11

Zusammensetzung

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus sechsunddreißig Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus

1. vierundzwanzig sachkundigen von dem Gewährträger zu berufenden Mitgliedern, darunter das Geschäftsführende Vorstandsmitglied des Verbandes;
2. zwölf von den Bediensteten der Bank zu entsendenden Mitgliedern, die nach der Wahlordnung für die Wahl der von den Bediensteten in den Verwaltungsrat der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale zu entsendenden Mitglieder (Wahlordnung) gewählt werden.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben durch ihre Tätigkeit die Interessen der Bank nach besten Kräften zu fördern.

(2) Vorsitzender des Verwaltungsrates ist das Geschäftsführende Vorstandsmitglied des Verbandes, soweit der Verband nicht einen anderen Verwaltungsratsvorsitzenden beruft. Aus der Mitte des Verwaltungsrates werden bis zu drei stellvertretende Vorsitzende bestimmt. Näheres hinsichtlich der Stellvertretung bestimmt die Geschäftsordnung.

(3) Für jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist ein Stellvertreter zu bestimmen. Die für den Verwaltungsratsvorsitzenden und dessen Stellvertreter bestimmten Vertreter vertreten nicht im Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz des Verwaltungsrates.

(4) Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen nicht sein:

1. Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Geschäftsleiter, Aufsichts- und Verwaltungsratsmitglieder und Bedienstete von Kreditinstituten und anderen Unternehmen, die im Wettbewerb mit der Bank stehen; dies gilt nicht, soweit es sich um Vertreter von Mitgliedsparkassen des Verbandes handelt;
2. hauptamtliche Bedienstete der Bank; diese Beschränkung gilt nicht für Bedienstete, die nach Abs. 1 Nr. 2 in den Verwaltungsrat entsandt werden.

Liegt ein Behinderungsgrund nach Satz 1 vor oder tritt er später ein, so endet die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat durch entsprechende Feststellung der Gewährträgerversammlung. Die Gewährträgerversammlung kann in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 Ausnahmen zulassen.

(5) Die Amtszeit des Verwaltungsrates beträgt vier Jahre. Sie beginnt jeweils am 1. Juli. Bis zum Zusammentritt des neuen Verwaltungsrates üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit weiter aus.

(6) Scheidet ein nach Absatz 1 Nr. 1 berufenes Mitglied aus seiner Tätigkeit aus, die bestimmend für seine Berufung in den Verwaltungsrat war, so erlischt gleichzeitig seine Mitgliedschaft im Verwaltungsrat; im Zweifel entscheidet der Gewährträger. Die Mitgliedschaft eines nach Abs. 1 Nr. 2 entsandten Bediensteten der Bank im Verwaltungsrat erlischt mit Beendigung seines Dienstverhältnisses bei der Bank.

(7) Scheidet ein Mitglied nach Abs. 1 Nr. 1 vorzeitig aus, so soll für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied berufen werden. Für die Nachfolge eines Mitglieds nach Abs. 1 Nr. 2 gelten die Bestimmungen der Wahlordnung.

(8) Die Mitglieder des Verwaltungsrates versehen ihr Amt ehrenamtlich. Die beamtenrechtlichen Vorschriften über die Haftung wegen Pflichtverletzung gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß die Verpflichtung zum Schadenersatz nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit besteht.

(9) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für ihre Tätigkeit Sitzungsgeld, Erstattung der Reisekosten und eine pauschale Auf-

wandsentschädigung nach den von der Gewährträgerversammlung erlassenen Vorschriften.

(10) Auf die stellvertretenden Mitglieder finden die Bestimmungen des Abs. 1 letzter Satz sowie Abs. 4 bis 9 entsprechende Anwendung.

§ 12

Zuständigkeit

(1) Der Verwaltungsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen; hierzu kann er Richtlinien aufstellen. Maßnahmen der Geschäftsführung können ihm nicht übertragen werden.

(2) Der Verwaltungsrat ist zuständig für

1. den Erlass einer Geschäftsordnung für sich und seine Ausschüsse;
2. den Erlass einer Geschäftsanweisung für den Vorstand;
3. die Feststellung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses, die Billigung der Lageberichte sowie die Beschlußfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt;
4. die Anträge an die Gewährträgerversammlung zur Beschlußfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates.

(3) Der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen

1. die Bestellung und der Widerruf der Bestellung der Vorstandsmitglieder, des Vorstandsvorsitzenden und stellvertretender Vorstandsvorsitzender;
2. die Aufstellung von Grundsätzen für die Anstellung, Vergütung und Versorgung der Bediensteten der Bank;
3. die Beleihungsgrundsätze der Bank und der Bausparkasse sowie die Grundsätze der Bausparkasse;
4. die Gewährung von Krediten nach Maßgabe der Geschäftsanweisung für den Vorstand;
5. die Errichtung von Gebäuden nach Maßgabe der Geschäftsanweisung für den Vorstand;
6. der Erwerb und die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie grundstücksgleichen Rechten nach Maßgabe der Geschäftsanweisung für den Vorstand; dies gilt nicht für den Erwerb zur Vermeidung von Verlusten und die Veräußerung solcher Objekte;
7. die Übernahme, der Erwerb, die Veräußerung und die Veränderung von Beteiligungen, auch durch Gesellschaften, auf die die Bank einen beherrschenden Einfluß ausüben kann, soweit die Gewährträgerversammlung keine Ausnahmen nach § 9 Abs. 2 Satz 3 zugelassen hat;
8. die Gründung und die Auflösung eigener selbständiger Einrichtungen;
9. die Auflage von Immobilien- und Wertpapierfonds unter Übernahme des treuhänderischen Risikos;
10. solche Arten von Geschäften und Maßnahmen, bei denen er sich seine Zustimmung vorbehält; das Nähere regelt die Geschäftsanweisung für den Vorstand.

Versagt der Verwaltungsrat seine Zustimmung nach Satz 1 Nr. 1, hat die Gewährträgerversammlung nach Beratung der vom Verwaltungsrat geltend gemachten Versagungsgründe erneut zu beschließen. Der Beschluß bedarf der Mehrheit sämtlicher Mitglieder der Gewährträgerversammlung; Satz 1 Nr. 1 ist nicht anzuwenden. Trifft der Verwaltungsrat keine Entscheidung über die Zustimmung oder ihre Versagung, gelten Satz 2 und 3, 2. Halbsatz mit der Maßgabe entsprechend, daß der Beschluß der Gewährträgerversammlung mit einfacher Mehrheit gefaßt wird. Gleiches gilt, wenn in einer nach § 13 Abs. 3 Satz 2 einzuberufenden neuen Sitzung wiederum keine Entscheidung über die Zustimmung oder ihre Versagung getroffen wird.

(4) Der Verwaltungsrat kann Aufgaben ganz oder teilweise auf einen oder mehrere Ausschüsse übertragen. Zur Beschlußfassung können einem Ausschuß nicht übertragen werden Angelegenheiten nach Abs. 2 sowie nach Abs. 3 Nr. 1, 5 und 8.

§ 13

Sitzungen

(1) Der Verwaltungsrat ist von dem Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von dem nach der Geschäftsordnung zuständigen stellvertretenden Vorsitzenden in angemessenen, in der Regel drei Monate nicht übersteigenden Zwischenräumen einzuberufen. Er ist einzuberufen, wenn es mindestens zehn Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Vorstand unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen.

(2) Die Einladung mit der Tagesordnung und die dazugehörigen Unterlagen sind so rechtzeitig abzusenden, daß den Mitgliedern

die Einladung in der Regel spätestens drei Wochen und die Unterlagen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen können diese Fristen abgekürzt werden. In besonders dringlichen Fällen kann die Einladung auch fernschriftlich, telegrafisch, durch Telekopie, mündlich oder telefonisch übermittelt werden. Bei Verhinderung eines Mitglieds ist das stellvertretende Mitglied unverzüglich einzuladen.

(3) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden oder eines stellvertretenden Vorsitzenden mindestens neunzehn Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung zur Erledigung der Tagesordnung einberufen werden. In dieser Sitzung ist der Verwaltungsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen. Ist in dieser Sitzung weder der Vorsitzende des Verwaltungsrates noch ein stellvertretender Vorsitzender anwesend, so wird der Vorsitz von dem nach Lebensjahren ältesten Mitglied ausgeübt.

(4) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(5) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates kann in Eilfällen einen Beschluß des Verwaltungsrates auf dem Wege der schriftlichen, fernschriftlichen oder telegrafischen Umfrage oder der Umfrage durch Telekopie herbeiführen. Solche Beschlüsse sind gültig, wenn mindestens zwei Drittel der Verwaltungsratsmitglieder der Vorlage zustimmen und nicht ein Mitglied binnen vier Werktagen nach Absendung der Mitteilung der Bank mündliche Verhandlung wünscht. In dringenden Fällen, in denen eine Beschlußfassung des Verwaltungsrates nicht abgewartet werden kann, können der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden anstelle des Verwaltungsrates entscheiden. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung; das gleiche gilt für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden oder der Stellvertreter. Der Verwaltungsrat ist in seiner nächsten Sitzung über die Entscheidung zu unterrichten.

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates geben ihre Stimmen in eigener Verantwortung ab.

(7) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teil. Der Vorsitzende kann nach Maßgabe der Geschäftsordnung andere sachverständige Personen einladen.

(8) Über die vom Verwaltungsrat gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Namen der Sitzungsteilnehmer, die Verhandlungsgegenstände und die Beratungsergebnisse verzeichnet sind. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung von einem weiteren vom Vorsitzenden bestimmten Verwaltungsratsmitglied zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Verwaltungsrates und ihren Stellvertretern bekanntzugeben.

§ 14

Ausschüsse

(1) Der Verwaltungsrat bildet aus seiner Mitte einen Kreditausschuß und kann weitere Ausschüsse bilden und ihnen im Rahmen seiner Befugnisse Aufgaben übertragen.

(2) Ein Ausschuß besteht aus mindestens sechs, höchstens zwölf Mitgliedern. Stellvertreter werden nicht bestellt. Sofern ein Personalausschuß gebildet wird, müssen die von den Bediensteten der Bank entsandten Mitglieder in diesem zu einem Drittel vertreten sein.

(3) Die Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat trifft die näheren Regelungen über den Vorsitz in den Ausschüssen und über die Sitzungen.

§ 15

Kreditausschuß

(1) Der Kreditausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und elf weiteren Mitgliedern.

(2) Den Vorsitz im Kreditausschuß führt der Vorsitzende des Verwaltungsrates. Für den Fall seiner Verhinderung bestimmt der Kreditausschuß aus seiner Mitte zwei Stellvertreter, deren Reihenfolge in der Stellvertretung der Kreditausschuß festlegt.

(3) Dem Kreditausschuß obliegt die Zustimmung zur Gewährung von Krediten, soweit die Zustimmung in der Geschäftsanweisung für den Vorstand vorgeschrieben ist. In besonderen Fällen kann er die Angelegenheit dem Verwaltungsrat zur Entscheidung vorlegen.

(4) Der Kreditausschuß tritt bei Bedarf und auf Antrag von vier seiner Mitglieder oder des Vorstandes zusammen. Er ist durch seinen Vorsitzenden oder bei Verhinderung durch den nach der Reihenfolge zuständigen stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen. Den Mitgliedern des Kreditausschusses sind die vom Vorstand

vorbereitenden Sitzungsunterlagen in der Regel spätestens eine Woche vor der Sitzung zu übersenden.

(5) Der Kreditausschuß ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder einer der beiden Stellvertreter und mindestens sechs weitere Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt.

(6) In Kreditangelegenheiten, in denen die nächste Sitzung des Kreditausschusses nicht abgewartet werden kann, kann der Vorstand ohne Zustimmung des Kreditausschusses entscheiden; das Nähere regelt die Geschäftsanweisung für den Vorstand. Der Kreditausschuß ist in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

(7) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Kreditausschusses teil. Der Vorsitzende des Kreditausschusses kann nach Maßgabe der Geschäftsordnung andere sachverständige Personen einladen.

3. Vorstand

§ 16

Zusammensetzung

(1) Der Vorstand besteht aus mehreren Mitgliedern. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden. Mindestens ein Vorstandsmitglied hat seinen Dienstsitz in Erfurt.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt und angestellt. Eine wiederholte Bestellung und Anstellung jeweils auf höchstens fünf Jahre ist zulässig.

(3) Die Gewährträgerversammlung bestellt einen Vorsitzenden und einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes. Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Gewährträgerversammlung kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; § 84 Abs. 3 Satz 2 Aktiengesetz gilt entsprechend. Der Widerruf ist wirksam, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist. Sätze 1 und 2 gelten für den Widerruf der Bestellung zum Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes entsprechend.

(5) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist Dienstvorgesetzter der Vorstandsmitglieder.

§ 17

Geschäftsführung

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Bank in eigener Verantwortung. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich zur Geschäftsführung befugt, soweit die Absätze 2 und 3 nichts anderes bestimmen.

(2) Der Vorstand kann nach Maßgabe der Geschäftsanweisung seine Befugnisse zur Geschäftsführung, insbesondere das Recht zur Bewilligung von Krediten, in begrenztem Umfang auf einzelne seiner Mitglieder oder geeignete Bedienstete übertragen; für bestimmte Arten von Geschäften kann die Kreditbewilligungsbefugnis auch auf Sparkassen übertragen werden.

(3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit, wenn gesetzliche Vorschriften oder die Geschäftsanweisung dies bestimmen; andernfalls entscheidet die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

(4) Die Geschäftsverteilung und ständige Vertretung innerhalb des Vorstandes regelt der Vorsitzende des Vorstandes im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates.

(5) Der Vorsitzende des Vorstandes ist Dienstvorgesetzter der nicht zum Vorstand gehörenden Bediensteten der Bank.

§ 18

Vertretung

(1) Der Vorstand vertritt die Bank gerichtlich und außergerichtlich; § 9 Abs. 5 bleibt unberührt.

(2) Rechtsverbindliche Erklärungen der Bank werden unter der Bezeichnung „Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale“ abgegeben und bedürfen der Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder. Der Vorstand kann die Vertretungsbefugnis so regeln, daß ein Vorstandsmitglied mit einem sonstigen Bediensteten oder zwei Bedienstete gemeinsam verbindlich zeichnen können. Für den laufenden Geschäftsverkehr kann der Vorstand eine andere Regelung treffen. Die Zeichnungsbefugnis wird durch bankübliche Unterschriftenverzeichnisse und Aushang im Kassenraum bekannt gemacht.

(3) Rechtsverbindliche Erklärungen der Landesbausparkasse werden unter der Bezeichnung „Landesbausparkasse Hessen-Thüringen, Geschäftsbereich der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale“, die der Zweigniederlassung in Kassel unter der Bezeichnung „Landeskreditkasse zu Kassel, Niederlassung der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale“ abgegeben.

(4) Urkunden, die den Vorschriften der Absätze 2 und 3 entsprechen, sind für die Bank rechtsverbindlich, ohne Rücksicht auf die Einhaltung sonstiger satzungsmäßiger Vorschriften.

(5) Die von den zeichnungsberechtigten Vertretern der Bank ausgestellten und mit dem Siegel der Bank versehenen Urkunden sind öffentliche Urkunden.

§ 19

Unterrichtung der Organe und des Gewährträgers

(1) Der Vorstand berichtet der Gewährträgerversammlung und dem Verwaltungsrat regelmäßig, in von diesen Organen festzulegenden Abständen, über den Gang der Geschäfte und die Lage der Bank. Über Vorgänge, die für die Lage der Bank, ihre Liquidität oder Rentabilität und das haftende Eigenkapital von erheblichem Einfluß oder für die Haftung des Gewährträgers von Bedeutung sein könnten, sind die Gewährträgerversammlung und der Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten, wobei in Angelegenheiten, die keinen Aufschub zulassen, vorab die Vorsitzenden der Organe zu unterrichten sind. Die Berichte des Vorstandes haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.

(2) Die Gewährträgerversammlung und der Verwaltungsrat können von dem Vorstand jederzeit mündliche oder schriftliche Berichte anfordern sowie die Prüfungsberichte, Schriften und Bücher der Bank einsehen und prüfen. Das gleiche Recht steht dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu. Näheres regeln die Geschäftsordnungen.

(3) Der Gewährträger ist über die wirtschaftliche Lage der Bank zu unterrichten. Dazu sind ihm die Daten des Führungs- bzw. Management-Informationssystems zur Verfügung zu stellen; die Bank hat die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen. Der Gewährträger kann weitere Informationen anfordern.

§ 20

Beiräte

(1) Zur sachverständigen Beratung der Bank bei der Wahrnehmung ihrer Geschäfte und zur Förderung der Kontakte mit der Wirtschaft, den Sparkassen und der öffentlichen Verwaltung können Beiräte gebildet werden.

(2) Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates beruft der Vorstand die Beiratsmitglieder und erläßt Geschäftsordnungen für die Beiräte, die auch den Beiratsvorsitz und die Aufwandsentschädigung der Beiratsmitglieder regeln; eine Pauschalentschädigung kann gewährt werden.

IV. Rechnungslegung

§ 21

Jahresabschluß

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Spätestens sechs Monate nach Beginn des Geschäftsjahres bestellt die Gewährträgerversammlung einen unabhängigen Abschlußprüfer für die Prüfung des kommenden Jahresabschlusses und Konzernabschlusses; der Vorstand kann Vorschläge unterbreiten. Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Vorstand unverzüglich den Jahresabschluß (Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) und einen Geschäftsbericht einschließlich Lagebericht sowie einen Konzernlagebericht nach den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen, durch den bestellten Abschlußprüfer prüfen zu lassen und mit den Prüfungsberichten unverzüglich dem Verwaltungsrat vorzulegen.

(3) Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluß und den Konzernabschluß fest und billigt den Lagebericht sowie den Konzernlagebericht. Daraufhin legt der Vorstand diese zusammen mit den Prüfungsberichten des Verwaltungsrates und des Abschlußprüfers und den Anträgen auf Beschlußfassung über die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vorstandes der Gewährträgerversammlung zur Genehmigung vor.

(4) Nach Genehmigung sind Jahresabschluß, Lagebericht, Konzernabschluß und Konzernlagebericht zusammen mit den Bestätigungsvermerken des Abschlußprüfers und dem Bericht des Verwaltungsrates bekanntzumachen und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu veröffentlichen.

§ 22

Jahresüberschuß, Rücklagen

(1) Aus dem Jahresüberschuß, der sich bei Rechnungslegung — unter Einschuß des Verwaltungskostenbeitrages an den Verband — ergibt, wird eine satzungsmäßige Rücklage gebildet. Ihr ist ein Teilbetrag von mindestens zehn vom Hundert des jeweiligen Jahresüberschusses zuzuführen, soweit die satzungsmäßige Rücklage nicht die Hälfte des Stammkapitals erreicht hat.

(2) Der Verwaltungsrat kann darüber hinaus mit Wirkung für den Bilanzstichtag weitere Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses den Rücklagen zuführen.

(3) Über die Verwendung des Bilanzgewinns entscheidet die Gewährträgerversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates.

(4) Sind die Rücklagen zur Deckung von Verlusten herangezogen worden, so sind die Jahresüberschüsse der folgenden Jahre in voller Höhe bis zur Wiederauffüllung der satzungsmäßigen Rücklagen zu verwenden.

(5) Die Gewährträgerversammlung kann beschließen, daß der Jahresüberschuß abweichend von den in den Absätzen 1 und 2 getroffenen Regelungen verwendet wird.

§ 23

Verlustdeckung

Reichen die Rücklagen zur Deckung eines eingetretenen Verlustes nicht aus, so kann der Verlust nach Auflösung eines Gewinnvortrages von dem Stammkapital abgeschrieben oder vom Gewährträger angefordert werden. Solange das Stammkapital nicht wieder aufgefüllt ist, sind Überschüsse nicht nach § 22 zu verwenden.

V. Schlußbestimmungen

§ 24

Bekanntmachungen

Die nach Gesetz oder Satzung erforderlichen Bekanntmachungen erfolgen in den Staatsanzeigern für die Länder Hessen und Thüringen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 25

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am 10. August 1998 in Kraft.

Frankfurt am Main/Erfurt, 24. Juli 1998

Landesbank Hessen-Thüringen
Girozentrale

Satzung des Abwasserverbandes „Obere Dietzhölze“ in Eschenburg/Lahn-Dill-Kreis

Gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz — WVG) hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes „Obere Dietzhölze“ am 17. Juni 1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Verband führt den Namen Abwasserverband „Obere Dietzhölze“. Im Satzungstext wird er als Verband bezeichnet.

(2) Er hat seinen Sitz in Eschenburg im Lahn-Dill-Kreis.

(3) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405 ff.) und eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(4) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.

(§§ 1, 3 WVG)

§ 2

Aufgabe

Der Verband hat die Abwasserbeseitigung für die im § 3 genannten Mitglieder zur Aufgabe.

(§ 2 WVG)

§ 3

Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinde Dietzhölztal für alle Ortsteile und die Gemeinde Eschenburg für die Ortsteile Eibelshausen, Eiershausen und Simmersbach (ohne Gewerbegebiet).

(§ 4 WVG)

§ 4

Unternehmen und Plan

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband Abwasser abzuleiten, zu behandeln und zu verwerten sowie die zur Reinigung, Abführung und Verwertung des Abwassers nötigen Anlagen herzustellen und zu unterhalten.

(2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan, der bereits zur Satzung des Verbandes vom 4. Dezember 1975 gehörte und weiterhin Gültigkeit besitzt, sowie dessen Ergänzungen. Der Plan besteht

aus einem Erläuterungsbericht, Karten und Zeichnungen und einem Kostenanschlag. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.

(§ 2 WVG)

§ 5

Benutzung der Gewässer für das Unternehmen

(1) Die Duldungspflichten des Eigentümers bei Inanspruchnahme von Gewässern für Zwecke des Verbandes ergeben sich aus dem § 14 des Hessischen Wassergesetzes in der derzeit gültigen Fassung.

(2) Für eine möglicherweise zu gewährende Nutzungsentschädigung sind die §§ 91 des Hessischen Wassergesetzes und 19, 20 des Wasserhaushaltsgesetzes anzuwenden.

(§§ 5, 6, 7, 33 ff. WVG)

§ 6

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

(1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten.

(2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit die Benutzung nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

(§§ 5, 6, 7, 33 ff. WVG)

§ 7

Verbandsschau

Eine regelmäßige Verbandsschau findet nicht statt.

(§§ 44, 45 WVG)

§ 8

Organe des Verbandes

Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Verbandsvorstand.

(§ 46 WVG)

§ 9

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlußfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie der Nachtragshaushaltspläne,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
7. Entlastung des Verbandsvorstandes,
8. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Verbandsversammlung,
9. Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. Beratung des Verbandsvorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

(§ 47 WVG)

§ 10

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vorstandsmitgliedern. Jedes Mitglied entsendet sieben Vertreter in die Verbandsversammlung.

(2) Die Vorstandsmitglieder können ihren Vertretern für die Abstimmung in der Vertreter-/Verbandsversammlung durch Beschluß Weisungen erteilen.

(3) Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreter sowie Dienstkräfte des Verbandes können nicht der Verbandsversammlung angehören.

(§§ 46 ff. WVG)

§ 11

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.

(2) Der Verbandsvorsteher lädt mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er hat kein Stimmrecht.

(§ 48 WVG)

§ 12

Beschlüsse der Verbandsversammlung

(1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder andere Erfordernisse vorschreiben.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn $\frac{1}{10}$ der Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlußfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlußfähig, wenn alle Mitglieder der Verbandsversammlung zustimmen.

(§§ 48, 49 WVG)

§ 13

Zusammensetzung des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus den jeweils amtierenden Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden und je zwei weiteren Mitgliedern.

(2) Die Bürgermeister werden im Verhinderungsfalle von ihrem allgemeinen Vertreter vertreten. Im übrigen wird für jedes Vorstandsmitglied ein persönlicher Vertreter gewählt.

(§ 52 WVG)

§ 14

Wahl des Vorstandes und Abberufung der Vorstandsmitglieder

(1) Die neben den Bürgermeistern dem Vorstand angehörenden Mitglieder sowie der Vorsitzende des Vorstandes und die stellvertretenden Mitglieder des Verbandsvorstandes mit Ausnahme der allgemeinen Vertreter für die Bürgermeister werden von der Verbandsversammlung gewählt.

(2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

(§§ 52, 53 WVG)

§ 15

Amtszeit des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand wird auf die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Gemeinden gewählt.

(2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 14 Ersatz zu wählen, sofern es sich nicht um ein Kraft Amtes berufenes Mitglied (Bürgermeister) handelt.

(3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

(§ 53 WVG)

§ 16

Geschäfte des Verbandsvorstehers und des -vorstandes

(1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Verbandsvorstand und der Verbandsversammlung. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Verbandsvorstand oder die Verbandsversammlung berufen sind.

(2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, daß die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

(3) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Der Verbandsvorstand ist bei der Einstel-

lung, Entlassung, Beförderung oder bei der Festsetzung der Vergütung oder des Lohnes an die allgemeinen Grundsätze der Verbandsversammlung sowie die tarif- und beamtenrechtlichen Vorgaben gebunden.

(§ 54 WVG)

§ 17

Aufgaben des Verbandsvorstandes

Dem Verbandsvorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsvorsteher oder die Verbandsversammlung berufen sind. Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- die Aufstellung der Jahresrechnung,
- die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte,
- die Entscheidung in Rechtsmittelverfahren,
- Verträge mit einem Wert bis zu 25 000,— DM.

(§ 54 WVG)

§ 18

Sitzungen des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit.

(3) Pro Jahr ist mindestens eine Sitzung durchzuführen.

(§ 56 WVG)

§ 19

Beschließen im Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Der Verbandsvorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind und alle rechtzeitig geladen wurden.

(3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist der Verbandsvorstand beschlußfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist es beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

(4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefaßt sind.

(5) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Jede Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(§ 56 WVG)

§ 20

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

(1) Der Verbandsvorsteher zusammen mit dem stellvertretenden Verbandsvorsteher vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1.

(§ 55 WVG)

§ 21

Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten

(1) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung.

(3) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Verbandsversammlung erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Reisekosten.

(4) Die Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes wird von der Verbandsversammlung in einer Entschädigungssatzung festgelegt.

(5) Für ehrenamtlich für den Verband Tätige (Geschäftsführer, Kassenverwalter) sind in der Entschädigungssatzung nach Absatz 4 ebenfalls Regelungen zu treffen.

(§ 52 WVG)

§ 22**Haushalt**

Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Verbandes sind die Vorschriften des Gemeindefinanzrechts sinngemäß anzuwenden, soweit das Wasserverbandsgesetz und das Hessische Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz keine abweichenden Regelungen treffen.

(§ 65 WVG)

§ 23**Zwangsanordnung der Aufsichtsbehörde**

Wenn der Verband den Haushaltsplan oder ihm obliegende Ausgaben nicht rechtzeitig festgesetzt hat, kann dies die Aufsichtsbehörde mit einem begründeten Bescheid tun. Sie kann die Beiträge der Verbandsmitglieder festsetzen und einziehen lassen.

(§ 65 WVG)

§ 24**Kredite**

Der Verband ist nach Maßgabe des Gemeindefinanzrechts berechtigt, Kredite aufzunehmen.

(§ 65 WVG)

§ 25**Über- und außerplanmäßige Ausgaben**

(1) Die Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist nur entsprechend den Vorschriften des Gemeindefinanzrechts zulässig.

(2) Regelungen über die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes bleiben unberührt.

(§ 65 WVG)

§ 26**Rechnungslegung**

Für die Rechnungslegung sind die gemeindefinanzrechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden.

(§ 65 WVG)

§ 27**Prüfung**

(1) Die Prüfung der Jahresrechnung, unvermutete Kassenprüfungen und ansonsten erforderlich werdende Prüfungen obliegen der Prüfstelle.

(2) Die Prüfungen erfolgen nach den maßgeblichen Bestimmungen des Gemeindefinanzrechts.

(3) Prüfstelle ist das Rechnungsprüfungsamt des Lahn-Dill-Kreises.

(4) Die Prüfungsrechte der Aufsichtsbehörde bleiben unberührt.

(§ 65 WVG)

§ 28**Beiträge**

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge sind öffentliche Lasten (Abgaben).

(3) Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen (Geldbeiträgen) und Sachleistungen (Sachbeiträge).

(4) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

(§§ 28, 29 WVG)

§ 29**Beitragsverhältnis**

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um ihren schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).

(2) Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder nach dem Verhältnis der am 30. Juni des Vorjahres an die Verbandsanlagen angeschlossenen Einwohner. Maßgebend sind sie lt. Statistischem Landesamt mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner.

(§§ 28 ff. WVG)

§ 30**Ermittlung des Beitragsverhältnisses**

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere sind Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen dem Verband unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.

(2) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Verbandsvorstand geschätzt, wenn

a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,

b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

(§ 30 WVG)

§ 31**Hebung der Verbandsbeiträge**

(1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.

(2) Die Übertragung der Verbandskassengeschäfte auf die Gemeindekasse einer Mitgliedsgemeinde ist zulässig.

(3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe vom Verbandsvorstand festzusetzen ist. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.

(4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(§ 31 WVG)

§ 32**Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge**

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge nach folgendem Maßstab:

Durchschnitt des Beitrages aus den dem lfd. Jahr vorangegangenen drei Jahren. Baumaßnahmen in größerem Umfang sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

(§ 32 WVG)

§ 33**Sachbeiträge**

Die Verbandsmitglieder können zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen herangezogen werden. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gemäß § 29.

(§ 28 WVG)

§ 34**Rechtsmittel gegen Verwaltungsakte des Verbandes**

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 zulässigen Rechtsbehelfe unter Berücksichtigung des § 10 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 6. Februar 1962 (GVBl. I S. 13 ff.) in der jeweils gültigen Fassung gegeben.

(§ 70 WVG)

§ 35**Anordnungsbefugnis**

Anordnungsbefugte sind der Verbandsvorsteher und im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Weiteres regelt der Vorstand durch entsprechenden Beschluß.

(§ 68 WVG)

§ 36**Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt, nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen.

(2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

(§ 67 WVG)

§ 37**Aufsicht**

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landrates des Lahn-Dill-Kreises (Aufsichtsbehörde).

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(§§ 72 ff. WVG)

§ 38

Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:
- a) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 - b) zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - c) zur Veräußerung und zur wesentlichen Änderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben,
 - d) zur Aufnahme von Krediten für Investitionen in Form der Gesamtgenehmigung,
 - e) zum Eintritt in Gesellschaften und andere Vereinigungen bürgerlichen Rechts,
 - f) zu Verträgen mit einem Mitglied des Verbandes,
 - g) zur Bestellung von Sicherheiten,
 - h) zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

(§ 75 WVG)

§ 39

Fachbehörden

Neben der Aufsichtsbehörde stehen zur Beratung das Staatliche Umweltamt und die jeweils zuständigen Fachbehörden zur Verfügung.

§ 40

Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung, Geschäftsführer sowie Personen im Sinne des § 31 Abs. 2 WVG (§ 31 Abs. 2 der Satzung) sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im übrigen bleiben die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

(§ 27 WVG)

§ 41

Änderung der Satzung

Durch Beschluß der Verbandsversammlung kann die Satzung ergänzt oder geändert werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Verbandsversammlung (lt. Satzung) vertretenen Stimmen. Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 42

Außerkräfttreten

Die aufgrund der Ersten Wasserverbandsverordnung vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933) vom Landrat des Dillkreises erlassene Satzung des Wasser- und Bodenverbandes

Abwasserverband „Obere Dietzhölze“

vom 4. Dezember 1975 tritt mit dem Inkrafttreten der auf der Grundlage des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) erlassenen Verbandssatzung außer Kraft.

Eschenburg, 17. Juni 1998

Abwasserverband „Obere Dietzhölze“
gez. Dreißigacker
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung wurde geprüft und gemäß § 58 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz — WVG) vom 12. Februar 1991 (GVBl. I S. 405) i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) vom 16. November 1995 (GVBl. I S. 503) aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die Satzung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Wetzlar, 14. Juli 1998

Der Landrat des Lahn-Dill-Kreises
— Allgemeine Landesverwaltung —
Im Auftrag
i. V.
gez. Schäfer, Oberamtsrat

Errichtung einer gemeinsamen Vollstreckungsstelle der Städte Bürstadt und Lorsch

Zwischen der

Stadt Lorsch, vertreten durch den Magistrat,

und

der Stadt Bürstadt, vertreten durch den Magistrat,

wird gemäß der §§ 1 ff. der Gemeindekassenverordnung (GemKVO) in der Fassung vom 8. März 1977 (GVBl. I S. 125) und den Verwaltungsvorschriften zur Gemeindekassenverordnung (VV-GemKVO) in der Fassung vom 8. Dezember 1987 (StAnz. S. 2652) und § 16 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1995 (GVBl. I S. 555) in Verbindung mit §§ 24 ff. des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeiten (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1974 (GVBl. I S. 241) folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung

abgeschlossen:

§ 1

Aufgabendurchführung

(1) Aufgrund der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) ist die Gemeindekasse Vollstreckungsbehörde der Kommune.

(2) Die Städte Bürstadt und Lorsch vereinbaren einvernehmlich, daß für die Vollstreckungsangelegenheiten der beiden Kommunen eine gemeinsame Vollstreckungsstelle errichtet wird.

(3) Die Beteiligten vereinbaren, daß der Vollziehungsbeamte der Stadt Bürstadt für die Durchführung der Vollstreckungsmaßnahmen der Vollstreckungsstelle der Stadt Lorsch im Außendienst für zuständig erklärt wird und dieser insoweit der Weisung der Vollstreckungsbehörde der Stadt Lorsch (§ 6 Abs. 1 Satz 2 HessVwVG) untersteht. Die innerdienstlichen Angelegenheiten obliegen der Stadtkasse Lorsch.

(4) Die Abrechnung des von der Stadt Lorsch zu tragenden Aufwandes erfolgt vierteljährlich.

§ 2

Dauer der Vereinbarung, Kündigung

(1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit getroffen.

(2) Jeder Beteiligte hat das Recht, die Vereinbarung zum Ende eines Kalenderjahres zu kündigen. Die Kündigung ist schriftlich sechs Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zuzustellen.

(3) Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 3

Wirksamwerden

Die Vereinbarung tritt mit der Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

Lorsch, 13. Mai 1998

Der Magistrat

Bürstadt, 24. Juni 1998

Der Magistrat

Änderung der Entschädigungssatzung des KGRZ KIV in Hessen

Die Verbandsversammlung des KGRZ KIV in Hessen hat am 23. Juni 1998 nachstehenden Beschluß gefaßt:

§ 5 (1) der Entschädigungssatzung des KGRZ KIV in Hessen vom 12. Dezember 1996 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Bei Dienstreisen, Studienreisen oder Fachtagungen erhalten Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes sowie andere ehrenamtlich Tätige Reisekosten nach den Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes (HRKG) in der jeweils geltenden Fassung.“

Gießen, 24. Juli 1998

Kommunales Gebietsrechenzentrum
Kommunale Informationsverarbeitung in Hessen
— Körperschaft des öffentlichen Rechts —
Der Geschäftsführer
gez. Gerhard Veit
Direktor

HLT GESELLSCHAFT FÜR FORSCHUNG PLANUNG ENTWICKLUNG MBH

Jahresabschluß 1997

Mit Schreiben vom 22. Juli 1998 sind beim Amtsgericht — Handelsregister — 65189 Wiesbaden unter HRB 3608 der Jahresabschluß 1997 und folgende Unterlagen eingereicht worden:

- Lagebericht
- Bilanz
- G + V mit Anhang
- Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
- Bericht des Aufsichtsrates
- Vorschlag und Beschluß über die Verwendung des Ergebnisses.

Wiesbaden, 23. Juli 1998

**HLT GESELLSCHAFT FÜR FORSCHUNG
PLANUNG ENTWICKLUNG MBH**
Die Geschäftsführung

WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG HESSEN INVESTITIONSBANK AG — Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft HLT —

Jahresabschluß 1997

Mit Schreiben vom 2. Juli 1998 sind vom Notar beim Amtsgericht — Handelsregister — 65189 Wiesbaden unter HRB 7893 der Jahresabschluß 1997 und folgende Unterlagen eingereicht worden:

- Lagebericht
- Bilanz
- G + V mit Anhang
- Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
- Bericht des Aufsichtsrates
- Vorschlag und Beschluß über die Verwendung des Ergebnisses.

Wiesbaden, 22. Juli 1998

**WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG HESSEN
INVESTITIONSBANK AG**
— Hessische Landesentwicklungs-
und Treuhandgesellschaft HLT —
Die Geschäftsführung

Öffentliche Ausschreibungen

SENCKENBERGISCHE NATURFORSCHENDE GESELLSCHAFT FRANKFURT AM MAIN

Öffentliche Ausschreibung — Bauleistungen

1. Auftraggeber:

Senckenbergische Naturforschende Gesellschaft,
Senckenberganlage 25,
60325 Frankfurt am Main

2. Baubeschreibung der Bauleistungen:

Für den Ausbau der Lagerräume über der U-Bahn LOS 73 in Frankfurt am Main, Senckenberganlage werden folgende Bauleistungen nach Gewerken ausgeschrieben:

a) TROCKENBAUARBEITEN/MALERARBEITEN:

Wärmedämmarbeiten	835,00 m ²
GK-Vorsatzschale	835,00 m ²
Anstrich auf Wandflächen Beton	1 346,00 m ²
Anstrich auf Wandflächen KS-Mauerwerk	1 160,00 m ²
Anstrich auf Wandflächen GK	835,00 m ²
Anstrich auf Deckenflächen	2 665,00 m ²
Ausführungszeitraum:	Oktober 1998 bis März 1999
Ausführungsdauer:	40 Werktage

b) ABDICHTUNGSARBEITEN/ESTRICHARBEITEN:

Abdichtung, chemisch beständig gegen Alkohol und Formaldehyd	572,00 m ²
Abdichtung mit Kunststoffolie	1 525,00 m ²
Schutzbeton	2 077,00 m ²
Estrich ZE 30	2 686,00 m ²
Beschichtung, chemisch und mechanisch beständig	2 687,00 m ²
Ausführungszeitraum:	September 1998 bis November 1998
Ausführungsdauer:	50 Werktage

3. a) Anforderung der Vergabeunterlagen:

Schriftlich oder per Fax in deutscher Sprache:
Architekturbüro am Woog, Herrn Mulzer
Wienerstraße 66, 64287 Darmstadt
Telefon: 0 61 51/4 96 90
Telefax: 0 61 51/42 47 35

Anforderung der Vergabe-
unterlagen bis spätestens: 14. August 1998

Versand der Vergabeunterlagen ab: 17. August 1998

Es werden nur Anforderungen berücksichtigt, denen eine Kopie
des Einziehungsbeleges der Gebühr für die Vergabeunterlagen
beigefügt ist (s. „Zahlung:“)

Schlußtermin für Angebotseingang: 3. September 1998

3. b) Zahlung:

Für die Vergabeunterlagen sind bei der Dresdner Bank auf das
Konto 230 352 800, BLZ 508 800 50, folgende Schutzgebühr ein-
zuzahlen

TROCKENBAUARBEITEN/MALERARBEITEN:

30,— DM/Stichwort SNG-LAGER-06

ABDICHTUNGSARBEITEN/ESTRICHARBEITEN:

40,— DM/Stichwort: SNG-LAGER-07

4. Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:

Senckenbergische Naturforschende Gesellschaft,
Senckenberganlage 25,
60325 Frankfurt am Main

**Personen, die bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein
dürfen:**

Bieter oder ihre Bevollmächtigten

Datum, Uhrzeit und Ort der Eröffnung der Angebote:

3. September 1998,

Senckenbergische Naturforschende Gesellschaft,
Senckenberganlage 25,
60325 Frankfurt am Main,
Besprechungsraum Untergeschoß

TROCKENBAUARBEITEN/MALERARBEITEN: 10.00 Uhr

ABDICHTUNGSARBEITEN/ESTRICHARBEITEN: 10.30 Uhr

5. Kautions- und sonstige Sicherheiten:

Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 v. H. der Auftrags-
summe einschließlich der Nachträge.

Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 v. H. der Abrechnungs-
summe einschließlich Nachträge.

6. Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen:

Abschlagszahlungen nach § 16 Nr. 1, Absatz 1 VOB/B

7. Rechtsform der Bietergemeinschaften:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

8. Mindestbedingungen:

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit
und Zuverlässigkeit Angaben zu machen über

— seinen Umsatz in den letzten drei abgeschlossenen Geschäfts-
jahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft,
die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter
Einschluß des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen
ausgeführten Aufträgen,

— die von ihm ausgeführten Leistungen in den letzten drei abge-
schlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung
vergleichbar sind,

- die Zahl der bei ihm in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Berufsgruppen,
- die ihm für die Ausführung der zu vergebenden Leistungen zur Verfügung stehenden technischen Ausrüstung
- Eintragung in die Handwerksrolle, das Berufsregister oder das Register der Industrie- und Handelskammer seines Sitzes oder Wohnsitzes.

Der Bieter hat außerdem eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen. Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.

Der Bieter hat eine Erklärung abzugeben, daß der tarifliche Mindestlohn im Baugewerbe eingehalten wird.

Der Bieter hat eine Erklärung betreffend des Ausschlusses von Bewerbern und Bietern wegen schwerer Verfehlungen, die ihre Zuverlässigkeit in Frage stellen mit dem Angebot zu übergeben — gemäß gemeinsamen Runderlaß (StAnz. S. 1308 vom 3. April 1995).

9. Bindefrist:

30. Oktober 1998

10. Zuschlagskriterien:

Annehmbares Angebot nach folgenden Kriterien

- Preis
- Fristen
- Wirtschaftlichkeit
- Wartung

11. Sonstige Angaben:

Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt — Anschrift siehe Ziffer 3. a)

Nachprüfungsstelle:

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst, Rheinstraße 23—25, 65185 Wiesbaden

Der Magistrat der STADT FRANKFURT AM MAIN, vertreten durch das Hochbauamt, Gerbermühlstraße 48, 60594 Frankfurt am Main, schreibt für das Bauvorhaben:

Zur Waldau 21, Carl-von-Weinberg-Schule,

mit folgendem wesentlichen Leistungsumfang öffentlich aus:

Lieferung und Montage einer mobilen Trennwand (ca. 45 m²) mit zwei Parktaschen

Ausführungsfristen: Beginn: 3. KW 2000, Ende: 7. KW 2000

Eröffnungstermin: 15. September 1998, 9.00 Uhr

Zuschlags- und Bindefrist: 15. Januar 2000

Ausschreibungsnummer: 0572

Sicherheitsleistungen: ./.

Die Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A ist das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Referat „Bauberufs- und Verdingungsrecht“, Kaiser-Friedrich-Ring 75, 65185 Wiesbaden, Tel.: 06 11/8 15-0, Telefax: 06 11/8 15-22 25.

Bewerber, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen, können die Ausschreibungsunterlagen schriftlich bis zum 20. August 1998 vom Hochbauamt der Stadt Frankfurt am Main, Abt. 65.C13.A, unter Hinzufügung des Zahlungsabschnittes anfordern.

Die Ausschreibungsunterlagen werden gegen einen Unkostenbeitrag von 20,— DM den Bewerbern auf dem Postweg zugestellt.

Der Betrag ist auf das Konto der Stadtkasse Frankfurt am Main, Postbankkonto-Nr. 2-609, BLZ 500 100 60, unter Angabe der Verrechnungsstelle 98.0.1.6010.130022, lfd. Nr. 0572, mit dem Vermerk „Mobile Trennwandanlage Carl-von-Weinberg-Schule (65.C13.A)“, einzuzahlen.

Einreichung von Verrechnungsschecks oder Barzahlung ist nicht möglich.

Auskunft beim Hochbauamt: Abt. 65.C13.A Herr Schwing, Telefonnummer: 0 69/2 12-4 08 12, Fax: 0 69/2 12-3 78 51.

Frankfurt am Main, 24. Juli 1998

Der Magistrat

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- Auftraggeber:** K. M. Baukonzept GmbH & Co.
Francois-Kaserne Bauträger KG, Hanau
- Baumaßnahme:** Baugebiet „Francois-Gärten“ in Hanau, Erschließungsarbeiten
- Bauleitung:** bkb — hettnerich ingenieure GmbH
- Baumfang:** 15 000 m² Verkehrsflächen
Straßenbeleuchtung
2 000 m Kanal DN 250-DN 800
Regenrückhaltebecken
Erdarbeiten für Versorgungsträger
Das Angebot ist nicht in Lose unterteilt.

Arbeitsbeginn: Sofort nach Auftragserteilung

Angebotsunterlagen: Die Leistungsverzeichnisse können ab 29. Juli 1998 gegen einen Unkostenbeitrag von 180,— DM in Form eines Verrechnungsschecks beim Büro bkb — hettnerich ingenieure GmbH, Friedrich-Ebert-Anlage 11 a, 63450 Hanau (Tel. 0 61 81/3 62-0 00), schriftlich angefordert werden. Der Unkostenbeitrag wird nicht zurückerstattet.

Für Angebotserstellung wird keine Vergütung geleistet.

Submission: Freitag, den 21. August 1998 um 11.00 Uhr im Besprechungszimmer (2. OG) bei bkb — hettnerich ingenieure GmbH, Friedrich-Ebert-Anlage 11 a, 63450 Hanau

Öffentlicher Teilnahmewettbewerb für freihändige Vergabe von Bauleistungen für den ZVK-Büroneubau in Wiesbaden

a) Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes VVaG

Wettinerstraße 7, 65189 Wiesbaden,
Tel.: 06 11/7 07-14 50; Fax: 06 11/7 07-11 05

b) Vergabeverfahren: Öffentlicher Teilnahmewettbewerb für freihändige Vergabe

Die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes VVaG ist als juristische Person privaten Rechts nicht verpflichtet, bei der Vergabe von Bauleistungen die Bestimmungen der VOB/A anzuwenden. Die Anwendung wird in vorliegendem Falle ausdrücklich ausgeschlossen. Der Auftrag wird freihändig vergeben. Nachverhandlungen in jeglicher Hinsicht, insbesondere Preisverhandlungen, sind uneingeschränkt möglich und zulässig. Auf die Erteilung des Auftrags besteht kein Rechtsanspruch. Auch kann von der Erteilung eines Auftrags abgesehen werden und eine neue Ausschreibung erfolgen, ohne daß den Bietern Ansprüche jeglicher Art zustehen.

Aufgrund der technischen Komplexität des Gewerkes wird die Bildung einer gewerkeübergreifenden Arge (Schreiner, Metallbau, etc.) empfohlen.

Die Vergabe erfolgt nur an Unternehmen, die ihre Leistungen grundsätzlich im eigenen Betrieb ausführen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sich der Auftragnehmer vertraglich verpflichten muß, nur ordnungsgemäß gemeldete und sozialversicherte, sowie — bei Geltung von Sozialkassen-Tarifverträgen in seinem Gewerbebezirk — von den jeweils zuständigen Sozialkassen erfaßte Arbeitnehmer einzusetzen. Darüber hinaus muß sich der Auftragnehmer vertraglich verpflichten, gegenüber den auf der Baustelle eingesetzten Arbeitnehmern die in der Bundesrepublik Deutschland für diese geltenden Tarifverträge einzuhalten. Diese Verpflichtungen sind im Falle einer vom Auftragnehmer zuvor genehmigten Weitervergabe an Subunternehmen auch diesen aufzuerlegen.

c) Ausführung von Bauleistungen für ein Verwaltungsgebäude in zwei Bauabschnitten (Losen)

d) D-65189 Wiesbaden, im Karree zwischen Gustav-Stresemann-Ring, Salierstraße und Wettinerstraße

e) Vergabe-Nr. 010 Metall-Glasfassaden

Los 1: 3 100 m² Los 2: 1 200 m²

Vergabe-Nr. 011 Metallverkleidungen

Los 1: 7 100 m² Los 2: 2 400 m²

Vergabe-Nr. 015 Metalltore

Los 1: 160 m² Los 2: 40 m²

Vergabe-Nr. 017 Holz-Glasfassaden

Los 1: 10 000 m² Los 2: 3 450 m²

Vergabe-Nr. 020 Stahlbauarbeiten

Los 1 Los 2

Wartungsbalkone mit Rankgerüst

370 m 150 m

Absturzsicherungen mit Rankgerüst

660 m 170 m

Außentreppen/Brücken

7 Stück 2 Stück

Vergabe-Nr. 021 Geländer, Metall

Los 1: 570 m Los 2: 190 m

f) Vergabe kann in Losen erfolgen (siehe Pkt. e). Der Auftraggeber behält sich vor, mehrere Leistungsbereiche (Vergabenummern) an einen Bieter zu vergeben.

g) Verwaltungsgebäude (ca. 68 000 m² BGF/245 000 m² BRI), mit Kasino, Schulungs- und Konferenzbereich, Rechenzentrum und Tiefgarage.

h) Ausführungsfristen: Los 1 Los 2

Vergabe-Nr. 010 8/1999 bis 4/2000 12/2001 bis 2/2002

Vergabe-Nr. 011 1/2000 bis 7/2000 1/2002 bis 3/2002

Vergabe-Nr. 015 11/1999 bis 2/2000 11/2001 bis 1/2002

Vergabe-Nr. 017 10/1999 bis 3/2000 10/2001 bis 3/2002

Vergabe-Nr. 020 10/1999 bis 3/2000 1/2002 bis 4/2002

Vergabe-Nr. 021 1/2000 bis 2/2000 1/2002 bis 2/2002

- i) Rechtsform von Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- j) Ablauf der Einsendefrist für die Teilnahmeanträge: **19. August 1998**
- k) Die Teilnahmeanträge sind schriftlich zu richten an:

DREES & SOMMER GmbH
Projektmanagement und
Bautechnische Beratung
Obere Waldplätze 13, 70569 Stuttgart

- l) Sprache: deutsch
- m) Die Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes wird spätestens abgesandt am: 7. September 1998
- n) Geforderte Sicherheiten: Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5%
 Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3%
- o) Zahlungsbedingungen gemäß Verdingungsunterlagen
- p) Folgende Eignungsnachweise sind dem Teilnahmeantrag beizufügen:
- Umsatz in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der hier vergebenden Leistung vergleichbar sind.
 - Die in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren ausgeführten Leistungen, die mit der hier zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.
 - Die Anzahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte gegliedert nach Berufsgruppen.
 - Die für die Ausführung der hier zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung.
 - Das zur Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal.
 - Bestätigung der Eintragung in der Handwerksrolle, dem Berufsregister oder dem Register der Industrie- und Handelskammer des Sitzes oder Wohnsitzes.
 - Bescheinigung der Berufsgenossenschaft.
 - Bescheinigung der zuständigen Sozialkasse über ordnungsgemäße Beitragsleistungen.
 - Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes.
- q) Nebenangebote nur bei Abgabe eines Hauptangebotes.
- r) Sonstige Angaben: Objektplanung: Herzog + Partner
 Architekten BDA
 Imhofstraße 3 a
 80805 München

Öffentliche Ausschreibung von Bauleistungen für den ZVK-Büroneubau in Wiesbaden

- a) Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes VVaG
 Wettinerstraße 7, 65189 Wiesbaden,
 Tel.: 06 11/7 07-14 50; Fax: 06 11/7 07-11 05
- b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A 1. Abschnitt (Basisparagrafen) mit folgender Maßgabe:
- Die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes VVaG ist als juristische Person privaten Rechts nicht verpflichtet, bei der Vergabe von Bauleistungen die Bestimmungen der VOB/A anzuwenden. Kraft Selbstverpflichtung orientieren sich für das hier ausgeschriebene Gewerk Ausschreibung und Vergabe an den Bestimmungen des ersten Abschnittes der Verdingungsordnung für Bauleistungen, Teil A, Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen — VOB/A — (Basisparagrafen). Auf die Erteilung eines Auftrages besteht kein Rechtsanspruch.

In Ergänzung zu §§ 8 Nr. 5 Abs. 1 lit. d) und 25 Nr. 1 Abs. 2 VOB/A werden zur Teilnahme am Wettbewerb solche Unternehmen bzw. zur Wertung nur Angebote von solchen Bietern zugelassen, die bei der Beitragseinzugsstelle der Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes VVaG erfaßt sind und ihre tarifvertraglichen Verpflichtungen zur Zahlung der Beiträge an die Sozialkassen der Bauwirtschaft ordnungsgemäß erfüllt haben.

Entsprechendes gilt bezüglich der Beitragspflicht der Betriebe des Dachdeckerhandwerks und des Gerüstbaugewerbes gegenüber den zuständigen Sozialkassen.

Die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes ist als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit eine juristische Person privaten Rechts. Eine Vergabepflichtstelle wird nicht eingerichtet. Die Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen erfolgt auf dem ordentlichen Rechtswege.

Die Vergabe erfolgt nur an Unternehmen, die ihre Leistungen grundsätzlich im eigenen Betrieb ausführen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sich der Auftragnehmer vertraglich verpflichten muß, nur ordnungsgemäß gemeldete und sozialversicherte, sowie — bei Geltung von Sozialkassen-Tarifverträgen in seinem Gewerbegebiet — von den jeweils zuständigen Sozialkassen erfaßte Arbeitnehmer einzusetzen. Darüber hinaus muß sich der Auftragnehmer vertraglich verpflichten, gegenüber den auf der

Baustelle eingesetzten Arbeitnehmern die in der Bundesrepublik Deutschland für diese geltenden Tarifverträge einzuhalten. Diese Verpflichtungen sind im Falle einer vom Auftragnehmer zuvor genehmigten Weitervergabe an Subunternehmen auch diesen aufzulegen.

- c) Ausführung von Bauleistungen für ein Verwaltungsgebäude in zwei Bauabschnitten (Losen)
- d) D-65189 Wiesbaden, im Karree zwischen Gustav-Stresemann-Ring, Salierstraße und Wettinerstraße
- | | | |
|------------------------------------|-----------------------|-----------------------|
| e) Vergabe-Nr. 030 Estricharbeiten | Los 1 | Los 2 |
| Verbundestrich, 4 cm | 4 600 m ² | 2 300 m ² |
| Verbund-/Heizestrich 6—10 cm | 30 600 m ² | 11 000 m ² |
| Vergabe-Nr. 014 Argeton-Fassaden | Los 1 | Los 2 |
| Fassadenbekleidung | 2 300 m ² | 800 m ² |
- f) Vergabe kann in Losen erfolgen (siehe Pkt. e).
- g) Verwaltungsgebäude (ca. 68 000 m² BGF/245 000 m³ BRI), mit Kasino, Schulungs- und Konferenzbereich, Rechenzentrum und Tiefgarage.
- h) Ausführungsfristen:
- | | | |
|-----------------|--------------------|--------------------|
| | Los 1 | Los 2 |
| Vergabe-Nr. 030 | 10/1999 bis 1/2000 | 10/2001 bis 1/2002 |
| Vergabe-Nr. 014 | 1/2000 bis 8/2000 | 3/2002 bis 5/2002 |
- i) Die Verdingungsunterlagen sind schriftlich bei:

DREES & SOMMER GmbH
Projektmanagement und
Bautechnische Beratung
Obere Waldplätze 13, 70569 Stuttgart
 anzufordern
 bis: **19. August 1998**

Der Anforderung ist ein auf die ZVK ausgestellter Verrechnungsscheck (siehe unter j) beizufügen. Die Unterlagen werden zugesandt.

- j) Kostenbeitrag für die Verdingungsunterlagen:

Vergabe-Nr. 030: 50,— DM

Vergabe-Nr. 014: 50,— DM

Die Leistungsverzeichnisse sind zusätzlich auf Datenträger (3 1/2" Dateiformat GAEB — D 83) verfügbar

Zusätzlicher Kostenbeitrag: 25,— DM je Leistungsverzeichnis (Vergabenummer)

Eine Rückerstattung der Kosten bei Nichtteilnahme erfolgt nicht. Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt.

- k) Ende der Angebotsfrist: siehe l) und o)
- l) Anschrift bei Postversand: Herrn Notar
 (Eingang) Peter Karthaus
 bis 12. Oktober 1998) Luisenplatz 1
 65185 Wiesbaden
- m) Sprache: deutsch
- n) Zur Angebotseröffnung zugelassene Personen: Nur Bieter und ihre Bevollmächtigten.
- o) Angebotseröffnung: **13. Oktober 1998,**
Zusatzversorgungskasse des
Baugewerbes VVaG
Wettinerstraße 7, 65189 Wiesbaden
Hauptgebäude,
Konferenzbereich 3. OG
Vergabe-Nr. 030 10.00 Uhr
Vergabe-Nr. 014 10.30 Uhr
- p) Geforderte Sicherheiten: Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5%
 Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3%
- q) Zahlungsbedingungen gemäß Verdingungsunterlagen
- r) Rechtsform von Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- s) Verlangte Nachweise:
- Nach VOB/A § 8 Nr. 3 (1) a) bis f)
 - Bescheinigung der Berufsgenossenschaft
 - für Bieter außerhalb der BRD Bescheinigung des zuständigen Versicherungsträgers
 - für Bieter des Bauhaupt- und -nebgewerbes Nachweis der Mitgliedschaft/Beitragszahlung an die ZVK
- t) Zuschlags- und Bindefrist: 18. Dezember 1998
- u) Nebenangebote nur bei Abgabe eines Hauptangebotes.
- v) Sonstige Angaben: Objektplanung: Herzog + Partner
 Architekten BDA
 Imhofstraße 3 a
 80805 München

Anfragen und Auskünfte über den

ÖFFENTLICHEN ANZEIGER



0 61 22 / 77 09-0
Durchwahl -152

ZUM
STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN

Postvertriebsstück
Verlag Kultur und Wissen GmbH
Postfach 22 29, 65012 Wiesbaden

Entgelt bezahlt

D 6432 A

Stellenausschreibungen



Bei nachstehenden Ämtern für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft (ARLL) und im Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft (HLRL) Wetzlar sind durch Erziehungsurlaub, Arbeitszeitreduzierung bzw. Teilzeit-Beurlaubung befristete Stellen für

Dipl.-Verwaltungswirte/innen

bzw.

Dipl.-Betriebswirte/innen (FH)

zu besetzen.

1. **ARLL Bad Hersfeld**
Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld
1. 9. 1998 bis 31. 8. 1999 — 12,83 Std./Wo.
2. **ARLL Darmstadt**
Rheinstraße 91, 64295 Darmstadt
a) 10. 11. 1998 bis 31. 12. 1998 — 34,65 Std./Wo.
b) ab 1. 1. 1999 voraussichtlich ca. 19,25 Std./Wo.
3. **ARLL Fritzlar**
Schladenweg 39, 34560 Fritzlar
1. 1. 1999 bis 31. 12. 2000 — 19,25 Std./Wo.
4. **ARLL Fulda**
Gallasiniring 1, 36043 Fulda
1. 8. 1998 bis 31. 7. 2000 — 38,5 Std./Wo.
5. **ARLL Heppenheim**
Ketteler Straße 29, 64646 Heppenheim
1. 10. 1998 bis 31. 3. 2003 — 19,25 Std./Wo.
6. **ARLL Hofgeismar**
Manteuffelanlage 5, 34369 Hofgeismar
1. 10. 1998 bis 31. 8. 1999 — 19,25 Std./Wo.
7. **ARLL Reichelsheim**
Scheffelstraße 11, 64385 Reichelsheim
a) 1. 10. 1998 bis 2. 6. 2000 — 23,10 Std./Wo.
b) 3. 6. 2000 bis 7. 1. 2001 — 34,65 Std./Wo.

8. ARLL Usingen

Obergasse 23, 61250 Usingen
9. 9. 1998 bis 8. 9. 2001 — 19,25 Std./Wo.

9. ARLL Wetzlar

Frankfurter Straße 69, 35578 Wetzlar
1. 9. 1998 bis 16. 8. 2000 — 34,65 Std./Wo.
unter Vorbehalt

10. HLRL Wetzlar

Frankfurter Straße 69, 35578 Wetzlar
1. 10. 1998 bis 9. 1. 2000 — 34,65 Std./Wo.
unter Vorbehalt

Besetzung der Stellen lfd. Nm. 9. und 10. stehen unter dem Vorbehalt noch durchzuführender Personalmaßnahmen.

Aufgabenschwerpunkte

Die Aufgabengebiete umfassen im wesentlichen die Bearbeitung der verwaltungsmäßigen Umsetzung von Strukturförderprogrammen in den Bereichen Dorf- und Regionalentwicklung, landwirtschaftliche Förderung und Landschaftspflege.

Fachliches Anforderungsprofil

- Abgeschlossenes Studium einer Verwaltungsfachhochschule (Verwaltungsprüfung II) bzw. abgeschlossenes Studium „Betriebswirtschaft“ einer Fachhochschule

Persönliches Anforderungsprofil

- Selbständige, sorgfältige und zuverlässige Arbeitsweise
- Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck
- Aufgeschlossenheit, Leistungsbereitschaft, Belastbarkeit, Organisations- und Verhandlungsgeschick

Aus dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz in Verbindung mit dem Frauenförderplan der hessischen Agrarverwaltung ergibt sich die Verpflichtung, in den Bereichen, in denen die Funktionen zu besetzen sind, den Frauenanteil zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind daher besonders erwünscht.

Eine Besetzung der ausgeschriebenen Stellen mit Teilzeitbeschäftigten ist grundsätzlich möglich.

Schwerbehinderte sind nach den Vorschriften des Schwerbehindertengesetzes bei gleicher Eignung bevorzugt zu berücksichtigen.

Aussagefähige Bewerbungen werden bis zum **11. September 1998** an die jeweilige Dienststelle, bei der die Stelle zu besetzen ist, erbeten.

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, Telefon: 06 11 / 3 60 98-0, Telefax: 06 11 / 30 13 03. Verlagsleitung: Werner Augsbürger. Anzeigenannahme und Vertrieb siehe Verlagsanschrift. Vertrieb: Gabriele Belz, Telefon: 06 11 / 3 60 98-57. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (inklusive Versandkosten und USt.). Bankverbindung: Hessische Landesbank Frankfurt, BLZ 500 500 00, Konto-Nr. 15 542 004. Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM (inkl. Versandkosten und USt.). Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postbankkonto des Verlages Frankfurt am Main, BLZ 500 100 60, Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz.

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierungsberrätin Bettina Macik; Redaktion: Telefon 06 11 / 3 53-6 74, für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 77 09-152, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 65205 Wiesbaden-Nordenstadt. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr. Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985. Der Umfang der Ausgabe Nr. 32 vom 10. August 1998 beträgt 100 Seiten.